



Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 7. bis zum 26. 7. 1985 1474

Der Hessische Minister des Innern
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes 1474
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Brachtal, Main-Kinzig-Kreis .. 1475
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis .. 1476
Vereinfachung und Beschleunigung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Übersicht der für die Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen zuständigen Dienststellen 1476

Der Hessische Minister der Finanzen
Einzugsverfahren für Staatskassen; hier: Indossierung von Orderschecks, Nachtrag Nr. 1 zur Vereinbarung über den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden in Hessen vom 1. 7. 1982 1478
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 1478

Der Hessische Kultusminister
Änderung der Richtlinien für Zuschüsse nach dem Volkshochschulgesetz 1485
Änderung der Richtlinien für Zuschüsse nach dem Erwachsenenbildungsgesetz .. 1485

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 40 und der Landesstraße 3141 in der Gemarkung Flieden, Landkreis Fulda 1486

Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
Meldung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Herbst/Winter 1985/86 1486

Übertragung der Befugnis zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlaß bestimmter Ansprüche auf die Länder im Bereich der Versorgung von Kriegsopfern und ihnen gleichgestellter Personen 1486

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens 1487

Erklärung von Waldflächen der Stadt Wiesbaden in den Gemarkungen Auringen und Medenbach, Stadtkreis Wiesbaden, zu Schutzwald vom 19. 7. 1985 1488

Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA) 1490

Aufhebung der Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1548

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1548

im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 1548

im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1548

Seite

Seite

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerke Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Sitz in Seligenstadt, vom 12. 7. 1985 1548

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis, vom 22. 7. 1985 1555

Vorhaben des Bundeswehrkrankenhauses, 6300 Gießen 1558

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Schotten, Vogelsbergkreis, vom 29. 5. 1985 ... 1558

KASSEL

Vorhaben der Firma Thyssen Industrie AG Henschel, 3500 Kassel 1558

Buchbesprechungen 1559

Öffentlicher Anzeiger 1561

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur achtzehnten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 3. 7. 1985 1572

HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH, Wiesbaden; hier: Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates 1574

Hessische Landesentwicklung- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden; hier: Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates 1574

Öffentliche Ausschreibungen 1575

Stellenausschreibungen 1575

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

708

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Juli bis zum 26. Juli 1985

	Preis DM
Hessische Kreiszahlen Ausgabe I/1985	3,50
Statistische Berichte:	
A IV 5 — j/84	3,00
Die Tuberkulose in Hessen 1984	
C I 1 — j/85	1,00
Die Bodennutzung in Hessen 1985 (Vorläufiges Ergebnis)	
E I 1 — m 5/85	2,50
Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Mai 1985	
E I 2/E I 3 — 5/85	1,00
Indizes des Auftrageingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbau) in Hessen im Mai 1985 (Vorläufige Ergebnisse)	
E II 1 — m 5/85	1,50
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1985	
E III 1 — m 5/85	1,50
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Mai 1985	
E IV 2 — m 5/85	
E IV 3 — m 5/85	

	Preis DM
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Mai 1985	1,00
G I 1 — m 5/85	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Mai 1985 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
G IV 3 — m 5/85	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Mai 1985 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
H I 1 — m 5/85	2,00
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1985 — Vorläufige Ergebnisse —	
L I u. L II/S — vj 1/85	1,00
Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Vierteljahr 1985	
L I 1 — m 6/85	1,00
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juni 1985	

Wiesbaden, 26. Juli 1985

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/85
StAnz. 32/1985 S. 1474

709

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Meine Rundschreiben vom 25. Februar 1985 (StAnz. S. 771) und 18. Juni 1985 (StAnz. S. 1210)

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 11. Juli 1985 — 512 — 2862 — 005/D II 4 — 221 972/1 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 23. Juli 1985

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1513 A — 1
— Gült.-Verz. 94 —
StAnz. 32/1985 S. 1474

Anlage

5300 Bonn 2, 11. Juli 1985

Der Bundesminister für
Jugend, Familie und Gesundheit
512 — 2862 — 005

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

An die
obersten Bundesbehörden
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank

für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständige Minister
(Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Unsere Rundschreiben vom 15. Februar und 7. Juni 1985

Zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes weisen wir im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf folgendes mit der Bitte hin, hiernach zu verfahren.

A. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes durch das Adoptionsanpassungsgesetz

I.

Das Adoptionsanpassungsgesetz, dessen Art. 1 wir Ihnen mit Rundschreiben vom 7. Juni 1985 mitgeteilt hatten, ist mit Datum vom 24. Juni 1985 am 27. Juni 1985 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1144 — unter entsprechender Ergänzung der Überschrift des § 44 BKGG — verkündet worden. Es ist somit nach seinem Art. 21 am 28. Juni 1985 in Kraft getreten. Dieses Datum ist bei der Verkündung des Gesetzes an den beiden bis dahin offen gebliebenen Stellen des § 44 BKGG eingesetzt worden.

II.

Zur Durchführung der hierdurch geänderten Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes geben wir folgende Hinweise:

1. Der Gesetzgeber hat die bisher in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BKGG umschriebenen leiblichen (ehelichen, für ehelich erklärten, nichtehelichen) und angenommenen Kinder in § 1 BKGG unter dem Begriff (eigene) „Kinder“ zusammengefaßt und in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BKGG nur noch die — und in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BKGG nur noch die — ihnen gleichgestellten — Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister definiert. Inhaltlich hat sich insoweit nichts geändert; daher sind die für die einzelnen Kindergruppen geltenden Bestimmungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit — Nr. 2.11 bis 2.17 — weiter anzuwenden.
2. Durch die Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG hat sich der sachliche Inhalt dieser Vorschrift nicht verändert; er ist lediglich positiv formuliert und dem Sprachgebrauch des Adoptionsgesetzes angepaßt worden.
3. Der neue Satz 3 in § 2 Abs. 1 BKGG enthält eine sachliche Änderung.
- 3.1 Er schließt die Berücksichtigung eines Kindes bei seinen leiblichen Eltern aus, wenn das Kind sich in einem Adoptionspflegeverhältnis befindet, d. h., wenn es mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt von Pflegeeltern aufgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKGG) und seine leiblichen Eltern die zu der Annahme erforderliche Einwilligung erteilt haben. Auch Adoptionspflegeeltern hatten zwar bisher schon den vorrangigen Kindergeldanspruch für das Adoptionspflegekind gegenüber den leiblichen Eltern. Doch konnte

das Kind bei seinen leiblichen Eltern als Zählkind ggf. für ein jüngeres Kind einen Zählkindvorteil auslösen, obwohl die Eltern nach Erteilung ihrer Einwilligung zur Adoption und Aufnahme des Kindes in die Obhut des Annehmenden in der Regel von der Unterhaltspflicht befreit sind (§ 1751 Abs. 4 BGB). Diese Begünstigung hat der Gesetzgeber nun beseitigt. Sobald die leiblichen Eltern gegenüber dem Vormundschaftsgericht nach §§ 1747, 1749 BGB in die Adoption eingewilligt haben und das Kind als Pflegekind bei dem Annehmenden lebt, entfällt nach § 2 Abs. 1 Satz 3 BKGG die Berücksichtigung des Kindes als Zählkind seiner leiblichen Eltern.

3.2 Nach der Übergangsvorschrift des § 44 Nr. 1 BKGG wird jedoch ein Kind, das

- vor dem 28. Juni 1985 in Adoptionspflege gegeben und
- zugunsten eines leiblichen Elternteils bei einer am 28. Juni 1985 vorliegenden Kindergeldbewilligung für wenigstens ein jüngeres Zahlkind als Zählkind leistungserhöhend berücksichtigt

war, bei dem leiblichen Elternteil über den 28. Juni 1985 hinaus als Zählkind berücksichtigt, solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind, längstens bis zum Wirksamwerden der Adoption. Die Erfüllung der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen wird nur dadurch unterbrochen, daß für wenigstens einen Kalendermonat

- der Kindergeldbezieher die bisher erfüllte Voraussetzung des § 1 BKGG nicht mehr und auch keinen anderen Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt

oder

- das Zählkind den bisher erfüllten Tatbestand des § 2 Abs. 2 bis 5 BKGG nicht mehr und auch keinen anderen Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt

oder

- das Kind oder die Kinder, für das oder die dem Kindergeldbezieher am 28. Juni 1985 unter leistungserhöhender Berücksichtigung des in Adoptionspflege gegebenen Kindes Kindergeld bewilligt war, als Zahlkind(er) des leiblichen Elternteils wegfällt bzw. wegfallen.

Ist nach dem 28. Juni 1985 über einen Kindergeldantrag zu entscheiden, mit dem die Berücksichtigung eines vor dem 28. Juni 1985 in Adoptionspflege gegebenen Kindes zugunsten der leiblichen Eltern verlangt wird, ist diese Berücksichtigung lediglich für Zeiten vor Juli 1985 möglich. Das gilt auch für die nunmehr zu entscheidenden nach Abschn. II Abs. 2 Nr. 1 unseres Rundschreibens vom 7. Juni 1985 zurückgestellten Fälle.

3.3 Zeigen leibliche Eltern an, daß sie ihr Kind, das bisher bei ihnen für wenigstens ein jüngeres Zahlkind leistungserhöhend berücksichtigt wurde, zu Pflegeeltern gegeben haben, ist — erforderlichenfalls durch entsprechende Rückfrage bei den leiblichen Eltern — zu klären, ob es sich hierbei um Adoptionspflege i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 3 BKGG handelt. Ist dies nicht der Fall, sind die leiblichen Eltern auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, anzuzeigen, wenn das Pflegeverhältnis in eine Adoptionspflege umgewandelt wird, insbesondere wenn sie die zu der Annahme erforderliche Einwilligung erteilt haben.

4. Die Neufassung des § 3 Abs. 2 BKGG hat praktisch nur redaktionelle Bedeutung.

5. Die Neufassung der Einleitungsworte des § 8 Abs. 1 BKGG dient der lückenlosen Verwirklichung des Prinzips der Vermeidung von Doppelleistungen gleicher Zweckrichtung.

5.1 Die bisher geltende Fassung des § 8 Abs. 1 BKGG schloß Doppelleistungen nicht lückenlos aus, weil sie nur für den Fall galt, daß die dem Kindergeld vergleichbare Leistung einer Person zustand, bei der das Kind kindergeldrechtlich zu berücksichtigen war.

Die Vorschrift konnte z. B. nicht verhindern, daß nach der Annahme eines volljährigen Kindes (Volljährigen-Adoption) einerseits die leiblichen Eltern kindbezogene Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Rentenversicherung und andererseits die Adoptiveltern für das Kind Kindergeld erhielten (vgl. Nr. 8.11 Abs. 3 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit). Nach der neuen Fassung des § 8 Abs. 1 BKGG haben Adoptiveltern keinen Kindergeldanspruch, wenn irgendeiner Person eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BKGG aufgeführten Leistungen zusteht. Zu diesen Leistungen zählt nicht der Kinderzuschuß, um den sich die einer Halbweise aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Waisenrente erhöht.

5.2 Nach der Übergangsvorschrift des § 44 Nr. 2 BKGG sind Doppelleistungsfälle, in denen Adoptiveltern bereits am 28. Juni 1985 nach bisherigem Recht Kindergeld bewilligt war, nicht durch Aufhebung der Kindergeldbewilligung auf das neue Recht umzustellen, solange die Voraussetzungen der Kindergeldzahlung nach der bisherigen Rechtslage ununterbrochen vorliegen. Die Erfüllung der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen wird nur dadurch unterbrochen, daß für wenigstens einen Kalendermonat

- der das Kindergeld beziehende Adoptivelternteil die bisher erfüllte Voraussetzung des § 1 nicht mehr und auch keinen anderen Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt

oder

- das angenommene Kind bei dem Adoptivelternteil als Zahlkind wegfällt.

der letzte Absatz von Tz. 3.2 gilt entsprechend.

B.

Weitere Hinweise zum Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

1. Der Hinweis zu Nr. 2.28 wird durch folgenden Hinweis ersetzt:

„Hinweise des BMJFG/BMI zu Nr. 2.28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2:

Der in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BKGG genannten Bemessungsgrundlage von 750,— DM entsprach ursprünglich stets ein Übergangsgeld von 600,— DM. Die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Einschränkungen im Sozialrecht können nunmehr dazu führen, daß das Übergangsgeld, obwohl die Bemessungsgrundlage 750,— DM erreicht, unter 600,— DM liegt. Um zu vermeiden, daß es hierdurch beim Kindergeld zu Rechtsverschlechterungen kommt, ist ein Kindergeld-Ausschluß nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BKGG nur dann anzunehmen, wenn dem Kind ein Übergangsgeld, das nach Abzug einer etwaigen Familienkomponente wenigstens 600,— DM monatlich beträgt, zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt. Eine Familienkomponente wird nur in den Fällen der §§ 568 Abs. 2 Nr. 1 und 1241 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b RVO, des § 18 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AVG, des § 40 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b RKG, des § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AFG und des § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BVG gewährt. Sie beträgt $\frac{1}{3}$ des Übergangsgeldes, das dem Kind zusteht oder zustehen würde, wenn das Kind kein anrechnungsfähiges Einkommen hätte.

Lassen sich die hiernach erheblichen Umstände nicht aus dem das Übergangsgeld betreffenden Bewilligungsbescheid entnehmen, sind sie bei der für die Bewilligung zuständigen Stelle festzustellen.

Nr. 2.238 gilt entsprechend.

2. Zu Nr. 2.442 wird folgender Hinweis gegeben:

Übergangsbeihilfen nach § 12 oder § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes zählen nicht zu den Übergangsgebühren nach soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen i. S. des § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BKGG.

C.

Veröffentlichung

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

710

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Brachtal, Main-Kinzig-Kreis

Der Gemeinde Brachtal im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Brachtal zeigt zwischen roten Seitenstreifen auf breiter weißer Mittelbahn das in der oberen Hälfte aufgelegte Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 24. Juli 1985

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 52/85

StAnz. 32/1985 S. 1475

711

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis

Der Gemeinde Greifenstein im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Greifenstein zeigt in geviertem Schild in 1) in Silber vier aus den Ecken herkommende, zur Mitte gerichtete grüne Blätter, in 2) in goldenem mit sieben roten Schindeln bestreutem Feld einen rotbewehrten blauen Löwen, in 3) in Gold einen wachsenden rotgezungen blauen Löwen, in 4) in Grün eine silberne Rose mit roten Butzen.“

Wiesbaden, 24. Juli 1985

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 53/85
StAnz. 32/1985 S. 1476

712

Vereinfachung und Beschleunigung des sozialen Wohnungsbaues;

hier: Übersicht der für die Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen zuständigen Dienststellen

Bezug: Meine Erlasse vom 15. Februar 1983 (StAnz. S. 694, 773), 20. Juni 1983 (StAnz. S. 1330) und 29. August 1984 (StAnz. S. 1802)

Hiermit gebe ich eine Übersicht über die bei den Magistraten und Kreisausschüssen zuständigen Dienststellen, die mit der Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen nach den Wohnungsbaurichtlinien beauftragt worden sind — Stand. 15. Juli 1985 — bekannt.

Die Übersicht soll dazu beitragen, daß z. B. private Bauherren, gemeinnützige und freie Wohnungsunternehmen sowie die Organe der staatlichen Wohnungspolitik diese Stellen und Ansprechpartner besser auffinden und wegen Abstimmung der Planung für Mietwohnungen/Familienheime sich frühzeitig mit diesen zuständigen Stellen ins Benehmen setzen können.

Ich bitte, mir zu Beginn eines jeden Jahres bis zum 31. Januar etwaige Änderungen oder Ergänzungen unmittelbar mitzuteilen. Mein Erlaß vom 20. Juni 1983, zuletzt geändert durch Erlaß vom 29. August 1984, wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. Juli 1985

Der Hessische Minister des Innern
V A 13 — 62 c 44 — 209/85
StAnz. 32/1985 S. 1476

Anlage

Übersicht über die für die Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen zuständigen Dienststellen

Landkreise und Städte in alphabetischer Reihenfolge

Bad Homburg v. d. Höhe — RP Darmstadt — Hochtaunuskreis

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Marienbader Platz 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel. 0 61 72/10 01

Bauaufsichtsamt
Tel. 0 61 72/1 00-3 77 Techn. Ang. Ing. (grad.) Wünsch

Bergstraße — RP Darmstadt —

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße)
Tel. 0 62 52/1 51

Abt. Hoch- und Tiefbau,
Ludwigstraße 13
Tel. 0 62 52/15-2 59 Techn. Ang. Bau-Ing. Steinmann

Darmstadt-Dieburg — RP Darmstadt —

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Rheinstraße 65/67, 6100 Darmstadt
Tel. 0 61 51/8 81-1

Bauaufsichtsamt,
Albinstraße, 6110 Dieburg
Tel. 0 60 71/29-3 53

Techn. Ang.
Dipl.-Ing. (FH) Reinhardt

Vertreter:
Tel. 0 60 71/29-3 27

Techn. Ang. Bau-Ing. Heckwolf

Darmstadt — RP Darmstadt —

Der Magistrat der Stadt Darmstadt
Grafenstraße 30, 6100 Darmstadt

Amt für Wohnungswesen,
Havelstraße 7,
6100 Darmstadt
Tel. 0 61 51/13-27 51

Techn. Ang.
Ing. (grad.) Topschall

Frankfurt am Main — RP Darmstadt —

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Adickesallee 67/69, 6000 Frankfurt am Main
Tel. 069/212

Amt für Wohnungswesen
Tel. 0 69/2 12-47 04
0 69/2 12-53 48

Techn. Ang. Gerlach
Techn. Ang. Keßler

Fulda — RP Kassel —

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Fulda
Wörthstraße 15, 6400 Fulda
Tel. 06 61/10 61

Abt. Wohnungsbauförderung
Tel. 06 61/60 06-3 82

Techn. Ang. Wöhler

Fulda — RP Kassel —

Der Magistrat der Stadt Fulda
Schloßstraße 1, 6400 Fulda
Tel. 06 61/10 21

Bauverwaltungsamt
Tel. 06 61/1 02-3 65

Techn. Ang. Storch

Gießen — RP Gießen —

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Gießen
Ostanlage 39, 6300 Gießen
Tel. 06 41/30 10

Abt. Wohnungswesen
Tel. 06 41/3 01-4 42

Amtsinspektor Lang

Gießen — RP Gießen — Landkreis Gießen

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Berliner Platz 1, 6300 Gießen
Tel. 06 41/30 61

Bauordnungsamt,
Ostanlage 47
Tel. 06 41/3 06-22 84

Techn. Ang.
Ing. (grad.) Spies

Groß-Gerau — RP Darmstadt —

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4, 6080 Groß-Gerau
Tel. 0 61 52/1 21

Abt. Hochbau
Tel. 0 61 52/12-5 20

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Mehl

Hanau — RP Darmstadt — Main-Kinzig-Kreis

Der Magistrat der Stadt Hanau
Am Markt 14—18, 6450 Hanau 1
Tel. 0 61 81/29 51

Hochbauamt
Tel. 0 61 81/2 95-3 96

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Emmel

Hersfeld-Rotenburg — RP Kassel —

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld
Tel. 0 66 21/8 70

Außenstelle Rotenburg
Lindenstraße 1
6442 Rotenburg a. d. Fulda
Kreisbauamt, Abt. 60.3
— Kommunaler Hochbau —
Tel. 0 66 23/80 21 App. 70

Techn. Ang.
Dipl.-Ing. Reuter

- Hochtaunus — RP Darmstadt —**
Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises
Louisenstraße 86/90, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel. 0 61 72/1 81
Kreisbauamt,
Gymnasiumstraße 1
Tel. 0 61 72/18-7 37 Techn. Ang. Vollack
- Kassel — RP Kassel —**
Der Kreisausschuß des Landkreises Kassel
Humboldtstraße 24, 3500 Kassel
Tel. 05 61/1 00 30
Bauaufsichtsamt
(Altkreis Kassel)
Tel. 05 61/10 03-3 06 TOAR Poppenhäger
/10 03-3 14 Techn. Ang. Rübenkönig
- Außenstellen:
3520 Hofgeismar
(Altkreis Hofgeismar)
Bahnhofstraße 22—26
Tel. 0 56 71/7 21 Techn. Ang. Könemann
- 3549 Wolfhagen
(Altkreis Wolfhagen)
Ritterstraße 1
Tel. 0 56 92/3 54 TOAR Geselle
- Kassel — RP Kassel —**
Der Magistrat der Stadt Kassel
Rathaus, 3500 Kassel
Tel. 05 61/78 71
Amt für Wohnungs-
und Siedlungswesen
Friedrich-Ebert-Straße 35
Tel. 05 61/7 87-61 14 Techn. Oberinspektorin
Steinbach
- Lahn-Dill — RP Gießen —**
Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar
Tel. 0 64 41/40 70
Abt. Wohnungswesen
Tel. 0 64 41/4 07-3 30 Techn. Ang. Bernhardt
- Limburg-Weilburg — RP Gießen —**
Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
Schiele 43, 6250 Limburg a. d. Lahn
Tel. 0 64 31/29 61
Kreisbauamt
Tel. 0 64 31/2 96-2 77 Techn. Amtsrat Wallrabenstein
- Main-Kinzig — RP Darmstadt —**
Der Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises
Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau
Tel. 0 61 81/29 21
Abt. K 4.1 Bauaufsicht,
Hauptverwaltungsstelle Gelnhausen,
Barbarossastraße 20
Tel. 0 60 51/85-2 60 Techn. Oberamtsrat Adam
- Vertreter:
Tel. 0 60 51/85-2 68 Techn. Ang. Ing. (grad.) Nix
- Main-Taunus — RP Darmstadt —**
Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises
Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst
Tel. 0 69/3 10 31
Bauaufsichtsamt
Tel. 0 69/31 03-262 Techn. Ang.
Dipl.-Ing. (FH) Sabel
- Marburg-Biedenkopf — RP Gießen —**
Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg
Tel. 0 64 21/40 51
Amt für Wohnungsförderung
Tel. 0 64 21/4 05-2 49 Techn. Ang. Wagner
- Marburg — RP Gießen — Landkreis Marburg-Biedenkopf**
Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Universitätsstraße 4, 3550 Marburg
Tel. 0 64 21/20 11
Stadtbauamt, Abt. Bauaufsicht
Tel. 0 64 21/2 01-4 38 Techn. Ang. Jüngst
- Odenwald — RP Darmstadt —**
Der Kreisausschuß des Odenwaldkreises
Michelstädter Straße 12, 6120 Erbach
Tel. 0 60 62/7 01
Kreisbauamt
Tel. 0 60 62/70-2 53 Techn. Angestellte
Ing. (grad.) Sell-Wollenhaupt
- Offenbach — RP Darmstadt —**
Der Kreisausschuß des Landkreises Offenbach
Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main
Tel. 0 69/8 06 81
Abt. Bauverwaltung
Tel. 0 69/80 68-3 28 Techn. Angestellte
Ing. (grad.) Scheich
- Offenbach am Main — RP Darmstadt —**
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Stadthof 15, 6050 Offenbach am Main
Tel. 0 69/8 06 51
Kämmerei/Abt. Wohnbauförderung,
Berliner Straße 100
Tel. 0 69/80 65-25 92 Techn. Ang.
Dipl.-Ing. Milferstedt
- Rheingau-Taunus-Kreis — RP Darmstadt —**
Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises
Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach
Tel. 0 61 24/8 91
Kreisbauamt, Bahnhofstraße 12
Tel. 0 61 24/89-5 44 Techn. Ang. Ing. (grad.) Gräff
- Rüsselsheim — RP Darmstadt — Landkreis Groß-Gerau**
Magistrat der Stadt Rüsselsheim
Marktplatz 4, 6090 Rüsselsheim
Tel. 0 61 42/60 01
Hochbauamt, am Treff 11
6090 Rüsselsheim
Tel. 0 61 42/60 04 84
oder 1 35 11 Techn. Ang.
Dipl.-Ing. Hirsch
- Schwalm-Eder — RP Kassel —**
Der Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises
Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze)
Tel. 0 56 81/7 11
Amt für Wirtschaftsförderung
Tel. 0 56 81/71-2 81 Techn. Ang. Bau-Ing. (grad.) Gerlach
71-2 78 Verw.-Ang. Krumpholz
71-2 79 Amtsrat Suppus
- Vogelsberg — RP Gießen —**
Der Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
Bahnhofstraße 79, 6420 Lauterbach
Tel. 0 66 41/8 51
Kreisbauamt,
Außenstelle Alsfeld, Färbergasse 1
6320 Alsfeld
Tel. 0 66 31/7 92-80 Techn. Ang. Sandfort
- Vertreter:
Tel. 0 66 31/7 92-81 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Schilling
0 66 41/85-9 06 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Lippert
0 66 41/85-9 08 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Fritsch
- Waldeck-Frankenberg — RP Kassel —**
Der Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Am Südring 2, 3540 Korbach
Tel. 0 56 31/5 40
Kreisbauamt
Tel. 0 56 31/54-4 31 Techn. Oberamtsrat Brünn
54-4 34 Amtsrat Fleck
- Außenstelle Frankenberg
Bahnhofstraße 8—12,
3588 Frankenberg (Eder)
Tel. 0 64 51/5 21 37 Baudirektor Hajek
Verw.-Ang. Brand
- Werra-Meißner — RP Kassel —**
Der Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises
Schloßplatz 1, 3440 Eschwege
Tel. 0 56 51/30 21
Bauaufsichtsamt
Tel. 0 56 51/3 02-2 60 Techn. Ang. Dipl.-Ing. Pausewang

Wetterau — RP Darmstadt —
Der Kreisausschuß des Wetteraukreises
Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen)
Tel. 0 60 31/8 31
Bauaufsichtsamt,
Außenstelle Büdingen,
Berliner Straße 31
Tel. 0 60 42/20 81

Wetzlar — RP Gießen — Lahn-Dill-Kreis
Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Karl-Kellner-Ring 23, 6330 Wetzlar
Tel. 0 64 41/40 51

Bauaufsichtsamt,
Turmstraße 5
Tel. 0 64 41/4 05-3 12
4 05-3 13
4 05-3 03

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Schneider
Techn. Ang. Ing. (grad.) Lindenstruth
Techn. Ang. Ing. (grad.) Pross

Techn. Ang. Bau-Ing. Niederwieser

Wiesbaden — RP Darmstadt —
Der Magistrat der Stadt Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 15, 6200 Wiesbaden
Tel. 0 61 21/3 11
Bauverwaltungsamt
Tel. 0 61 21/31-63 06

Baurat Schönfelder

713

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Einzugsverfahren für Staatskassen;

hier: Indossierung von Orderschecks
Nachtrag Nr. 1 zur Vereinbarung über den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden in Hessen vom 1. Juli 1982

Bezug: Bekanntmachung vom 25. Juni 1982 (StAnz. S. 1278)

Zur „Vereinbarung über den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden in Hessen (Einzugsverfahren für Staatskassen)“ vom 1. Juli 1982 habe ich den nachstehenden Nachtrag mit der Landeszentralbank in Hessen — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank — vereinbart.

Wiesbaden, 23. Juli 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2106 A — S. 1 — III C 42
StAnz. 32/1985 S. 1478

Nachtrag Nr. 1 zur Vereinbarung über den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden in Hessen (Einzugsverfahren für Staatskassen) vom 1. Juli 1982

Der Hessische Minister der Finanzen und die Landeszentralbank in Hessen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main (im folgenden Bank genannt), vereinbaren:

- Die Nr. 5 der vorgenannten Vereinbarung erhält folgende Fassung:
„Orderschecks müssen mit einem ordnungsgemäß unterschriebenen Indossament der einreichenden Kasse versehen sein,

dem die Kontonummer beizufügen ist. Das Indossament muß bei Einlieferungen

bei der
Deutschen Bundesbank,
Frankfurt am Main
bei allen anderen Stellen
der Bank

„An Deutsche
Bundesbank“

„An Landeszentralbank“
(ohne Angabe des Landes
und der Stelle der Bank)

gerichtet sein; es darf keinen einschränkenden Zusatz (z. B. „zum Einzug“) tragen.

Orderschecks, die auf den Namen einer Landesbehörde oder Kasse des Landes lauten, sind nur von der einreichenden Kasse zu indossieren.

Der Hessische Minister der Finanzen haftet der Bank gegenüber bei nicht ordnungsmäßiger Indossierung i. S. von Art. 35 ScheckG in demselben Umfang wie bei Vorliegen einer vollständigen Indossamentenkette.“

- Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 8. Juli 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2106 A — S. 1 — III C 42
In Vertretung
gez. Dr. Dethloff

Frankfurt am Main, 10. Juli 1985

Landeszentralbank in Hessen
gez. Völlgraf
gez. Schuchardt

714

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Lagerort des Materials
1	1	Angio-Kard-Anlage 2 - Ebene Angiographie-Anlage Röhre-Untertisch eingebaut seitliche Richtung BV Typ Sirecon 23 Nr. 994/01658 2 AOT Blattfilmwechsler Röhre Deckenstativ Typ B/150/30/101 R Nr. 500 30 1 Monitor Röntgen 42 cm 2 Monitore 15,5 cm 1 8-Kanal Oscilloskop 2 Generatoren Gigantos E / 1973	Med.-Klinik- Haupthaus - Raum 070
2	1	1 Siemens Buggy-Arbeitsplatz mit Thoraxwandstativ 1 Röhre BI/125/30/50R am Deckenstativ 1 Generator Tridoros 5 S / 1973	Med.-Klinik - Haupthaus - Raum 069

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Lagerort des Materials
3	1	1 Siemens Siregraph BV-TV Röhre BI/150/40/101 Nr. 69254 S 06 C und 70 mm Blattfilmkamera	Med.-Klinik - Haupthaus - Raum 036 - Durchleuchtung II -
		fernbedienbarer Tisch, 1 Monitor 30 cm Deckenstativ 1 Betrachtungsmonitor im Schalt- raum 15,5 cm	
/ 1973			
4	1	1 Röntgen-Filmentwicklermaschine, Fa. Du Pont, Typ: Cronex / 1965 1 Röntgen-Filmentwicklermaschine, FA. DU Pont Typ: Cronex / 1965	Med.-Klinik - Haupthaus - Raum 037 Med.-Klinik - Haupthaus - Raum 037
5	1	1 Beschriftungsgerät, Fa. PTW, Typ: Scripor / 1973 1 Beschriftungsgerät, Fa. PTW, Typ: Scripor / 1973 1 Beschriftungsgerät, Fa. PTW, Typ: Scripor / 1973 1 Beschriftungsgerät, Fa. PTW, Typ: Scripor / 1973	Raum 037 Raum 037 Med.-Klinik - Haupthaus - Raum 042 Raum 031
6	1	1 Alternator Röntgen-Filmbetrachter, Fa. Philipps / 1973	Raum 06
7	1	Röntgen-Aufnahmeplatz, Fa. Siemens, Multiplanograph 2 Obertischröhre B/125/20/52 R 100 Modell Nr. 2125 235 x 1122 Wandstativ / 1977 Obertischröhre am Deckenstativ Typ B/150/30/50 R Modell Nr. 1126 523 V 2011 Durchleuchtungsgerät Fa. Old Delft ODELCA 100	Raum 17/18
8	1	Durchleuchtungsplatz, Fa. Philipps, Generator Max. 100 100 m Blattfilmkamera TV - XG 7107/10 53 cm Monitor am Deckenstativ Monitor im Schaltraum Röntgen-Aufnahmeggerät mit schwimmender Tischplatte Obertischröhre am Deckenstativ Rotalix Typ XF 2051/100, Rasterwandstativ Obertischröhre am Deckenstativ Super Rotalix SRO 2050 0,6/1,0 mm Nr. 75 3410 Diamentor PTW mit 1 Kammer / 1970	Raum 54 - Diagnost -
9	1	Ultratherm 525, Fa. Siemens, Hautbestrahlungsgerät RT 100, Fa. Philipps Röhre TO 100/8, Nr. 712414 Hautbestrahlungsgerät, Fa. Müller, Typ Nr. 11803/03, Nr. 59418 / 1965	Raum 1 - Bestrahlungsraum 3 -
10	1	Stabiliplan 50-250 KV, Fa. Siemens Röhre TR 220 f, Nr. 346 59 / 1965	Raum 2 - konv. Therapie -
11	1	Folienkombination / 1981 Entwicklungsmaschine Gevamat 240, Fa. Agfa, / 1977 Mammographiegerät, Fa. Siemens / 1972 Typ; Mammomat	Raum 7 Raum 7 Raum 7

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Lagerort des Materials
12	1	1 HF-Chirurgiegerät u. Kaltlicht, Fa. Erbe, Typ: Erbotom Riwoplan E / 1974 1 Röntgenaufnahmeplatz kombiniert mit Urologischen Untersuchungsstuhl, Fa. Philipps Generator: Super 70 Röntgenröhre: Rotalix RO 30 / 1974 1 Urologischer Untersuchungsstuhl, Fa. Rost / 1974	Urologische Poliklinik Raum 31 Raum 31 Raum 31
13	1	1 HF-Chirurgiegerät Fa. Erbe, Typ: Erbotom-Riwoplan U / 1977 1 Kaltlicht am Deckenstativ, Fa. Wolf / 1977	Raum 3
14	1	1 Kaltlichtlampe am Deckenstativ Fa. Wolf / 1974	Raum 48
15	1	Urologischer Untersuchungsstuhl / 1974 1 HF-Chirurgiegerät, Fa. Erbe Typ: Erbotom-Riwoplan E / 1974 1 HF-Chirurgiegerät, Fa. Erbe Typ: Erbotom-Multiplex U / 1974	Raum 35
16	1	1 Kaltlichtquelle Fa. Wolf Typ: 500 BF / 1977	Raum 35
17	1	Rasterwandstativ 1 C-Bogen Deckenstativ, Fa. Philipps BV-TV Röntgenröhre Rotalix XF 2051-00 1 Schädelaufnahmegeräte, Fa. Philipps, 1 Röntgen-Röhre, Typ. Rotalix SRO 2250 Generator Super 100 / 1973	
18	1	1 Röntgen-Durchleuchtungsgerät Typ: Diagnost, 62 und 70 mm Blattfilmkamera, Röntgen-Röhre Super Rotalix SRO 2050, Video-Badspeicher- gerät, Generator Super 100, Monitor am Decken- stativ Röntgen-Deckenstativ DS 62 Raster-Aufnahmesativ / 1973	Raum 081
19	1	1 Röntgen-Angiographie-Arbeitsplatz mit 2 Eterun- Technik BV-TV und 2 AOT-Blattfilmwechsler / 1973 35 x 35 cm Röntgenaufnahmeplatz mit schwimmender Tisch- platte, Obertischröntgenröhre am Deckenstativ, Typ: Rotalix XF 2056-10 Raster-Aufnahmesativ, 2 Generatoren Maximus 100 / 1975	Raum 086
20	1	1 Röntgenfilmentwicklermaschine Fa. Du Pont, Typ: Cronex Prozessor T 1 / 1975 1 Röntgenfilmentwicklermaschine, Fa. Du Pont Typ: Cronex Prozessor T 5 / 1982	Raum 088 Raum 088
21	1	Röntgenfilmbetrachter mit Fernsehkamera, Fa. Philipps / 1975	Raum 090
22	1	1 Autoalternator, Fa. Philipps / 1975	Besprechungsraum
23	1	1 Röntgendurchleuchtungsgerät C-Bogen Deckenstativ mit 70 mm Kamera, BV-TV mit 2 Monitoren am Deckenstativ / 1973 1 OP-Säule, Fa. Maquet, Typ 1120-00 / 1974 1 HF-Chirurgiegerät, Fa. Siemens, Telethermoflux 616 / 1969	Chirurgie - OP-Bereich - Saal A 2 Saal A 2 Saal A 2
24	1	1 HF-Chirurgiegerät, Fa. Siemens, Telethermoflux 616, / 1974 1 OP-Säule, Fa. Maquet, Typ 1120-00 / 1974	Saal A 1 Saal A 1

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Lagerort des Materials
25	1	1 HF-Chirurgiegerät, Fa. Siemens, Telethermoflux 616 / 1978 1 OP-Säule, Fa. Maquet, Typ: 1120-00 / 1974	Saal A 3 Saal A 3
26	1	1 OP-Säule Fa. Maquet, Typ 1120-00 / 1974 1 HF-Chirurgiegerät, Fa. Siemens, Telethermoflex / 1968 1 Röntgendurchleuchtungsgerät C-Bogen Deckenstativ, Fa. Philipps, BV-TV mit 2 Monitoren am Deckenstativ / 1974	Saal A 4 Saal A 4 Saal A 4
27	1	1 OP-Säule Fa. Maquet, Typ 1120-00 1 HF-Chirurgiegerät Fa. Siemens, Teletheroflux / 1974	Saal A 5 Saal A 5
28	1	1 Röntgendiagnostikanlage, Fa. Siemens, Generator "Tridores 5 S" Aufnahme und Durchleuchtung Patiententisch schwimmend "Multiplanigraph 2" für lineare und ovales Schichten- Rasterwandstativ, Obertischröhre, Monitor 44 cm am Wandstativ Zusatzmonitor 22 cm im Schaltraum / 1973	Orthopädische Poliklinik, Schützenstr. (ehemaliges Haus Bethanien) Röntgenabteilung, 1 Ober- geschoß, Zimmer 18/Röntgen III
29	1	1 Röntgenfilmentwicklermaschine, Fa. DU Pont, Typ X Cronex / 1973	Zimmer 11/12
30	1	1 Röntgendiagnostikanlage, Fa. Siemens, Generator Triplex Optimatik 1023 und Signal Röntgen-Röhre B/150/30/52R - 100 cm Teles- kopstativ quer- und längsfahrbares Decken- stativ, schwimmender Tischplatte, Raster- wandstativ, Wirbelsäulenganzaufnahmestativ / 1973	Zimmer 1/Röntgen I
31	1	1 Perkin-Elmer Atom-Absorptions- Spektralphotometer / 1973	Zimmer 112
32	1	Röntgendurchleuchtung BV-TV, Fa. Philipps, Typ: Diagnost 70 Generator: Maximus 100 Obertischröhre: Super Rotalix SRO 2250 Deckenstativ DS 61 70 MM Kamera 1972 Tisch mit schwimmender Tischplatte 1975	ehemalige Med.-Poliklinik Emil-Mannkopf-Str. 1 3550 Marburg Raum 119
33	1	Durchleuchtungsgerät, Fa. Old Delft, Typ: 104 Buggy-Arbeitsplatz, Fa. Philipps mit schwimmender Tischplatte Raster-Wand-Stativ Röntgen-Röhre Super Rotalix Typ SRO 2250 Generator: Maximus 100 1973	Raum 122
34	1	Durchleuchtungsgerät BV-TV, Fa. Philipps, Typ: Diagnost 70 Deckenstativ Röntgen-Aufnahmetisch BS 66 mit schwimmender Tischplatte Obertischröhre Typ: XF 2051/00 Generator: Super 100 1969	Raum 125
35	1	Durchleuchtungsgerät, Fa. Philipps BV-TV Typ: Diagnost 62/71 A Cinepuls, 70 mm Kamera, AOT 35 mm x 35 mm, Contract 3 E Deckenstativ DS 62 Obertischröhre am Deckenstativ Typ XF 2051/100 Generator; Maximus 100 1973	Raum 113

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Lagerort des Materials
36	1	Röntgen-Aufnahmeplatz, Fa. Philipps, Generator Super 100 V Röntgenstrahler Super Rotalix am Deckenstativ Tische mit schwimmender Tischplatte Typ BT-S 2 1972	Raum 118 Klinikum der Philipps-Universität, Baldinger Straße, 3550 Marburg, Herr Theiß, Tel. 0 64 21 / 28 33 82
37	5	Aktenböcke, Holz	Str. Kl./Zi. 124
38	2	Aktenböcke, Stahlrohr	Str. Kl./Zi. 124
39	1	Bettwaage mit Schiebegewicht, fahrbar, Modell	Str. Kl./Zi. 129
40	4	Bettwaagen (autom. Wiegung)	Bäderhaus/Med. Kl.
41	8	Betten (Kinderbetten)	Chir. Kl.
42	48	Betten (Herzbetten)	Chir. Kl.
43	4	Betten (Drehbetten)	Chir. Kl.
44	229	Betten (Krankenbetten)	Chir. Kl.
45	34	Bett-Tischchen, fahrbar	Str. Kl./Zi. 130
46	2	Bettschirme (Span. Wände), breit 100 cm, hoch 180 cm	Str. Kl./Zi. 129
47	2	Bettgestelle, Stahlrohr	Str. Kl./Zi. 128
48	60	Bettgestelle, Holz	Str. Kl./Zi. 128 Med. Kl., WH IV
49	2	Blumenbänke, Stahlrohr, 147 × 50 cm	Str. Kl./Zi. 102
50	1	Couch	Str. Kl./Zi. 141
51	4	Drehstühle, 5strahlig	Str. Kl./Zi. 141
52	14	Drehstühle, 4strahlig	Str. Kl./Zi. 141
53	2	Drehstühle, Holz m. Rollen	Str. Kl./Zi. 141
54	5	Drehstühle, Holz o. Rollen	Str. Kl./Zi. 141
55	1	Drehstuhl, 4strahlig m. Armlehnen	Str. Kl./Zi. 141
56	2	Drehhocker, gepolstert, 4strahlig	Str. Kl./Zi. 141
57	1	Endoskopietischchen	Med. Kl./Bäderhaus
58	1	Essensservierwagen, fahrbar, 180 cm lang/60 cm breit	Str. Kl./Zi. 48
59	1	Essensservierwagen, fahrbar, 90 cm lang/60 cm breit	Str. Kl./Zi. 48
60	3	Essenwärmewagen, elektr., V2A Stativ	Wohnheim IV
61	3	Faltfahrstühle (Rollstühle)	Med. Kl./Pforte
62	15	Fußschemel, Holz	Str. Kl./Zi. 139
63	7	Gliedersessel	Str. Kl./Zi. 133
64	1	Geh-Sitz-Stützgestell	Str. Kl./Zi. 103
65	1	Gehgestell mit Stütze	Str. Kl./Zi. 103

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Lagerort des Materials
66	1	Gehgestell ohne Stütze	Str. Kl./Zi. 103
67	128	Hocker, Stahlrohrgestell, 3beinig, Holzstz	Str. Kl./Zi. 139
68	2	Hocker, Stahlrohrgestell, 4beinig, Holzstz, drehbar	Str. Kl./Zi. 139
69	70	Hocker, Stahlrohrgestell, 3beinig, Holzstz, drehbar	Str. Kl./Zi. 139
70	25	Hocker, Holz, 4beinig	Str. Kl./Zi. 139
71	4	Hocker, Stahlrohrgestell, 4beinig, gepolstert	Str. Kl./Zi. 139
72	11	Herzstühle	Str. Kl./Zi. 133
73	19	Infusionsständer	Str. Kl./Zi. 131
74	14	Krankentragen, fahrbar	Str. Kl./Zi. 127
75	1	Küchenunterschrank, Metall, H 86, B 190, T 80 cm	Med. Kl./Labor 91
76	14	Kommoden, Holz, versch. Größen	Med. Kl./Str. Kl.
77	3	Kommoden, Holz, H 60, B 106, T 44 cm	Med. Kl.
78	3	Liegen (Polsterliegen, Holzgestellrahmen)	Str. Kl./Zi. 103
79	25	Liegen, nicht fahrbar	Str. Kl./Chef-Zi.
80	18	Liegen, fahrbar	Str. Kl./Chef-Zi.
81	1	Labortisch m. Schubkästen, H 90, B 135, T 67	Str. Kl./Zi. 111
82	1	Labortisch m. Schubladen, Holz, 200 × 77 cm	Str. Kl./Zi. 102
83	1500	Matratzenteile (= 500 Matratzen à 3 Teile)	Str. Kl./Erdgesch.
84	1	Medikamentenschrank, Metall, 2türig	Str. Kl./Zi. 101
85	2	Medikamentenschränke, Metall, 1türig	Str. Kl./Zi. 101
86	1	Medikamentenhängeschränkchen, Metall, H 60, B 100, T 30 cm	Str. Kl./Zi. 101
87	1	Medikamentenschränkchen, Metall, H 100, B 92, T 40 cm	Str. Kl./Zi. 101
88	85	Mülleimer, verzinkt, 50 l	Wohnheim IV
89	15	Mülleimer, Plastik, 50 l	Wohnheim IV
90	8	Mülleimer, Plastik, 35 l	Wohnheim IV
91	210	Nachtschränkchen, Metall	Chir. Kl./Med. Kl.
92	30	Nachtstühle, fahrbar	Str. Kl.
93	9	Nachtstühle, nicht fahrbar	Str. Kl.
94	18	Nachtschränkchen, Holz	Med. Kl./Str. Kl.
95	1	OP-Drehstuhl, (OP-Sitz)	Str. Kl./Zi. 141
96	3	Regale, Resopal m. Schiebetüren, H 100, B 100, T 60 cm	Str. Kl./Zi. 111

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Lagerort des Materials
97	31	Regale, versch. Größen, Holz	Str. Kl./Zi. 126
98	7	Stuhlwagen m. Fußkasten, (alte Rollstühle)	Med. Kl./Pforte
99	32	Stühle, Holz	Str. Kl./Zi. 117
100	17	Stühle, Stahlrohrgestell, Holzstuhl	Str. Kl./Zi. 116
101	8	Stühle, Stahlrohrgestell, Holzstuhl m. Armlehne	Str. Kl./Zi. 116
102	4	Stühle, Stahlrohrgestell, Holzstuhl, drehbar	Str. Kl./Zi. 116
103	5	Stühle, Stahlrohrgestell, gepolstert	Str. Kl./Zi. 116
104	32	Stühle, Holz, gepolstert	Str. Kl./Zi. 140
105	4	Stehlampen	Str. Kl./Zi. 141
106	2	Ständer f. V2A-Eimer mit Kochsalzlösung, fahrbar	Str. Kl./Zi. 131
107	11	Stuhlwaagen (Personensitzwaagen), Fabr. Seca	Str. Kl./Zi. 129
108	1	Standwaage (Personenstandwaage), Fabr. Seca	Str. Kl./Zi. 129
109	2	Stahlflaschentransportwagen	Str. Kl./Zi. 124
110	1	Steckbeckenabtropfgestell, Metall	Str. Kl./Zi. 103
111	43	Sessel, Holzgestell	Str. Kl./Zi. 133
112	2	Sessel, geflochtene Sitzfläche (Holz)	Str. Kl./Zi. 133
113	1	Sitzbank, geflochtene Sitzfläche (Holz)	Str. Kl./Zi. 133
114	2	Spinde, 5türig (Hartfaserplatte)	Med. Kl./Gard. 044
115	5	Spinde, 4türig (Hartfaserplatte)	Med. Kl./Gard. 044
116	3	Spinde, 3türig (Hartfaserplatte)	Med. Kl./Gard. 044
117	21	Spinde, 2türig (Hartfaserplatte)	Med.-/Str. Kl.
118	5	Schalensitzsessel	Str. Kl./Zi. 133
119	6	Schränkchen, Holz, halbhoch, versch. Größen	Str. Kl./Zi. 111
120	11	Schreibmaschinentischchen, Holz, einseitig	Str. Kl./Zi. 132
121	7	Schüsselständer, einfach, fahrbar	Str. Kl./Zi. 131
122	2	Schüsselständer, zweifach, fahrbar	Str. Kl./Zi. 131
123	1	Schreibtisch, einseitiger Unterschrank, Holz	Str. Kl./Zi. 102
124	5	Schreibtische, beidseitig unterschränkt, Holz	Str. Kl./Zi. 102
125	1	Schrank (Kleiderschrank), 2türig (Hartfaserplatte)	Med. Kl.
126	2	Schränke, Holz, m. Glastüren, 2türig	Med. Kl./Str. Kl.
127	3	Schränke, Holz, 3türig	Wohnheim IV
128	22	Tischchen, fahrbar, Metall, versch. Größen	Str. Kl./Med. Kl.
129	4	Tischchen, rund, Holz, Ø 60 cm bis Ø 80 cm	Str. Kl./Zi. 102

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Lagerort des Materials
130	2	Tischchen, rund, Stahlrohr Ø 60 cm bis Ø 80 cm	Str. Kl./Zi. 102
131	28	Tische, Holz, von 40 × 40 cm bis 150 × 78 cm	Str. Kl./Zi. 102
132	1	Umdrucker, Fabr. Roto 366 Nr. 7020-3612	Str. Kl./Zi. 113
133	1	Unterschrank, Resopal m. Schubladen, H 80, B 210, T 80 cm	Med. Kl./Labor 91
134	9	Visitenwagen, fahrbar	Med. Kl./Bäderh./Keller
135	18	Wäschesammler, einfach	Str. Kl./Zi. 104
136	20	Wäschesammler, zweifach	Str. Kl./Zi. 104
137	2	Wäschesammler, dreifach	Str. Kl./Zi. 104
138	4	Waschschüsselgestelle, Metall, fahrbar	Str. Kl./Zi. 104 Klinikum der Philipps-Universität, Baldinger Straße, 3550 Marburg, Herr Taube, Tel. 0 64 21 / 28 33 71

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: 26. August 1985.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 24. Juli 1985

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11
StAnz. 32/1985 S. 1478

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

715

Änderung der Richtlinien für Zuschüsse nach dem Volkshochschulgesetz

Bezug: Richtlinien vom 19. März 1979 (StAnz. S. 727 = ABl. S. 228)

Artikel 1

Die auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über Volkshochschulen (VHG) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 138), sowie zur Ausführung des § 7 VHG nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung erlassenen Richtlinien vom 19. März 1979 werden wie folgt geändert

1. § 2 Abs. 6 Satz 2

In Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 6

Es wird folgender dritter Satz angefügt:

„Endet ein Seminar an einem Sonntag, können an diesem Tag auch weniger als 8 Unterrichtseinheiten, jedoch mindestens 5 Unterrichtseinheiten, stattfinden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 29. Mai 1985

Der Hessische Kultusminister
V B 6.1 — 555/012
— Gült.-Verz. 73 —

StAnz. 32/1985 S. 1485

716

Änderung der Richtlinien für Zuschüsse nach dem Erwachsenenbildungsgesetz

Artikel 1

Die auf Grund des § 19 Erwachsenenbildungsgesetz (EBG) i. d. F. vom 9. August 1979 (GVBl. I S. 502) im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung erlassenen Richtlinien für Sachkostenzuschüsse nach § 7 EBG, für Personalkostenzuschüsse nach § 8 EBG und für Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen nach § 9 EBG vom 26. März 1979 (StAnz. S. 807) werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 a

Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 b

Es wird folgender dritter Satz angefügt:

„Endet ein Seminar an einem Sonntag, können an diesem Tag auch weniger als 8 Unterrichtseinheiten, jedoch mindestens 5 Unterrichtseinheiten, stattfinden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 29. Mai 1985

Der Hessische Kultusminister
V B 6.1 — 556/010 — 6
— Gült.-Verz. 73 —

StAnz. 32/1985 S. 1485

717

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 40 und der Landesstraße 3141 in der Gemarkung Flieden, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 40 in der Gemarkung Flieden der Gemeinde Flieden im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken
 - von km 0,938 neu (bei km 0,938 der B 40 alt)
 - bis km 1,009 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der L 3141 neu —) = 0,071 km
 und
 - von km 0,000 neu (= km 1,009 neu)
 - bis km 0,770 neu (bei km 0,743 der B 40 alt östlich von Flieden) = 0,770 km
 werden mit Wirkung vom 1. August 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 40 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414, 2908 —).
2. Die im Zuge der Landesstraße 3141 neugebauten Strecken
 - von km 0,437 neu (bei km 0,437 der 3141 alt)
 - bis km 0,457 neu (bei km 1,027 der B 40 alt) = 0,020 km
 und
 - von km 0,465 neu (bei km 1,011 der B 40 alt)
 - bis km 0,472 neu (bei km 1,009/0,000 der B 40 neu) = 0,007 km
 werden mit Wirkung vom 1. August 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3141 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 40
 - von km 1,011 alt (bei km 0,465 der L 3141 neu)
 - bis km 1,027 alt (bei km 0,457 der L 3141 neu) = 0,016 km
 hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. August 1985 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3141 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).
4. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 40
 - von km 0,938 alt (bei km 0,938 der B 40 neu)
 - bis km 1,011 alt (bei km 0,465 der L 3141 neu) = 0,073 km,
 - von km 1,027 alt (bei km 0,457 der L 3141 neu)
 - bis km 1,038 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3141 alt —) = 0,011 km
 und
 - von km 0,000 alt (= km 1,038 alt)
 - bis km 0,743 alt (bei km 0,770 der B 40 neu) = 0,743 km
 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. August 1985 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).
 5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3141
 - von km 0,437 alt (bei km 0,437 der L 3141 neu)
 - bis km 0,466 alt (bei km 1,038/0,000 der B 40 alt) = 0,029 km
 ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. August 1985 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. Juli 1985

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 32/1985 S. 1486

718

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Meldung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Herbst/Winter 1985/86

Anträge auf Zulassung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind bis zum 15. September 1985 an das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe, Große Friedberger Straße 40—42, 6000 Frankfurt am Main 1, zu richten.

Antragsvordruck und Meldebeleg sind bei der genannten Behörde sowie bei der Landesapothekerkammer Hessen erhältlich.

Antragsberechtigt sind Bewerber, die ihre praktische Ausbildung nach §§ 1 und 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) bis etwa 31. Januar 1986 abschließen werden und zuletzt an einer hessischen Universität Pharmazie studiert haben.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingereichte Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zuläßt (§ 5 Abs. 2 AAppO).

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (Original),
2. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung,
3. Bescheinigung (ggf. vorläufige Bescheinigung) über die praktische Ausbildung entsprechend Anlage 3 zu § 3 Abs. 3 AAppO, in der jeder Unterbrechungszeitraum (also auch Urlaub) vermerkt sein muß,
4. Bescheinigung über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen gem. § 3 Abs. 4 AAppO,

5. ein Meldebeleg.

Mit dem Antrag können auch Wünsche bezüglich der Prüfungsgruppen angegeben werden.

Frankfurt am Main, 1. Juli 1985

**Hessisches Landesprüfungsamt
für Heilberufe**

StAnz. 32/1985 S. 1486

719

Übertragung der Befugnis zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlaß bestimmter Ansprüche auf die Länder im Bereich der Versorgung von Kriegssopfern und ihnen gleichgestellter Personen

Bezug: Meine Erlasse vom 17. April 1972 (StAnz. S. 979), vom 12. November 1973 (StAnz. S. 2210) und vom 11. Februar 1982 — I A 5 — 54 n — 5428/5512 — (n. v.)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit seinem Rundschreiben vom 29. Mai 1985 — VI a 4 — 54 069 — 3 — mitgeteilt, daß der Bundesminister der Finanzen einer Sonderregelung nach Nr. 5 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 59 Bundeshaushaltsordnung unter Anhebung der bisher maßgebenden Höchstbeträge zugestimmt hat.

Dabei sind nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Februar 1982 — VI a 4 — 54 069

— 3 — (mein Erlaß vom 11. Februar 1982 — I A 5 — 54 n — 5428/5512 —) auch Erstattungsansprüche nach X § 50 SGB erfaßt, die an die Stelle der früheren Rückerstattungsansprüche nach § 47 VfG-KOV getreten sind. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über derartige Erstattungsansprüche wird daher wie folgt neu geregelt:

Es entscheidet:

1. **der Leiter des Versorgungsamtes im Einzelfalle**

a) über **Stundung**

- aa) bei Beträgen bis zu 100 000,— DM bis zu 18 Monaten
- bb) bei Beträgen bis zu 50 000,— DM über 18 Monate hinaus
- cc) bei Beträgen bis zu 25 000,— DM über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren

b) über **Niederschlagung**

- aa) bei Beträgen bis zu 62 500,— DM darüber, ob die Forderung **befristet niedergeschlagen** werden kann
- bb) bei Beträgen bis zu 37 500,— DM darüber, ob die Forderung **unbefristet niedergeschlagen** werden kann

c) über **Erlaß**

bei Beträgen bis zu 25 000,— DM;

2. **der Präsident des Landesversorgungsamtes Hessen im Einzelfalle**

a) über **Stundung**

- aa) bei Beträgen bis zu 200 000,— DM bis zu 18 Monaten
- bb) bei Beträgen bis zu 100 000,— DM über 18 Monate hinaus
- cc) bei Beträgen bis zu 50 000,— DM über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren

b) über **Niederschlagung**

- aa) bei Beträgen bis zu 125 000,— DM darüber, ob die Forderung **befristet niedergeschlagen** werden kann
- bb) bei Beträgen bis zu 75 000,— DM darüber, ob die Forderung **unbefristet niedergeschlagen** werden kann

c) über **Erlaß**

bei Beträgen bis zu 50 000,— DM.

In allen übrigen Fällen und in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung behalte ich mir die Entscheidung vor.

Für die in den Ziff. 1. und 2. festgesetzten Beträge ist jeweils der Gesamtanspruch zur Zeit der Entscheidung maßgebend.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Behandlung von anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen nach § 81 a BVG und für die sonstigen bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, die bei der Gewährung von Versorgung entstehen.

Die o. g. Grenzbeträge gelten auch bei der Rückforderung von Kapitalabfindungen in den in der VV Nr. 27 zu den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Fällen.

Ich ermächtige den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen und die Leiter der Versorgungsämter, ihre Befugnisse nach den obigen Ziff. 1. und 2. einem besonders geeigneten Dezernenten zu übertragen.

Meine Erlasse vom 17. April 1972 und vom 12. November 1973 hebe ich hiermit auf.

Ich bitte das Landesversorgungsamt Hessen, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 18. Juli 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
StS-IA5-54 n-5428/5400/5512-338/85
StAnz. 32/1985 S. 1486

720

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens

B e z u g : Erlaß vom 7. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 37)

Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden für

1. Kleingartenanlagen, i. S. des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) und
2. die Fachberatung.

Die Maßnahmen sollen sich sinnvoll in ein Entwicklungskonzept für die Gesamtanlage einfügen und auf die Ziele der Regional- und Bauleitplanung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt sein.

Erster Abschnitt:

Errichtung neuer und Sanierung bestehender Kleingartenanlagen

1. **Zuwendungsfähige Aufwendungen**

Als zuwendungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, die innerhalb einer Kleingartenanlage durchgeführt werden sollen. Berücksichtigt werden alle Kosten für die Errichtung oder Sanierung von Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie den Aufgaben des Kleingartenwesens entsprechen, wie z. B. Wasserversorgung, Außeneinfriedigung, Kinderspielflächen, Erholungsflächen und -einrichtungen, Eingrünungsmaßnahmen, Wegebegleitgrün und Wege sowie Wagenabstellplätze mit wassergebundenen Decken. Eine andere Wegebefestigung kann nur anerkannt werden, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse begründet wird.

Der Bau und die Sanierung von sanitären Einrichtungen kann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Kleingartenanlage der Öffentlichkeit zugänglich und ein Vereinsheim noch nicht vorhanden ist.

Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, sowie Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

2. **Ersatzland**

Für Kleingartenanlagen oder für Teile von Kleingartenanlagen, die im Wege der Enteignung oder infolge von städtebaulichen Maßnahmen zu verlegen sind, dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.

3. **Antragsteller**

Anträge können gestellt werden von den Gebietskörperschaf-

ten und von der Bundesbahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main e. V. Bei Sanierungsmaßnahmen können Anträge auch von Kleingärtnervereinen gestellt werden, die in das Vereinsregister eingetragen sind und die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit besitzen.

4. **Höhe der Zuwendungen**

Bei der Sanierung bestehender Kleingartenanlagen und bei der Errichtung neuer Kleingartenanlagen kann die Zuwendung bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen — jedoch nicht mehr als 2/5 der als zuwendungsfähig anerkannten baren Aufwendungen — betragen. Die Mindestgrenze der zuwendungsfähigen Aufwendungen wird auf 3 000,— DM festgesetzt. Der Höchstsatz der Zuwendung beträgt für eine in sich abgeschlossene Maßnahme 50 000,— DM.

Zweiter Abschnitt:

Fachberatung

5. Der Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. und die Bundesbahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main e. V., können zur Durchführung der Fachberatung Zuwendungen erhalten.

6. Die Zuwendung darf bis zu 50 v. H. der Aufwendungen betragen.

Dritter Abschnitt:

Allgemeines

7. Anträge sind nach Formblatt*) in zweifacher Ausfertigung jeweils möglichst bis 31. Januar eines Jahres beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48—50, 3500 Kassel, einzureichen.

Kleingärtnervereine, die dem Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. angeschlossen sind, leiten ihre Anträge über den Landesverband der vorgenannten Dienststelle zu.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen (je zweifach) beizufügen:

- a) ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme,
- b) detaillierte Kostenaufstellung und Finanzierungsplan,
- c) Lageplan, in den die vorgesehenen Maßnahmen eingezeichnet sind,

*) hier nicht veröffentlicht

- d) bauaufsichtliche Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist,
- e) Bescheinigung bzw. Erklärung des Gemeindevorstandes (Magistrat, Bürgermeister), daß die Fläche der Kleingartenanlage im Bebauungsplan als „Fläche für Dauerkleingärten“ ausgewiesen ist oder daß die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 oder 4 des Bundeskleingartengesetzes vorliegen.

8. Bewilligung

Über die Anträge entscheidet das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel, nach Anhörung des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V. und der Bundesbahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main e. V.

Die Anhörung entfällt, wenn die beantragte Zuwendung nicht mehr als 3 000,— DM beträgt.

9. Sonstiges

Kleingartenanlagen, die innerhalb von Flurbereinigungsverfahren oder im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen errichtet werden sollen, sind bevorzugt zu fördern, wenn sie in die öffentliche Grünplanung einbezogen sind, die vorgesehenen Grundstücke im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind bzw. die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 oder 4 des Bundeskleingartengesetzes erfüllen und die Kleingartenanlagen nicht als Ersatz für enteignete Kleingärten errichtet werden müssen. Bei Kleingartenanlagen in kleineren Gemeinden kann von den Vorschriften, daß die Kleingartenanlagen Bestandteil öffentlicher Grünanlagen werden müssen, abgesehen werden.

Für die Zuwendungen gelten

- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz;
- die Hessische Landeshaushaltsverordnung (LHO) vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO, die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO — und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze-Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO —, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, sowie
- die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO —.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten meine Richtlinien vom 7. Dezember 1983 außer Kraft.

Wiesbaden, 26. Juli 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II A 2 — 83 g — 10 03 — 2261/85
— Gült.-Verz. 830 —
StAnz. 32/1985 S. 1487

721

Erklärung von Waldflächen der Stadt Wiesbaden in den Gemarkungen Auringen und Medenbach, Stadtkreis Wiesbaden, zu Schutzwald vom 19. Juli 1985

Auf Grund des § 22 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), und des § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Auringen und Medenbach, Stadtkreis Wiesbaden, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Immissions- und des Sichtschutzes als Schutzwald ausgewiesen:
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Auringen

Flur 3	Nr. 11	= 10,2967 ha
	Nr. 12	= 0,2674 ha
	Nr. 13	= 3,7528 ha
	Nr. 18	= 0,3544 ha
	Nr. 19/1	= 0,0892 ha

Flur 4	Nr. 2 tw.	= 8,5145 ha
	Nr. 26/1	= 7,6439 ha
	Nr. 26/65	= 0,1645 ha
Flur 5	Nr. 47	= 2,9778 ha
	Nr. 48	= 0,3815 ha

Gemarkung Medenbach

Flur 4	Nr. 5	= 2,0960 ha
	Nr. 7/60	= 17,4480 ha
	Nr. 65	= 1,0315 ha
	Nr. 190/1	= 1,9582 ha
	Nr. 209	= 0,1162 ha
Flur 5	Nr. 211	= 0,5352 ha
	Nr. 10 tw.	= 0,3500 ha
	Nr. 29	= 0,6825 ha
	Nr. 30	= 0,2258 ha
	Nr. 31/1	= 1,9018 ha
	Nr. 32	= 0,2570 ha
	Nr. 74	= 0,3004 ha
	Nr. 80	= 0,3590 ha
	Nr. 81	= 1,0682 ha
	Nr. 82	= 0,3170 ha
Nr. 83/1	= 0,1200 ha	
Nr. 84/1	= 0,5051 ha	

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 63,7146 ha. Sie steht im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden.

3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind beim Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz in Wiesbaden — Oberste Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung als Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um sicherzustellen, daß durch geeignete forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen die Funktionen dieses Waldes als Staub- und Abgasfilter sowie als Sicht- und Lärmschutz für die Wiesbadener Ortsteile Medenbach, Auringen und Naurod gegenüber der sehr stark belasteten Autobahn Wiesbaden—Köln erhalten und wenn möglich noch verbessert werden. Gleichzeitig stellt der Schutzwald eine Ergänzung zu dem in diesem Bereich ausgewiesenen und im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung — stehenden Schutzwald dar.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 i. V. m. § 64 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die oberste Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 i. V. m. § 64 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die oberste Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Schutzwaldes erforderlich ist.

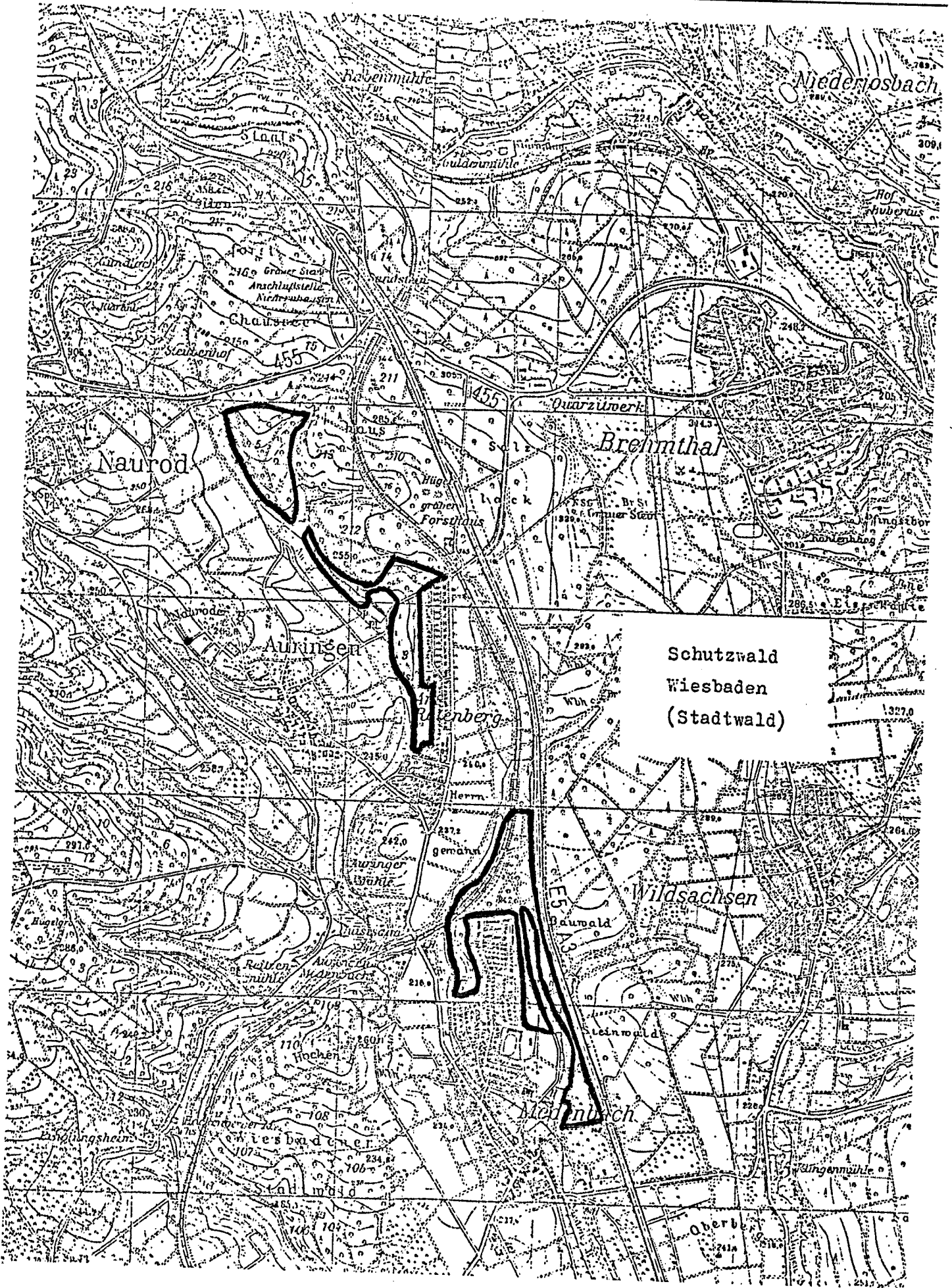
IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) des Waldbesitzers,
 - c) der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) des Landesforstausschusses
 sind gewahrt,
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Wiesbaden, 19. Juli 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
III B 2 — 7181 — F 11
gez. Willi Görlich
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 32/1985 S. 1488



722

Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA)

Mit der hiermit in Kraft tretenden neuen Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten und ihren Anhängen 1 bis 3 werden nach mehrjähriger Erprobung in einer für alle Besitzarten geltenden Form alle Vorschriften über die mittel- und langfristige forstliche Betriebsplanung (Forsteinrichtung) in Hessen gemäß § 19 Abs. 5 des Hessischen Forstgesetzes zu einer Richtlinie zusammengefaßt. Die Anweisung regelt damit auch den Bereich der früheren 6. DAO zum Hessischen Forstgesetz vom 25. November 1959 (StAnz. S. 1388).

Durch Fristablauf sind außer Kraft getreten:

- der Einführungserlaß betr. Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten i. d. F. vom 15. April 1970 (StAnz. S. 1328);
- die Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten im Hessischen Staatswald (AFEA) i. d. F. vom 15. April 1970 — III A 1 — 667 — Z 02 — (n. v.)
- die Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten; hier: Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vom 4. November 1970 (StAnz. S. 2398).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 10. Mai 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III B 1 — 12 — Z 03
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 32/1985 S. 1490

HESSISCHE ANWEISUNG FÜR FORSTEINRICHTUNGSARBEITEN (HAFEA)

(Richtlinie für die periodische Betriebsplanung gemäß § 19 Abs. 5 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 — GVBl. I S. 423 —)

Gliederung

- | | | |
|----|---|-------|
| 1 | Aufgaben der Forsteinrichtung | (1) |
| 2 | Organisation der Forsteinrichtung | (9) |
| 3 | Grundsätze und Ziele | (32) |
| 4 | Flächengliederung und Waldeinteilung | (47) |
| 5 | Zustandserfassung | (62) |
| | Landespflegeziele | (63) |
| | Natürlicher Standort | (64) |
| | Bestockungsinventur | (65) |
| 6 | Erfolgsanalyse für den abgelaufenen Forsteinrichtungszeitraum | (92) |
| 7 | Planung | (97) |
| | Langfristige Planung | (98) |
| | Mittelfristige Einzelplanung | (105) |
| | Mittelfristige Gesamtplanung | (121) |
| | | (131) |
| 8 | Vollzugsnachweis und Kontrolle | (143) |
| 9 | Forsteinrichtungswerk | (163) |
| 10 | Abweichungen vom Planungszeitraum | (163) |

Anhang 1: Planzeichen und Karten

Anhang 2: Hessische Anweisung für die Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes

Anhang 3: Hessische Anweisung für die forstliche Standortsaufnahme

Einzelheiten für die Durchführung der Forsteinrichtung sind in technischen Richtlinien (TR 85) zusammengefaßt. Diese können bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt, Moltkestraße 10, 6300 Gießen, angefordert werden.

1 AUFGABEN DER FORSTEINRICHTUNG

(1) Überblick

Forsteinrichtung umfaßt die mittel- und langfristige Planung im Forstbetrieb. Sie ist das Mittel, um nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung des Waldes im Sinne der Grundpflichten der Waldbesitzer zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der Wirtschaftsziele und ihrer vom Waldbesitzer gewünschten Rangordnung, einer Erfassung des Waldzustandes, einer Analyse des abgelaufenen Planungszeitraumes und eines Konzeptes der langfristigen Betriebsentwicklung sind für einen 10jährigen Planungszeitraum die Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der Ziele notwendig sind.

Die Ergebnisse sind in einem Forsteinrichtungswerk zusammenzufassen; die dabei gewonnenen Daten dienen auch anderen inner- und außerbetrieblichen Aufgaben (8). Während des Planungszeitraumes wird die Ausführung der Pläne kontrolliert.

(2) Forstbetrieb

Im Sinne dieser Anweisung gelten als Forstbetrieb

- im Staatswald die im Alleineigentum des Landes befindlichen forstfiskalischen Flächen eines staatlichen Forstamtes; sonstiger landeseigener Wald gilt als eigener Forstbetrieb;
- im Körperschafts- und Privatwald alle Flächen eines Grundbesitzers, die Wald im Sinne von § 1 HFG sind, sowie die Grundstücke, die als Nichtholzbodenflächen nach dem Willen des Waldbesitzers zum Forstbetrieb gerechnet werden sollen.

Forstbetriebsflächen im Eigentum einer Gemeinde, bei denen die Nutzungen ganz oder teilweise bestimmten Gemeindegliedern zustehen, können zu Teilbetrieben zusammengefaßt werden.

(3) Forsteinrichtungswerk

Das Forsteinrichtungswerk (143) legt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne von Forst- und Naturschutzgesetz fest. Die Forsteinrichtung enthält die landschaftsplanerischen Aussagen für die Waldflächen des Betriebes.

Das Forsteinrichtungswerk hat die Form eines Betriebsplans oder eines Betriebsgutachtens.

Das Forsteinrichtungswerk in vollständiger Form (Betriebsplan) wird für regelmäßig jährlich bewirtschaftbare Betriebe aufgestellt. Für aussetzende Betriebe ist eine vereinfachte Form (Betriebsgutachten) vorzusehen.

(4) Zustandserfassung

Die Zustandserfassung liefert die Informationen für die rückblickende Betrachtung, für die neue Betriebsplanung und für überbetriebliche Informationssysteme.

Sie erstreckt sich auf

- die Erhebung der örtlichen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Landespflegeziele) ([63] und Anhang 2),
- die Erkundung der natürlichen Umweltbedingungen als ökologischer Grundlage des Waldbaus (Standortsaufnahme) ([64] und Anhang 3),
- die Erfassung des Zustands, der räumlichen Ordnung und der Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Bestockung (65),
- die Feststellung der sonstigen für Analyse und Planung bedeutsamen inner- und außerbetrieblichen Gegebenheiten und Entwicklungen einschließlich von Waldschäden, insbesondere durch Luftschadstoffe.

Die Zustandsdaten sind, soweit möglich, aus der Fortschreibung früherer Inventuren zu gewinnen.

(5) Analyse des bisherigen Betriebsablaufs

Ausgehend von der früheren Planung, den Vollzugsnachweisen (131) und dem Ergebnis der neuen Inventur ist über die Bewirtschaftung im abgelaufenen Planungszeitraum Rechenschaft abzulegen. Hierbei sind außer den betriebswirtschaftlichen auch die landespflegerischen Belange zu berücksichtigen (92). Die Ergebnisse bilden gleichzeitig eine wichtige Unterlage für die neue Planung.

(6) Planung

Es ist zwischen langfristiger und mittelfristiger Planung zu unterscheiden.

In der langfristigen Planung werden allgemeine technische Ziele, insbesondere Betriebsform (41), Bestockungsziele (42) (43) (102), Produktions- und Pflegeziele (44) (45), räumliche Ordnung (102), Erschließung (104) festgelegt und der Rahmen für die Ertragsregelung abgesteckt (Altersgliederung (98), Bestandsklassen (99), Umtriebszeiten (100)). Die langfristige Planung ist in der Regel nach Ablauf von zwanzig Jahren zu überprüfen.

Die **mittelfristige Planung** gliedert sich in Einzelplanung (105) und Gesamtplanung (121).

Bei der **Einzelplanung** werden auf der Grundlage der langfristigen Planung, der Zustandserfassung und der Erfolgsanalyse je Bestand die Maßnahme festgelegt, die in den nächsten zehn Jahren erforderlich sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Die **Gesamtplanung** umfaßt die Naturalplanung (insbesondere Holznutzung, Bestandspflege, Verjüngung, Sicherung, Düngung), eine Finanzplanung und eine Arbeitskräfteplanung. Dabei wird untersucht, ob die summierten Ergebnisse der Einzelplanung für den Gesamtbetrieb den Grundpflichten und allen sonstigen Bestimmungsgründen gerecht werden, oder ob für eine ausgewogene Lösung Änderungen der Einzelplanung notwendig sind.

(7) **Vollzugsnachweis und Kontrolle**

Während des Planungszeitraumes ist mit Hilfe eines jährlichen Vergleichs von Betriebsvollzug mit mittelfristiger Planung darauf hinzuwirken, daß die gesetzten Ziele der Planung auch nach unvermeidlichen Abweichungen bis zum Ende des Planungszeitraumes soweit wie möglich erfüllt werden (131).

Die Vollzugsnachweise sind auch eine wesentliche Grundlage der Erfolgsanalyse (5) (92).

(8) **Sonstige Anwendungsbereiche der Forsteinrichtungsdaten, Datenschutz**

Innerbetriebliche Aufgaben

Die Forsteinrichtung liefert u. a. die Unterlagen für die Einheitsbewertung des forstlichen Vermögens und die Besteuerung; ihre Daten werden für Waldwert- und Schadensschätzungen aller Art benötigt.

Überbetriebliche Aufgaben

Die Inventur-, Plan- und Vollzugsdaten der Forsteinrichtung sind die Quellen für einen großen Teil der Informationen über Wald und Forstwirtschaft, die für

- die Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben (§ 8 HFG),
- die überbetriebliche forstliche Fachplanung (Forstliche Rahmenplanung [§ 6 HFG]),
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- die Raumordnungsplanung,
- forst- und holzwirtschaftspolitische wie umweltpolitische Inventuren, Statistiken und Prognosen auf allen Ebenen benötigt werden.

Datenschutz

Die Speicherung der Daten ist auch auf diese vielfältigen Aufgaben abzustellen. Bei der Verwendung der Daten für außerbetriebliche Zwecke sind die Bestimmungen des Datenschutzes und die Eigentümerrechte zu beachten.

2 **ORGANISATION DER FORSTEINRICHTUNG**

(9) **Forsteinrichtungsanstalt**

Die Durchführung der Forsteinrichtung im Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswald ist Aufgabe der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt (§§ 28, 33, 47 HFG). Die Arbeiten, insbesondere die Planung, erfolgen im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, dem Forstamt und der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

Die Gemeinden und sonstigen Körperschaften mit eigener Forstamtsleitung und der übrige Privatwald können sich der Forsteinrichtungsanstalt nach deren technischen Möglichkeiten gegen Kostenbeitrag bedienen (§ 5 3. DVO HFG vom 21. Juni 1979 — GVBl. I S. 187 —).

(10) **Zentrale der Forsteinrichtungsanstalt**

- Die Zentrale der Forsteinrichtungsanstalt ist zuständig
- für die Arbeitsplanung, die Auftragserteilung und die örtliche Prüfung der Forsteinrichtungsarbeiten,
 - für die Steuerung des Arbeitsablaufs und die Koordinierung der Zusammenarbeit,
 - für die vorbereitenden und die abschließenden Flächen- und Kartenarbeiten,
 - für die Abwicklung der Schreib- und Rechenarbeiten, für die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung,
 - für die Organisation der automatisierten Kontrolle des Betriebsvollzugs.

Die innere Organisation der Anstalt regelt der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz durch besonderen Erlaß.

(11) **Forsteinrichtungsgebiete**

Die Außenarbeiten werden in 13 Forsteinrichtungsgebieten durchgeführt, die unter Beachtung von Forstamtsgrenzen vorwiegend nach Naturräumen abgegrenzt sind.

Name	Forstamtsbereiche
1 Odenwald	Seeheim-Jugenheim, Bensheim, Lampenheim, Heppenheim, Wald-Michelbach, Hirschhorn, Beerfelden, Michelstadt, Höchst
2 Rhein-Main-Ebene	Nidderau, Neu-Isenburg, Mörfelden-Walldorf, Groß-Gerau, Darmstadt, Langen, Dieburg, Babenhausen, Seligenstadt, Wolfgang
3 Schiefergebirge Süd	Taunusstein, Bad Schwalbach, Rüdesheim, Eltville, Chausseehaus, Hofheim, Idstein
4 Schiefergebirge Mitte	Hadamar, Camberg, Königstein, Bad Homburg, Usingen, Weilrod, Weilmünster, Weilburg
5 Schiefergebirge Nord	Haiger, Driedorf, Braunfels, Waldsolms, Gießen, Biebertal, Herboren, Dillenburg
6 Spessart	Büdingen, Gelnhausen, Biebergemünd, Joßgrund, Bad Soden-Salmünster, Sinnatal, Schlüchtern
7 Vogelsberg	Alsfeld, Homberg (Ohm), Grünberg, Lich, Butzbach, Bad Nauheim, Nidda, Schotten, Romrod
8 Rhön	Grebenau, Schlitz, Grebenhain, Fulda, Neuhof, Kalbach, Hilders, Hofbieber, Hünfeld, Burghaun
9 Hersfeld-Rotenburg	Knüllwald, Homberg (Efze), Neukirchen, Neuenstein, Niederaula, Bad Hersfeld, Heringen, Nentershausen, Rotenberg
10 Niederhessen-Burgwald	Biedenkopf, Dautphetal, Gladenbach, Marburg, Wetter, Kirchhain, Schwalmstadt, Jesberg, Rauschenberg, Burgwald
11 Frankenberg-Waldeck	Willingen, Korbach, Frankenu, Frankenberg, Hatzfeld, Bad Wildungen, Edertal, Waldeck, Diemelstadt
12 Meißner	Kaufungen, Melsungen, Morschen, Hess. Lichtenau, Reichensachsen, Wanfried, Bad Sooden-Allendorf, Witzzenhausen
13 Reinhardswald-Habichtswald	Bad Karlshafen, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Kassel, Gahrenberg, Reinhardshagen

(12) **Forsteinrichter**

Im Forsteinrichtungsgebiet arbeiten ständig ein Gebietsforsteinrichter und je nach Arbeitsvolumen ein oder mehrere Forsteinrichter.

Die Forsteinrichter (Sachverständige gemäß § 19 Abs. 4 HFG) sind Landesbeamte (oder Landesangestellte) des höheren Dienstes. Ihre Aufgaben sind durch eine Stellenbeschreibung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz festgelegt.

Werden für die Forsteinrichtung andere Sachverständige eingesetzt, sollen diese die für den höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung haben.

Der Forsteinrichter erhebt die Daten und erstellt die Unterlagen, die nur vor Ort erhoben werden können.

(13) **Zusammenarbeit mit Waldbesitzer und Linienorganisation**

Die Forsteinrichtungsanstalt arbeitet mit allen an der Forsteinrichtung Beteiligten intensiv zusammen.

Insbesondere wirken mit:

- der Waldbesitzer bestimmend bei der Festlegung der Ziele, der langfristigen Planung und der Maßnahmen (unbeschadet seiner späteren Stellungnahme zum abgeschlossenen Forsteinrichtungswerk),
- die Bezirksdirektion bei der Arbeitsplanung, der Festlegung der Ziele, der langfristigen Planung, der Entscheidung in strittigen Fällen der Einzel- und Gesamtplanung,
- der Forstamtsleiter bei der Festlegung der Ziele, der langfristigen Planung und im Einvernehmen mit dem Forsteinrichter bei der Erfolgsanalyse, der naturalen Einzel- und Gesamtplanung, der Finanz- und Arbeitskräfteplanung,
- der Revierleiter unterstützend bei der Vorbereitung der Planung und bei der Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Standortsaufnahme, der Waldeinteilung und der Bestockungsinventur (Vorratsermittlung).

- (14) **Zuständige Forstbehörden**
Zuständige Forstbehörden für die Genehmigung der Forsteinrichtungswerke sind:
— die oberste Forstbehörde für den Staatswald und die Waldungen der Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden;
— die obere Forstbehörde für Körperschaftswaldungen, Gemeinschaftswaldungen, Forstbetriebsgemeinschaften sowie für Schutzforste und Privatforstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsangestellten;
— die untere Forstbehörde für alle übrigen Privatwaldungen.
- (15) **Stichtag**
Stichtag der Zustandserfassung und Beginn des Planungszeitraums ist im Staatswald der 1. Oktober, im sonstigen Wald der vom Waldbesitzer gewünschte Zeitpunkt (1. Januar, 1. Oktober oder 1. Juli).
- (16) **Vorbereitende Arbeiten**
Auf Grund eines mittelfristigen Arbeitsplanes erfaßt die Zentrale der Forsteinrichtungsanstalt vorgehend die Flächen- und Kartengrundlagen und beschafft fehlende Katasterunterlagen und Luftbilder. Die für die Erfolgsanalyse, die Standortaufnahme, die Funktionenkartierung und sonstige Erhebungen vorhandenen Unterlagen werden aufbereitet.
Das Forstamt veranlaßt die Beseitigung von Unklarheiten an den Außen- und Innengrenzen und bringt die Flächenveränderungsnachweise sowie die Vollzugsnachweise des abgelaufenen Forsteinrichtungszeitraums auf den letzten Stand. Die Entscheidung über eine Grenzwiederherstellung trifft der Waldbesitzer.
Nach Auftragserteilung liefert das Forstamt unter Beachtung der für die Auswahl der Endnutzungsbestände anerkannten Grundsätze (110) eine Liste mit vorläufigen bestandsweisen Einzelvorschlägen für Endnutzung und Verjüngung, die der Forsteinrichter bei Beginn seiner Arbeiten vorfinden soll.
- (17) **Verbände gem. § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes**
Der Forstamtsleiter erörtert mit den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden sein Konzept für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und nimmt entsprechende Vorschläge und Anregungen entgegen.
- (18) **Einleitungsbesprechung und Einleitungsverhandlung**
Als bald nach Beginn der Außenarbeiten findet eine Einleitungsbesprechung statt. Zweck der Einleitungsbesprechung ist die Festlegung der Wirtschaftsziele, ihrer Rangordnung, der technischen Ziele, der langfristigen Planung sowie sonstiger Vorgaben für die Forsteinrichtungsarbeiten. Grundsätze für die Weiterverwendung früherer Zustandsdaten sind festzuhalten.
In größeren Forstbetrieben nehmen mindestens die Vertreter der zuständigen Bezirksdirektion, der Forsteinrichtungsanstalt und des Forstamtes, im Körperschafts-, Gemeinschafts- und übrigen Privatwald Vertreter des Waldbesitzers teil.
In kleineren Forstbetrieben genügt die Beteiligung von Waldbesitzer, Forsteinrichter, Forstamtsleiter und Revierleiter.
Als Richtlinie für die weiteren Arbeiten von Forsteinrichter und Forstamtsleiter wird das Ergebnis der Einleitungsbesprechung in der Einleitungsverhandlung niedergelegt.
- (19) **Zustandserfassung und Einzelplanung**
Der Forsteinrichter führt in dauernder Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung, in Grundsatzfragen und in Zweifelsfällen auch mit dem Waldbesitzer, die Zustandserfassung und die Einzelplanung durch und legt die Ergebnisse in den Waldaufnahmeheften und ihren Anlagen nieder. Notwendige Hilfskräfte werden vom Forstbetrieb bereitgestellt.
- (20) **Prüfung der Waldaufnahme**
Die Waldaufnahmehefte werden in der Zentrale geprüft und für die automatisierte Datenverarbeitung vorbereitet. In der Regel gehört zur Prüfung ein Waldbegang durch den zuständigen Dezernenten.
- (21) **Grundkarten und Flächen**
Parallel dazu werden die Forstgrundkarten (Anhang 1) fertiggestellt, die Flächen ermittelt und das Flächenwerk (144) aufgestellt.
- (22) **Datenverarbeitung**
Die Datenverarbeitung wird im hessischen Datenverbund ausgeführt.
Die Ergebnisse werden in der Zentrale der Forsteinrichtungsanstalt zusammengestellt, graphisch und tabellarisch aufbereitet und kommentiert an Forsteinrichter und Forstbetrieb für die Schlußarbeiten übergeben.
- (23) **Erfolgsanalyse**
Auf Grund der zusammengefaßten Ergebnisse der Zustandserfassung und der Naturkontrolle wird ein Rechenschaftsbericht über den abgelaufenen Planungszeitraum gefertigt, im Staatswald in Form eines Erfolgsgutachtens, in dem auch die jährliche Buchführung ausgewertet wird.
- (24) **Gesamtplanung**
Die Gesamtplanung erfolgt im Einvernehmen zwischen Forsteinrichtungsanstalt und Forstbetrieb. Nach der naturalen Abstimmung werden ein Arbeitskräfteplan und ein mittelfristiger Finanzplan aufgestellt. Das Ergebnis des Finanzplans macht unter Umständen eine zweite Abstimmung in der Gesamtplanung — jetzt unter Einbeziehung der finanziellen Ziele — notwendig.
- (25) **Erläuternde Texte**
Vom Forsteinrichter und Betriebsleiter werden im arbeits teiligen Zusammenwirken bei wechselnder Federführung die erläuternden Texte in Form einer Allgemeinen Revierbeschreibung gefertigt (157).
- (26) **Prüfung der Forsteinrichtung**
Im übrigen Privatwald veranlaßt die zuständige Forstbehörde die Prüfung des vom Waldbesitzer eingereichten Forsteinrichtungswerkes gemäß § 19 Abs. 4 HFG durch die Forsteinrichtungsanstalt. Geprüft werden kann außer der Planung auch die Zustandserfassung. Von einem für notwendig erachteten Waldbegang ist der Waldbesitzer rechtzeitig zu verständigen; ohne seine Beteiligung sollen keine Waldbegänge stattfinden.
- (27) **Schlußbesprechung**
Das gesamte Forsteinrichtungswerk (143) ist danach Gegenstand einer Schlußbesprechung. Der Entwurf ist allen Beteiligten an der Besprechung rechtzeitig zu übersenden.
An der Schlußbesprechung nehmen die Vertreter der obersten und oberen Forstbehörden, der Forsteinrichtungsanstalt und des Forstamtes, im Körperschaftswald und Gemeinschaftswald die Vertreter des Waldbesitzers teil.
In kleinen Betrieben beschränkt sich die Teilnahme auf Vertreter des Waldbesitzers, Forsteinrichter, Forstamtsleiter und Revierleiter.
Im übrigen Privatwald regelt die zuständige Genehmigungsbehörde die Teilnahme. Auf Wunsch des Waldbesitzers kann der Vertreter der Oberfinanzdirektion teilnehmen.
- (28) **Schlußverhandlung**
Unter Berücksichtigung der Schlußbesprechung sind in einer Schlußverhandlung (158) die wesentlichen Ergebnisse der Forsteinrichtung in Zahlen und kurzer Erläuterung niederzulegen. Mit der Unterzeichnung der Schlußverhandlung stimmen die beteiligten Dienststellen und der Waldbesitzer der endgültigen Fassung des Forsteinrichtungswerkes zu.
- (29) **Genehmigung**
Auf der Grundlage des Prüfungsvermerkes bzw. der Schlußverhandlung wird das Forsteinrichtungswerk von der zuständigen Forstbehörde (14) genehmigt.
- (30) **Kartenerstellung**
Während der Schlußarbeiten, endgültig nach der Genehmigung des Forsteinrichtungswerkes, fertigt die Forsteinrichtungsanstalt die restlichen Teile des Kartenwerkes.
- (31) **Auslieferung des Forsteinrichtungswerkes**
Die einzelnen Teile des Forsteinrichtungswerkes werden je nach Fertigstellung und Verfahrensstand möglichst frühzeitig an Forstbetrieb und zuständige Dienststellen ausgeliefert (Verteiler [162]).
Das Forstamt teilt hiernach den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden mit, ob und inwieweit ihre Vorschläge (17) berücksichtigt werden konnten.

3 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

(32) Allgemeine Vorgaben

Bei der Festlegung der betrieblichen Ziele durch den Waldbesitzer (1) sind zu berücksichtigen:

- die grundgesetzliche Sozialbindung des Eigentums;
- die Bestimmungen des Forstrechts, insbesondere die §§ 5 (Grundpflichten), 9 (Wiederaufforstung), 10 (Erhaltung der Waldbestände), 22 (Schutzwald, Bannwald), 23 (Erholungswald) des Hessischen Forstgesetzes;
- sonstige die Landnutzung regelnde Gesetze, insbesondere des Naturschutz-, Jagd- und Wasserrechts;
- für den Waldbesitzer verbindliche, konkrete Vorschriften im Landeswaldprogramm, in forstlichen Rahmenplänen, regionalen Raumordnungsplänen und Flächennutzungsplänen.

Im Staatswald gelten die Bestimmungen der „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Hessischen Staatsforsten 1983“.

(33) Nachhaltigkeit

Um die Forderungen des § 5 HFG nach nachhaltiger Bewirtschaftung zu erfüllen, ist die periodische Planung so auszurichten, daß ein Höchstmaß an Gesamtnutzen des Waldes stetig und auf Dauer gewährleistet ist und als Voraussetzung dazu das Ökosystem Wald mit allen Elementen und Strukturen dauernd und in einem dynamischen Gleichgewicht erhalten wird.

Im Staatswald gilt diese Forderung für den Gesamtbetrieb „Hessische Staatsforsten“. In den Teilbetrieben (Forstämtern) ist diese Nachhaltigkeit dann nicht zu verfolgen, wenn dies mit erheblichen wirtschaftlichen Opfern verbunden wäre und ein Ausgleich in anderen Forstämtern gewährleistet ist.

(34) Wirtschaftlichkeit

Bei allen Planungen — auch bei überwiegend ökologisch oder ästhetisch begründeten Maßnahmen — ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ein möglichst günstiges Verhältnis von erhofftem Nutzen und Kosten anzustreben.

(35) Ziele der Bewirtschaftung

Dem Gesamtziel eines optimalen Gesamtnutzens dienen folgende Teilziele:

- Erhaltung oder Verbesserung der Bodengüte,
- Sicherung eines stabilen Waldgefüges,
- Erhaltung der Schutzwirkungen des Waldes für Klima, Wasser und Boden,
- Steigerung der Holzproduktion,
- Sicherung des Lebensraumes für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere Schutz seltener Biotope und Arten; Reduzierung überhöhter Schalenwildbestände,
- Gewährleistung der Schutzwirkungen des Waldes gegen Schadstoffe, Lärm- und Sichtbelästigung,
- Gewährleistung der Erholungswirkungen des Waldes,
- Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Sicherung waldbaulicher Beweglichkeit,
- Erhaltung und Verbesserung des Grundvermögens und des sonstigen Betriebsvermögens,
- Wahrung gesamtbetrieblicher, insbesondere finanzieller Beweglichkeit,
- Erwirtschaftung von Reinerträgen,
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Die Flächen, auf denen Landespflegeziele die Bewirtschaftung stärker beeinflussen oder bestimmen sollen, werden in der „Karte der Waldfunktionen“ und in der „Flächenschutzkarte Hessen“ ([63], Anhang 1) und im Betriebsbuch (146) dargestellt.

(36) Rangordnung der Ziele

Die genannten Ziele sind gleichzeitig zu verfolgen. Treten örtlich Zielkonflikte auf, so ist zur Entscheidung über die am besten geeignete Kompromißlösung vom Waldbesitzer eine Rangordnung der Wirtschaftsziele festzulegen. Werden zur Konfliktlösung Methoden der quantitativen Nutzenbewertung (z. B. die Nutzwertanalyse) herangezogen, ist die Rangordnung in Form von Gewichten vorzugeben.

(37) Wirtschaftswald im regelmäßigen Betrieb

Waldflächen, die der Holzproduktion dienen, gelten als Wirtschaftswald im regelmäßigen Betrieb. Andere Wirtschaftsziele auf der gleichen Fläche können Vorrang haben.

(38) Grenzwirtschaftswald

Im Grenzwirtschaftswald scheidet für den Planungszeitraum die Holzproduktion als Ziel aus, jedenfalls werden Mittel dafür in nennenswertem Umfang nicht eingesetzt. Die besondere biologisch-ökologische Bedeutung tritt dafür in den Vordergrund. Gründe für die Abgrenzung können je für sich sein:

- Ein angemessenes Verhältnis zwischen Holzträgen und Aufwand ist wegen ungünstigen Standorts bei keiner standortgerechten Bestockung zu erwarten (Grenzstandort);
- die Bestockung ist von so geringer Qualität, daß Pflege zur Förderung der Holzproduktion nicht lohnt; eine Umwandlung ist im Planungszeitraum nicht vorgesehen. Nennenswerter Aufwand — auch aus Gründen des Forstschutzes — ist nicht zu erwarten;
- Maßnahmen zur Förderung der Holzproduktion würden im Einzelfalle andere Wirtschaftsziele, insbesondere die Landschaftspflege und den Naturschutz, erheblich gefährden.

(39) Waldbauliche Ziele

Oberstes Ziel des Waldbaus ist eine gesunde, vor allem stabile, aber auch Zuwachsstarke, wertvolle und vielfältig zusammengesetzte Bestockung.

(40) Naturnaher Waldbau

Waldbauliche Planung als Kern der Forsteinrichtung soll die natürliche Selbstregulierung des Ökosystems Wald für den Produktionsprozeß und die Abwehr von Gefahren nutzen und nur soweit ergänzend und lenkend eingreifen, wie es notwendig ist, um die Wirtschaftsziele zu erreichen. Ein auf diese Weise ökologisch fundiertes Vorgehen ist langfristig auch ökonomisch am wirksamsten.

(41) Betriebsformen, Betriebsarten

Schlagweiser Hochwald

Ziel ist in der Regel der dem natürlichen Wachstumsrhythmus angepaßte, aus Kernwuchs hervorgegangene Hochwald, bei dem die gewünschte Strukturvielfalt durch das mosaikartige Nebeneinander von Beständen bewirkt wird, die sich nach Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbauform, Hiebsart oder Verjüngungsmethode unterscheiden.

Naturgemäße Waldwirtschaft

Unter der Bezeichnung „Naturgemäße Waldwirtschaft“ werden Waldbaumethoden zusammengefaßt, bei denen

- die stetige baumweise Vorratspflege nach den Kriterien Stabilität, Schaftqualität, Zuwachsleistung betont,
- auf flächenweise Nutzung verzichtet,
- statt dessen auf die Zielstärke des einzelnen Stammes abgehoben und
- soweit möglich und zielgerecht unter Schirm natürlich verjüngt wird.

Im Endstadium wird ein Waldaufbau angestrebt, der durch möglichst kleinflächige — im Idealfall baumweise — Ungleichaltrigkeit auf jedem Teil der Betriebsfläche gekennzeichnet ist.

Eine allmähliche Überführung aus dem derzeitigen Waldaufbau ist ein langdauernder Prozeß. Während des Übergangs ist der Waldaufbau noch auf Jahrzehnte hinaus von den derzeitigen Bestockungsstrukturen geprägt, so daß die auf diese Struktur zugeschnittenen Methoden von Inventur, mittelfristiger Planung und Kontrolle im Prinzip zunächst beizubehalten sind.

Ergänzend dazu sind in entsprechend bewirtschafteten Betrieben Inventur- und Kontrollverfahren zweckmäßig, die es gestatten,

- den Vorrat nach Höhe, Struktur und Qualität genauer zu ermitteln,
- diese Befunde mit dem ohne die Hilfe von Flächenaltersgliederung und Umtriebszeit zu definierenden Idealzustand zu vergleichen,
- die Maßnahmen zu planen, die mittelfristig erforderlich sind, den Betrieb diesem Idealzustand allmählich anzunähern,

— die Wirkungen der vorrattspflgenden Maßnahmen periodisch festzustellen und zu beurteilen.

Einzelheiten dazu sind nach Erprobung in der „Technischen Richtlinie“ zu regeln.

Niederwald

Der in den Haubergswaldungen des Dillberglandes noch geübte Niederwaldbetrieb bedarf keiner besonderen Forsteinrichtungsmethode. Die Nutzungen können nach örtlichen Erfahrungszahlen geplant werden, für die Prüfung auf Nachhaltgerechtigkeit genügt ein einfacher Flächenweiser. Sofern Hochwald und Niederwald nebeneinander im gleichen Waldbesitz vorkommen, sind bei der Forsteinrichtung Teilbetriebe zu bilden.

(42) Baumartenwahl

Bei der Verjüngung sollen nur standortgerechte Baumarten ausgewählt werden. Eine Übersicht standortgerechter Baumarten und Betriebszieltypen enthält eine nach Standortstypengruppen geordnete Liste in Anhang 3 HAFEA.

Im Staatswald sollen gemäß den „Wirtschaftsgrundsätzen“ der Laubholzanteil erhalten, die Fichte stärker als Mischbaumart nachgezogen, die Anteile von Eiche und Douglasie zu Lasten von Kiefer und Lärche erhöht werden.

Im übrigen gelten folgende Teilziele:

- Bevorzugung des Mischwaldes sowohl in baum- wie flächenweiser Mischung;
- Nachzucht von Buche, Eiche und Edellaubholz auf geeigneten Standorten, auf denen diese Baumarten die stabilere Bestockung bilden;
- Erhaltung des Laubwaldes unabhängig von der Ertragsleistung auch dort, wo dies zur Landespflege oder zur Bewahrung stabiler Ökosysteme geboten erscheint (Moore, Brücher, Auen, Bachufer, flachgründige Kalkböden, Felsstandorte des Berglands);
- Verzicht auf jeglichen Fichtenanbau in den Tieflagen der Rhein-Main-Ebene und der Hessischen Senke;
- Beschränkung des Kiefernbaus auf ärmere Standorte in wenig schneebruchgefährdeten Lagen, Zwangsstandorte und Flächen, wo es ökologisch begründet ist;
- Beteiligung bewährter schnellwachsender Baumarten;
- Beteiligung bisher forstlich wenig beachteter Baumarten, insbesondere der Pionierbaumarten.

(43) Genetisch wertvolle Bestockung

Zu sichern ist eine genetisch wertvolle Bestockung. Auf Naturverjüngung in schlecht veranlagten Beständen muß daher verzichtet, zu Saat oder Pflanzung dürfen nur standortsangepaßte Herkünfte und ausgewähltes oder geprüftes Saat- und Vermehrungsgut verwendet werden.

(44) Produktionsziel

Ziel der Holzproduktion ist ein vielseitig nach Holzarten und -sorten differenziertes Angebot und bei jeder Baumart je Flächeneinheit die höchste durchschnittliche Wertleistung als Funktion von Volumen, Durchmesser und Holzgüte.

(45) Pflegeziele

Voraussetzung dazu sind früh einsetzende Läuterungen und Durchforstungen bei ständig fortgeführter Auslese, aber allmählich nachlassender Stärke. Grundfläche und Stammzahl sollen dabei so reguliert werden, daß die zielgerechten Durchmesser im Zeitpunkt höchsten durchschnittlichen Volumenzuwachses erreicht werden.

Diese für die Holzproduktion formulierten Ziele werden auch den Zielen Sicherheit, Flexibilität, Landespflege und — nach dem heutigen Erkenntnisstand — dem Schutz gegen Immissionen gerecht.

(46) Produktionszeiträume

In Abhängigkeit von Standort, Baumartenmischung und Qualitätserwartung kommen folgende Produktionszeiträume in Betracht:

Traubeneiche	140—300 Jahre
Stieleiche	140—240 Jahre
Roteiche	80—100 Jahre
Buche, Hainbuche	120—180 Jahre
Ahorn, Ulme, Esche, Kirsche, Linde	80—160 Jahre
Pappel	30—60 Jahre
Erle, Birke, Aspe	60—100 Jahre
Fichte	80—120 Jahre
Tanne	80—140 Jahre

Douglasie	80—140 Jahre
Kiefer	100—160 Jahre
Strobe	60—100 Jahre
Europäische Lärche	120—160 Jahre
Japanische Lärche	80—100 Jahre

Die unteren Rahmenwerte treffen für Bestände auf guten Standorten, aber auch für Bestände mit geringer Qualitätserwartung zu.

Die oberen Rahmenwerte gelten für Bestände mit hoher Qualitätserwartung, für solche mit geringerem Zuwachs oder unzureichender Pflege, sowie für Waldbiotope mit entsprechender Zielsetzung.

Zu beachten sind nach § 10 HFG als Untergrenzen 50 Jahre für Nadelholz und 80 Jahre für Laubholzbestände.

4 FLÄCHENGLIEDERUNG UND WALDEINTEILUNG

(47) Flächengliederung

Die Forstbetriebsfläche gliedert sich in Holzboden und Nichtholzboden. Sie ist auf das Liegenschaftskataster abzustimmen.

(48) Holzboden

Der Holzboden umfaßt alle mit Waldbäumen oder Gehölzen bestockten — oder nur vorübergehend nicht bestockten — Flächen, die vorwiegend der Erzeugung von Holz dienen oder geeignet sind, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erfüllen.

Einteilungslinien, Wege, Wasserläufe usw. sowie sonstige unbestockte Flächen von unwesentlicher, nicht zuwachs-mindernder Größe werden zum Holzboden gerechnet, sofern sie nicht nach (49) zum Nichtholzboden zählen.

Der Holzboden gliedert sich nach der Zielsetzung in Wirtschaftswald im regelmäßigen Betrieb (37) und Grenzwirtschaftswald (38).

(49) Nichtholzboden

Zum Nichtholzboden zählen insbesondere:

- Wege, Gräben und Wasserläufe, die Flurstücke des Liegenschaftskatasters sind;
- ab 5 m breite Wege, Straßen, Einteilungsschneisen, Gräben, Seil- und Waldbahntrassen, Feuerschutzstreifen, Versorgungstrassen usw., ferner Holzlagerplätze. Die Wegebreite wird von Außenkante Graben zur Außenkante Graben oder von Randbaum zu Randbaum, hier unter Abzug von jeweils 2 m gemessen. Wege unter 5 m Breite, die nicht als Katasterflurstücke ausgewiesen sind, zählen zum Nichtholzboden, sofern sie nicht mindestens einseitig an Holzboden grenzen;
- Hof- und Gebäudeflächen, Ziergärten, Nutzgärten;
- landwirtschaftlich genutzte und nutzbare Grundstücke, Wildäsungsflächen, Hutungen, Sukzessionsflächen;
- ständige Saat- und Pflanzkämpfe, Samenplantagen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen;
- Abbaufächen, das sind Steinbrüche, Sand-, Kies-, Ton-, Lehmgruben, Anschüttungen;
- Wasserflächen (Flüsse, Bäche, Seen, Teiche);
- Geringstland, das sind nicht genutzte und nur mit erheblichem Aufwand nutzbar zu machende Flächen;
- Unland, das sind nicht zur Nutzung geeignete Flächen, wie Steingerölle, Schutthalden, Ruinen, gesprengte Bunker;
- Flächen für Erholungszwecke (z. B. Park-, Rast-, Zelt-, Grill- und Spielplätze, Liegewiesen, Badestrände, Skipisten, Sprungschancen, Schießstände).

Bei der Abgrenzung des Nichtholzbodens sind Flurstücksgrenzen zu beachten.

(50) Flächen mit besonderem Rechtscharakter

Flächen, die zu Schutzwald, Bannwald (§ 22 HFG) oder Erholungswald (§ 23 HFG) erklärt sind, sowie Nichtholzbodenflächen, die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sind (§ 1 HFG), sind im Flächenwerk (144) besonders zu kennzeichnen.

(51) Flächenvermessung

Die Vermessung der Außengrenzen ist Sache der Katasterverwaltung.

Neue Linien im Innern erfaßt der Forsteinrichter nach Möglichkeit aus dem Luftbild oder mit Schrittmaß und Kom-

paß. Die Einmessung neuer Linien mittels Bussole soll sich auf Ausnahmen beschränken.

Eine Vereinfachung der Katasterverhältnisse durch Vereinigung von Flurstücken mit dem Ziel einer besseren Zuordnung zu Waldorten ist mit Zustimmung des Waldeigentümers anzustreben.

(52) **Flächenrundung**

Alle Flächenangaben, die den Holzboden betreffen, sind auf Zehntelhektare zu runden.

(53) **Waldeinteilung**

Ziel der Waldeinteilung ist es, handliche Wirtschaftseinheiten abzugrenzen, die nach Größe und Form den Anforderungen des praktischen Betriebs bei Planung, Vollzug, Buchführung und Kontrolle genügen. Dabei soll Kontinuität gewahrt werden, damit die Bestandsgeschichte verfolgt werden kann.

Die Einteilung des Holzbodens orientiert sich in erster Linie an den vorgefundenen Bestockungsstrukturen, wie sie durch die bisherige bestandsweise Wirtschaft geschaffen wurden. Dabei sind die Wirtschaftseinheiten nach Hauptbaumarten, Alter und Nutzungsart so abzugrenzen, daß bei der Zusammenfassung nach Bestands- und Altersklassen brauchbare Modelle für Produktions- und Ertragsregelung entstehen.

Bei der waldbaulichen Einzelplanung ist auf die zukünftige Verbesserung der Waldeinteilung hinzuwirken, insbesondere ist bei der Verjüngungsplanung die Übereinstimmung von Bestockungs- und Standortseinheit anzustreben.

(54) **Wirtschaftseinheit**

Die Wirtschaftseinheit ist die Grundeinheit für Planung, Vollzug, Buchführung und Kontrolle. Ihre Hauptbaumart bestimmt die Zuordnung zu Bestandsklasse, Altersklasse und Kontrollgruppe. Sie wird in Grundkarten, Übersichts- und Wirtschaftskarten dargestellt.

Wirtschaftseinheiten können sein

- die Abteilung (55),
- die Unterabteilung (56),
- die Unterfläche (57).

Eine Wirtschaftseinheit kann aus einem Bestand oder aus mehreren Beständen (Hilfsflächen) bestehen.

(55) **Abteilung**

Die Abteilungen sind das stabile Gerüst der geometrischen Waldeinteilung. Ihre Grenzen und ihre Bezeichnung sollen nur aus zwingenden Gründen geändert werden.

Die Abteilungsgrenzen sollen deutlich erkennbaren natürlichen Grenzen folgen oder durch künstliche Aushiebe festgelegt sein, die bei genügender Breite gleichzeitig der Erschließung, der Bestandssicherung und dem Waldschutz dienen können. Bei Bestandsbegründungen ist ein Mindestabstand von 4 m von der Mitte der Abteilungslinie einzuhalten. Alle Abteilungslinien sind ständig offenzuhalten.

Die Abteilungen werden mit arabischen Zahlen numeriert. Die Nummern sind an den Schnittstellen der Abteilungslinien sowie an sonstigen für die Orientierung wichtigen Punkten dauerhaft anzubringen.

(56) **Unterabteilung**

Waldteile innerhalb einer Abteilung, die sich nach Baumartenzusammensetzung, Alter oder anderen Besonderheiten deutlich von ihrer Nachbarschaft abheben sowie nach Größe und Form geeignet sind, langfristig selbständig behandelt zu werden, sind als Unterabteilungen abzugrenzen.

Die Unterabteilung ist die regelmäßige Wirtschaftseinheit des Betriebs. Sie kann auch aus räumlich getrennt liegenden Flächen bestehen.

Die Unterabteilungen des Holzbodens werden mit großen lateinischen Buchstaben bezeichnet.

(57) **Unterflächen**

Unterflächen sind innerhalb von Unterabteilungen — oder von nicht in Unterabteilungen gegliederten Abteilungen — aus Waldteilen zu bilden, die nicht geeignet sind, langfristig selbständig behandelt zu werden, aber im Planungszeitraum wegen mittelfristig unterschiedlicher Nutzungsart oder Baumartengruppe Planungs-, Buchungs- und Kontrolleinheit sein sollen.

Die Unterfläche kann auch aus räumlich getrennt liegenden Flächen bestehen.

Die Unterflächen werden mit arabischen Zahlen numeriert.

(58) **Hilfsflächen**

Kleinste Flächeneinheit der Zustandserfassung und der Planung ist die Hilfsfläche.

Gründe für eine getrennte Beschreibung von Hilfsflächen innerhalb einer Wirtschaftseinheit sind Bestandsunterschiede, z. B. Unterschiede in Baumartenzusammensetzung, Alter, Bestandsaufbau, Qualität, Pflegezustand, Bonität, die die Fläche eines Horstes (77) überschreiten und Anlaß zu einer differenzierten waldbaulichen Behandlung sind, ohne daß sie sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Fläche und Form langfristige für getrennte Hiebsmaßnahmen und damit selbständige Bewirtschaftung eignen. Hilfsflächen werden nur in der Grundkarte dargestellt und nicht besonders bezeichnet.

Ein im übrigen einheitlicher Bestand soll auch wegen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gemarkungen, wegen großer Standortsunterschiede, zur Abgrenzung wichtiger Waldfunktionen oder wegen unterschiedlicher Planung in Hilfsflächen zerlegt werden.

(59) **Blößen**

Am Stichtag besonders ausgewiesene nicht bestockte Flächen können Wirtschaftseinheiten oder Hilfsflächen sein.

(60) **Einteilung des Nichtholzbodens**

Größere Nichtholzbodenflächen können eigene Abteilungen bilden.

Als Unterabteilungen — mit kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet — sind dabei Flächen verschiedener Nutzungsart und getrennt liegende Flächen gleicher Nutzungsart auszuscheiden. Ausnahme:

- Dienstgehöfte werden mit allen zugehörigen Nichtholzbodenflächen unter einer Bezeichnung geführt (Abteilung oder Unterabteilung);
- Wege, Holzlager- und Parkplätze sind nicht als Unterabteilungen auszuscheiden.

(61) **Überlieferte Waldortbezeichnungen**

Vorhandene Verzeichnisse von eingebürgerten Waldort-, Flur- oder Katasterbezeichnungen (Lokalnamen) sind weiterzuführen.

5 **ZUSTANDSERFASSUNG**

(62) **Allgemeine Regel**

Die Zustandserfassung ist nach Art, Umfang und Genauigkeit auf die praktischen Bedürfnisse von Analyse und Planung abzustellen. Die Daten sind, wo immer möglich und vertretbar, durch Fortschreibung vorhergegangener Inventuren zu gewinnen.

(63) **Landespflegeziele**

Die — in der Regel neben der Holzproduktion — auf der einzelnen Fläche zu verfolgenden Wirtschaftsziele und ihre Bedeutung ergeben sich aus der Waldfunktionskarte, die aus der „Flächenschutzkarte Hessen“ zu gewinnen und auf den Stand am Stichtag der Forsteinrichtung fortzuführen ist. Die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung sind zu berücksichtigen.

Im Betriebsbuch sind je Beschreibungseinheit die Funktionen nach den fünf Gruppen

- Wasserschutz,
- Schutz aus Gründen der Landschaftspflege oder des Naturschutzes,
- Klima-, Immissions- oder Sichtschutz,
- Bodenschutz, Straßenschutz,
- Erholung

zusammengefaßt aufzuführen, dazu ihre örtliche Bedeutung, ihr Rechtscharakter und der jeweils betroffene Flächenanteil.

Die fortgeführte Waldfunktionskarte dient ihrerseits zur Aktualisierung der „Flächenschutzkarte Hessen“.

Die Vorschriften hierzu enthält die „Hessische Anweisung für die Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes“ (Anhang 2).

Für in die Karte aufgenommene Flächen, die nach Art und Umfang geeignet sind, unter gesetzlichen Schutz gestellt zu werden, sind entsprechende Vorschläge zu machen.

Im Körperschafts- und Gemeinschaftswald wird die Waldfunktionskarte wie im Staatswald im Zuge der Forsteinrichtung aktualisiert. Im übrigen Privatwald erfolgt die zur

- Fortschreibung der Flächenschutzkarte erforderliche Aufnahme gesondert durch die Forsteinrichtungsanstalt im Zusammenwirken mit dem Waldbesitzer.
- (64) **Natürlicher Standort**
Der Standort als ökologische Grundlage für einen naturnahen Waldbau ist im Zuge der Forsteinrichtung nach der „Hessischen Anweisung für die Forstliche Standortaufnahme“ (Anhang 3) in einem einstufigen, kombinierten Verfahren aufzunehmen. Dabei wird die Holzbodenfläche Standortstypen zugeordnet, die durch die jeweilige Stufe der vier Elemente
- Wuchszone,
Klimafeuchte,
Geländewasserhaushalt,
Trophie
- definiert sind.
- Außer diesen Stufen sind im Betriebsbuch je Beschreibungseinheit von den Standortmerkmalen aus den Bereichen Lage, Boden anzugeben:
- Höhenlage über NN,
Hangrichtung und -neigung,
Ausgangstypstrat der Bodenbildung,
Gründigkeit und Steinanteil,
Bodenart und -schichtung.
- Der regionalen Zuordnung dient die Angabe von Wuchsbezirk und Wuchsgebiet.
- Standortbedingte Waldgefährdungen sind zu beschreiben. Diese Erfassung des natürlichen Standorts gilt sowohl für den Staatswald als auch für den Körperschafts- und Gemeinschaftswald. Für den übrigen Privatwald wird ein Vorgehen nach der „Hessischen Anweisung für die Forstliche Standortaufnahme“ für den Fall empfohlen, daß über die übliche bestandsweise Angabe von Standortmerkmalen hinaus eine Standortklassifizierung vorgenommen und mittels ADV ausgewertet werden soll.
- Liegt bereits eine Standortaufnahme vor, sind ihre Ergebnisse nach Überprüfung zu übernehmen.
- Der Anweisung für die Standortaufnahme ist eine Liste der standortgerechten Betriebszieltypen beigelegt.
- (65) **Bestockungsinventur**
Die Bestockung wird bestandsweise erfaßt, in der Regel mit einem modifizierten Ertragstafelverfahren, bei dem die Eingangswerte Mittelhöhe und Bestockungsgrad durch stichprobenweise Messung ermittelt werden.
- Für alle Einheiten oberhalb des Bestandes werden die Befunde durch Addition der bestandsweise ermittelten Werte gewonnen.
- (66) **Bestandsbeschreibung**
Die Bestandsbeschreibung gliedert sich in eine Überschrift, eine Gesamtcharakterisierung und eine Beschreibung der einzelnen Baumarten.
- Die Überschrift wird aus Hauptbaumart (67), den Mischbaumarten (68) und der Wuchsklasse (71) gebildet.
- Zur Gesamtcharakterisierung dienen:
- Schichtung (70), Schlußgrad (72), Bestockungsgrad (73), Pflegewürdigkeit (74), Pflegezustand (75), Gefährdung (76).
- Mit der Einzelbeschreibung sind je Baumart zu erfassen:
- Mischungsform (77), Bestockungsanteil (78), Teilfläche (78), Alter (79), Mittelhöhe (80), Höhenbonität (81), Schaftqualität (82), Wertästung (83), Schälenschutz (84), Schälung (85), Waldschäden durch Immissionen (86), Vorrat (87), laufender Zuwachs (88) und bei gesicherten Unterlagen die Herkunft.
- Reichen die für Zwecke der automatisierten Datenverarbeitung begrenzten Möglichkeiten der Beschreibung nicht aus, können wichtige Bestandsmerkmale zusätzlich manuell vermerkt werden.
- (67) **Hauptbaumart**
Hauptbaumart ist die Baumart, auf die vornehmlich gewirtschaftet wird, die also voraussichtlich das Nutzungsalter des Bestandes bestimmen wird.
- (68) **Mischbaumarten**
Mischbaumarten von 0,1 ha Teilfläche an sind in der Tabelle aufzuführen. Mischbaumarten mit geringerer Fläche, die waldbaulich oder ertragskundlich von Bedeutung sind, sollen — ggf. mit Vorrat — erwähnt werden.
- (69) **Baumarten- bzw. Holzartengruppen**
In allen Übersichten werden zusammengefaßt zur
- | | |
|-----------------|--|
| Baumartengruppe | |
| Holzartengruppe | |
| Eiche | Eiche, Roteiche |
| Buche | alle anderen Laubhölzer |
| Fichte | Fichte, Sitka, Tanne,
Strobe, Douglasie, Tsuga,
Thuja, Chamaecyparis |
| Kiefer | Kiefer, Lärche. |
- (70) **Schichtung**
Für sich zu beschreiben sind
- | | |
|---------------------------|--|
| Hauptbestand, | |
| Oberstand, | |
| Unterstand (ohne Fläche), | |
| Verjüngung unter Schirm. | |
- (71) **Wuchsklasse**
Zu unterscheiden sind
- | | |
|--------------------------------|--|
| Anwuchs (Anflug, Aufschlag) | Jungwuchs bis Bestandsschluß |
| Kultur (künstliche Verjüngung) | |
| Dickung | Bestand bis zum Beginn natürlicher Reinigung |
| Stangenholz | Bestand mit 7—20 cm BHD |
| schwaches Baumholz | Bestand mit 21—35 cm BHD |
| mittleres Baumholz | Bestand mit 36—50 cm BHD |
| starkes Baumholz | Bestand mit > 50 cm BHD |
- (72) **Schlußgrad**
Der Kronenschluß ist mit den Begriffen gedrängt, geschlossen, locker, licht, räumdig zu kennzeichnen.
- (73) **Bestockungsgrad**
Als Bestockungsgrad ist schichtweise das Verhältnis des wirklichen Vorrats an Derbholz zum Ertragstafelvorrat zu verwenden; in Jungbeständen, in denen die Ertragstafel noch kein Derbholz ausweist, der Schlußgrad; in Jungwüchsen ein an der Sollpflanzenzahl orientierter Wert.
- Der Bestockungsgrad wird in jüngeren Beständen okular geschätzt. In allen Beständen, in denen die Winkelzählprobe (Spiegelrelaskop oder entsprechendes Hilfsinstrument) möglich ist, wird er über das Verhältnis der stichprobenweise gemessenen Grundfläche zur Ertragstafelgrundfläche errechnet. In gekluppten Mischbeständen ergibt er sich aus dem Verhältnis der Summe der auf Vollbestand umgerechneten Teilflächen der Baumarten zur Bestandsfläche.
- Auch Bestockungsgrade über 1,0 sind anzugeben.
- (74) **Pflegewürdigkeit**
Als für die Holzproduktion nicht pflegewürdig bzw. -bedürftig sind Bestände zu kennzeichnen, die wegen des Standorts oder wegen geringer Qualität dem Grenzwirtschaftswald (38) zugeordnet oder im Planungszeitraum umgewandelt werden sollen.
- (75) **Pflegezustand**
Als Hinweis für die Dringlichkeit von Pflegemaßnahmen sind die pflegewürdigen Bestände besonders zu kennzeichnen, in denen das Produktionsziel bei weiterhin unterlassener Pflege verfehlt zu werden droht.
- „Erheblicher Pflegerückstand“ ist dann gegeben, wenn der richtige Zeitpunkt soweit überschritten und der Bestand so vernachlässigt ist, daß nur bei sofortigen Eingriffen eine hinreichende Zahl von Zukunftsstämmen ausgeformt werden kann.
- „Pflegerückstand“ besteht, wenn der richtige Zeitpunkt zwar erheblich überschritten ist, aber die unterlassene Pflege im Laufe des Planungszeitraums nachgeholt werden kann.
- (76) **Gefährdung**
Schlußunterbrechung durch Schneebruch oder Wind, Verlust des Deckungsschutzes und Wipfelbrüche und alle Gefährdungen und Schäden, die vermutlich auf Luftschadstoffen beruhen, sind zu beschreiben, wenn dadurch der Wuchsverlauf und das normale Behandlungsprogramm erheblich gestört werden oder eine vorzeitige Endnutzung zu erwarten oder bereits zu planen ist.

(77) Mischungsform

Als Mischungsformen sind zu unterscheiden:

	Durchmesser bei annähernd runder Form m	Größe bei anderen Formen m ²
Einzelmischung	—	—
Trupp	bis 15	bis 200
Gruppe	15—30	200— 700
Horst	30—60	700—3000
Kleinfläche	über 60	über 3000
Reihe	—	—
Streifen	—	—

Die Entscheidung, ob ein Bestockungsteil als Bestand und nicht als Mischung zu beschreiben ist, richtet sich danach, ob er mindestens die Kriterien einer Hilfsfläche (58) erfüllt.

(78) Bestockungsanteile und Teilflächen

Die Flächenanteile von Mischbaumarten werden aus Pflanzenzahl und Pflanzverband errechnet (Kulturen) oder okular direkt oder aus dem Luftbild geschätzt. Die Teilflächen ergeben sich hier aus den Bestockungsanteilen. In gemessenen Beständen sind Bestockungsanteile und Teilflächen aus den Grundflächen oder den Vorräten über die Ertragstafel zu errechnen.

(79) Alter

Das Alter wird bei früher bereits erfaßten Beständen in der Regel fortgeschrieben. Bestehen Zweifel an der früheren Altersangabe, ist sie mittels Jahrring- oder Astquirzlzählung zu überprüfen.

Bei der erstmaligen Festlegung des Alters eines künstlich begründeten Bestandes werden in der Regel die Vegetationszeiten von der Begründung an gezählt, das Alter der bei der Kultur verwendeten Pflanzen bleibt also unberücksichtigt (Ausnahmen bei Ballenpflanzung u. ä.).

Setzt sich ein jüngerer, im übrigen einheitlicher Bestand aus Teilflächen zusammen, die in verschiedenen Jahren begründet worden sind, so ist das Flächendurchschnittsalter als mittleres Alter zu errechnen. Ähnlich ist zu verfahren, wenn ein Bestand zwar auf der ganzen Fläche gleichzeitig begründet, aber erst durch erhebliche Nachbesserung auf Vollbestockung gebracht worden ist.

Treten innerhalb einer Wirtschaftseinheit flächenweise erhebliche Altersunterschiede auf, die die Berechnung eines mittleren Alters unzweckmäßig erscheinen lassen und Anlaß zu einer differenzierten waldbaulichen Behandlung sind, sind Hilfsflächen (58) auszuscheiden.

Für Bestände, deren Jugendentwicklung durch äußere Faktoren beträchtlich gehindert gewesen ist (z. B. bei Verjüngung unter Schirm), ist das Alter auf das wirtschaftliche Alter zu reduzieren; das ist der Zeitraum, den der Bestand zur Erreichung seiner Höhe gebraucht hätte, wenn er ungehindert aufgewachsen wäre.

Für Unterstand ist das tatsächliche Alter zu verwenden.

(80) Mittelhöhe

Die Mittelhöhe ist für alle Baumarten mit Teilfläche zu ermitteln, deren Bonität (81) nach der Ertragstafel als statische Höhenbonität angegeben werden soll.

Sie ist durch eine ausreichende Zahl von Messungen in gleichmäßig über den Bestand verteilten Stichproben als Höhe des Grundflächenmittelstammes zu ermitteln.

(81) Höhenbonität

In Beständen, für deren Alter die Ertragstafel eine Mittelhöhe ausweist, ist die relative Höhenbonität entsprechend der im Bestand erhobenen Mittelhöhe anzugeben (statische Bonitierung).

Für jüngere Bestände ist die nach dem Standort bei Beginn der Höhenmessung zu erwartende Höhenbonität anzusetzen.

Die Bonität eines Unterstandes ist okular zu schätzen.

Im übrigen Privatwald kann von der Möglichkeit, in Jungbeständen dynamisch zu bonitieren, nach den Bewertungsrichtlinien der Finanzverwaltung Gebrauch gemacht werden (BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1967).

(82) Schaftqualität

Anzusprechen sind nebeneinander Qualitätsklasse, erfolgter Wertästung (83), erfolgter Schälenschutz (84), Schälsschaden

(85). Bei hiebsreifen und annähernd hiebsreifen Beständen ist die Schaftqualität im Zeitpunkt der Aufnahme maßgebend (siehe Tabelle). Bei jüngeren Beständen ist zu schätzen, welche Qualitätsklasse die Baumart unter Berücksichtigung von Standort, Herkunft und Bestandsgeschichte bei zielgerechter Pflege wahrscheinlich erreichen kann.

Im übrigen Privatwald ist die Erhebung der Schaftqualität freigestellt.

Kriterien der Schaftqualität

Schaftqualitätsklasse	Eiche	Buche anderes Laubholz	Kiefer Lärche	Fichte Douglasie anderes Nadelholz
1 erhebliche Wertholzerwartung	über 5% Wertholz	über 10% Wertholz	über 10% Wertholz*	auf 4 m oder höher geästet, ohne nennensw. Schälsschäden u. Stockfäule
2 nennenswerte Wertholzerwartung	2 bis 5% Wertholz	3 bis 10% Wertholz	3 bis 10% Wertholz	geästet, geringe Schälsschäden und geringe Stockfäule
3 mittlere Qualität	mindest. 30% B-Holz einschl. Wertholz unter 2%	mindest. 30% B-Holz einschl. Wertholz unter 3%	mindest. 40% B-Holz einschl. Wertholz unter 3%	mindest. 60% B-Holz
4 geringe Qualität	mindest. 20% B-Holz	mindest. 20% B-Holz	mindest. 20% B-Holz	mindest. 40% B-Holz
5 sehr geringe Qualität	weniger als 20% B-Holz	weniger als 20% B-Holz	weniger als 20% B-Holz	weniger als 40% B-Holz

* Sachkundig geästete Kiefernbestände sind nach 1 oder 2 einzuordnen. (Bezugsgröße für die %-Anteile ist das Volumen bis zur Derbholtgrenze. Als Wertholz gilt F-, TF-, A-, SS-, TS-Holz nach der Handelsklassensortierung für Rohholz (Forst-HKS) in der für Hessen geltenden Fassung vom 1. Januar 1971).

(83) Wertästung

Als geästet gilt eine Baumart, wenn mindestens 5% der im Bestand vorhandenen Individuen geästet sind, so daß sich durch die Ästung eine Einstufung in die Schaftqualitätsklasse 1 oder 2 ergibt. Nach der erreichten Ästungshöhe ist zu unterscheiden zwischen

- geästet auf Reichhöhe,
- geästet bis ca. 5 m,
- geästet über ca. 5 m.

(84) Schälenschutz

Als geschützt gilt eine Baumart, wenn im Bestand annähernd die Zahl an Auslesestämmen wirksam geschützt ist, die als Endstammzahl im Alter der Hiebsreife vorhanden sein soll.

(85) Schälung

Vom Wild geschälte Baumarten werden nach dem Anteil der geschälten Bäume an der Stammzahl mit ihrer Teilfläche den Stufen

mäßig geschält	bis 25% der Stammzahl
erheblich geschält	26 bis 50% der Stammzahl
stark geschält	51 bis 75% der Stammzahl
sehr stark geschält	76 bis 100% der Stammzahl
voll geschält	100% der Stammzahl

zugeteilt.

(86) Waldschäden durch Immissionen

In geeigneten Beständen werden Nadelverluste und sonstige Schadenssymptome festgehalten, die vermutlich durch Luftschadstoffe verursacht werden.

Zur Einstufung sind die bei den Schadensinventuren üblichen Klassen zu benutzen.

(87) Vorrat

Der Vorrat je Holzart wird regelmäßig aus den Inventurdaten Teilfläche, Alter, Bonität, Bestockungsgrad im Rechner über die Ertragstafel (89) ermittelt.

Die stichprobenweise oder volle Kluppung kann sich auf sehr inhomogene Endnutzungsbestände beschränken.

Bestandsteile, die sich der flächigen Erfassung entziehen (auch Oberständer), sind direkt okular zu schätzen, wenn sie waldbaulich oder ertragskundlich von Bedeutung sind.

Maßeinheit ist der Vorratsfestmeter Derbholz.

(88) Zuwachs

Der laufende Zuwachs (LZ) wird wie der Vorrat regelmäßig nach Ertragstafeln als Zuwachs des nächsten Jahrzehnts berechnet. Bei Bestockungsgraden unter 1,0 gilt folgende Reduktionstabelle (nach Grundlagen der Forstwirtschaft 1959):

Holzarten- gruppe	Reduktionsfaktoren bei Bestockungsgrad								
	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1
Eiche	—	0,95	0,90	0,80	0,65	0,50	0,35	0,25	0,10
Buche	—	0,95	0,90	0,85	0,75	0,65	0,50	0,35	0,20
Fichte	—	—	0,95	0,80	0,65	0,50	0,35	0,25	0,10
Kiefer	0,95	0,90	0,85	0,75	0,65	0,55	0,40	0,30	0,15

Für Bestandsteile, bei denen dies Verfahren zu abwegigen Werten führen würde, ist der geschätzte LZ in absoluten Werten direkt einzugeben.

Der durchschnittliche Gesamtzuwachs (dGz₀) wird nur summarisch für die Bestandsklasse ermittelt. Maßeinheit ist der Vorratsfestmeter Derbholz.

(89) Ertragstafeln

Als Ertragstafeln sind zu verwenden:

Eiche	Jüttner 1955 mäßige Durchforstung
Roteiche	Bauer 1955
Rotbuche	Schober 1967 mäßige Durchforstung
Esche	Wimmenauer 1919
Erle	Mitscherlich 1945
Birke	Schwappach 1903
Pappel (Aspe)	Grosscurth 1983
Fichte	Wiedemann 1936/42 A mäßige Durchforstung
Tanne	Schmidt 1955
Douglasie	Bergel 1969 mäßige Durchforstung
Kiefer	Wiedemann 1943 mäßige Durchforstung
Europ. Lärche	Schober 1946 mäßige Durchforstung
Jap. Lärche	Schober/Rusack 1953/69 mäßige Durchforstung
Strobe	Eckstein 1965 mäßige Durchforstung

Für den Gebrauch bei der Inventur werden die Tafeln zu Hilfstafeln umgeformt, die auch halbe Bonitäten und bei den Holzarten Eiche, Buche, Fichte und Kiefer die Höhenbonität 0 nach Kramer 1982 enthalten.

Für alle nicht gesondert aufgeführten Laubholzarten wird die Rotbuchttafel, für die Schwarzkiefer die Kieferntafel, für alle nicht gesondert aufgeführten Nadelholzarten die Fichtentafel benutzt.

An den Großgebietstafeln wird einstweilen mangels feinerer Instrumente, aber auch zu Vergleichszwecken und für die Einheitsbewertung festgehalten. Sobald nach Standorten differenzierte Ertragstafeln vorliegen, können sie daneben benutzt werden.

(90) Bisherige Nutzungen

Bis zur Aufnahme der automatisierten Vollzugsverbuchung sollen für ausgesuchte Bestände, deren Geschichte besonders interessant ist, z. B. weil sie besonders wertvoll oder sehr typisch sind, die Nutzungen notiert werden, insbesondere wenn dadurch eine bereits länger verfolgte Bestandsgeschichte vervollständigt wird.

Die Nutzung im abgelaufenen Planungszeitraum soll auch festgehalten werden, wenn sie zur Erklärung der Nutzungsplanung erforderlich ist.

(91) Zugelassene Bestände für Saatgutgewinnung, Plusbäume, Samenplantagen und Versuchflächen

Waldbestände eines Forstbetriebes, die in Zulassungsregistern gemäß Gesetz für forstliches Saat- und Pflanzgut enthalten sind, insbesondere Bestände zur Gewinnung geprüften Vermehrungsgutes, Samenplantagen, Sonderherkünfte und Plusbäume sowie DKV-Kontrollzeichenbestände sind in einer besonderen Liste zu erfassen, die dem Forsteinrichtungswerk beizugeben ist. Eine Entscheidung über die Endnutzung anerkannter Bestände ist nur im Einvernehmen mit der oberen Forstbehörde und der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt zu treffen.

Erntebestände und Versuchflächen sind im Betriebsbuch zu kennzeichnen, Samenplantagen im Flächenwerk.

6

ERFOLGSANALYSE FÜR DEN ABGELAUFENEN FORSTEINRICHTUNGSZEITRAUM**(92) Mittelfristige Erfolgsanalyse**

Die mittelfristige Erfolgsanalyse dient der Kontrolle von Planung und Vollzug und soll Unterlagen für die neue Planung liefern. Dazu ist der Betriebsvollzug im abgelaufenen Planungszeitraum nach betriebswirtschaftlichen und landespflegerischen Gesichtspunkten unter gutachtlicher Einbeziehung der Veränderungen am Betriebsvermögen zu untersuchen und zu beurteilen.

Im Staatswald ist dazu ein Erfolgsgutachten in vorgeschriebener Form aufzustellen, im Körperschafts- und Gemeinschaftswald sowie ggf. im übrigen Privatwald sind Art und Umfang der Analyse bei der Einleitungsbesprechung festzulegen.

(93) Finanzielle Ergebnisse

Anhand von Buchführungsergebnissen und daraus abgeleiteten betrieblichen Kennzahlen soll die Entwicklung des finanziellen Betriebsergebnisses und der wichtigsten Komponenten von Ertrag und Aufwand im Zeit- und Betriebsvergleich analysiert und begründet werden.

Im Staatswald liefern u. a. die betriebswirtschaftlichen Jahresrechnungen der Forstämter und die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung (BKL) die erforderlichen Unterlagen.

(94) Änderungen am Waldvermögen

Zur Ergänzung und zur Beurteilung der Angemessenheit der finanziellen Ergebnisse sind die Änderungen am Waldvermögen zu ermitteln und zu beurteilen. Dazu dienen der Vergleich der Zustandserfassungen am Beginn und am Ende des Planungszeitraums und die Abschlüsse der Naturalkontrolle (131).

Insbesondere sind zu untersuchen:

- Änderungen der Flächen-Altersstruktur
- Art und Umfang der Holznutzung
- Änderungen am Holzvorrat
- Art, Umfang und Standortsgerechtigkeit der Verjüngung
- Intensität und Qualität der Bestandspflege
- wertverbessernde Maßnahmen (Ästung, Düngung)
- Vermögensverluste durch Waldschäden
- Dichte und Zustand des Wegenetzes.

(95) Naturschutz und Landschaftspflege

Umfang und Wirksamkeit der Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege sind darzustellen und gutachtlich zu werten.

(96) Gesamturteil

In einem zusammenfassenden Urteil ist festzustellen, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und ob die nachhaltgerechte Betriebsstruktur erhalten oder verbessert werden konnte. Schließlich ist die Zielsetzung selbst im Lichte der Ergebnisse der Erfolgsanalyse kritisch zu werten.

7 **PLANUNG****(97) Planungsmethode**

Der derzeitige Aufbau der Wälder in Hessen ist weitgehend durch ein abgestimmtes Nebeneinander von Waldbeständen gekennzeichnet, die sich durch ihre Baumartenzusammensetzung und ihr Alter unterscheiden (41). Dem wird eine kombinierte Anwendung von bestandsweiser Einzelplanung (105) und verschiedenen Methoden der Ertragsregelung gerecht, die auf nachhaltgerechte Vorratshöhe und Vorratsgliederung zielen (Vorrats- und Zuwachsmethoden, Altersklassenmethoden, Methoden der Unternehmensplanung).

LANGFRISTIGE PLANUNG**(98) Nachhaltgerechte Altersgliederung**

Als Fernziel ist auf der Grundlage der Zielbestockung (102) innerhalb jeder Bestandsklasse (99) im Rahmen der gewählten Umtriebszeit (100) eine annähernd gleiche Flächenausstattung der Altersklassen (101) anzustreben.

(99) Bestandsklassen

Als Ordnungsgruppen für die nachhaltige Ertragsregelung werden die vier Bestandsklassen Eiche, Buche, Fichte, Kiefer gebildet. Ihnen werden die Wirtschaftseinheiten (54)

nach der Baumartengruppe (69) ihrer Hauptbaumart (67) zugeordnet.

(100) Umtriebszeiten

Die Umtriebszeit gibt die durchschnittliche Produktionsdauer für die Bestände einer Bestandsklasse an. Sie dient der Berechnung der Nachhaltsweiser und wird in Vielfachen von 20 Jahren festgelegt. Die Entscheidung über das tatsächliche Nutzungsalter des Einzelbestandes ist nicht an die Umtriebszeit gebunden.

Für die Festsetzung der Umtriebszeit gelten im Staatswald die in den „Grundsätzen für die Bewirtschaftung der Hessischen Staatsforsten 1983“ festgelegten Rahmenwerte:

Bestandsklasse Eiche	160—240 Jahre
Bestandsklasse Buche	120—160 Jahre
Bestandsklasse Fichte	80—120 Jahre
Bestandsklasse Kiefer	120—160 Jahre.

Für die anderen Besitzarten wird die Festsetzung innerhalb dieses Rahmens empfohlen. Zu beachten sind nach § 10 HFG als Untergrenzen 50 Jahre für Nadelholz- und 80 Jahre für Laubholzbestände.

(101) Altersklassen

Zur einfacheren Beurteilung der Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten, für verschiedene Zwecke der Gesamtplanung, insbesondere zur Berechnung von Parametern für die Methoden der Ertragsregelung, werden die Wirtschaftseinheiten (54) zu Altersklassen zusammengefaßt, wobei die Spanne 20 Jahre beträgt (Altersklasse 1 = 1—20jährig). Entscheidend ist das Alter der Hauptbaumart der Wirtschaftseinheit.

Eine zusätzliche Übersicht über den Altersaufbau ergibt sich durch Zuordnung jeder Baumart im Bestand entsprechend ihrem Alter.

Für die waldbauliche Planung hat die Zugehörigkeit zu diesem statistischen Element keine Bedeutung.

(102) Zielbestockung

Ausgehend von den Wirtschaftszielen und den generellen Vorgaben für die Baumartenwahl (42) ist auf der Grundlage der Standortstypenkarte (Anhang 1) und der vorhandenen Bestockung das langfristige Konzept für die Baumartenwahl zu entwickeln und in einer Zielbestockungskarte (Anhang 1) niederzulegen. Hierzu ist für jede Fläche aus den standortgerechten Betriebszieltypen (Anhang 3) der Betriebszieltyp auszuwählen — unter bestimmten Voraussetzungen nach einer vergleichenden quantitativen Nutzenbewertung — der den genannten Bestimmungsgründen am ausgewogensten entspricht.

Betriebstechnisch und -wirtschaftlich günstige Flächengrößen und -formen sind anzustreben. Dazu können im Falle eines kleinflächigen Standortwechsels mehrere Standorttypen zu einheitlicher Zielbestockung zusammengefaßt werden.

Im übrigen Privatwald ist die Fertigung einer Zielbestockungskarte freigestellt.

(103) Räumliche Ordnung

Die Stabilitätsziele sind im allgemeinen bei der Einzelplanung zu berücksichtigen, z. B. durch Auswahl der Endnutzungsbestände nach den Gesichtspunkten des Deckungsschutzes, durch Los- und Freihiebe, Baumartenwahl, Pflanzenverband, Stammzahlhaltung.

Großräumige Hiebszüge sind bei labilen Böden und windwurfbedrohten Bestockungen größeren Flächenumfangs vorzusehen.

(104) Erschließung

In Betrieben, in denen die Erschließung vom Optimum noch weit entfernt ist und eine Wegeinventur und -planung nicht vorliegt, kann die Entwicklung eines langfristigen Erschließungskonzepts als Rahmen für die mittelfristige Planung zweckmäßig sein.

(105) MITTELFRISTIGE EINZELPLANUNG

Die Einzelplanung je Bestand und Wirtschaftseinheit für das Jahrzehnt erstreckt sich auf

- Holznutzung,
- Jungbestandspflege (Läuterung, Ästung, Schälenschutz),
- Verjüngung,
- Sicherungsmaßnahmen und Feinerschließung,
- Bestandsdüngung,

— besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Alle anderen Betriebsmaßnahmen (z. B. Jungwuchspflege, Waldschutz, Wegeunterhaltung) werden summarisch im Rahmen von Finanz- und Arbeitskräfteplanung veranschlagt.

Im übrigen Privatwald bleibt es dem Waldbesitzer überlassen, ob er bestandsweise Ästungs- und Schälenschutzmaßnahmen oder Erschließungsmaßnahmen festlegen läßt.

(106) Holznutzung

Bei der Planung der Holznutzung wird zwischen Endnutzung (107) und Vornutzung (111) unterschieden.

Alles anfallende Derbholz ist zu veranschlagen, gleichgültig, ob eine Verwertung zu erwarten ist oder nicht; dies gilt auch bei Anwendung chemischer Mittel.

Maßeinheit für die Veranschlagung ist der Vorratsfestmeter Derbholz. Zusätzlich werden die Nutzungen je Wirtschaftseinheit und in den Zusammenfassungen in Erntefestmeter ohne Rinde angegeben. Bei der Umrechnung ist bei allen Holzarten bis zum Vorliegen gesicherter Erfahrungszahlen mit einem Ernte- und Rindenverlust von zusammen 20% zu rechnen.

(107) Endnutzung

Zur Endnutzung wird die gesamte Fläche einer Wirtschaftseinheit gestellt (Ausnahme: Aushieb von Oberständen).

Zur Endnutzung gehören:

- Nutzungen in Beständen, die in Verjüngung stehen oder die verjüngt werden sollen;
- Nutzungen auf Flächen, die vorübergehend oder dauernd der Holzerzeugung entzogen werden;
- in zweischichtigen Beständen die teilweise oder völlige Nutzung des Oberstandes;
- der Aushieb von Überhältern.

Endnutzungsvorgriffe siehe (135).

(108) Schlagfläche

Die volle Schlagfläche als Weiser für die Größe der Verjüngungsfläche und die zukünftige Altersgliederung ergibt sich aus der Größe der Abtriebsfläche, bei Schirmhieben aus der geplanten Massenentnahme. Die mit dem Bestockungsgrad umgerechnete Schlagfläche dient als zusätzlicher Weiser.

(109) Endnutzungsmasse

Bei Schirmhieben ist die geplante Massenentnahme in Zehnteln des vorhandenen Vorrats anzugeben.

Zur Ermittlung der Endnutzungsmasse ist dem Vorrat (87) die Hälfte des nach (88) ermittelten 10jährigen Zuwachses zuzuschlagen.

(110) Auswahl der Endnutzungsbestände

Die Endnutzungsbestände sind im Anhalt an die Vorschläge des Forstamtes (16) bzw. des Waldbesitzers unter Berücksichtigung der räumlichen Ordnung (103) sowie aller anderen Zielkriterien und ihrer örtlich zu ermittelnden Rangordnung auszuwählen (36). Zum Ausgleich für die vorzeitige Nutzung von Beständen, die durch Luftschadstoffe stark geschädigt sind, sind nicht betroffene Bestände von der Endnutzung auszunehmen.

Zusätzlich sind Bestände zu benennen, die bei Verzögerung der Einrichtungserneuerung nach Ablauf des 10jährigen Planungszeitraums voraussichtlich in die Endnutzung zu stellen sein werden.

(111) Vornutzung

Zur Vornutzung werden Durchforstung (112) und Läuterung (113) zusammengefaßt.

Als Unterlage für die Kontrolle der Bestandspflege dient neben der Nutzungsmenge die aus Fläche und Zahl der geplanten Eingriffe errechnete vielfache Durchforstungs- bzw. Läuterungsfläche.

(112) Durchforstung

Zur Durchforstung zählen alle Nutzungen im Zuge der Bestandspflege, die nicht als Läuterungen (113) zu planen sind. Die Durchforstungsmassen sind im Hinblick auf das anzustrebende Produktionsziel unter Berücksichtigung der vorgesehenen Behandlungsprogramme bestandsweise nach Holzarten zu veranschlagen. Die Anfälle aus Feinerschließungsmaßnahmen sind einzubeziehen. Auch die vollständige Entnahme von Holzarten, die auf Zeit beigemischt waren, zählt zur Durchforstung.

(113) Läuterung

Als Läuterung im Sinne dieser Anweisung sind die ersten Pflegemaßnahmen in Dickungen und schwachen Stangenhölzern zu planen, unabhängig davon, ob

- bei der Ausführung im Sinne der klassischen Definition eine vorwiegend negative Auslese getroffen wird, oder
- zur Minimierung des Aufwands nur die Zukunftsbäume gefördert werden.

Auch in bisher ungepflegten starken Stangenhölzern kann in Ausnahmefällen noch „Läuterung“ geplant werden, wenn durch die Maßnahme vorrangig die bisher unterlassene negative Auslese nachgeholt werden muß.

Der Anfall verwertbaren Holzes ist kein Abgrenzungsmerkmal.

Bei ungleichem Alter innerhalb der Wirtschaftseinheit ist die Art der Maßnahme nach dem der Fläche nach überwiegender Charakter des Pflegeeingriffs als Läuterung oder Durchforstung zu bestimmen. (Entsprechend ist während der ganzen Dauer des Planungszeitraums der Vollzug nachzuweisen.)

Die Derbholzmassen aus Feinerschließungsmaßnahmen sind einzubeziehen. Maßnahmen zur Feinerschließung allein (Gassenhiebe ab 10 m Abstand) zählen jedoch nicht als flächenwirksame Eingriffe, sie sind daher ohne Flächenansatz zu planen.

(114) Astung

Astungsmaßnahmen sind baumartenweise nach Fläche, Stückzahl und im Jahrzehnt zu erreichender Astungshöhe zu veranschlagen.

(115) Schälenschutz

Maßnahmen zum Schutz gegen das Schälen durch Wild sind baumartenweise nach Fläche und Stückzahl zu planen.

(116) Verjüngung

Für die im Planungszeitraum vorgesehenen Endnutzungsbestände und für die aufzuforstenden Blößen sind — gegebenenfalls nach Standortstypen getrennt — die Verjüngungsmaßnahmen nach Hauptbaumart, Baumart, Flächen und Mischungsformen festzulegen.

(117) Bestandsdüngung

Düngungs- und Meliorationsmaßnahmen sind bestandsweise nach der Fläche zu veranschlagen.

(118) Wegeneu- und -ausbau

Festzulegen ist unter Berücksichtigung der Wegeinventur die im Planungszeitraum notwendige Erweiterung oder Einschränkung des Netzes Lkw-befahrbarer Wege; bei größerem Umfang des Programms kann eine Wegeplanungskarte gezeichnet werden.

(119) Besondere Landschaftspflegemaßnahmen

Die Einzelplanung von Bestandspflege und Verjüngung ist gegebenenfalls durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ergänzen (z. B. Waldrandgestaltung).

Die in Pflegeplänen für Naturschutzgebiete vorgeschriebenen Maßnahmen und die Empfehlungen aus den Waldbiotopkartierungen für „Schutzwaldgebiete“ sind zu übernehmen.

Bei Bedarf ist der Bau und die Unterhaltung von Erholungseinrichtungen — mit Zustimmung des Waldbesitzers — in die mittelfristige Planung einzubeziehen.

(120) Vorgeschlagene Saatguterntebestände

Als Vorschlag für die Zulassungsprüfung sind Bestände aufzulisten, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut und seinen Durchführungsbestimmungen für die Saatgutbeerntung geeignet erscheinen.

(121) MITTELFRISTIGE GESAMTPLANUNG

Die summierten Ergebnisse der Einzelplanung sind mit den Nachhaltsweisern für den Betrieb zu vergleichen und auf ihre Übereinstimmung mit den Wirtschaftsgrundsätzen und -zielen wie mit den technischen Zielen zu prüfen. Hilfen zur Entscheidung über eine allen Bestimmungsgründen gerecht werdende, ausgewogene Lösung kann auch die Simulation der langfristigen Entwicklung von Zustand und Leistung des Betriebes liefern.

Planänderungen sind je Wirtschaftseinheit festzulegen.

(122) Hiebssatz

Zur Herleitung des Hiebssatzes für Nachhaltsbetriebe wird das Ergebnis von Bestockungsinventur und Einzelplanung (105) den Nachhaltsweisern gegenübergestellt.

Flächenweiser für die Endnutzung sind:

- der Vergleich der gegebenen Altersgliederung in den Bestandsklassen und insgesamt mit der nachhaltsgerechten Altersgliederung (98);
- das Verhältnis der geplanten vollen Schlagfläche (108) zu der zur Erreichung einer nachhaltsgerechten Altersgliederung notwendigen normalen Schlagfläche;
- der voraussichtliche Nachschub an Endnutzungsbeständen in den nächsten 60 Jahren (Dreiperiodenplan).

Massenweiser für die Gesamtnutzung sind:

- der laufende Zuwachs (IZ) (88);
- der durchschnittliche Gesamterdbolzzuwachs der Umtriebszeit (dG_z), summarisch aus den Mittelwerten je Bestandsklasse errechnet und um einen Sicherheitsabzug von 10% gekürzt;
- das Verhältnis des wirklichen (Vw) zum normalen Vorrat (Vn);
- das Verhältnis von geplantem zu normalem Nutzungsprozent;
- die abgewandelte Heyer'sche Formel

$$H = IZ + \frac{Vw - Vn}{\text{Ausgleichszeitraum}}$$

- die Gehrhardt'sche Formel

$$H = \frac{IZ + dG_z}{2} + \frac{Vw - Vn}{\text{Ausgleichszeitraum}}$$

Als Ausgleichszeitraum sollen in den Formelsätzen in der Regel 40 Jahre unterstellt werden.

(123) Wertung der Hiebssatzweiser

Da rechtzeitige und ausreichende Bestandespflege unabdingbar für die Erreichung wichtiger Wirtschaftsziele ist, hat die Einzelplanung der Vornutzung Vorrang; die Vornutzung ist deshalb in die Abstimmung nicht einzubeziehen.

Bei den Massenweisern ist zu berücksichtigen, daß es sich bei ihnen in der Regel nur um Annäherungsgrößen handelt. Ihr Wert hängt vom Zutreffen der unterstellten Ertragstafeln und der Altersgliederung ab, bei ihrer Berechnung wird zudem geplanter Baumartenwechsel nicht berücksichtigt.

Größeres Gewicht haben daher die Flächenweiser für die Endnutzung unter der Voraussetzung, daß die nachhaltsgerechte Bemessung der Endnutzungsfläche nicht zur Nutzung unreifer oder zur Erhaltung hiebnotwendiger Bestände führt.

Im Staatswald sollen die Gesamtweiser den Hiebssatz im Teilbetrieb Forstamt nur insoweit mitbestimmen, als damit keine erheblichen wirtschaftlichen Opfer verbunden sind. Überbetrieblich ist sicherzustellen, daß für den Staatsforstbetrieb insgesamt oder auch schon für eine Gruppe von Teilbetrieben die Nachhaltigkeit der Holzerträge gewahrt bleibt oder erzielt wird, die auch den übrigen Wirtschaftszielen auf Dauer am besten Rechnung trägt.

(124) Gleitender Hiebssatz

In Fällen, in denen der Vollzug des Planes erheblich von nicht voraussehbaren Entwicklungen, insbesondere von dem Fortschritt der Naturverjüngung oder der Aufnahmebereitschaft des Holzmarktes abhängig ist, kann für Teile des Endnutzungshiebssatzes ein Abweichen vom planmäßigen Hiebssatz zugelassen werden, ohne daß Mehr- oder Minderhiebe in den Folgejahren auszugleichen sind (133).

(125) Gesamtplanung Verjüngung

Die Summe der Einzelplanung ist mit den aus der Zielbestockung für den Betrieb (102) ermittelten Baumartenanteilen zu vergleichen, im Staatswald außerdem mit den für den Staatsforstbetrieb vorgegebenen generellen Regeln für die Baumartenwahl.

(126) Jahressoll

Alle geplanten Maßnahmen sollen im Rahmen des 10jährigen Planungszeitraumes erfüllt werden.

Für Holzeinschlag, Verjüngung, Ästung und Schälenschutz werden für den Gesamtbetrieb jährliche Durchschnittswerte als Hiebssatz usw. ermittelt.

Sie geben als Jahressoll die Grundlage für die Genehmigung des Forsteinrichtungswerkes und dienen, jeweils von

Jahr zu Jahr mit dem Ist fortgeschrieben, als Anhalt für die jährliche Planung und für die Betriebskontrolle.

(127) Arbeitskräfteplanung

Das Arbeitsvolumen, das sich aus der Naturalplanung ergibt, ist zu ermitteln und der vorhandenen Arbeitskapazität und deren Entwicklung im Planungszeitraum gegenüberzustellen. Die zur Anpassung der Kapazität an das Arbeitsvolumen vorzusehenden Maßnahmen sind darzustellen. Die Arbeitskräfteplanung bedarf der Beteiligung des örtlichen Personalrats.

In Betrieben unter 200 ha und im übrigen Privatwald kann die Planung entfallen.

(128) Finanzplanung

Auf der Basis des Jahressolls (126) sind als Grundlage für die Beschaffung und die Verteilung der zur Durchführung des Planes benötigten Haushaltsmittel sowie zur Bemessung des im Betrieb erzielbaren Deckungsbeitrags Ertrag, Aufwand und Betriebsergebnis nach der Methode der betriebswirtschaftlichen Jahresrechnung herzuleiten.

Für aussetzende Betriebe entfällt die Planung, im übrigen Privatwald ist sie dem Waldbesitzer freigestellt.

(129) Betriebswirtschaftliche Gesamtplanung

Wird ein Finanzplan erstellt, ist die abgestimmte Naturalplanung in einem zweiten Durchgang im Hinblick auf die finanziellen Ziele und die finanzielle Realisierbarkeit zu prüfen, d. h. es sind Möglichkeiten zu suchen, das Betriebsergebnis zu verbessern, ohne andere Ziele zu gefährden und den Gesamtnutzen zu mindern. Insbesondere sind Höhe und Zusammensetzung der Endnutzung, Verjüngungsplan, Maßnahmen zur Erschließung, zur Wildstandsregulierung, Arbeitstechniken, Mechanisierung und andere Möglichkeiten der Rationalisierung unter diesem Aspekt zu untersuchen; ggf. sind Einzel- und Gesamtpläne entsprechend zu ändern.

(130) Verbindlichkeit der mittelfristigen Pläne

Die naturalen Pläne sollen im Planungszeitraum erfüllt werden, und zwar sowohl insgesamt als auch in den einzelnen Kontrollgruppen. Abweichungen vom mehrjährigen Plansoll sind daher möglichst bis zum Ende des Planungszeitraumes auszugleichen.

Im Staatswald ist im übrigen Abschn. 4.14 der „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Hessischen Staatsforsten 1983“ zu beachten.

Im Körperschafts- und Privatwald gelten für die Einhaltung des Hiebssatzes die Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes nach § 35 (Mehreinschlag), § 36 (Sonderfällung) und § 49 (Übernutzungen).

8 VOLLZUGSNACHWEIS UND KONTROLLE

(131) Vollzugsnachweise

Während des Planungszeitraums sind Vollzugsnachweise zu führen. Sie dienen

- dem Nachweis der planmäßigen Wirtschaft (§ 5 HFG),
- der Steuerung des Betriebes bei unvermeidlichen Abweichungen vom Plan,
- der Erfolgsanalyse am Ende des Planungszeitraums (92),
- der Fortschreibung von Bestandsdaten bei der Forsteinrichtungserneuerung (62),
- der Sammlung von Daten für Bestands- und Betriebsgeschichte,
- der Bereitstellung von Daten für die Belange der Forst-, Holzwirtschafts- und Umweltpolitik (8).

Die Möglichkeiten der integrierten Datenverarbeitung sind zu nutzen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswald. Im übrigen Privatwald gilt die Verpflichtung zur Führung eines Vollzugsnachweises nur für die Gruppenkontrolle der Holznutzung in der Gliederung nach Holzartengruppen, End-, Vor- und Gesamtnutzung. Im Körperschafts- und Gemeinschaftswald wie im übrigen Privatwald dient die Kontrolle auch der Bemessung von Mehreinschlägen, Sonderfällungen und Übernutzungen.

(132) Naturale Einzelkontrolle

Je Wirtschaftseinheit sind die vollzogenen Maßnahmen in den Bereichen

Holznutzung,
Jungbestandspflege (Läuterung, Ästung, Schäl-
schutz),
Verjüngung,
besondere Maßnahmen zu Naturschutz und Land-
schaftspflege

jährlich auszuweisen und in der Summe dem 10jährigen Soll gegenüberzustellen.

(133) Naturale Gruppenkontrolle

Die Vollzugsdaten sind nach Kontrollgruppen zu verdichten und mit den gleichgruppierten Plandaten jährlich zu vergleichen. Als Kontrollgruppe gilt ausschließlich die Zuordnung in der Planung (Ausnahmen: Endnutzungsvorgriffe (135) oder Überschreitung des Planungszeitraumes (164)).

Aus dem Vergleich des mehrjährigen Vollzugs mit dem entsprechenden Soll ergibt sich die Abweichung, die in der Folge auszugleichen ist, nach Möglichkeit bis zum Ende des Planungszeitraumes. Der Ausgleich soll gemäß (130) innerhalb jeder Kontrollgruppe herbeigeführt werden.

(134) Holznutzung

Die Holznutzung ist in Erntefestmeter ohne Rinde nach

- Holzartengruppen, Altersklassen, Bestandsklassen, Betrieb
- jeweils nach Endnutzung, Vornutzung, Gesamtnutzung zu kontrollieren.

Das nicht aufgearbeitete Derbholz ist im Vollzug zu buchen und so in die Kontrolle einzubeziehen.

(135) Endnutzungsvorgriffe

Bei der Vollzugsverbuchung zählen zur Endnutzung auch die Derbholzanfälle in Vornutzungsbeständen

- aus Kalamitätshieben, die zur Verjüngung führen (im Zweifel Kahlfächen ab 0,1 ha und dauernde Schlußunterbrechungen unter Bestockungsgrad 0,6),
- aus Kahlabtrieben für Straßenbau, Leitungstrassen u. dgl.,
- aus vorzeitigen Verjüngungshieben, die aus waldbaulichen Gründen geführt wurden,
- aus Abtrieben auf Grund angeordneter Mehreinschläge. Kalamitätsanfälle in erheblichem Umfang, die nicht zur Verjüngung führen, sind als Endnutzungsvorgriffe zu buchen, wenn für die Wirtschaftseinheit ein geplanter Pflegehieb nicht überflüssig geworden oder schon durchgeführt worden ist.

(136) Pflegefläche

Durchforstungs- und Läuterungsfläche sind insgesamt und nach Nutzungsarten, Altersklassen und Bestandsklassen getrennt zu kontrollieren.

(137) Wertästung und Schälenschutz

Für beide Maßnahmen ist die Zahl der geästeten oder geschützten Stämme je Holzart der Planung gegenüberzustellen.

(138) Verjüngung

Die Kontrolle der Verjüngungsfläche ist nach Baumarten und Hauptbaumarten (= Betriebszieltypen) getrennt durchzuführen.

(139) Betriebswirtschaftliche Jahresrechnung

Die jährlichen finanziellen Betriebsergebnisse sind in Zeitreihen der wichtigsten Kennzahlen als Verbindung zum Finanzplan (128) und zur Vorbereitung des Erfolgsgutachtens (92) festzuhalten.

(140) Flächenveränderungsnachweis

Flächenzu- und -abgänge sind im Flächenwerk (144) laufend zu buchen.

Ein automatisiertes Verfahren der Buchung von Flächenveränderungen wird durch besonderen Erlaß geregelt.

(141) Überbetriebliche Naturalkontrolle

Außer für die Betriebe sind die Ergebnisse der Gruppenkontrolle unter Berücksichtigung der verschiedenen Stichtage jährlich auf Landes- und Bezirksebene zusammenzustellen.

(142) Naturalkontrolle nach Ablauf des Forsteinrichtungszeitraumes

Kann die Forsteinrichtung nicht rechtzeitig erneuert werden, gilt:

- Die Einzelkontrolle (Betriebsvollzugsbuch) wird je Wirtschaftseinheit unter Bildung eines Zwischenabschlusses ohne Änderung des Plansolls weitergeführt.
- Bei Wirtschaftseinheiten, deren Nutzungsart sich aus waldbaulichen Gründen ändert (Vornutzung wird Endnutzung, Läuterung wird Durchforstung) oder die neu in die Kontrolle aufzunehmen sind (erstmalige Läuterung), ist die jeweils neue Nutzungsart zu verwenden. Bei Sammelhieben ist analog zu verfahren.
- Die Gruppenkontrolle wird mit dem Ablauf des Planungszeitraums abgeschlossen und beginnt mit dem ersten Jahr nach dem Ablauf neu. Als fiktives Soll werden dabei die Plansätze der vorhergehenden Forsteinrichtung unterstellt. Die bis dahin aufgelaufenen Abweichungen in den Kontrollgruppen sind aber bei der Jahresplanung weiter zu berücksichtigen, soweit dies nachhaltig erscheint.
- In die Zusammenfassungen für Bezirke und Land sind die Betriebe, deren Einrichtung abgelaufen ist, mit ihrem fiktiven Plansoll einzubeziehen.

9 FORSTEINRICHTUNGSWERK

(143) Das Forsteinrichtungswerk besteht in der Regel aus den Teilen

Flächenwerk (144),
Betriebsbuch (146),
Planungsliste (147),
Ergebnisübersichten (148),
Karten (159),
Allgemeine Revierbeschreibung (157),
Schlußverhandlung (158),
Genehmigungserlaß oder -verfügung (29),
Vollzugsnachweise (160) (161).

Im übrigen Privatwald genügen die Teile

Flächenwerk,
Betriebsbuch,
Ergebnisübersichten,
Forstgrundkarte,
Forstwirtschaftskarte,
Erläuternder Text (Allgemeine Revierbeschreibung),
Kontrollbuch (in vereinfachter Form).

Soweit sich die Betriebe der automatisierten Datenverarbeitung durch die Forsteinrichtungsanstalt bedienen wollen, ist die Verwendung der im öffentlichen Wald gebrauchten Vordrucke unerlässlich.

In Betriebsgutachten sollen die Ergebnisse der Forsteinrichtung in einfacher Form dargestellt werden.

(144) Flächenwerk

Das Flächenwerk besteht aus den Teilen

- Auszüge aus den Liegenschaftsbüchern,
- Vermessungstabelle (Verzeichnis der Flächen nach Waldorten in der Gliederung nach (47), zusammengefaßt nach Revierförstereien, Gemarkungen und Gemeindebezirken,
- Katastergegenüberstellung (Nachweis der Abstimmung der Betriebsfläche im einzelnen und insgesamt auf die Katasterfläche), mit Vorschlägen für die Vereinigung und Sonderung von Flurstücken und dem für die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Nachweis der Nutzungsarten,
- Flächenveränderungsnachweis,
- Berechtigungsnachweis (Verzeichnis der aktiven und passiven Berechtigungen).

(145) Waldverzeichnis

Das Flächenwerk (Vermessungstabelle) ist Waldverzeichnis im Sinne des § 2 HFG (s. auch § 2 Abs. 2 6. DVO z. HFG). Die Forstbetriebsflächen, die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sind, sind in der Vermessungstabelle kenntlich zu machen.

(146) Betriebsbuch

Im Betriebsbuch werden — in der Regel auf einem Blatt je Wirtschaftseinheit — die Ergebnisse der Zustandserfassung (Funktionen, Standort, Bestockung) und der Einzelplanung verzeichnet. Es bietet außerdem Raum für manuelle Vollzugseintragungen. Beigefügt sind Lichtpausen der Grundkarte.

(147) Planungsliste

In der Planungsliste sind die Maßnahmen der Einzelplanung geordnet nach Revierförstereien und Waldorten

zusammengestellt. Gekennzeichnet sind die Waldorte mit Wertholzerwartung oder Pfliegerückstand.

(148) Ergebnisübersichten

Als Grundlage für die Gesamtplanung und die sonstigen innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Aufgaben der Forsteinrichtung sind die Ergebnisse von Zustandserfassung und Planung in Übersichten zusammenzufassen und durch graphische Darstellungen zu verdeutlichen.

(149) Übersicht Landespflegeziele

Die Übersicht enthält die Flächen, die auf die einzelnen Landespflegeziele und ihre Kombinationen entfallen und zeigt die Verbindung zwischen Landespflegezielen, Standort und Bestockung auf.

(150) Standortsübersichten

Die Standortstypenflächen sind nach Standortstypengruppen, bei Bedarf auch nach Wuchsbezirken, zusammenzufassen und mit ihren Flächenanteilen und der gegebenen Bestockung so zusammenzustellen, daß das Leistungspotential des Betriebes und seine Ausnutzung durch die vorhandene Bestockung beurteilt werden kann.

(151) Bestockungsübersichten

Die Übersichten über die Bestockung sollen nach 20jährigen Altersklassen gegliedert je Bestandsklasse (99) und insgesamt mindestens angeben:

- Die Altersklassenfläche für jede Baumartengruppe (69),
- die durchschnittliche Höhenbonität (81), insgesamt und altersklassenweise, für die führende Baumart jeder Baumartengruppe,
- die durchschnittlichen Bestockungsgrade (73) je Altersklasse,
- die Vorrats- und Zuwachsgrößen in der Trennung nach Holzartengruppen,
- die normalen Altersklassenflächen, den Normalvorrat und den normalen Zuwachs (dG_z).

Eine als Verjüngung unter Schirm vorhandene zweite Schicht ist für sich altersklassenweise aufzuführen.

(152) Nutzungsplan

In der Übersicht ist nach Altersklassen, Holzartengruppen und End- und Vornutzung zu gliedern, die geplante Holznutzung ist nach Fläche und Masse aufzusummieren und den errechneten Flächen- und Massenweisern gegenüberzustellen.

(153) Verjüngungsplan

Die Übersicht enthält die geplanten Verjüngungsflächen getrennt nach Baumarten und Standortstypengruppen. Die im Betrieb zu verwendenden Herkünfte und Ersatzherkünfte sind aufzulisten.

(154) Sonstige Übersichten

Weitere Befunde der Zustandserfassung (Schaftqualität, Pflegezustand) und der Einzelplanung (Läuterung, Ästung, Schälenschutz, Bestandsdüngung) sind nach Baumarten, Altersklassen und Kostenkriterien getrennt zu tabellieren.

(155) Finanzplan

In der Übersicht sind die Ergebnisse der Finanzplanung, geordnet im Anhalt an die betriebswirtschaftliche Jahresrechnung, zusammenzufassen, das Betriebsergebnis ist herzuweisen, die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen für Betriebsvergleiche sind anzugeben.

(156) Arbeitskräfteplan

Die Übersicht enthält das Ergebnis des Vergleichs von Arbeitsvolumen und -kapazität des Betriebes und die Lösungsvorschläge zum Ausgleich.

(157) Allgemeine Revierbeschreibung

Die Verhältnisse des Betriebes, die Ergebnisse der Zustandserfassung, die Erfolgsanalyse und die neue Planung sind in einem Text nach folgender Gliederung zu erläutern:

1. Betriebsgeschichte
2. Erfolgsgutachten über den abgelaufenen Planungszeitraum
3. Schutz- und Erholungsfunktionen
4. Forstökologische Grundlagen
5. Künftige Waldbautechnik.

Die Bearbeiter der einzelnen Abschnitte sind anzugeben.

In der Allgemeinen Revierbeschreibung für den Staatswald sind auch der Stand und die Entwicklung der Verwaltungsverhältnisse für das gesamte Forstamt darzustellen.

(158) Schlußverhandlung

Die Schlußverhandlung, die als Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Forsteinrichtung Bestandteil von Genehmigungserlaß bzw. -verfügung wird, gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Flächengröße und Zusammensetzung des Betriebes
2. Natürlicher Standort
3. Bestockung
4. Beurteilung des abgelaufenen Forsteinrichtungszeitraums
5. Wirtschaftsziele
6. Wirtschaftsintensität
7. Umtriebszeiten
8. Holznutzung (Hiebssatz)
9. Räumliche Ordnung
10. Verjüngungsplan
11. Jungbestandspflege
12. Waldschutz
13. Erschließung
14. Besondere Maßnahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege
15. Finanzplan und betriebswirtschaftliche Gesamtplanung
16. Arbeitskräfteplan
17. Wildstandsregulierung, Wildschadensminderung
18. Hinweise zur Betriebsorganisation
19. Karten

(159) Karten

Es sind in der Regel zu fertigen:

- | | | |
|----------------------|------------|----------------|
| Forstgrundkarte | 1 : 5 000 | } lichtpausbar |
| Forstübersichtskarte | 1 : 25 000 | |
| | 1 : 10 000 | |

Auf der Grundlage der Forstübersichtskarte:

- Waldfunktionenkarte
- Standortstypenkarte
- Forstwirtschaftskarte
- Zielbestockungskarte

Fakultativ:

- Wegeplanungskarte
- Karte der räumlichen Ordnung
- Karte „Besondere Maßnahmen zu Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung“.

Einzelheiten zu den Karten siehe Anhang 1.

Im übrigen Privatwald sollen in der Forstwirtschaftskarte mindestens die Hauptbaumarten, ihre Altersgruppe und die Lkw-befahrbaren Wege dargestellt werden. Die Endnutzungsbestände sind zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, die im öffentlichen Wald vorgeschriebenen Planzeichen zu verwenden.

(160) Betriebsvollzugsbuch

Die naturale Einzelkontrolle wird in einem jährlich fortzuführenden Betriebsvollzugsbuch zusammengefaßt, das der jährlichen Wirtschaftsplanung dient.

(161) Kontrollbuch

Die Ergebnisse der Gruppenkontrolle von Holznutzung, Bestandspflege und Verjüngung werden in einem Kontrollbuch zusammengestellt.

(162) Ausfertigung des Forsteinrichtungswerkes

Die Zahl, in der die Teile des Forsteinrichtungswerkes ausgefertigt werden, richtet sich nach folgendem Verteiler:

	Mini-sterium be-sitzer	Wald-zirks-direk-tion	Forst-amt	Revier-leiter
Flächenwerk	1		1	
Betriebsbuch	1		1	1
Planungsliste	1	1	1	1
Ergebnisübersichten	1*	1	1	1
Allg. Revierbeschreibung	1*	1	1	1
Schlußverhandlung	1*	1	1	1
Katasterkarten			1	
Forstgrundkarte	nach Bedarf			
Forstübersichtskarte	nach Bedarf			
Waldfunktionenkarte			1	
Standortstypenkarte			1	1
Forstwirtschaftskarte	1	1	1	1
Zielbestockungskarte			1	
Betriebsvollzugsbuch			1	1
Kontrollbuch	1	1	1	

* nur für den Staatswald

10 ABWEICHUNGEN VOM PLANUNGSZEITRAUM

(163) Zwischenprüfung oder vorzeitige Erneuerung der Forsteinrichtung

Besondere Ereignisse, wie Kalamitäten einschließlich der Folgen des Waldsterbens, können Anlaß sein, entweder eine Zwischenprüfung betroffener Planungsbereiche oder aber die Forsteinrichtung des Betriebes einschließlich Neubestimmung der Wirtschaftsziele vorzeitig durchzuführen.

Über den Antrag entscheidet die obere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Forsteinrichtungsanstalt.

(164) Überschreitung des Plaungszeitraums

Bei akuten Schäden größeren Umfangs, deren Entwicklung schwer vorauszusagen ist, kann die planmäßige Erneuerung der Forsteinrichtung zurückgestellt werden. Auch aus anderen Gründen ist eine unmittelbar an den Planungszeitraum anschließende Erneuerung nicht immer möglich.

In diesen Fällen sind die waldbaulichen Maßnahmen im Zuge der jährlichen Planung in eigener Verantwortung des Betriebs zu planen.

Für neu in die Endnutzung aufzunehmende Bestände kommen in erster Linie die nach (110) Abs. 2 benannten Bestände in Betracht. Die Baumarten für die entstehenden Verjüngungsflächen sind der Zielbestockungskarte zu entnehmen.

Für die Weiterführung der Naturalkontrolle gilt (142).

Anhang 1

(siehe „Planzeichen und Karten“ im Mittelblock dieses Heftes)

Anhang 2

Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA)

**HESSISCHE ANWEISUNG
FÜR DIE ERFASSUNG UND KARTIERUNG
DER SCHUTZ- UND ERHOLUNGSFUNKTIONEN****Aufgaben**Erfassung besonders schutzwürdiger Waldflächen (200)
Erfassung besonders schutzwürdiger Flächen in der
offenen Landschaft (201)**Grundzüge des Verfahrens**Zweckbindung (202)
Intensitätsstufen (203)
Datenbeschaffung (204)**Die Kategorien im einzelnen**Wasserschutz (205)
Boden-, Straßen-, Klima-, Immissions-, Lärm-
und Sichtschutz (207)
Natur- und Landschaftsschutz (208)
Wildschutz (209)
Erholung (210)
Waldfrei zu haltende Flächen (211)
Landwirtschaftlich wertvolle Flächen und
Sonderkulturflächen (212)

Datenerfassung und -speicherung (213)

Auswertungen und Darstellung der ErgebnisseKarten (214)
Betriebsbuch (215)
Übersichten (216)
Erläuternder Text (217)**AUFGABEN****(200) Erfassung besonders schutzwürdiger Waldflächen**Die Anforderungen der Gesellschaft an den Wald nicht nur
als Quelle für einen knappen Rohstoff, für Arbeit und Ein-
kommen, sondern auch

- als prägendes Landschaftselement,
- als Teil der biologischen Umwelt und damit
- der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen

haben zu entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen
geführt, z. B. Bundeswaldgesetz, Hessisches Forstgesetz,
Naturschutzgesetze, Wassergesetze.Hiernach sind bei der periodischen Betriebsplanung (Forst-
einrichtung) wie bei der überbetrieblichen Forstlichen Rah-
menplanung die Schutz- und Erholungsfunktionen der
Wälder zu berücksichtigen. Diese Funktionen bilden einen
wesentlichen Teil des forstwirtschaftlichen Zielsystems.Auch die Träger von öffentlichen Vorhaben haben bei Pla-
nungen und Maßnahmen die Schutz- und Erholungsfunk-
tionen der Wälder zu berücksichtigen.Es ist Aufgabe der örtlichen Erfassung und Kartierung, die
notwendigen Unterlagen und Informationen hierfür in der
Waldfunktionenkarte mit ihren Erläuterungen bereitzu-
stellen.**(201) Erfassung besonders schutzwürdiger Flächen in der offenen
Landschaft**Um eine vollständige Darstellung aller für die Umweltsi-
cherung und die Agrarproduktion besonders schutzwürdi-
gen Flächen in einer Karte zu gewährleisten, sind die
Inhalte der Waldfunktionenkarte mit entsprechenden
Befunden in der offenen Landschaft wie bisher in der Flä-
chenschutzkarte Hessen zusammenzufassen. Dies gilt ins-
besondere für

- die dem Natur- und Landschaftsschutz und dem Was-
serschutz dienenden Flächen,
- die mit dem Wald im Gemenge liegenden offenen Flä-
chen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die
Landschaftspflege nicht aufgeforstet werden sollen
(211),
- die für die landwirtschaftliche Nutzung wertvollen Flä-
chen (212).

Die Flächenschutzkarte Hessen ist eine Planungsgrundla-
genkarte, neue rechtliche Bindungen werden durch sie
nicht bewirkt.**GRÜNDZÜGE DES VERFAHRENS****(202) Zweckbindung**Für die meisten der Schutzkategorien ist eine Unterschutz-
stellung nach gesetzlich vorgesehenem Verfahren möglich.
Wo eine Unterschutzstellung nach gesetzlichen Vorschrif-
ten vorliegt, sind die ausgewiesenen Flächen zu überneh-
men, als „geplant“, wenn ein Verfahren eingeleitet worden
ist.Damit auch ohne rechtlichen Zwang vorbeugend die Ziele
des Umweltschutzes berücksichtigt werden können, sind
anhand entsprechender Abgrenzungskriterien nach
Abstimmung mit dem Waldbesitzer die besonders schutz-
würdigen Flächen in ihren mutmaßlichen Grenzen auch
dort zu erfassen, wo eine formelle Unterschutzstellung
nicht zu erwarten oder ein Verfahren nicht eingeleitet ist.**(203) Intensitätsstufen**Waldflächen erfüllen Schutz- und Erholungsfunktionen
nicht überall in gleicher Weise und in gleicher Intensität,
die Funktionen müssen deshalb einzeln örtlich erfaßt wer-
den. Ihre Darstellung soll sich jedoch auf die Fälle
beschränken, in denen sie für das Gemeinwohl von beson-
derer Bedeutung sind und deshalb bei der Walderhaltung
und der Waldbehandlung in erheblichem Maße berücksich-
tigt werden müssen.Der Intensitätsdarstellung dient die Bildung von zwei Stu-
fen:Stufe I: Die Schutz- und Erholungsfunktion hat örtlich
sehr große Bedeutung, sie bestimmt die Wald-
bewirtschaftung. Die Erhaltung des Waldes ist
besonders dringlich.Stufe II: Die Schutz- und Erholungsfunktion hat örtlich
große Bedeutung, sie beeinflusst die Waldbe-
wirtschaftung deutlich. Die Erhaltung des Wal-
des ist wichtige Aufgabe.Für Flächen außerhalb des Waldes gilt diese Stufeneinteil-
lung sinngemäß.**(204) Datenbeschaffung**

Auszuwerten sind:

- Regionale Raumordnungspläne, Landschaftsrahmen-
pläne, Landschaftspläne sowie Erhebungen und Gut-
achten dazu;
- amtliche Veröffentlichungen und Erhebungen der zu-
ständigen Fachbehörden (z. B. für Naturschutz, Wasser,
Forst, Landwirtschaft und Landentwicklung, Jagd, Ge-
werbeaufsicht, Straßenbau);
- Gutachten und Erhebungen der Bundesforschungsan-
stalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, der
Landesanstalt für Umwelt, der Wasserwirtschaftsämter,
des Landesamtes für Bodenforschung, der Naturpark-
träger sowie von wissenschaftlichen Instituten.

Weitere Daten sind durch die Hessische Forsteinrichtungs-
anstalt entweder im Zuge der Forsteinrichtung oder anläß-
lich der Fortschreibung der Flächenschutzkarte zu erfassen
(63).**(205) DIE KATEGORIEN IM EINZELNEN**

Zu erfassen sind Flächen mit besonderer Bedeutung für

Wasserschutz,
Bodenschutz,
Straßenschutz,
Klimaschutz,
Immissionsschutz,
Lärmschutz,
Sichtschutz,
Natur- und Landschaftsschutz,
Wildschutz,
Erholung;

außerdem

waldfrei zu haltende Flächen,
landwirtschaftlich wertvolle Flächen und Sonder-
kulturflächen.Für die Abrenzung der nachfolgenden Schutzkategorien
sind grundsätzlich die Kriterien des von der Arbeitsgemein-
schaft Forsteinrichtung herausgegebenen „Leitfadens zur
Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Wal-
des“ (Sauerländer's Verlag, Frankfurt am Main, 2. Auflage
1982) anzuwenden. Dieser Leitfaden enthält außerdem
Beschreibungen der Wirkungen, waldbauliche Behand-
lungsvorschläge und Hinweise zur Berücksichtigung der

Funktionen bei der Neuanlage von Wald sowie ein Literaturverzeichnis.

(206) **Wasserschutz**

Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung:

Wasserschutzgebiete (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz; § 25 Hessisches Wassergesetz).

Heilquellenschutzgebiete (§ 41 Hessisches Wassergesetz).

Überschwemmungsgebiete (§ 32 Wasserhaushaltsgesetz; §§ 70—72 Hessisches Wassergesetz).

Flächen ohne gesetzliche Zweckbindung:

Alle bereits durch Fachgutachten als wasserwirtschaftlich schutzbedürftig eingestufte Flächen sowie Bereiche von mutmaßlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung in der Umgebung von Trinkwassergewinnungsanlagen.

Stufeneinteilung:

Stufe I = Fassungsgebiet und engere Schutzzone (Zone I und II)

Stufe II = weitere Schutzzone (Zone III).

Schutzwürdige Flächen, für die eine entsprechende Zoneneinteilung noch nicht möglich ist, sind der Stufe II zuzuweisen.

(207) **Bodenschutz, Straßenschutz, Klimaschutz, Immissionschutz, Lärmschutz, Sichtschutz**

Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung:

Schutz- oder Bannwald (§ 12 Bundeswaldgesetz; § 22 Hessisches Forstgesetz 1978).

Schonwald (Hessisches Forstgesetz 1970).

Schutzwaldungen (§ 10 Bundesfernstraßengesetz), Schonwald (§ 26 Hessisches Straßengesetz).

Flächen ohne gesetzliche Zweckbindung:

— Bodenschutzwald soll seinen Standort sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- (Rinnen-, Flächen-, Schnee- und Winderosion, Aushagerung, Steinschlag, Rutschvorgängen und Bodenkriechen schützen. Zu kartieren ist Bodenschutzwald nur, wenn er wirtschaftsbestimmend (Stufe I) ist.

— Klimaschutzwald bewahrt Wohnstätten, Erholungsanlagen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und vor nachteiligen Windwirkungen (lokaler Klimaschutzwald); er verbessert das Klima benachbarter Siedlungsbereiche und Freiflächen durch Luftaustausch (regionaler Klimaschutzwald). Lokaler Klimaschutzwald ist meist der Stufe I, regionaler Klimaschutzwald meist der Stufe II zuzuordnen.

— Immissionschutzwald mindert schädliche oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Staub, Aerosole, Gase und Strahlen. Er schützt Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie andere schutzbedürftige Objekte vor nachteiligen Wirkungen dieser Immissionen. Immissionschutzwald ist bei sehr hoher Belastung an toxischen Luftverunreinigungen als Stufe I, bei mittlerer Belastung als Stufe II auszuweisen.

— Lärmschutzwald als Sonderform des Immissionschutzwaldes dämmt Geräuscheinwirkungen von Verkehrsanlagen und anderen Lärmquellen, wie Industrieanlagen, Sportanlagen o. ä. Er wird als Stufe I kartiert, wenn ein schützenswertes Objekt innerhalb bestimmter Grenzen zu einer Lärmquelle liegt; fehlt ein schützenswertes Objekt innerhalb dieser Grenzen, wird er der Stufe II zugeordnet.

— Sichtschutzwald soll Objekte, die das Landschaftsbild stören, verdecken und vor unerwünschtem Einblick schützen. Er ist immer der Stufe I zuzuordnen.

(208) **Natur- und Landschaftsschutz**

Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung:

Naturschutzgebiete

(§ 13 Bundesnaturschutzgesetz;
§ 12 Hessisches Naturschutzgesetz).

Landschaftsschutzgebiete

(§ 15 Bundesnaturschutzgesetz;
§ 13 Hessisches Naturschutzgesetz).

Naturdenkmale

(§ 17 Bundesnaturschutzgesetz;
§ 14 Hessisches Naturschutzgesetz).

Geschützte Landschaftsbestandteile

(§ 18 Bundesnaturschutzgesetz;
§ 15 Hessisches Naturschutzgesetz).

Flächen ohne gesetzliche Zweckbindung:

Alle Flächen, die für den Natur- und Landschaftsschutz von Bedeutung sind, wie

- Biotopschutzflächen,
- geologisch interessante Naturgebilde,
- Bodendenkmäler,
- landschaftsprägende oder kulturhistorisch wertvolle Waldbestände,
- wissenschaftliche Versuchs- und Beobachtungsflächen.

Für Flächen, die auf Grund ihrer naturkundlichen Bedeutung besonders schützenswert sind, ist Stufe I zu kartieren, in jedem Falle, wenn sie formal unter Schutz gestellt werden sollen. Für sonstige schutzwürdige Flächen ist Stufe II ausreichend.

(209) **Wildschutz**

Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung:

Wildschutzgebiete (§ 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz).

(210) **Erholung**

Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung:

Erholungswald
(§ 13 Bundeswaldgesetz; § 23 Hessisches Forstgesetz).

Naturparke

(§ 16 Bundesnaturschutzgesetz; § 24 Hessisches Forstgesetz).

Flächen ohne gesetzliche Zweckbindung:

Erholungswald dient der Gesundheit, Freude, Abwechslung und dem Naturgenuß seiner Besucher. Seine Anziehungskraft beruht im wesentlichen auf der guten Erreichbarkeit, der besonderen Naturlandschaft sowie dem Vorhandensein von Erholungseinrichtungen. Die Abgrenzung und die Einteilung in die Intensitätsstufen I und II richtet sich nach Lage, Erreichbarkeit, natürlicher Ausstattung, vorhandenen Erholungseinrichtungen, Störfaktoren sowie nach Zahl und Häufigkeit der Besucher.

Zusätzlich darzustellen sind: Vorhandene oder geplante Waldparkplätze, Schutzhütten, Liegewiesen, Zeltplätze, Feuerstellen, Badeplätze, sowie Schaugehege, die nach § 29 Hessisches Naturschutzgesetz genehmigt sind. Fremdenverkehrs- und Ausflugsorte sowie wichtige Ziel- und Aussichtspunkte sind zu kennzeichnen.

(211) **Waldfrei zu haltende Flächen**

Flächen, die aus ökologischen, klimatischen und ästhetischen Gründen sowie wegen der Bedeutung für die Erholung waldfrei bleiben sollen.

(212) **Landwirtschaftlich wertvolle Flächen und Sonderkulturflächen**

Anhand der Standortkarte von Hessen sind die vorrangig geeigneten Acker- und Grünlandflächen (A1, G1) als landwirtschaftlich wertvoll, die Flächen mit Wein- oder Spargelanbau als Sonderkulturflächen darzustellen.

(213) **DATENERFASSUNG UND -SPEICHERUNG**

Von der Forsteinrichtungsanstalt sind kontinuierlich die einschlägigen Quellen (204) auszuwerten. Soweit besondere Erhebungen notwendig sind, sollen sie gelegentlich der Erneuerung der Forsteinrichtungen erfolgen (63), in der Regel gleichzeitig für die gesamte Fläche eines Forstamtes bzw. eines Kartenblattes.

Als Teil der Planungsunterlagen für die waldbauliche Planung der Forsteinrichtung sind die Befunde walddortsweise aufzunehmen und zusammen mit den Inventurdaten über Standort und Bestand sowie den Plandaten maschinenlesbar zu speichern.

Unabhängig davon sind die Befunde der Flächenschutzkarte digital zu speichern (Datenspeicher Flächenschutzkarte). Diese Datei ist bei jeder Änderung zu aktualisieren.

AUSWERTUNGEN UND DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

(214) Karten

Je Forstamt ist als Teil der Forsteinrichtungswerke eine **Waldfunktionenkarte** im Maßstab 1 : 50 000 auf der Basis der Forstübersichtskarte zu fertigen. Die für die Waldfläche (200) und für die Flächen außerhalb des Waldes (201) erhobenen Befunde sind auf der Basis der Topographischen Karte 1 : 50 000 als **Flächenschutzkarte Hessen** zu veröffentlichen. Die einzelnen Kartenblätter sind in Zeitabständen, die sich nach dem Umfang der Veränderungen und der Nachfrage richten, neu zu drucken. Einzelheiten zu den Karten siehe Anhang 1 HAFEA.

Die Flächenschutzkarte Hessen ist allen Trägern öffentlicher Belange, die mit Planungen oder Maßnahmen in der Landschaft befaßt werden können, sowie allen Waldbesitzern mit eigener Forstverwaltung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Aus dem „Datenspeicher Flächenschutzkarte“ können maschinelle Rasterkarten für einzelne Themen oder Kombinationen von Themen für gewünschte Kartenausschnitte nach Bedarf gefertigt werden.

(215) Betriebsbuch

In dem bei der Forsteinrichtung je Waldort angelegten Blatt des Betriebsbuches (146) ist — nach Rechtscharakter und

Intensität differenziert — anzugeben, welche Funktionsgruppen (63) in die Zielsetzung eingegangen und bei der waldbaulichen Einzelplanung berücksichtigt worden sind.

(216) Übersichten

Im Rahmen der Forsteinrichtung ist je Betrieb eine Zusammenfassung zu fertigen (149), aus der die Flächen der Funktionsgruppen einzeln oder kombiniert zu ersehen sind und der Zusammenhang mit zusammengefaßten Standorts-, Bestockungs- und Plandaten deutlich wird. Die gleiche Zusammenfassung kann auch für Betriebsteile oder für überbetriebliche Befundeinheiten gefertigt werden.

Aus dem „Datenspeicher Flächenschutzkarte“ können maschinelle Zusammenfassungen mit Ausdruck der Flächen in gewünschter Themenkombination für beliebige Auswertungsräume nach Bedarf gefertigt werden.

(217) Erläuternder Text

Im Rahmen der Forsteinrichtung sind als Teil der Allgemeinen Revierbeschreibung (157) in einem Schriftsatz die Schutz- und Erholungsfunktionen zu erläutern. In der Schlußverhandlung ist ihr Gewicht im Rahmen der Zielsetzung und ihre Berücksichtigung bei den geplanten Maßnahmen darzustellen. Besondere geplante Maßnahmen zu Naturschutz- und Landschaftspflege sind zu beschreiben.

Anhang 3 (302) Grundzüge des Verfahrens

Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA)

**HESSISCHE ANWEISUNG
FÜR DIE FORSTLICHE STANDORTSAUFNAHME**

Aufgabe der forstlichen Standortsaufnahme	(300)
Grundbegriffe	(301)
Grundzüge des Verfahrens	(302)
Standortsmerkmale	
Merkmale aus dem Bereich Klima	(303)
Merkmale aus dem Bereich Vegetation	(304)
Merkmale aus dem Bereich Boden	(305)
Elemente des Standortstyps	
Wuchszone	(306)
Klimafeuchte	(307)
Geländewasserhaushalt	(308)
Trophie	(309)
Bezeichnung des Standortstyps	(310)
Regionale Gliederung	(311)
Arbeitsablauf	
Außenarbeiten	(312)
Datenerfassung und -speicherung	(313)
Auswertungen und Darstellung der Ergebnisse	
Karten	(314)
Betriebsbuch	(315)
Standortstypengruppen	(316)
Übersichten	(317)
Erläuternder Text	(318)
Standort und Baumartenwahl	(319)

(300) Aufgabe der forstlichen Standortsaufnahme

Noch mehr als andere Zweige des Landbaus muß sich die Forstwirtschaft an den von der Natur gegebenen Bedingungen ausrichten, wenn die allgemein anerkannten Ziele forstlicher Landnutzung verwirklicht werden sollen. Schon der lange Zeitraum zwischen Verjüngung und Ernte schränkt die Möglichkeit der Beeinflussung entscheidend ein und zwingt zu einem naturnahen Waldbau, der die gegebenen Naturkräfte nutzt und erhält.

Die optimale Erfüllung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes und nachhaltig hohe, rationelle Holzerzeugung mit gesunden Beständen und stabilen Waldaufbauformen, die das Gleichmaß und die Stetigkeit dieser Leistungen auf Dauer sicherstellen, ist nur durch einen Waldbau zu verwirklichen, der die ökologischen Grundlagen berücksichtigt. Ihre Kenntnis ist daher Voraussetzung für jede zielgerichtete Planung, für den Erfolg der einzelnen technischen Maßnahme, für den langfristigen ökonomischen Gesamterfolg, insbesondere aber für die Erhaltung und Gestaltung des Waldes als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

Die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutsamen Umweltbedingungen wird mit dem pflanzenökologischen Begriff **forstlicher Standort** bezeichnet.

Es ist Aufgabe der **forstlichen Standortsaufnahme** diese natürlichen Umweltbedingungen als wesentliche Entscheidungsgrundlagen für eine rationelle und umweltbewußte Forstwirtschaft zu erfassen und darzustellen.

(301) Grundbegriffe

Zentraler forstökologischer Grundbegriff ist dabei der **Standortstyp**. Verstanden wird darunter eine Zusammenfassung von Konstellationen der natürlichen Umweltbedingungen, die annähernd gleiche waldbauliche Möglichkeiten eröffnen, gleiche Gefährdungen zeigen und annähernd gleiche Ertragsfähigkeit bewirken. Die natürlichen Umweltbedingungen wie Wärme, Wasser, Strahlung, chemische und mechanische Faktoren können im Gelände in der Regel nicht unmittelbar erfaßt werden. Bei der Standortsaufnahme muß daher mittelbar auf **Standortsmerkmale**, das sind die der direkten Beobachtung zugänglichen Ausprägungen von Lage, Klima, Boden und Vegetation zurückgegriffen werden. Relevant sind dabei nur diejenigen Merkmale (Merkmalsaggregate), über deren Auswirkungen einigermäßen gesicherte Aussagen aus der Standortlehre vorliegen.

(303) Merkmale aus dem Bereich Klima

Für die Bestimmung von Wuchszone und Klimafeuchte sind die zur Kennzeichnung des Großklimas bestimmten Mittelwerte aus der Beobachtungsperiode 1891—1955 zu verwenden, und zwar

- Mittl. Lufttemperatur Jahr
- Mittl. Lufttemperatur Mai—September
- Mittl. Niederschlagssumme Jahr
- Mittl. Niederschlagssumme Mai—September

Die Werte sind den Anlagen zum „Gewässerkundlichen Kartenwerk Hessen“, Wiesbaden 1959, zu entnehmen.

Bei der gutachtlichen Ermittlung von Werten für Waldgebiete, die durch Beobachtungsstationen nicht erfaßt sind, sind die Werte der nächstgelegenen Stationen unter Berücksichtigung der lokalen Situation auf die Höhe des betreffenden Waldgebiets zu interpolieren.

Das Verfahren soll
— in einem Zuge mit der Forsteinrichtung für den Staats-, Körperschafts- und den Gemeinschaftswald,
— in einer Großflächenaufnahme
vor allem die Grundlagen für eine standortgerechte Baumartenwahl, eine fundierte Ertragsprognose und auf den Standort abgestellte Behandlungsprogramme liefern.

Für spezielle Zwecke forstökologischer, ertragskundlicher oder betriebswirtschaftlicher Untersuchungen (Melioration); Düngung) ist das Verfahren der Großflächenaufnahme entsprechend zu verfeinern.

Technische Aufgabe ist es,
— jede Fläche im Gelände einem Standortstyp zuzuordnen,
— die Standortstypen in Karten darzustellen,
— sie in ihren wesentlichen Eigenschaften zu beschreiben und
— die Alternativen für die Baumartenwahl anzugeben.

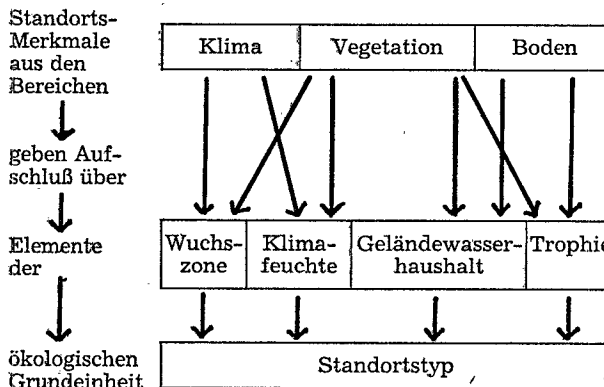
Parallel dazu sind die zur ertragskundlichen Absicherung der Standortsaufnahme erforderlichen Untersuchungen weiterzuführen.

Bei der Zuordnung zu einem Standortstyp ist eine **kombinierte Methode** anzuwenden, bei welcher der Schluß auf die Umweltbedingungen aus mehreren Merkmalsbereichen gezogen wird (s. Schema).

Der Standortstyp ist **einstufig**, d. h. ohne Umweg über die regionale Gliederung herzuleiten, indem direkt aus den Merkmalen auf die vier **Elemente des Standortstyps**

- Wuchszone (306)
 - Klimafeuchte (307)
 - Geländewasserhaushalt (308)
 - Trophie (309)
- geschlossen wird.

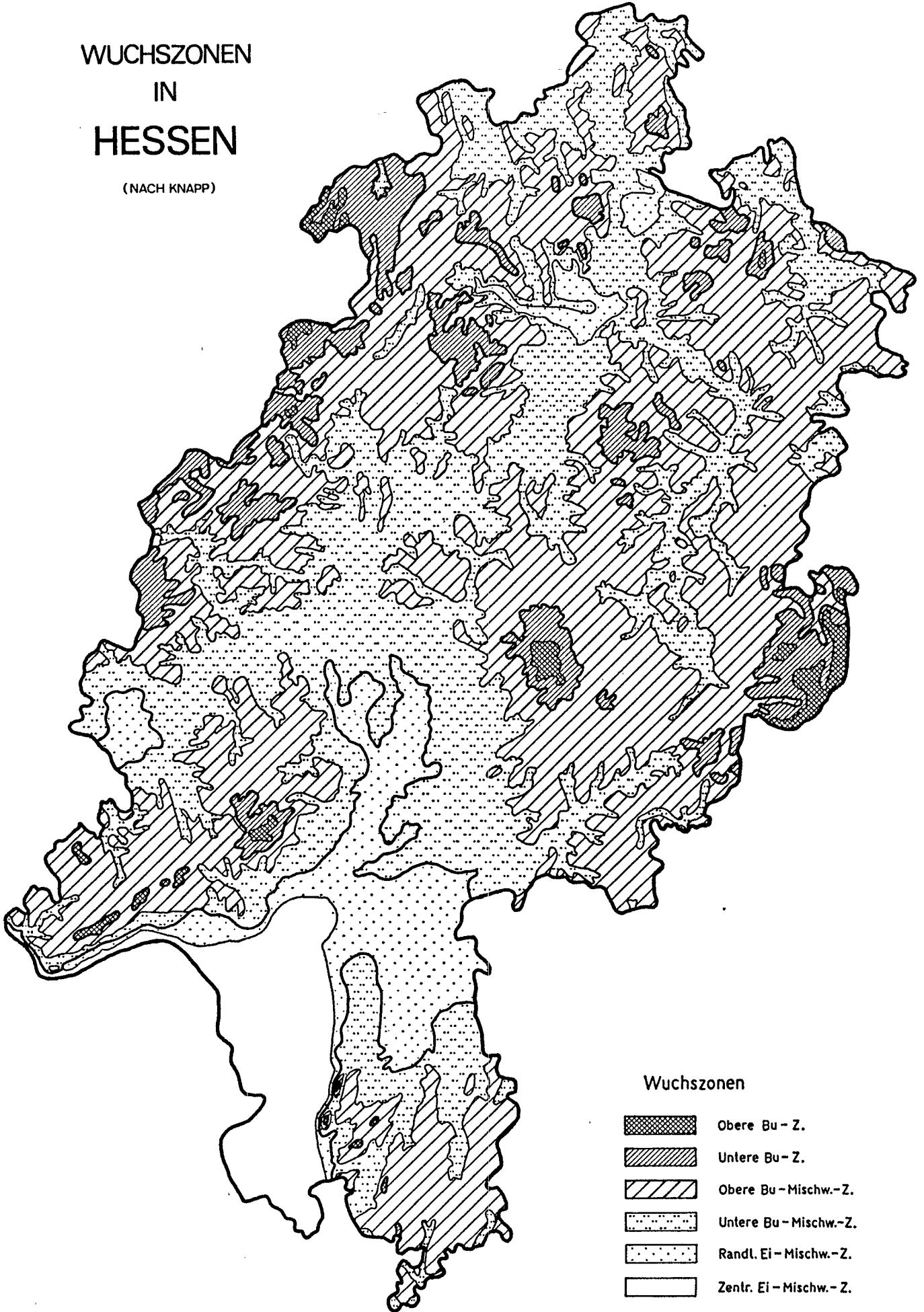
Herleitung eines Standortstyps nach der kombinierten Methode im einstufigen (überregionalen) Verfahren



Für jedes Element liegt eine Skala vor, deren Einteilung für ganz Hessen gilt. Bei der Standortsaufnahme ist für jede Fläche mit Hilfe der kombinierten Methode der zutreffende Skalenbereich (= Stufe) zu bestimmen.

WUCHSZONEN IN HESSEN

(NACH KNAPP)



ANHANG 1

PLANZEICHEN UND KARTEN

**Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten
(HAFEA)**

**Bekanntgemacht vom Hessischen Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 10. Mai 1985
(StAnz. Nr. 32/1985, ausgegeben am 12. August 1985)**



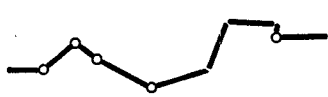
FORSTGRUNDKARTE (FGK)

1:5000

ANHANG 1

Blatt 1 A

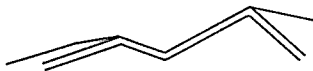
Planzeichen



Forstbetriebsgrenze mit Grenzsteinen und unvermarkten Knickpunkten



Abteilungsgrenze: Punkte auf Abteilungslinien (bei Wegen N-u.O-Seite)



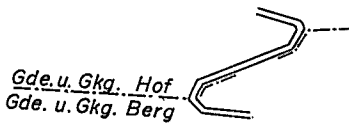
Unterabteilungsgrenze: durchgezogene Linien (bei Wegen N-u.O-Seite)



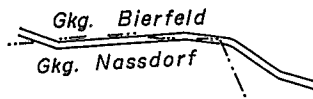
Unterflächengrenze: gestrichelte Linien



Hilfsflächengrenze: punktierte Linien



Gemeindegrenze mit Gemeinidenamen



Gemarkungsgrenze mit Gemarkungsnamen



Wege, Schneisen, Bachläufe u. Gräben, die keine Abgrenzung darstellen, sind durchgehakt (Ausn. Standortsgrenzen)

GDE-W. HOF
1.1.1978

Name des Forstbetriebes und Stichtag der Forsteinrichtung

25

Abtlg.-Nr. im Staatswald

25

Abtlg.-Nr. bei allen anderen Besitzarten

A bis I

Unterabteilungsbuchstaben des Holzbodens

① bis ⑨

Nrn. der Unterflächen

a bis z

Nichtholzbodenbezeichnung

GWW

Grenzwirtschaftswald



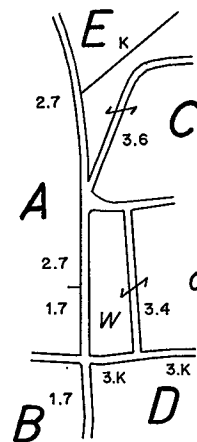
Standortsgrenze

32

5.u.6. Ziffer d. Standortsschlüsselzahlen (Gelände-wasserhaushalt, Trophie)

A	Acker
Bpl	Bauplatz
Btr	Betriebsgelände
G	Gartenland
Ger	Geringstland
Hf	Hof- u. Gebäudefläche
Hu	Hutung
Hpl	Holzlagerplatz
Ppl	Parkplatz
Sgr	Sandgrube
Stbr	Steinbruch
τ	Teich
U	Unland
V	Viehweide
W	Wiese
WiA	Wildacker
WiW	Wildwiese
→	Lichtleitung

Abkürzungen der Nutzungsarten des Nichtholzbodens (Auszug)



Angabe von Wegebautart (1. Ziffer) und Wegebite (2. Ziffer) bis zur nächsten Einmündung, sonst Anfang und Ende durch Querstrich

1. ganzjährig LKW-fähig
 2. zeitweise LKW-fähig
 3. sonstige Wege, wenn Wegebite-angabe erforderlich
 4. unbefahrbare Schneisen
- k Katastergrenze

Wegebiteangabe unter 5m nur im Nichtholzboden

Trigonometrische Punkte sind innerhalb des Forstbetriebes dargestellt:



TP im Eigentum
TP fremd

5417 A 3

Nr. des Forstgrundkartenblattes in der linken, unteren Blattecke (bei Bestellung angeben)

Inhalt	Forstbetriebsflächen mit Eigentums Grenzen, Darstellung vermarkter Grenzpunkte, Name der Forstbetriebe mit Stichtag der Forsteinrichtung, Grenzen und Bezeichnung der Waldeinteilung (Holzboden und Nichtholzboden); Gliederung der Nichtholzbodenflächen nach Nutzungsarten; Kennzeichnung der Benutzbarkeit und Breite der Wege; Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen, Gemeinde- und Gemarkungsnamen
Zuschnitt	Modifizierte Rahmenkarte im Format 50 x 75 cm
Ausführung	Lichtpausbare Folie
Grundlagen	Kataster- bzw. Flurbereinigungsunterlagen, ersatzweise auch Straßenbauunterlagen, Luftbilder, Orthophotos, alte Forstgrundkarten
Bearbeitung	Fortführung bzw. Neubearbeitung im 10-jährigen Turnus anlässlich der Forsteinrichtung
Bemerkungen	Betriebsweise sind die einzelnen Flächen der Forstgrundkarte in einem Flächenwerk zusammengestellt. Es enthält auch den katasteramtlichen Nachweis der Flurstücke.

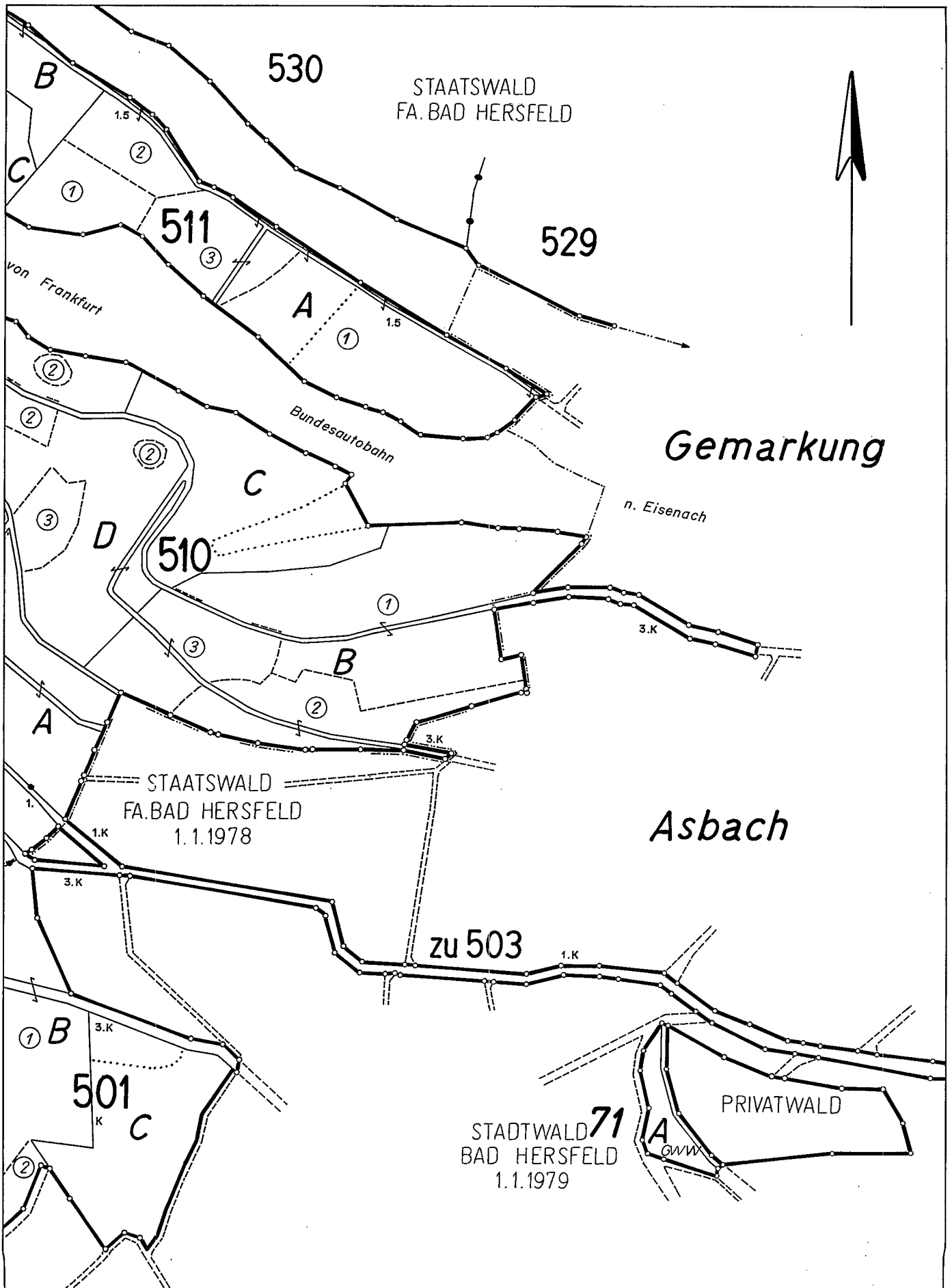
FORSTGRUNDKARTE (FGK)

1:5000

ANHANG 1

Blatt 1 C

Muster



FORSTÜBERSICHTSKARTE (FÜK)

1:25 000

1:10 000

ANHANG 1

Blatt 2 A

Planzeichen

----- Landesgrenze
----- Reg. Bez. Grenze
----- Kreisgrenze
----- Gemeindegrenze
----- Gemarkungsgrenze

----- Forstamtsgrenze
----- Reviergrenze
----- Forstbetriebsgrenze

----- Abteilungsgrenze
----- Unterabteilungsgrenze
----- Unterflächengrenze

II Revier- Nummer
mit Betriebsbezeichnung
P. Kleinprivatwaldflächen
158 Abt.-Nr. im Staatswald
158 Abt.-Nr. bei sonstigen Waldbesitzarten
A B C Holzboden- Unterabteilung
a b c Nichtholzboden- Unterabteilung
1 2 3 Unterflächen-Nummern

==== ganzjährig LKW-befahrbar Wege
----- zeitweise LKW-befahrbar Wege
----- sonstige Fahrwege
----- unbefahrbar Schneisen

----- Höhenlinien (reduziert)

△ Trigonometrische Punkte

FORSTÜBERSICHTSKARTE (FÜK)

1:25 000

1:10 000

ANHANG 1

Blatt 2 B

Erläuterungen

Inhalt	Hoheitsgrenzen, Amts- bzw. Dienstsitz der Forstämter und Revierförstereien, Namen der Forstbetriebe, Grenzen und Bezeichnung der Waldeinteilung (Nummer und Buchstaben der Abteilungen, Unterabteilungen, Unterflächen), Wegenetz, 40-m-Höhenschichtlinien; Verzeichnis überlieferter Waldortsnamen; Revierverzeichnis mit Stichtag der Forsteinrichtung; Abgrenzung von Kleinprivatwaldarealen; außerhalb des Waldes Darstellung der Top.Karte 1:25 000
Zuschnitt	a) Rahmenkarte im Blattschnitt der Top.Karte 1:25 000 (FÜK 25 TK) b) Sonderformat für jeden Forstamtsbereich (FÜK 25 FA) c) Vergrößerung 1:10 000 (FÜK 10)
Ausführung	Lichtpausbare Folien
Grundlagen	a) Forstgrundkarte 1: 5 000 b) Topographische Karte 1:25 000
Bearbeitung	Fortführung bzw. Neubearbeitung im 10-jährigen Turnus anlässlich der Forsteinrichtung
Bemerkungen	Die Forstübersichtskarte ist Basis für alle Themenkarten, die für den Forstbetrieb bzw. das Forstamt hergestellt werden.

FORSTÜBERSICHTSKARTE (FÜK)

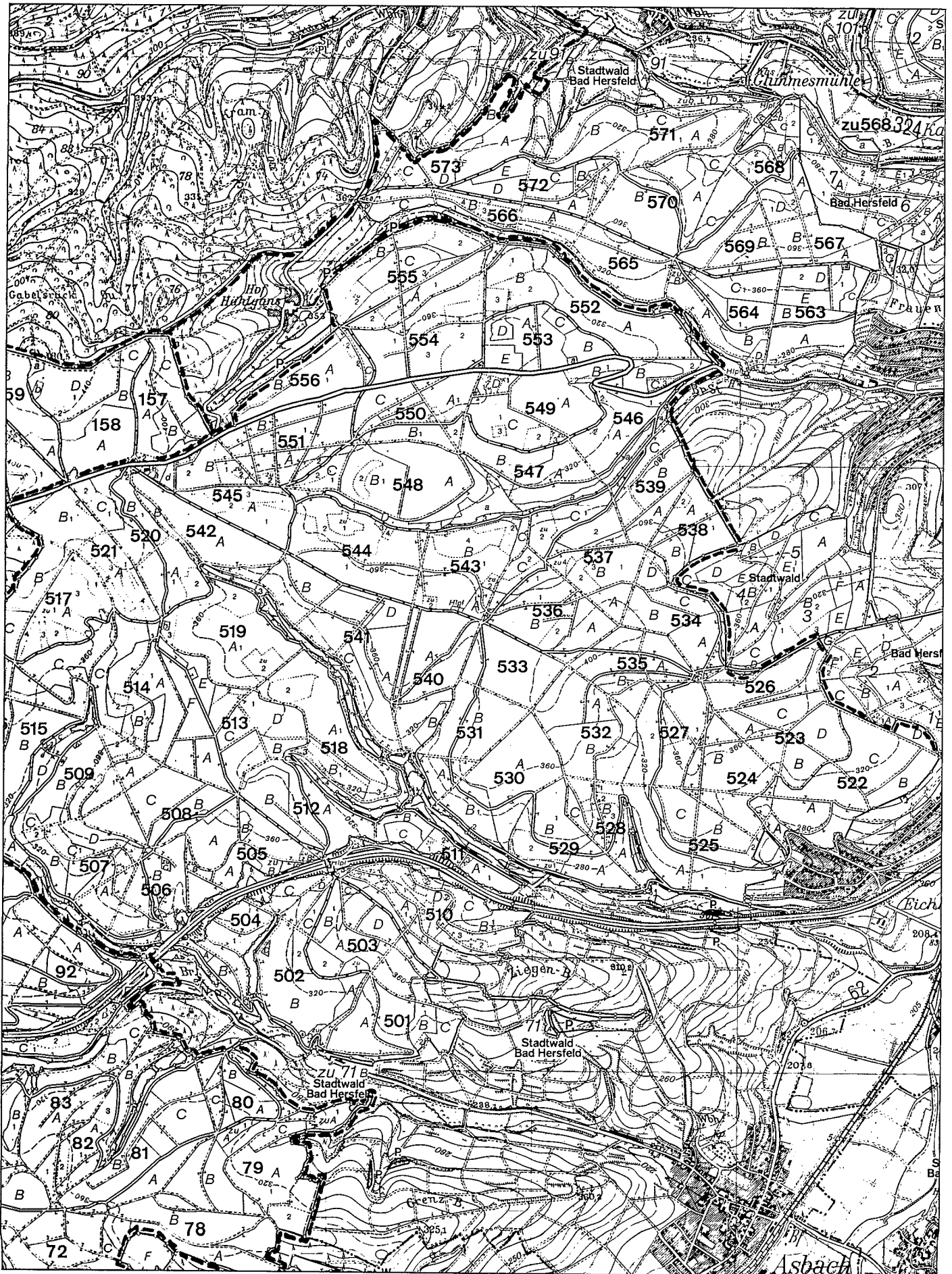
1:25000

1:10000

ANHANG 1

Blatt 2 C

Muster



FORSTWIRTSCHAFTSKARTE (FWK)

1:25 000









1:10 000

ANHANG 1

Blatt 3 A

Planzeichen

HAUPTBAUMART

Jung-Bestände		Alt-Bestände		Verjüngungs-Plan
1-40 j.	41-160 j.	üb. 160 j.		
1-40 j.	41-160 j.	üb. 160 j.		○
1-40 j.	41-120 j.	üb. 120 j.		⊖
				⊖
1-40 j.	41-100 j.	üb. 100 j.		○
				⊖
1-40 j.	41-80 j.	üb. 80 j.		⊖
1-40 j.	41-80 j.	üb. 80 j.		⊖
1-40 j.	41-120 j.	üb. 120 j.		○
1-40 j.	41-120 j.	üb. 120 j.		⊖
				
				
				
				
				
⊙				
⊖				
+				
				
ganzjährig	zeitweise			

Eiche, Roteiche

Buche, Hainbuche

Birke, Erle

Esche, Ahorn

Pappel

Fichte, Tanne

Douglasie

Kiefer

Lärche

Nichtholzboden

Endnutzungsbestände

Grenzwirtschaftswald

Grenzwirtschaftswald teilw.

Pflegerückstand

Ästung geplant

Schälschutz geplant

Wertholzerwartung

Lkw-befahrbare Wege

FORSTWIRTSCHAFTSKARTE (FWK)

1:25 000

1:10 000

ANHANG 1

Blatt 3 B

Erläuterungen

Inhalt	Farbige Darstellung der Hauptbaumarten nach Altersklassenspannen, der Endnutzungsbestände, der Grenzwirtschaftswaldflächen, der mit Lkw befahrbaren Wege, des Nichtholzbodens; Symbole für Pflegerückstände, Folgebaumarten, Ästungs- und Schälenschutzmaßnahmen, Bestände mit Wertholzerwartung
Zuschnitt	a) Sonderformat für jeden Forstamtsbereich b) Ausschnitt für jede Revierförsterei c) Ausschnitte für einzelne Forstbetriebe/Waldbesitzer
Ausführung	Farbkopie einer handkolorierten Lichtpause der Forstübersichtskarte, gefaltet im Taschenformat 12 x 16 cm
Grundlagen	ADV-Listungen aus den Inventur- und Planungsbefunden der Forsteinrichtung, Forstübersichtskarte
Bearbeitung	Neufertigung im 10-jährigen Turnus anlässlich der Forsteinrichtung. Die Bearbeitung erfolgt i.d.R. nach Abschluß aller Forsteinrichtungsarbeiten im Forstamtsbereich.
Bemerkungen	Die dargestellten Sachverhalte sind in der Forsteinrichtungsdatei maschinenlesbar gespeichert und können mit anderen Daten ausgewertet werden.

FORSTWIRTSCHAFTSKARTE (FWK)

1:25000

1:10000


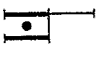

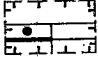



ANHANG 1

Blatt 3 C


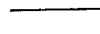


Muster





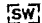

FLÄCHEN MIT GESETZLICHER ZWECKBINDUNG nach Hess. Wassergesetz

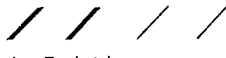
	rechtskräftig ausgewiesen		Verfahren eingeleitet	
				Wasserschutzgebiet mit Wassergewinnungsanlage Zone I, II / III
				Heilquellen- schutzgebiet mit Brunnen Zone A, B, C, D Zone I, II / III
				Überschwemmungsgebiet

FLÄCHEN MIT BESONDEREN SCHUTZ- UND ERHOLUNGS - FUNKTIONEN (ohne rechtliches Verfahren)

	Stufe I		Stufe II	
				Wasserwirtschaftlich schutzbedürftige Fläche
				Wassergewinnungsanlage
				Überschwemmungsgebiet in der Natur beobachtet

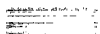
nach Hess. Forstgesetz (HFG)

	ohne Buchstabe			Schonwald (HFG 1970)
SW	BW			Schutzwald Bannwald (HFG 1978)
				Umwidmung von Schonwald geplant

	ohne Buchstabe		Wald mit Klima-, Sicht- und Immissionschutzfunktion
L S J			Klimaschutz Lärmschutz, Sichtschutz, Immissionschutz



nach Straßengesetzen

ST	Schutzwald
-----------	------------

	Wald mit Bodenschutzfunktion
--	------------------------------

nach Hess. Naturschutzgesetz





				
NSG				Naturschutzgebiet
LSG				Landschaftsschutzgebiet
ND				Flächenhaftes Naturdenkmal
GLB				Gesch. Landschaftsbestandteile




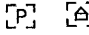
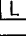
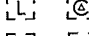

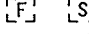

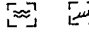
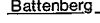


	ohne Buchstabe		Schutzbedürftige Flächen aus naturkundlichen oder kulturellen Gründen
G			Biotopschutzfläche
V			Geologisch interessantes Naturgebilde
H			Wissenschaftl. Versuchs- und Beobachtungsfläche
L			Bodendenkmal
			Landschaftsprägender oder kulturhistorisch wertvoller Waldbestand
			Limes

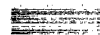
nach Hess. AG. z. Bundesjagdgesetz

Wi SG	Wildschutzgebiet
--------------	------------------

nach Hess. Forstgesetz (HFG)

		Erholungswald
		Naturpark

	vorhanden		geplant	Wald mit Erholungsfunktion
				Waldparkplatz Schutzhütte
				Liegewiese, Zeltplatz
				Feuerstelle, Sportanlage
				Badeplatz, Tierpark
				Fremdenverkehrsort oder Ausflugsort
				Zielpunkt, Aussichtspunkt

	K	Freizuhaltende offene Fläche wegen Bedeutung für Klima, Arten- und Biotopschutz, Erholung oder Landschaftsbild aus klimatischen Gründen
--	----------	--

Inhalt	Farbige Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auf der Forstübersichtskarte (FÜK 25 FA) nach Intensitätsstufen (hoch, mittel) und Rechtscharakter (rechtskräftig ausgewiesen, Ausweisung geplant, faktisch); im einzelnen: Wasserschutz, Bodenschutz, Klima-, Immissions-, Lärm- und Sichtschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Erholungswald, Erholungseinrichtungen, freizuhaltende Flächen
Zuschnitt	Sonderformat für jeden Forstamtsbereich
Ausführung	Handkolorierte Lichtpause aus verkleinerter Forstübersichtskarte
Grundlagen	Flächenschutzkarte Hessen 1:50 000; amtliche Veröffentlichungen, Vorgaben anderer Fachplanungen und eigene Erhebungen im Zuge der Forsteinrichtung
Bearbeitung	Neufertigung im 10-jährigen Turnus anlässlich der Forsteinrichtung; sie dient gleichzeitig der Aktualisierung der Flächenschutzkarte Hessen.
Bemerkungen	Die Schutz- und Erholungsfunktionen sind in 5 Gruppen nach Rechtsbindung und Intensität in der Forsteinrichtungsdatei bestandsweise erfaßt und werden mit anderen Daten in der Übersicht Landespflegeziele ausgewertet.

STANDORTSTYPENKARTE (STK)

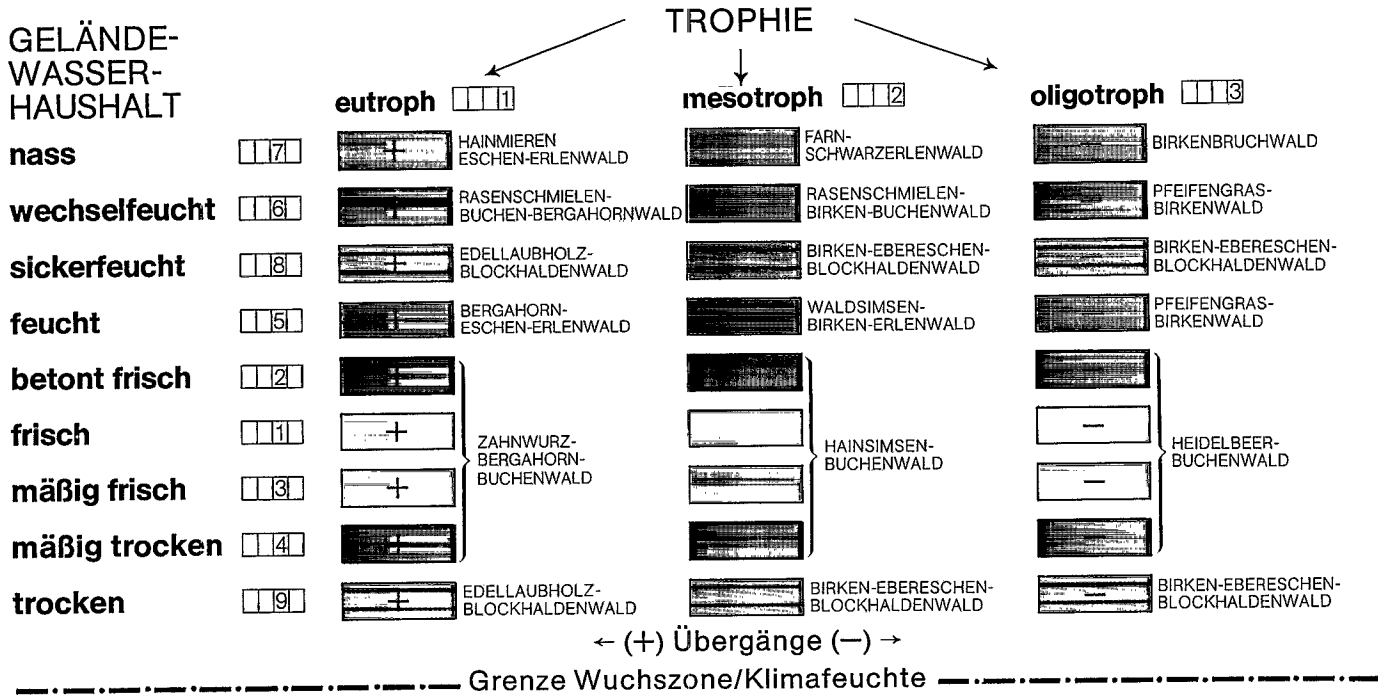
1:25 000

WUCHSZONE: **Obere Buchen-Zone**

6		
---	--	--

 KLIMAFEUCHTE: **stark mäßig subatlantisch**

6		
5		

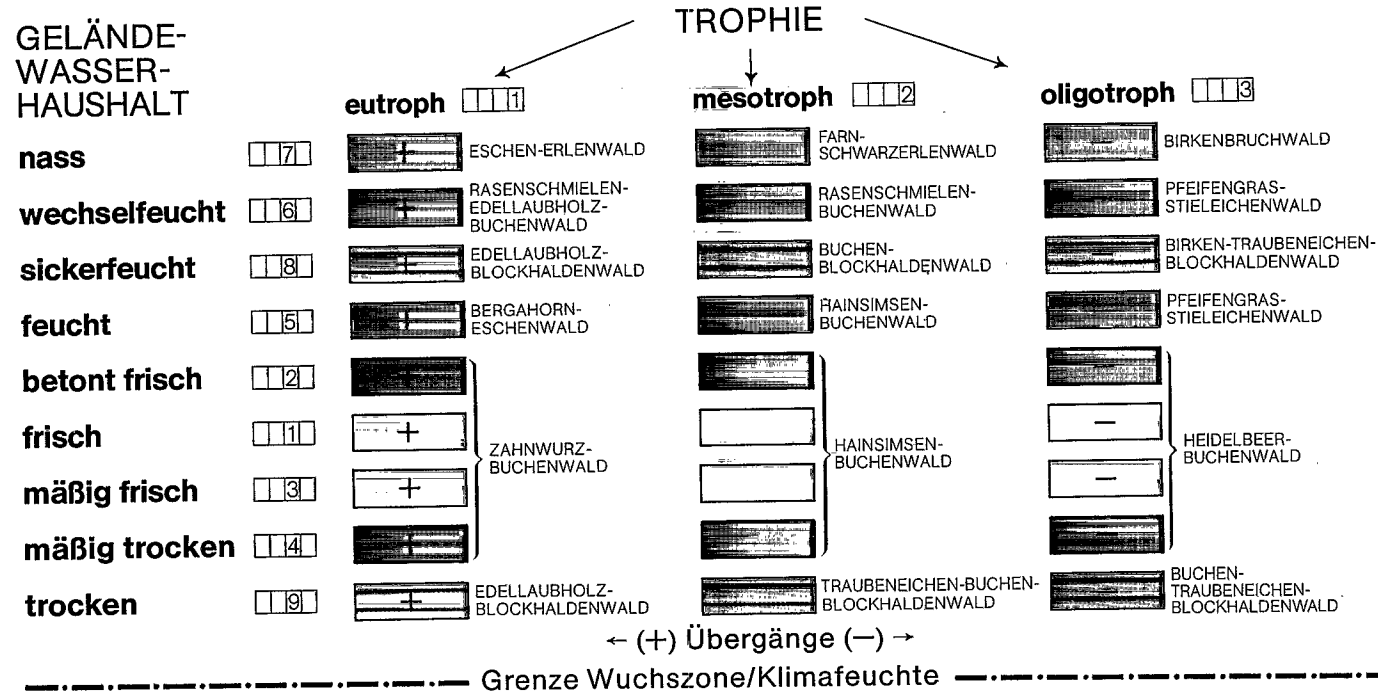


WUCHSZONE: **Untere Buchen-Zone**

5		
---	--	--

 KLIMAFEUCHTE: **stark mäßig subatlantisch**

6		
5		



STANDORTSTYPENKARTE (STK)

1:25000

ANHANG 1

Blatt 5 A 2

Planzeichen

WUCHSZONE: Buchen-Mischwald-Zonen

4	1	1
3		

KLIMAFEUCHTE: mäßig schwach subatlantisch

5	1
4	

GELÄNDE-
WASSER-
HAUSHALT

TROPHIE

eutroph

		1
--	--	---

mesotroph

		2
--	--	---

oligotroph

		3
--	--	---

nass	<table border="1"><tr><td>7</td></tr></table>	7	ESCHEN-ERLENWALD	FARN-SCHWARZERLENWALD	BIRKENBRUCHWALD
7					
wechselfeucht	<table border="1"><tr><td>6</td></tr></table>	6	ARTENREICHER HAINBUCHEN-BUCHEN-STIELEICHENWALD	RASENSCHMIELEN-BUCHEN-STIELEICHENWALD	PFEIFENGRAS-BIRKEN-STIELEICHENWALD
6					
sickerfeucht	<table border="1"><tr><td>8</td></tr></table>	8	EDELLAUBHÖLZ-BLOCKHALDENWALD	TRAUBENEICHEN-BUCHEN-BLOCKHALDENWALD	BIRKEN-TRAUBENEICHEN-BLOCKHALDENWALD
8					
feucht	<table border="1"><tr><td>5</td></tr></table>	5	ARTENREICHER HAINBUCHEN-BUCHEN-STIELEICHENWALD	HAINSIMSEN-BUCHEN-STIELEICHENWALD	PFEIFENGRAS-BIRKEN-STIELEICHENWALD
5					
betont frisch	<table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	PERLGRAS-BUCHENWALD	HAINSIMSEN-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD	HEIDELBEER-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD
2					
frisch	<table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	1	PERLGRAS-BUCHENWALD	HAINSIMSEN-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD	HEIDELBEER-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD
1					
mäßig frisch	<table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	PERLGRAS-BUCHENWALD	HAINSIMSEN-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD	HEIDELBEER-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD
3					
mäßig trocken	<table border="1"><tr><td>4</td></tr></table>	4	EDELLAUBHÖLZ-BUCHEN-TRAUBENEICHENWALD	BUCHEN-TRAUBENEICHENWALD	FLECHTEN-TRAUBENEICHENWALD
4					
trocken	<table border="1"><tr><td>9</td></tr></table>	9	EDELLAUBHÖLZ-BUCHEN-TRAUBENEICHENWALD	BUCHEN-TRAUBENEICHENWALD	FLECHTEN-TRAUBENEICHENWALD
9					

← (+) Übergänge (-) →

----- Grenze Wuchszone/Klimafeuchte -----

WUCHSZONE: Buchen-Mischwald-Zonen

4	1	1
3		

KLIMAFEUCHTE: schwach mäßig subkontinental

3	1
2	

GELÄNDE-
WASSER-
HAUSHALT

TROPHIE

eutroph

		1
--	--	---

mesotroph

		2
--	--	---

oligotroph

		3
--	--	---

nass	<table border="1"><tr><td>7</td></tr></table>	7	ESCHEN-ERLENWALD	FARN-SCHWARZERLENWALD	BIRKENBRUCHWALD
7					
wechselfeucht	<table border="1"><tr><td>6</td></tr></table>	6	ARTENREICHER HAINBUCHEN-BUCHEN-STIELEICHENWALD	RASENSCHMIELEN-BUCHEN-STIELEICHENWALD	PFEIFENGRAS-BIRKEN-STIELEICHENWALD
6					
sickerfeucht	<table border="1"><tr><td>8</td></tr></table>	8	EDELLAUBHÖLZ-BLOCKHALDENWALD	TRAUBENEICHEN-BUCHEN-BLOCKHALDENWALD	BIRKEN-TRAUBENEICHEN-BLOCKHALDENWALD
8					
feucht	<table border="1"><tr><td>5</td></tr></table>	5	ARTENREICHER HAINBUCHEN-BUCHEN-STIELEICHENWALD	HAINSIMSEN-BUCHEN-STIELEICHENWALD	PFEIFENGRAS-BIRKEN-STIELEICHENWALD
5					
betont frisch	<table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	PERLGRAS-BUCHEN-MISCHWALD	HAINSIMSEN-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD	HEIDELBEER-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD
2					
frisch	<table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	1	PERLGRAS-BUCHEN-MISCHWALD	HAINSIMSEN-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD	HEIDELBEER-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD
1					
mäßig frisch	<table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	PERLGRAS-BUCHEN-MISCHWALD	HAINSIMSEN-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD	HEIDELBEER-TRAUBENEICHEN-BUCHENWALD
3					
mäßig trocken	<table border="1"><tr><td>4</td></tr></table>	4	EDELLAUBHÖLZ-BUCHEN-TRAUBENEICHENWALD	TRAUBENEICHENWALD	FLECHTEN-TRAUBENEICHENWALD
4					
trocken	<table border="1"><tr><td>9</td></tr></table>	9	EDELLAUBHÖLZ-BUCHEN-TRAUBENEICHENWALD	TRAUBENEICHENWALD	FLECHTEN-TRAUBENEICHENWALD
9					

← (+) Übergänge (-) →

----- Grenze Wuchszone/Klimafeuchte -----

STANDORTSTYPENKARTE (STK)

1:25000

ANHANG 1
Blatt 5 A 3
Planzeichen

WUCHSZONE: Eichen-Mischwald-Zonen

2	1	1
1	1	1

KLIMAFEUCHE: **mäßig**

2	1	1
3	1	1

schwach subkontinental

GELÄNDE-
WASSER-
HAUSHALT

TROPHIE

nass

1	7	1
---	---	---

eutroph

1	1	1
---	---	---

ESCHEN-ERLENWALD

mesotroph

1	1	2
---	---	---

FARN-
SCHWARZERLENWALD

oligotroph

1	1	3
---	---	---

BIRKENBRUCHWALD

wechselfeucht

1	6	1
---	---	---

EDELLAUBHOLZ-
HAINBUCHEN-BUCHEN-
STIELEICHENWALD

RASENSCHMIELEN-
BUCHEN-
STIELEICHENWALD

PFEIFENGRAΣ-BIRKEN-
STIELEICHENWALD

feucht

1	5	1
---	---	---

HAINSIMSEN-BUCHEN-
STIELEICHENWALD

frisch

1	1	1
---	---	---

mäßig frisch

1	3	1
---	---	---

EDELLAUBHOLZ-
HAINBUCHEN-BUCHEN-
TRAUBENEICHENWALD

HAINSIMSEN-BUCHEN-
TRAUBENEICHENWALD

DRAHTSCHMIELEN-
BUCHEN-TRAUBEN-
EICHENWALD

mäßig trocken

1	4	1
---	---	---

trocken

1	9	1
---	---	---

ORCHIDEEN-
MOOS-KIEFERNWALD

ORCHIDEEN-
MOOS-KIEFERNWALD

FLECHTEN-
MOOS-KIEFERNWALD

← (+) Übergänge (-) →

----- Grenze Wuchszone/Klimafeuchte -----

Die vereinfachten vegetationskundlichen Angaben beziehen sich im wesentlichen auf in Hessen großflächig verbreitete Zonalgesellschaften und häufiger vorkommende lokalklimatisch und edaphisch bedingte Sondergesellschaften. Weitere edaphisch bedingte Waldgesellschaften wie z. B. Auen- und Kalkbuchenwälder sind nicht genannt. Die jeweils letztgenannten Baumarten sind die dominierenden. Die angegebenen Ziffern dienen der Verschlüsselung für die automatische Datenverarbeitung.

REGIONALE GLIEDERUNG

Grenze Wuchsgebiet

Wuchsbezirk

REVIER-AUSSCHNITT

WUCHSZONE

6	1	1
---	---	---

 Obere Buchen-Zone

5	1	1
---	---	---

 Untere Buchen-Zone

4	1	1
3	1	1

 Buchen-Mischwald-Zonen

2	1	1
1	1	1

 Eichen-Mischwald-Zonen

KLIMAFEUCHE

6	1	1
5	1	1
4	1	1

 stark
mäßig
schwach } subatlantisch

3	1	1
2	1	1

 schwach
mäßig } subkontinental

----- Grenze Wuchszone/Klimafeuchte -----

GELÄNDEWASSERHAUSHALT

1	7	1
---	---	---

 nass

1	6	1
---	---	---

 wechselfeucht

1	8	1
---	---	---

 sickerfeucht

1	5	1
---	---	---

 feucht

1	2	1
---	---	---

 betont frisch

1	1	1
---	---	---

 frisch

1	3	1
---	---	---

 mäßig frisch

1	4	1
---	---	---

 mäßig trocken

1	9	1
---	---	---

 trocken

TROPHIE

1	1	1
---	---	---

 + eutroph

1	1	2
---	---	---

 mesotroph
(+) Übergänge (-)

1	1	3
---	---	---

 - oligotroph

REGIONALE GLIEDERUNG

Grenze Wuchsgebiet

Wuchsbezirk

4	3	5	2
---	---	---	---

 Schlüsselzahl für die Datenverarbeitung. Angaben enthält das Betriebsbuch auch im Klartext.

Inhalt	Standortstypen als forstökologische Einheiten, dargestellt nach den Elementen Wuchszone, Klimafeuchte, Gelände-wasserhaushalt (farbig) und Trophie auf der Forstübersichtskarte; Grenzen der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke
Zuschnitt	a) Sonderformat für jeden Forstamtsbereich b) Ausschnitt für jede Revierförsterei
Ausführung	a) Farbkopie einer handkolorierten Lichtpause der Forst-übersichtskarte b) lichtpausbare Forstübersichtskarte mit allen standorts-relevanten Grenzen
Grundlagen	Kartenentwurf der im Zuge der Forsteinrichtung durchgeführ-ten Standortkartierung
Bearbeitung	Neubearbeitung bzw. Fortführung und Überarbeitung im 10-jährigen Turnus anlässlich der Forsteinrichtung
Bemerkungen	Der Karteninhalt ist bestandsweise in der Forsteinrichtungs-datei gespeichert und wird mit den Bestands und -planungs-daten ausgewertet.

STANDORTSTYPENKARTE (STK)

ANHANG 1

Blatt 5 C

Muster

1:25000



ZIELBESTOCKUNGSKARTE (ZBK)

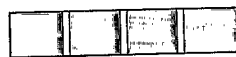
1:25 000

ANHANG 1

Blatt 6 A

Planzeichen

HAUPTBAUMART



Eiche, Roteiche



Buche, Hainbuche



Birke, Erle



Esche, Ahorn



Pappel



Fichte, Tanne



Douglasie



Kiefer



Lärche



MISCHBAUMARTEN

in den angegebenen Baumartenfarben

ZIELBESTOCKUNGSKARTE (ZBK)

1:25000

ANHANG 1

Blatt 6 B

Erläuterungen

Inhalt	Farbige Darstellung eines langfristig anzustrebenden Bestockungsaufbaus nach Hauptbaumarten und wichtigen Mischbaumarten auf der Forstübersichtskarte
Zuschnitt	Sonderformat für jeden Forstamtsbereich
Ausführung	Farbkopie einer handkolorierten Lichtpause der Forstübersichtskarte
Grundlagen	Kartenentwurf, im Zuge der Forsteinrichtung auf der Grundlage von Waldfunktionen, Standort und vorhandener Bestockung gefertigt
Bearbeitung	Neubearbeitung bzw. Fortführung und Überarbeitung im 10-jährigen Turnus anlässlich der Forsteinrichtung
Bemerkungen	Die Zielbestockung wird bestandsweise in der Forsteinrichtungsdatei gespeichert und kann mit anderen Daten ausgewertet werden.

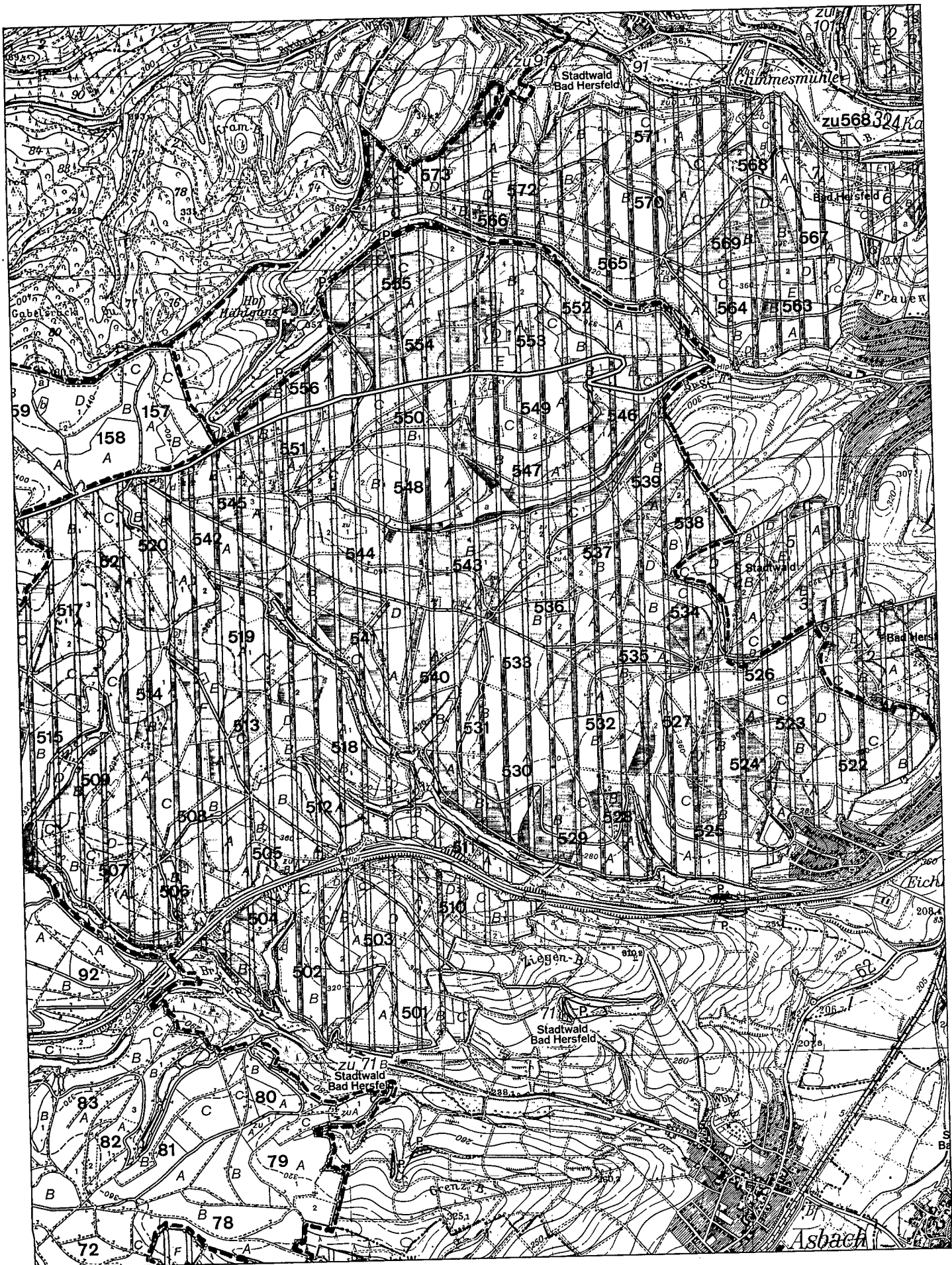
ZIELBESTOCKUNGSKARTE (ZBK)

1:25000

ANHANG 1

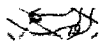
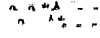
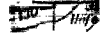

Blatt 6 C

Muster




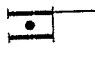
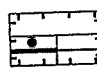
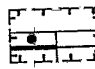

Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA)

FLÄCHENNUTZUNG


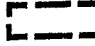
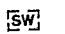
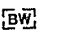
-  Wald
 -  Anderer Bodenbewuchs
 -  Landwirtschaftlich wertvolle Fläche (A 1, G 1)*
 -  Sonderkulturfläche (Weinbau, Spargelbau)*
- *) aus der STANDORTKARTE VON HESSEN

FLÄCHEN MIT GESETZLICHER ZWECKBINDUNG

nach Hess. Wassergesetz

- | | | |
|---|---|--|
| rechtskräftig ausgewiesen | Verfahren eingeleitet | |
|  |  | Wasserschutzgebiet mit Wassergewinnungsanlage Zone I, II / III |
|  |  | Heilquellenschutzgebiet mit Brunnen Zone A, B, C, D Zone I, II / III |
|  | | Überschwemmungsgebiet |

nach Hess. Forstgesetz (HFG)

- | | | |
|---|---|---------------------------------|
|  |  | Schonwald (HFG 1970) |
| ohne Buchstabe | | Schutzwald Bannwald (HFG 1978) |
| SW BW | | Umwidmung von Schonwald geplant |
|  |  | |

nach Straßengesetzen

- ST** Schutzwald





nach Hess. Naturschutzgesetz

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
|  |  | Naturschutzgebiet |
| NSG | | Landschaftsschutzgebiet |
| LSG | | Flächenhaftes Naturdenkmal |
| ND | | Gesch. Landschaftsbestandteile |
| GLB | | |

nach Hess. AG. z. Bundesjagdgesetz

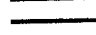



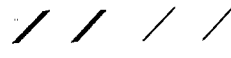

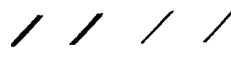



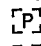

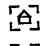

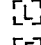

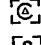
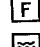
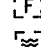
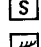
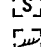
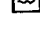
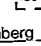
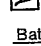
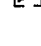





- Wi SG** Wildschutzgebiet

nach Hess. Forstgesetz (HFG)

- | | | |
|---|---|---------------|
|  |  | Erholungswald |
|  |  | Naturpark |

FLÄCHEN MIT BESONDEREN SCHUTZ- UND ERHOLUNGS-FUNKTIONEN

(ohne rechtliches Verfahren)

- | | | |
|--|---|---|
| Stufe I | Stufe II | |
|  |  | Wasserwirtschaftlich schutzbedürftige Fläche |
| |  | Wassergewinnungsanlage |
| |  | Überschwemmungsgebiet in der Natur beobachtet |
|  | | Wald mit Klima-, Sicht- und Immissionsschutzfunktion |
| ohne Buchstabe | | Klimaschutz |
| L S J | | Lärmschutz, Sichtschutz, Immissionsschutz |
|  | | Wald mit Bodenschutzfunktion |
|  | | Schutzbedürftige Flächen aus naturkundlichen oder kulturellen Gründen |
| ohne Buchstabe | | Biotopschutzfläche |
| G | | Geologisch interessantes Naturgebilde |
| V | | Wissenschaftl. Versuchs- und Beobachtungsfläche |
| H | | Bodendenkmal |
| L | | Landschaftsprägender oder kulturhistorisch wertvoller Waldbestand |
|  | | Limes |
|  | | Wald mit Erholungsfunktion |
| vorhanden | geplant | |
|  |  | Waldparkplatz |
|  |  | Schutzhütte |
|  |  | Liegewiese, Zeltplatz |
|  |  | |
|  |  | Feuerstelle, Sportanlage |
|  |  | |
|  |  | Badeplatz, Tierpark |
|  |  | |
|  |  | Fremdenverkehrsort oder Ausflugsort |
|  |  | Zielpunkt, Aussichtspunkt |
|  | | Freizeithaltende offene Fläche wegen Bedeutung für Klima, Arten- und Biotopschutz, Erholung oder Landschaftsbild aus klimatischen Gründen |
| K | | |

Inhalt	<p>Planungsgrundlagenkarte mit Flächen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Umweltsicherung oder für die Agrarproduktion besonders schutzwürdig bzw. nach gesetzlichen Bestimmungen geschützt sind.</p> <p>Im einzelnen: Wald, landwirtschaftlich wertvolle Flächen, Sonderkulturflächen, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Schutz-, Bann-, Erholungswälder, Naturparke, Schutzwälder nach Straßengesetzen, flächenhafte Naturdenkmale, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, schutzbedürftige Flächen aus naturkundlichen oder kulturellen Gründen, Wald mit Klima-, Sicht-, Immissionsschutzfunktionen, Wald mit Bodenschutzfunktion, Wald mit Erholungsfunktion, Erholungseinrichtungen, freizuhaltende offene Flächen</p>
Zuschnitt	Topographische Karte 1:50 000, z.T. Randblattmontagen
Ausführung	a) Mehrfarben-Offsetdruck b) Lichtpausbare Themenfolien
Grundlagen	Amtliche Veröffentlichungen, Vorgaben und Vorschläge anderer Fachverwaltungen und im Umweltbereich tätiger Organisationen, Kartierungen im Zuge der Forsteinrichtung
Bearbeitung	Fortschreibung rechtskräftiger und geplanter Ausweisungen laufend, im übrigen im Zuge der Forsteinrichtung und gezielt bei der Neuauflage des Druckes einzelner Blätter
Bemerkungen	Der Inhalt der Karte liegt auch digitalisiert maschinenlesbar gespeichert vor (Rasterverfahren; Kantenlänge 250 m). Bei Bedarf kann für Befundeinheiten verschiedener Art und Größe nach einzelnen oder beliebig kombinierten Themen die Flächengröße berechnet und in Listen, der Karteninhalt entsprechend in Rasterkarten ausgedruckt werden.

Geländeklimatische Einflüsse sind bei der Bestimmung des Geländewasserhaushalts (308) zu berücksichtigen.

(304) Merkmale aus dem Bereich Vegetation

Vegetationskundliche Merkmale sind zur Bestimmung aller vier Elemente des Standortstyps heranzuziehen. Hinweise geben im Rahmen der generellen Regeln über den Zeigerwert der Vegetation

- Tabellen „Ökologische Artengruppen“ (Leitfaden Forstl. Standortaufnahme 3. Aufl. 1978 S. 114 ff.);
- Übersichten „Waldgesellschaften . . .“ (wie vor S. 128 ff.).

Zusätzlich sind zu verwenden die für Hessen im Zuge der Standortserkundungen der letzten Jahrzehnte gefundenen Beziehungen zwischen Standort und Vegetation einschließlich der Ergebnisse von ertragskundlichen Untersuchungen über die Beziehung Standort—Baumwachstum.

(305) Merkmale aus dem Bereich Boden

Soweit die vegetationskundliche Ansprache von Geländewasserhaushalt und Trophie ausreicht, ist die Untersuchung des Bodens auf die stichprobenweise Absicherung ihrer Befunde auszurichten. Werden im Rahmen der Großflächenaufnahme umfangreichere Erhebungen notwendig, sind sie auf grobe Feldmethoden zu beschränken und nur soweit zu treiben, daß die Wasserspeicherkapazität des Bodens einigermaßen sicher geschätzt und die korrelativen Merkmale zur Bestimmung der Trophie angesprochen werden können. Besondere Aufgrabungen sind anzulegen, wenn andere Bodenaufschlüsse nicht gegeben sind und die Beurteilung anhand von Handbohrungen nicht ausreicht.

ELEMENTE DES STANDORTSTYPS

(306) Wuchszone

Dem überwiegend bergigen Charakter Hessens mit raschem Wechsel klimatisch bedeutsamer Höhenunterschiede entsprechend dient zur Kennzeichnung von Klimawärme (und Strahlung) durchgehend die vertikal-zonale Gliederung nach Wuchszonen.

Nach Knapp sind in Hessen zu unterscheiden

- Obere Buchen-Zone
- Untere Buchen-Zone
- Obere Buchen-Mischwald-Zone
- Untere Buchen-Mischwald-Zone
- Randliche Eichen-Mischwald-Zone
- Zentrale Eichen-Mischwald-Zone.

Eine Übersicht gibt die vorstehende Karte, die endgültige Abgrenzung ist Aufgabe der Standortaufnahme.

(307) Klimafeuchte

Die Klimakomponente des Wasserhaushalts wird mit Hilfe der **Klimafeuchte** gekennzeichnet. Indikator dafür ist der mittlere Feuchtigkeitsindex für die Vegetationszeit:

$$i = \frac{mmVz}{tVs + 10}$$

- mmVz = mittl. Niederschlag Mai—September
- tVs = mittl. Temperatur Mai—September in Seehöhe
- 10 = rechnerische Konstante.

Für die in Hessen zwischen 250 und 500 liegenden mmVz-Werte und Vegetationszeitemperaturen zwischen ca. 11 und 17 Grad Celsius reicht die Skala etwa von 9 bis 24. Sie wird schematisch in Klimafeuchtestufen eingeteilt, die verbal mit dem Begriffspaar (hygrisch) subkontinental und (hygrisch) subatlantisch bezeichnet werden.

Feuchtigkeitsindex	Klimafeuchtestufen
20 und höher	sehr stark
18,0 bis 19,9	stark
16,0 bis 17,9	mäßig
14,0 bis 15,9	schwach
12,0 bis 13,9	schwach
10,0 bis 11,9	mäßig
bis 9,9	stark

(308) Geländewasserhaushalt

Unter diesem Begriff ist die Boden- und Reliefkomponente des Wasserhaushalts zu erfassen.

Indikatoren sind die Speicherkapazität im Wurzelraum, wasserstauende Bodenschichten, Grundwassereinfluß und geländeklimatische Einflüsse des Reliefs.

Zu unterscheiden sind die Stufen:

feucht	naß	sickerfeucht
betont frisch	wechselfeucht	
frisch	wechsell trocken	
mäßig frisch		
mäßig trocken		
trocken		

(309) Trophie

Zur Kennzeichnung der Nährstoffverhältnisse des Bodens ist der in der ökologischen Vegetationskunde entwickelte Trophiebegriff zu verwenden. Er kennzeichnet das Nährstoffangebot nach Art und Mannigfaltigkeit, d. h. nach qualitativen Kriterien, die sich in der biologischen Aktivität des Bodens, der Intensität des Stoffumsatzes, dem Vorkommen von mehr oder weniger anspruchsvollen Pflanzen und der Artenvielfalt auswirken.

Unterschieden werden die vier Trophiestufen:

- eutroph
- mesotroph
- oligotroph
- dystroph.

In der Standortstypenkarte kann zwischen eu- und mesotroph, wie zwischen meso- und oligotroph je eine Zwischenstufe ausgeschieden werden.

Zu erfassen ist die den ganzen Wurzelraum der Bäume erfassende „potentielle“ Trophie.

(310) Bezeichnung des Standortstyps

Bezeichnet wird der Standortstyp entweder durch Angabe der jeweiligen Stufe der vier Elemente oder — ganzheitlich — mit dem Geländewasserhaushalt und der naturnahen Waldgesellschaft, die er trägt oder unter ungestörten Verhältnissen tragen könnte.

Beispiele:

Untere Buchen-Zone — stark subatlantisch — frisch — eutroph oder

Frischer Zahnwurz-Buchenwald.

In beiden Fällen können Bodenausgangssubstrate und Bodensubtyp ergänzend angegeben werden. Im Beispiel:

auf Braunerde aus Decksediment (Lößlehm und Basaltverwitterungsmaterial) über Basaltzersatz.

Für die vollständige Liste der vorkommenden Standortstypen und ihrer Bezeichnungen siehe HAFEA Anh. 1 Blatt 5 A.

(311) REGIONALE GLIEDERUNG

Für die Bildung waldbaulicher Schwerpunkte, für die Abgrenzung forstlicher Teilräume in der Landesplanung und für sonstige Zwecke überbetrieblicher Inventuren und Planungen wird das Land in 12 Wuchsgebiete geteilt, die in 64 Wuchsbezirke untergliedert sind (siehe folgende Karte).

Die **Wuchsgebiete** sind nach geologischen und geomorphologischen Kriterien abgegrenzt, sie fallen daher mit den Großlandschaften der Geographen und Pflanzengeographen zusammen.

Die Grenzen der **Wuchsbezirke** wurden in erster Linie nach der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 300 000 (SCHÖNHALS, 1954) gezogen, erst danach spielten auch klimatische oder landschaftliche Argumente eine Rolle. Wo die Grenzen außerhalb des Waldes verlaufen, wurden sie in der Regel auf Straßen gelegt.

Eine Kurzbeschreibung der Wuchsgebiete und -bezirke enthält die „Technische Richtlinie“.

ARBEITSABLAUF

(312) Außenarbeiten

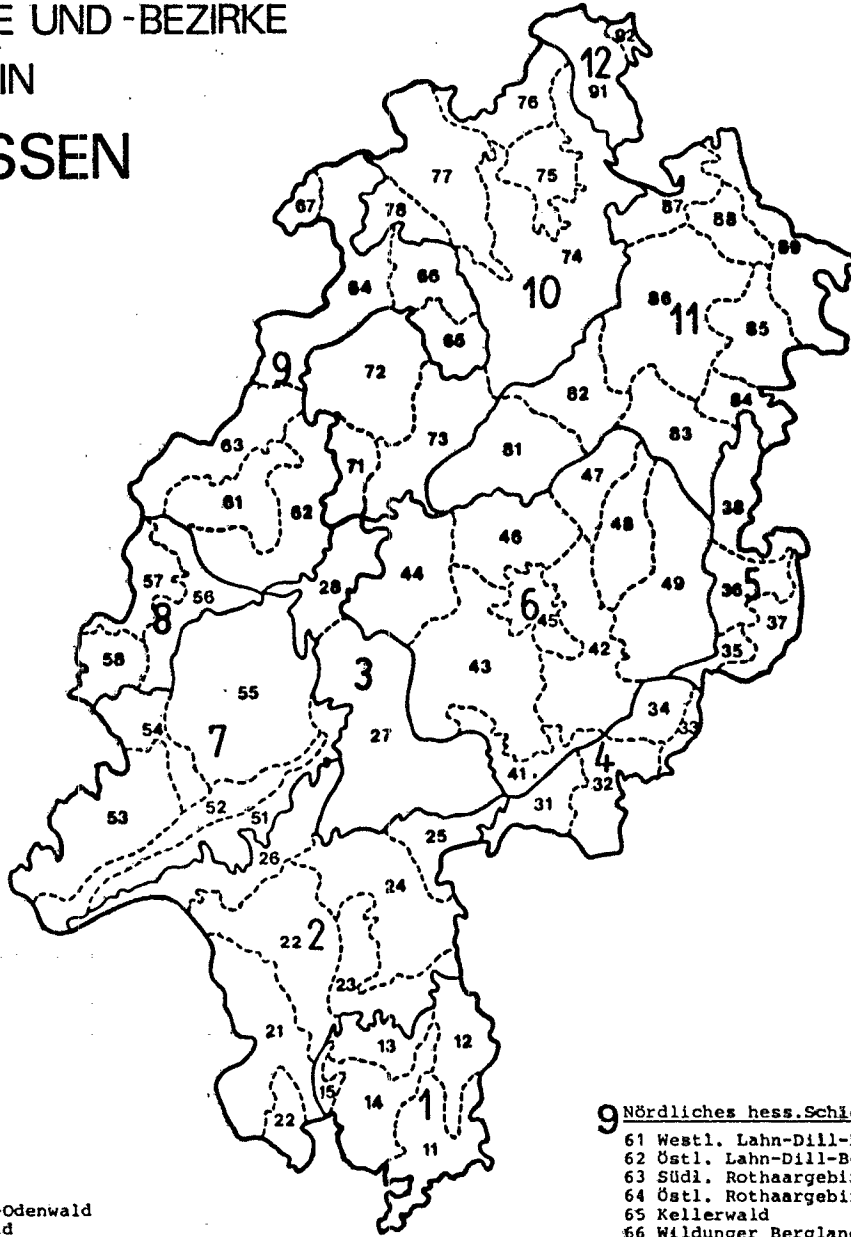
Die Standortaufnahme erstreckt sich auf den Wirtschaftswald im regelmäßigen Betrieb (37) und den Grenzwirtschaftswald (38). Die Standortaufnahme oder ihre Überprüfung erfolgt in einem Zuge mit der Forsteinrichtung (64) in der Regel durch den Forsteinrichter selbst, bei Bedarf durch einen spezialisierten Standortserkunder.

Für erforderliche Hilfsarbeiten, z. B. Aufgrabungen von Profilen, ist der Forstbetrieb zuständig.

(313) Datenerfassung und -speicherung

Die Grenzen der Standortstypen sind auf der Grundkartenskizze darzustellen.

FORSTLICHE WUCHSGEBIETE UND -BEZIRKE IN HESSEN

**1 Odenwald**

- 11 Südwestl. Buntsandstein-Odenwald
- 12 Nördl. Sandstein-Odenwald
- 13 Nordwestl. (vorw. kristalliner) Odenwald
- 14 Höhere Lagen des kristallinen Odenwaldes
- 15 Bergstraße

2 Hess. Rhein-Main-Ebene

- 21 Hess. Rheinniederung
- 22 Hess. Rheinebene
- 23 Nördl. Odenwald-Vorland
- 24 Untermainebene
- 25 Hanau-Seligenstädter Senke (einschl. d. unteren Kinzigbereichs)
- 26 Main-Taunus-Vorland

3 Wetterau und Gießener Becken

- 27 Wetterau und angrenzendes Hügelland
- 28 Gießener Becken u. Gießener Schwelle

4 Spessart

- 31 Nordwestl. Spessart
- 32 Zentraler Hess. Spessart
- 33 Hess. Sinn-Talbereich
- 34 Oberes Kinzig-Gebiet

5 Rhön

- 35 Südrhön
- 36 Fuldaer Rhön-Vorland
- 37 Hohe Rhön
- 38 Kuppige Rhön

6 Vogelsberg und östl. angrenzende Sandsteingebiete

- 41 Büdinger Wald
- 42 Hochfläche des östl. Vogelsberges
- 43 Südwestl. Vogelsberg
- 44 Vorderer (nordwestl.) Vogelsberg
- 45 Oberwald
- 46 Hochfläche des nördl. Vogelsberges
- 47 Östl. Vogelsberg
- 48 Schlitzer Bergland
- 49 Fulda-Haune-Bergland

7 Taunus

- 51 Südl. (Vorder-) Taunus
- 52 Hoch-Taunus
- 53 Westl. Hinter-Taunus
- 54 Idsteiner Senke und südl. Limburger Becken (Gold. Grund)
- 55 Östlicher Hinter-Taunus

8 Westerwald

- 56 Östl. Westerwald-Vorland
- 57 Hoher Westerwald
- 58 Nördl. Limburger Becken

9 Nördliches hess. Schiefergebirge

- 61 Westl. Lahn-Dill-Bergland
- 62 Östl. Lahn-Dill-Bergland
- 63 Südl. Rothargebirgs-Ausläufer
- 64 Östl. Rothargebirgs-Ausläufer
- 65 Kellerwald
- 66 Wildunger Bergland
- 67 Waldecker Upland

10 Nordwesthessisches Bergland

- 71 Marburger Lahn-Bergland
- 72 Burgwald
- 73 Amöneburg-Neustädter-Gebiet
- 74 Niederhessische Senke
- 75 Habichtswald
- 76 Diemelplatten
- 77 Waldeck-Wolfhagener Berg- und Hügelland
- 78 Korbacher Kalkgebiet

11 Nordosthessisches Bergland

- 81 Schwalm-Bergland
- 82 Knüllgebirge
- 83 Sandsteingebiet um Hersfeld und Niederaula
- 84 Seulingswald
- 85 Richelsdorfer Gebirge
- 86 Rotenburger und Melsunger Bergland
- 87 Kaufunger Wald, Söhre und Lichtenauer Hochfläche
- 88 Meißner und Vorland
- 89 Ringgau und angrenzendes Werra-Gebiet

12 Weserbergland

- 91 Reinhardswald
- 92 Bramwald

Für die flächenmäßig stärker vertretenen Standortstypen sind für repräsentative Bodenprofile Standortsaufnahmeblätter anzulegen.

Im Waldaufnahmeheft sind für jeden Bestand — u. U. auch nach Holzartenteilflächen getrennt — die Elemente des Standortstyps: Wuchszone, Klimafeuchte, Geländewasserhaushalt, Trophie sowie der Wuchsbezirk datenverarbeitungsgerecht einzutragen.

Außerdem sind für jede Beschreibungseinheit Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Ausgangssubstrat, Gründigkeit, Steingehalt, Bodenart anzugeben.

Die Daten sind zusammen mit den sonstigen Daten der Zustandserfassung und der Planung der Forsteinrichtung zu speichern.

AUSWERTUNGEN UND DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

(314) **Karten**

Als Übersichtskarte ist auf der Grundlage der Forstübersichtskarte eine Standortstypenkarte im Maßstab 1 : 25 000 zu zeichnen.

Einzelheiten zu den Karten s. Anhang 1 HAFEA.

(315) **Betriebsbuch**

In jedem bei der Forsteinrichtung angelegten Blatt des Betriebsbuches (146) ist die Standortbeschreibung im Klartext auszudrucken.

(316) **Standortstypengruppen**

Für die Standardauswertungen sind die beiden Klimaelemente des Standortstyps zu folgenden Gruppen zusammenzufassen:

Buchenzonen	subatlantisch
Buchen-Mischwald-Zonen	subatlantisch
Buchen-Mischwald-Zonen	subkontinental
Eichen-Mischwald-Zonen	subkontinental

(317) **Übersichten**

Für den Betrieb ist je Standortstyp, der mit nennenswerter Fläche vertreten ist, eine tabellarische Beschreibung zu fertigen (Standortstypenbeschreibung).

Außerdem ist die Verteilung der Fläche des Holzbodens auf die Substrate sowie auf die Standortstypengruppen tabellarisch darzustellen (Übersicht Standortstypenanteile).

Als weitere standortkundlich bedeutsame Auswertung ist eine Verteilung der Baumartenflächen auf die Standortstypengruppen zu fertigen, in der die aus heutiger Sicht nicht standortgerecht oder im Hinblick auf die mögliche Holzproduktion problematisch bestockten Flächen kenntlich gemacht sind (Bestockungsanalyse nach Standorten).

Die gleichen Übersichten sind bei Bedarf auch für Betriebs- teile oder für überbetriebliche Befundeinheiten beliebigen Zuschnitts zu fertigen.

(318) **Erläuternder Text**

Als Teil der „Allgemeinen Revierbeschreibung“ (157) sind in einem Schriftsatz „Forstökologische Grundlagen“ die Ergebnisse der Standortsaufnahme zu erläutern. Dem Bericht ist eine Liste der standortgerechten Betriebszieltypen (319) beizufügen, in dem je Standortstypengruppe die für den Betrieb ausgewählten Betriebszieltypen kenntlich gemacht und die empfohlenen Herkünfte angegeben sind.

Gliederung

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Frühere Standortsaufnahmen und wissenschaftliche Untersuchungen

Beschreibung der natürlichen Grundlagen

— Höhenlage, Relief

— Klima

— Geologie

— Böden

— Waldgesellschaften

Standortskundliche Auswertung

— Naturräumliche Gliederung (Wuchsgebiete u. -bezirke)

— Elemente der Standortsgliederung

- Wuchszonen
- Klimafeuchte
- Geländewasserhaushalt
- Trophie

Vorkommen und forstliches Verhalten der Baumarten
Standortsbedingte waldschädliche Einflüsse

Folgerungen für die Baumartenwahl

— Betriebszieltypen

— Herkünfte.

(319) **Standort und Baumartenwahl**

Als überregionale Grundlage für die Entwicklung von standortgerechten Betriebszieltypen ist die folgende schematische Übersicht „Standorts- und Betriebszieltypen“ gedacht, die bis auf einige Sonderfälle (Auenwald) die auf nennenswerter Fläche in Hessen vorkommenden Standortstypen erfaßt. In ihr sind neben den Baumarten, die für Holzproduktionstypen in Betracht kommen, die Baumarten besonders genannt, die — im Grenzwirtschaftswald — nur geringes Wachstum zeigen oder nach ausschließlich landwirtschaftspflegerischen Gesichtspunkten angebaut werden sollten. Bei der Anwendung der Tabellen sind als substratbedingte Regeln zusätzlich zu beachten, daß die Kiefer nicht im Schiefergebirge, die Fichte nicht auf Muschelkalk, Douglasie nicht auf ausgesprochen carbonathaltigen Böden angebaut werden sollten, die Fichte auf mäßig frischen Schieferböden nur bei sehr günstiger Klimafeuchte.

STANDORTS- u. BETRIEBSZIELTYPEN ①

Auswahl u. Rangfolge

FORSTAMT: _____

BETRIEB: _____

STICHJAHR: _____

WUCHSZONE
Eichen-Mischwald-Zonen
*) 1 . . . 2 . . .

KLIMAFEUCHTE
subkontinental
*) . 2 3 . . .

GELÄNDEWASSERHAUSHALT

	nass	wechselfeucht	sickerfeucht	feucht	betont frisch	frisch	mäßig frisch	mäßig trocken	trocken
Farbe	tw. GWW		tw. GWW					tw. GWW	GWW
*)	. . . 7 6 8 5 2 1 3 4 9 . .

TROPHIE
eutroph
*) 1

Sign.: + + +

BETRIEBSZIELTYPEN**)	ES Er	SEI Hbu Bu		SEI Hbu Bu		SEI Hbu Bu	TEI Hbu Bu	<i>TEI</i> Hbu Bu	<i>KI</i> Wli
	ER Es	SEI Es Bah		SEI Es Ah		TEI Bu Hbu	BAH Bu Hbu	<i>WLI</i> Ah Bu	
	SPA	ES Bah Bu		BU Es Ah		BU	WLI Ah Bu	<i>KIR</i> Ah Bu	
		BAH Es Bu		ES Ah Bu		BU Dgl	KIR Ah Bu	<i>KI</i> Ah Wli	
	WLI Bah Bu		BAH Es Bu		BAH Es Bu				
	BPA		WLI Bah Bu		SPA				
			SNU						

TROPHIE
mesotroph
*) 2

Sign.: (+)
ohne (-)

BETRIEBSZIELTYPEN**)	ER	SEI Hbu Bu		SEI Hbu Bu		SEI Hbu Bu	KI Bu	<i>KI</i> Bu	<i>KI</i>
	BPA	KI Bu		BU		BU	TEI Bu	<i>TEI</i> Bu	
		BU		BPA		KI Bu	REI		
		BPA				REI	BU		
	<i>ER</i>								

TROPHIE
oligotroph
*) 3

Sign.: - - -

BETRIEBSZIELTYPEN**)	<i>BI</i>	KI		KI Bi Sei		KI Bu	KI	<i>KI</i>	<i>KI</i>
		<i>SEI</i> Bi		STR		KI	KI Bu		
		<i>REI</i>		<i>SEI</i> Bi		<i>TEI</i> Bu	<i>TEI</i> Bu		
				<i>REI</i>		<i>REI</i>			

*) Ziffer der 4stelligen Schlüsselzahl für die Datenverarbeitung
 **) Kursiv: Betriebszieltypen ohne Bedeutung für die Holzproduktion,

STANDORTS- u. BETRIEBSZIELTYPEN ②

Auswahl u. Rangfolge

FORSTAMT: _____

BETRIEB: _____

STICHJAHR: _____

WUCHSZONE
Buchen-Mischwald-Zonen
*) 3 4

KLIMAFEUCHTE
subkontinental
*) . 2 . . . 3 . . .

GELÄNDEWASSERHAUSHALT

	nass	wechselfeucht	sickerfeucht	feucht	betont frisch	frisch	mäßig frisch	mäßig trocken	trocken
Farbe	lw. GWW		lw. GWW					lw. GWW	GWW
*)	. . . 7 6 8 5 2 1 3 4 9 .

TROPHIE
eutroph
*) 1

Sign.: + + +

BETRIEBSZIELTYPEN**)	ES Er	SEI Hbu Bu	BU Es Bah	SEI Hbu Bu	BU	BU Es Bah	TEI Bu Wli	TEI Hbu Li	TEI Wli
	ER Es	SEI Es Bah	BAH Es Bu	SEI Es Bah	BU Fi	BU	AH Bu	KIR Ah Bu	BU Tei
	SPA	BAH Es Bu	BU Sli Bul	BAH Es Er	FI Bu	BU Fi	KIR Ah Bu	DGL	
		FI		ES Er Bah	FI	BU Ela	WLI Ah Bu	AH Bu Wli	
	FI Er		WLI Bah Bu	WLI Bah Bu	BAH Es Bu	FI Bu	BU	WLI Ah Bu	
	WLI Bah Bu		FI	FI		FI	DGL Bu		
	BU		BU	BU		WLI Bah Bu	DGL		
	BPA		SPA	SPA		TEI Hbu Bu			

TROPHIE
mesotroph
*) 2

Sign.: (+)
ohne (-)

BETRIEBSZIELTYPEN**)	ER	SEI Bu Hbu	TEI Bu	SEI Bu Hbu	BU	BU	TEI Bu	TEI Bu	TEI Bu
	BPA	BU	BU	BU Fi	BU Fi	BU Fi	DGL Bu	DGL	
		BU Fi	BU Fi	FI	FI	BU Ela Fi	DGL	BU Tei	
		FI Er	FI		FI Bu	FI	BU Ela	REI	
		FI			ELA Bu	FI Bu	BU Dgl		
		KI Bu			DGL	TEI Bu	KI Bu		
		ER			DGL Bu	ELA Bu	ELA Bu		
		BPA				DGL	REI		
						DGL Bu			
						KI Bu			

TROPHIE
oligotroph
*) 3

Sign.: - - -

BETRIEBSZIELTYPEN**)	BI	KI	FI	FI	FI	FI	KI	KI	KI
		FI	EES Bi	STR	TEI Bu	KI	DGL	TEI Bu	TEI
		STR	TEI Bi	SEI Bi		KI Bu	TEI Bu		
		BI				DGL			
		SEI Bi				TEI Bu			
		REI							

*) Ziffer der 4stelligen Schlüsselzahl für die Datenverarbeitung
 **) Kursiv: Betriebszieltypen ohne Bedeutung für die Holzproduktion.

STANDORTS- u. BETRIEBSZIELTYPEN ③

Auswahl u. Rangfolge

FORSTAMT: _____

BETRIEB: _____

STICHJAHR: _____

WUCHSZONE
Buchen-Mischwald-Zonen
*) 3 4

KLIMAFEUCHE
subatlantisch
*) . 4 5

GELÄNDEWASSERHAUSHALT									
Farbe	nass	wechselfeucht	sickerfeucht	feucht	betont frisch	frisch	mäßig frisch	mäßig trocken	trocken
*)	tw. GWW		tw. GWW					tw. GWW	GWW
	. . . 7 6 8 5 2 1 3 4 9

TROPHIE	eutroph
*) 1

Sign.: + + +

BETRIEBSZIELTYPEN(**)	ES Er	SEI Hbu Bu	BAH Es Bu	SEI Hbu Bu	BU	BU	BU	KIR Ah Es	TEI Bu
	ER Es	SEI Es Ah	BU Es Ah	SEI Es Ah	BU Fi	BU Fi	BAH Bu	BAH Bu Li	BU Tel
	SPA	BU Es Ah		BU	BU Es Bah	BU Es Ah	KIR Ah Bu	DGL	
		BU		ES Er Bah	FI	BU Ela	DGL	3U	
	FI Er		FI	BAH Es Er	BPA	FI	DGL Bu	TEI Bu	
	BAH Es Bu		BAH Es Er	FI Bu	FI Bu	FI	FI		
	FI		SPA						
	BPA								

TROPHIE	mesotroph
*) 2

Sign.: (+)
ohne
(-)

BETRIEBSZIELTYPEN(**)	ER	SEI Bu Hbu	BU	SEI Bu Hbu	BU	BU	BU Fi	TEI Bu	TEI Bu
	BPA	BU	BU Fi	BU Fi	BU Fi	BU Fi	BU Dgl	DGL	
		BU Fi	FI	FI	BU Ela Fi	BU Ela Fi	BU Ela Fi	BU Tel	
		FI		FI Bu	FI	FI	BU	BU	
	FI Er			FI Bu	FI Bu	TEI Bu	TEI Bu		
	KI Bu			DGL	TEI Bu	ELA Bu	ELA Bu		
	BPA			DGL Bu	DGL	DGL	DGL		
	ER			TEI Bu	DGL Bu	DGL Bu	DGL Bu		
					ELA Bu	ELA Bu	DGL Str.		
						FI	FI		

TROPHIE	oligotroph
*) 3

Sign.: - - -

BETRIEBSZIELTYPEN(**)	BI	FI	FI	FI	FI	FI	DGL	TEI Bu Ees	TEI Ees
		BI	EES Bi	STR	DGL	DGL	FI		
		STR	TEI Bi	SEI Bi	BU	BU Tel	STR		
		SEI Bi					TEI Bu		

*) Ziffer der 4stelligen Schlüsselzahl für die Datenverarbeitung
 **) Kursiv: Betriebszieltypen ohne Bedeutung für die Holzproduktion.

STANDORTS- u. BETRIEBSZIELTYPEN ④

Auswahl u. Rangfolge

FORSTAMT: _____

BETRIEB: _____

STICHJAHR: _____

WUCHSZONE
Buchen-Zonen
*) 5 . . . 6 . . .

KLIMAFEUCHTE
subatlantisch
*) . 5 . . . 6 . . .

GELÄNDEWASSERHAUSHALT

	nass	wechselfeucht	sickerfeucht	feucht	betont frisch	frisch	mäßig frisch	mäßig trocken	trocken
Farbe	tw. GWW		tw. GWW					tw. GWW	GWW
*)	. . . 7 6 8 5 2 1 3 4 9 . .

TROPHIE
eutroph
*) . . . 1

Sign.: + + +

BETRIEBSZIELTYPEN**)	ES Er	BU Es Ah	BAH Es Bu	ES Bah Bu	SU Bah Es	BU	BU Fi	BU Bah	BU Bah
	ER Es	BAH Bu	BU Es Ah	BU Es Ah	BU	BU Fi	FI	BAH Bu	BAH Bu
		FI	FI	BU Fi	BU Fi	BU Bah	BU Bah	FI	FI
		FI Er		FI	FI	BAH Bu	FI Bu	BAH Bu	
		FI Bu		BAH Bu Es	FI Bu	FI	BAH Bu	BAH Bu	
		BU Fi			FI Bah	FI Bu	BAH Fi	BAH Fi	
		BU			BAH Es Bu	BAH Fi			
					BAH Fi				

TROPHIE
mesotroph
*) . . . 2

Sign.: (+)
ohne
(-)

BETRIEBSZIELTYPEN**)	ER	FI	FI	FI	BU Fi	BU Fi	BU Fi	DGL	BU
		FI Er	BU Fi	FI Bu	BU	BU	FI Bu	FI	TEI Bu
		BU	BU	BU Fi	FI	FI Bu	BU	BU	EES
		BU Fi		BU Er	FI Bu	FI	FI	TEI Bu	
		ER			DGL	DGL	DGL		

TROPHIE
oligotroph
*) . . . 3

Sign.: - - -

BETRIEBSZIELTYPEN**)	BI	BI	FI	FI	FI	FI	FI	FI	○ TEI
			EES BI	BI	BU	BU	BU	TEI	○ BI Ees
								BI Ees	

*) Ziffer der 4stelligen Schlüsselzahl für die Datenverarbeitung
 **) Kursiv: Betriebszieltypen ohne Bedeutung für die Holzproduktion

723

Aufhebung der Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Bezug: Erlasse vom 22. April 1978 (StAnz. S. 1215) und 5. Juli 1979 (StAnz. S. 1586)

Die o. a. Richtlinien vom 22. April 1978, geändert mit Erlaß vom 5. Juli 1979, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 17. Juli 1985.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II B 3-LK.42.5.2-gen.-5517/85
StAnz. 32/1985 S. 1548

724

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind:

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zum Sekretär Sekretär z. A. (BaP) Jürgen Reusch (11. 6. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeisterin (BaP) Karin Friedrich (9. 7. 85);

versetzt:

vom Polizeipräsidenten in Wuppertal Polizeiobermeister (BaL) Frank-Reinhard Dings, vom Senator für Inneres in Berlin Polizeimeister (BaP) Lutz Kudla (beide 1. 6. 85).

Frankfurt am Main, 23. Juli 1985

Der Polizeipräsident

8 b 04 03/05/06 07

StAnz. 32/1985 S. 1548

Techn. Amtsrat Reinhold Blankenbach, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (31. 5. 85), beide gem. § 51 Abs. 3 Nr. 1 HBG,

Techn. Amtsinspektor Karlheinz Keppler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (31. 5. 85), gem. § 51 Abs. 3 Nr. 2 HBG;

in den Ruhestand getreten:

Landwirtschaftsoberrat Herbert Jany, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (31. 7. 85);

entlassen:

die Techn. Assistentenwärter Holger Birkicht, Ralf Hinkel (beide 31. 5. 85), beide gem. § 43 HBG.

Kassel, 25. Juli 1985

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
012 — 7 g 10.01

StAnz. 32/1985 S. 1548

K. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zum Landwirtschaftsdirektor (BaL) Landwirtschaftsdirektor z. A. (BaP) Dr. Sepp Glatzl, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Heppenheim (30. 7. 85);

zum Landwirtschaftsrat (BaL) Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Dr. Karl-Heinz Heckelmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (24. 6. 85);

zum Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Landwirtschaftsassessor Antonius Herr, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1. 5. 85);

zum Studienrat z. A. (BaP) Assessor des Lehramts Eckart Singer, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wiesbaden (26. 2. 85);

zur Studienrätin z. A. (BaP) Dipl.-Oecotrophologin Brigitte Bockelmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach (1. 5. 85);

zum Techn. Assistenten z. A. (BaP) Bewerber Werner Holzappel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (1. 7. 85);

zu/zur Techn. Assistentenwärtern/in (BaW) die Bewerber/in Matthias Höhn, Karsten Krug, Stephan Osterheld, Heidrun Bier (sämtlich 3. 6. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor Dr. Ernst Schrimpf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (31. 7. 85),

H. Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

in der Bergbauverwaltung

ernannt:

zum Bergreferendar (BaW) Dipl.-Ing. Peter Klämser (1. 7. 85);

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Dipl.-Geologe Hartwig Hein, Bergamt Weilburg (18. 7. 85).

Wiesbaden, 26. Juli 1985

Hessisches Oberbergamt
5 e 10 — 36/1

bei der Eichverwaltung:

ernannt:

zum Eichrat Techn. Oberamtsrat (BaL) Wilhelm Feuerbach (1. 4. 85);

zum Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor (BaL) Günter Plitt (4. 4. 85);

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Jürgen Bechthold (4. 4. 85);

zum Techn. Assistenten Oberwart (BaL) Alfred Pfeiffer (1. 4. 85);

zum Oberwart Wart (BaL) Jürgen Meier (5. 4. 85);

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Inspektoranwärter (BaW) Rolf Feuerbach (19. 6. 85).

Darmstadt, 25. Juli 1985

Hessische Eichdirektion
74 c — 041 — 03 — I/1

StAnz. 32/1985 S. 1548

725

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerke Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Sitz in Seligenstadt, vom 12. Juli 1985

Auf Antrag und zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Sitz in Seligenstadt, wird hiermit

nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerke Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerke Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, das sich auf Teile der Gemarkungen Dietzenbach, Dudenhofen, Götzenhain, Hainhausen, Heusenstamm, Jügesheim, Messenhausen, Nieder-Roden, Ober-Roden und Rembrücken, Landkreis Offenbach, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (Engere Schutzzonen),**
- Zone III A (Weitere Schutzzone A),**
- Zone III B (Weitere Schutzzone B).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, Katasterpläne im Maßstab 1 : 2 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,**
- Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,**
- Zone III A (Weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung,**
- Zone III B (Weitere Schutzzone B) = braune Umrandung.**

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereiche (Zonen I)****I.1. Fassungsbereiche — „Wasserwerk Hintermark“****I.1.1. Fassungsbereiche für die Brunnen 1—8**

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf das Flurstück Flur 32 Nr. 1/1 (jeweils teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von je 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen.

Die südwestlichen Seiten der Fassungsbereiche verlaufen parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 32 Nr. 1/1 der Gemarkung Heusenstamm.

I.1.2. Fassungsbereich für den Brunnen 1 a

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 1/10 (teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die südwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft mit der nordöstlichen Seite einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Schneise.

I.1.3. Fassungsbereich für den Brunnen 9

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 1/7 (teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Die südöstliche Seite des Fassungsbereiches verläuft von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/8 (10 m nordwestlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes) rechtwinklig zu der nordöstlichen Seite des auf dem Flurstück befindlichen Gebäudes.

Die nordwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft im Abstand von 20 m parallel zu der südöstlichen Seite des Fassungsbereiches.

I.1.4. Fassungsbereich für den Brunnen 10

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 1/10 (teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nordöstliche Seite des Fassungsbereiches verläuft in einem Abstand von 7 m parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/10.

Die südöstliche Seite verläuft rechtwinklig von der südwestlichen Seite einer in nordwestlicher Richtung verlaufenden Schneise (18 m nordwestlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 1/10).

I.1.5. Fassungsbereiche für die Brunnen 11—15

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf das Flurstück Flur 32 Nr. 1/6 (teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von je 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen.

Die südlichen Seiten der Fassungsbereiche verlaufen parallel zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/6.

I.1.6. Fassungsbereich für den Brunnen 16

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 31 Nr. 25 und Flur 32 Nr. 1/6 (jeweils teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die südliche Seite verläuft parallel zu der südlichen Seite des Flurstückes Flur 32 Nr. 1/6 (Teilbereich östlich des südlichsten Knickpunktes).

I.2. Fassungsbereiche „Wasserwerk Patershausen“**I.2.1. Fassungsbereiche für die Brunnen 1 und 2**

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf das Flurstück Flur 30 Nr. 16 (teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von je 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen.

Die südöstlichen Seiten der Fassungsbereiche verlaufen parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 16.

I.2.2. Fassungsbereich für den Brunnen 3

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 30 Nr. 20 (teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nordwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 20.

I.2.3. Fassungsbereiche für die Brunnen 4 und 5

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf das Flurstück Flur 30 Nr. 20 (teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von je 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen.

Die südöstlichen Seiten der Fassungsbereiche verlaufen parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 20.

I.3. Fassungsbereiche „Wasserwerk Martinsee“**I.3.1. Fassungsbereiche für die Brunnen 1 und 2**

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf das Flurstück Flur 29 Nr. 2 (teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von je 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen.

Die nordwestlichen Seiten der Fassungsbereiche verlaufen mit der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 („Rembrücker Weg“).

I.3.2. Fassungsbereiche für die Brunnen 3—7

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf das Flurstück Flur 29 Nr. 5 (teilweise) der Gemarkung Heusenstamm.

Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von je 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen.

Die nordwestlichen bzw. nördlichen Seiten der Fassungsbereiche verlaufen mit der südöstlichen bzw. südlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 („Rembrücker Weg“).

I.3.3. Fassungsbereich für den Brunnen 8

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 27 Nr. 9 (südwestlicher Teil) der Gemarkung Heusenstamm.

Er wird im Osten durch eine Gerade, die von der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 9 (16 m östlich des südwestlichen Eckpunktes) rechtwinklig in nördlicher Richtung verläuft, und im Norden durch eine Parallele zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 9 im Abstand von 10 m nördlich der Brunnenachse begrenzt.

I.3.4. Fassungsbereich für den Brunnen 9

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 29 Nr. 7 (nördlicher Teil) der Gemarkung Heusenstamm.

Er ist im Osten bzw. Westen durch Geraden, die von der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 7 rechtwinklig im Abstand von 10 m östlich bzw. westlich der Brunnenachse verlaufen, und im Süden durch die nordöstliche Seite einer in nordwestlicher Richtung verlaufenden Schneise begrenzt.

I.3.5. Fassungsbereich für den Brunnen 10

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 15 Nr. 2 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Er wird im Nordwesten bzw. Südosten durch Geraden, die von der nordöstlichen Seite einer in nordwestlicher Richtung verlaufenden Schneise rechtwinklig im Abstand von

10 m westlich bzw. östlich der Brunnenachse in nordöstlicher Richtung verlaufen, im Nordosten durch eine Gerade, die im Abstand von 10 m nördlich der Brunnenachse parallel zu der nordöstlichen Seite einer in nordwestlicher Richtung verlaufenden Schneise verläuft, und im Südwesten durch die nordöstliche Seite einer in nordwestlicher Richtung verlaufenden Schneise begrenzt.

I.3.6. Fassungsbereich für den Brunnen 11

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1 Nr. 3 (teilweise) der Gemarkung Hainhausen.

Er wird im Südwesten durch die nordöstliche Seite einer in nordwestlicher Richtung verlaufenden Schneise, im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Fassungsgebietes rechtwinklig im Abstand von 10 m östlich der Brunnenachse in nordöstlicher Richtung verläuft, und im Nordosten durch eine Parallele an der südwestlichen Seite des Fassungsgebietes im Abstand von 10 m nördlich der Brunnenachse begrenzt.

I.3.7. Fassungsgebiete für die Brunnen 12—19

Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 3 (teilweise) der Gemarkung Hainhausen.

Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von je 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen.

Die nordöstlichen Seiten der Fassungsgebiete verlaufen parallel der nordöstlichen Seite einer in nordwestlicher Richtung verlaufenden Schneise.

I.4. Fassungsgebiete „Wasserwerk Jügesheim“

I.4.1. Fassungsgebiet für den Brunnen 1

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 16 Nr. 4 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die südöstliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 16 Nr. 5.

I.4.2. Fassungsgebiet für den Brunnen 2

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 16 Nr. 4 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nordöstliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der südwestlichen Seite der „Breitenschneise“.

I.4.3. Fassungsgebiete für die Brunnen 3 und 4

Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf das Flurstück Flur 17 Nr. 70/1 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von je 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen.

Die südwestlichen Seiten der Fassungsgebiete verlaufen parallel zu der nordöstlichen Seite der „Breitenschneise“.

I.4.4. Fassungsgebiet für den Brunnen 5

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 17 Nrn. 69/1 und 70/1 (jeweils teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nordöstliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 69/1.

I.4.5. Fassungsgebiet für den Brunnen 6

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 17 Nr. 67 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Er wird im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 67 rechtwinklig im Abstand von 10 m südlich der Brunnenachse verläuft, im Nordosten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Fassungsgebietes rechtwinklig im Abstand von 10 m östlich der Brunnenachse zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 10 verläuft, und im Nordwesten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 67 rechtwinklig im Abstand von 10 m nördlich der Brunnenachse zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 10 verläuft, begrenzt.

I.4.6. Fassungsgebiete für die Brunnen 7 und 8

Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf das Flurstück Flur 17 Nr. 67 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Sie sind Quadrate mit der Seitenlänge von je 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen.

Die südwestlichen Seiten der Fassungsgebiete verlaufen parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 68/1.

I.4.7. Fassungsgebiet für den Brunnen 9

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 17 Nr. 67 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Er wird im Südwesten durch die nordöstliche Seite der „Seeschneise“, im Nordwesten bzw. Südosten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite der „Seeschneise“ rechtwinklig im Abstand von 10 m nördlich bzw. südlich der Brunnenachse verläuft, und im Nordosten durch eine Gerade, die im Abstand von 10 m östlich der Brunnenachse parallel zu der nordöstlichen Seite der „Seeschneise“ verläuft, begrenzt.

I.4.8. Fassungsgebiet für den Brunnen 10

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 17 Nr. 67 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die südwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 58.

I.4.9. Fassungsgebiet für den Brunnen 11

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 17 Nr. 60 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nordwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 60.

I.4.10. Fassungsgebiet für den Brunnen 12

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 17 Nrn. 60 und 67 (jeweils teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die südwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 60.

I.4.11. Fassungsgebiet für den Brunnen 13

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 17 Nr. 67 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die südwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 67.

I.4.12. Fassungsgebiete für die Brunnen 14 und 15

Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf das Flurstück Flur 17 Nr. 67 (teilweise) der Gemarkung Jügesheim.

Sie werden im Südwesten bzw. Nordosten durch Geraden, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 9 rechtwinklig im Abstand von 10 m westlich bzw. östlich der Brunnenachse verlaufen, und im Nordwesten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 9 im Abstand von 10 m nördlich der Brunnenachse begrenzt.

I.5. Fassungsgebiete „Wasserwerk Dietzenbach“

I.5.1. Fassungsgebiet für den Brunnen 1 a

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 20 Nr. 47 (teilweise) der Gemarkung Dietzenbach.

Er wird im Nordwesten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 47 rechtwinklig im Abstand von 10 m nördlich der Brunnenachse 20 m lang verläuft, im Nordosten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Fassungsgebietes (nordöstlicher Endpunkt) parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 47 im Abstand von 10 m östlich der Brunnenachse zu der nordwestlichen Seite des auf dem Flurstück befindlichen Gebäudes verläuft, die nordwestliche und südwestliche Seite des Gebäudes, und im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 47 rechtwinklig im Abstand von 10 m südlich der Brunnenachse zu der südwestlichen Seite des Gebäudes verläuft, begrenzt.

I.5.2. Fassungsgebiet für den Brunnen 3

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 23 der Gemarkung Dietzenbach.

I.5.3. Fassungsgebiet für den Brunnen 4

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 25/2 der Gemarkung Dietzenbach.

I.5.4. Fassungsereich für den Brunnen 5

Der Fassungsereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 57/1 der Gemarkung Dietzenbach.

I.5.5. Fassungsereich für den Brunnen 6

Der Fassungsereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 22 Nr. 89/1 (nordöstlicher Teil) der Gemarkung Dietzenbach.

Er wird im Südwesten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 89/1 im Abstand von 22 m begrenzt.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)**II.1. Engere Schutzzone für das „Wasserwerk Hintermark“**

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Heusenstamm:

Flur 22 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/3, 1/7 (mit Ausnahme des Fassungsereiches für den Brunnen 9) und 1/8, Flurstück Nr. 1/10 (nordöstlicher Teil — im Süden durch die nordwestliche Seite einer südlich des Brunnens 1 a in östlicher Richtung verlaufenden Schneise und im Westen durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite einer südlich des Brunnens 1 a in östlicher Richtung verlaufenden Schneise im Abstand von 150 m parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/10 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsereiches für die Brunnen 1 a und 10), Flurstücke Nrn. 2 und 3,

Flur 30 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3 und 4,

Flurstücke Nrn. 5, 6 und 7 (jeweils nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4 zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 14 [Polygonpunkt 3226] verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 8—11,

Flurstücke Nrn. 13 und 14 (jeweils nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 14 [Polygonpunkt 3226] zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 13 [Polygonpunkt 3406] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 15 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4 zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 14 [Polygonpunkt 3226] verläuft, begrenzt),

Flur 31 Flurstück Nr. 25 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 3466] zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 30 Nr. 9 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsereiches für den Brunnen 16),

Flur 32 Flurstück Nr. 1/1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes im Abstand von 150 m begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsereiches für die Brunnen 1—8),

Flurstücke Nrn. 1/3, 1/4 und 1/5,

Flurstücke Nrn. 1/6 und 2 (jeweils südlicher bzw. südwestlicher Teil — im Norden bzw. Nordosten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1/4 zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/6 [Polygonpunkt 3466] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsereiches für die Brunnen 11 bis 16).

II.2. Engere Schutzzone „Wasserwerke Patershausen, Martinsee und Jügesheim“

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Hainhausen, Heusenstamm und Jügesheim:

Gemarkung Hainhausen

Flur 1 Flurstück Nr. 1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1 [Polygonpunkt 151] zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 5 [Polygonpunkt 154] verläuft, begrenzt), Flurstück Nr. 2 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 [Polygonpunkt

140] zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 5 [Polygonpunkt 157] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 3 und 5 (jeweils teilweise — im Südwesten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1 [Polygonpunkt 151] zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 5 [Polygonpunkt 154] verläuft, und im Nordosten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 [Polygonpunkt 140] zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 5 [Polygonpunkt 157] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsereiches für die Brunnen 12—19 „Wasserwerk Martinsee“),

Gemarkung Heusenstamm

Flur 27 Flurstücke Nrn. 7, 8, 9, 10 und 12 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 10 [Polygonpunkt 3394] zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 1 der Gemarkung Hainhausen [Polygonpunkt 140] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsereiches für den Brunnen 8 „Wasserwerk Martinsee“), Flurstück Nr. 11,

Flur 28 Flurstücke Nrn. 1—6 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1 [Polygonpunkt 3417] zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6 [Polygonpunkt 3394] verläuft, begrenzt),

Flur 29 Flurstücke Nrn. 1 und 2 (jeweils nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1 [Polygonpunkt 3430] zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 [Polygonpunkt 3425/1] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsereiches für die Brunnen 1 und 2 „Wasserwerk Martinsee“),

Flurstücke Nrn. 3, 5 und 6 (jeweils nördlicher bzw. nordöstlicher Teil — im Süden bzw. Südwesten durch Geraden, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 [Polygonpunkt 3423] über den Polygonpunkt 3420 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6 [Polygonpunkt 144] verlaufen, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsereiches für den Brunnen 3 „Wasserwerk Martinsee“),

Flurstücke Nrn. 4 und 7 (mit Ausnahme des Fassungsereiches für den Brunnen 9 „Wasserwerk Martinsee“),

Flur 30 Flurstücke Nrn. 13 und 19 (jeweils östlicher bzw. südöstlicher Teil — im Westen bzw. Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 18 zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 13 [Polygonpunkt 3412] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 14 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 16 (mit Ausnahme der Fassungsereiches für die Brunnen 1 und 2 „Wasserwerk Patershausen“), 17, 18 und 20 (mit Ausnahme der Fassungsereiches für die Brunnen 3, 4 und 5 „Wasserwerk Patershausen“).

Gemarkung Jügesheim

Flur 15 Flurstücke Nrn. 1 und 2 (jeweils nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 [Polygonpunkt 144] zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 1 (Polygonpunkt 151) verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsereiches für den Brunnen 10 „Wasserwerk Martinsee“),

Flur 16 Flurstücke Nrn. 4 und 5 (jeweils nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 5 [Polygonpunkt 154] zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 68/1 (Polygonpunkt 373) verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsereiches für die Brunnen 1 und 2 „Wasserwerk Jügesheim“),

Flur 17 Flurstück Nr. 1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 157] zu der westlichen Seite der „Seeschneise“ [Polygonpunkt 377] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 3 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 7 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 8—25, 32, 33, 34/1, 34/2, 35—59, 60 (mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 11 und 12 „Wasserwerk Jügesheim“), und 61—66, Flurstück Nr. 67 (südlicher Teil — im Norden durch Geraden, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1 [Polygonpunkte 157] über den Polygonpunkt 377 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7 verlaufen, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 6—10, 12, 13, 14 und 15 „Wasserwerk Jügesheim“),

Flurstück Nr. 68/1 nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 16 Nr. 5 (Polygonpunkt 154) zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 68/1 (Polygonpunkt 373) verläuft, begrenzt,

Flurstück Nr. 70/1 (teilweise — im Norden durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1 [Polygonpunkt 157] zu der westlichen Seite der „Seeschneise“ [Polygonpunkt 377] verläuft, und im Süden durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 16 Nr. 5 [Polygonpunkt 154] zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 68/1 [Polygonpunkt 373] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für die Brunnen 3—5 „Wasserwerk Jügesheim“),

Flurstücke Nrn. 69/1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 5 „Wasserwerk Jügesheim“) und 69/2,

Flur 18 Flurstück Nr. 48/1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Parallele zu der westlichen Seite des Flurstückes im Abstand von 90 m begrenzt).

II.3. Engere Schutzzone für das „Wasserwerk Dietzenbach“

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Dietzenbach:

Flur 20 Flurstücke Nrn. 35—46, 47 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 1 a), 48—60, 62/7, 81/4, 90, 91 und 92,

Flur 22 Flurstücke Nrn. 15, 16/1, 16/2, 17—22, 24, 25/1 und 26—30,

Flurstücke Nrn. 31, 32, 33/1, 33/2 und 34—37 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 31 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 46 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 54/2, 105, 106 und 117 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 54/1 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 30 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 55, 56, 57/2, 58, 76—80, 82—86, 89/1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 6), 89/2, 90, 91 und 95,

Flurstück Nr. 96 (teilweise — im Nordosten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 20 Nr. 82/4 und im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 20 Nr. 55 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 103 verläuft, begrenzt),

Flurstück 98,

Flurstück Nr. 99 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 92 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 100 und 101 (jeweils nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 102 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 92 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 104 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 15 begrenzt),

Flurstück Nr. 110 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 54/1 rechtwinklig zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 111 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 114 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 76 begrenzt),

Flurstück Nr. 116 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 102 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 92 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 118.

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Teile der Gemarkungen Dietzenbach, Dudenhofen, Hainhausen, Heusenstamm, Jügesheim, Messenhausen, Nieder-Roden, Ober-Roden und Rembrücken:

Gemarkung Dietzenbach

östlicher Teil — im Westen durch die östlichen Seiten der Frankfurter Straße und der Darmstädter Straße, durch die südöstliche Seite der Schäfergasse, durch die nordöstliche Seite der Landwehrstraße, durch die östliche Seite der Schillerstraße, durch die nördliche Seite der Grenzstraße und die nordöstlichen Seiten der Messenhäuser Straße und Dietzenbacher Straße begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete für das Wasserwerk Dietzenbach,

Gemarkung Dudenhofen

westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite der Eisenbahn begrenzt,

Gemarkung Hainhausen

südwestlicher Teil — im Osten durch die westlichen Seiten der Flurstücke Flur 4 Nrn. 162, 25 und 23 und im Norden durch die südlichen Seiten des Flurstückes Nr. 26/2 und eines Weges der im Bereich der südlichen Seite der Gemarkung Rembrücken in östlicher Richtung verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete für das „Wasserwerk Martinsee“,

Gemarkung Heusenstamm

südlicher Teil — im Norden durch die östliche Seite des „Alten Dietzenbacher Weges“, die nördliche bzw. nordöstliche Seite des „Sprendlinger Weges“, die südwestliche Seite der L 3001, die südöstliche Seite der K 189 einschließlich deren Verlängerung zu der südwestlichen Seite der L 3001, die südwestliche Seite der „Berliner Straße“ einschließlich deren Verlängerung bis zu der südöstlichen Seite der „Heinrich-von-Stephan-Straße“, die südöstliche Seite der „Heinrich-von-Stephan-Straße“, die südwestlichen Seiten der „Philipp-Reis-Straße“ und der „Werner-von-Siemens-Straße“, die westliche Seite der Eisenbahn, die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 31 Nr. 4 einschließlich deren Verlängerung bis zu der westlichen Seite der Eisenbahn, die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 31 Nr. 12 einschließlich deren Verlängerung zu der südöstlichen Seite der „Sporkenschneise“, die südöstliche Seite der „Sporkenschneise“, die westliche Seite des „Patershausener Weges“, die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 26 Nr. 18 einschließlich deren Verlängerung zu der westlichen Seite des „Patershausener Weges“, die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 26 Nr. 20 einschließlich deren Verlängerung zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 26 Nr. 13, die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 27 Nr. 3, die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 27 Nr. 3, die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 27 Nr. 6, einschließlich deren Verlängerung zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 27 Nr. 3, die südwestliche Seite des „Niederrader Weges“, und die südliche Seite der „Buchrain-schneise“ einschließlich deren Verlängerung zu der südwestlichen Seite des „Niederrader Weges“, begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete für die „Wasserwerke Hintermark und Martinsee“,

Gemarkung Jügesheim

westlicher Teil — im Osten durch die östliche Seite der Eisenbahn begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutz-

zone und der Fassungsgebiete für den Brunnen 10 „Wasserwerk Martinsee“ und für die Brunnen „Wasserwerk Jügesheim“

Gemarkung Messenhausen

nordwestlicher Teil — im Süden durch die nordöstliche Seite der „Dietzenbacher Straße“ und im Osten durch die südöstliche Seite der „Hohe Straße“ begrenzt,

Gemarkung Nieder-Roden

nördlicher Teil — im Südosten durch die südöstliche Seite der Eisenbahn und im Südwesten durch die nordöstlichen Seiten des Flurstückes Flur 12 Nr. 198 und der „Waldstraße“, die nordwestliche Seite der „Elbestraße“, die westliche Seite der „Neckarstraße“ einschließlich deren Verlängerung zu der südöstlichen Seite der Eisenbahn begrenzt,

Gemarkung Ober-Roden

nördlicher Teil — im Süden durch die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 12 Nrn. 105 und 108, eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 12 Nr. 108 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 14 Nr. 204, die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 14 Nrn. 204 und 208, eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 14 Nr. 208 zu dem nördlichsten Eckpunkt der „Wingertsstraße“ verläuft, die nordwestliche Seite der „Wingertsstraße“ und die südöstliche Seite der „Hügelstraße“ begrenzt,

Gemarkung Rembrücken

südwestlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite der „Buchrainschneise“ und im Norden durch die südöstliche Seite der „Martinseeschneise“ begrenzt.

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die Weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen Dietzenbach und Götzenhain:

Gemarkung Dietzenbach

die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A, der Engeren Schutzzone und den Fassungsgebieten für das „Wasserwerk Dietzenbach“,

Gemarkung Götzenhain

östlicher Teil — im Westen durch die südöstliche Seite des „Offenbacher Weges“, die nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 9 Nr. 2, die östliche Seite des Flurstückes Flur 8 Nr. 120, die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 8 Nr. 90 einschließlich deren Verlängerung zu der östlichen Seite des „Kirchbornweges“ und die östliche Seite des „Kirchbornweges“ und im Süden durch die nördliche Seite der K 173, begrenzt.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone B (Zone III B) bestehen, gelten auch für die Weitere Schutzzone (Zone III A), die Engeren Schutzzone (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I).

Die Verbote der Weiteren Schutzzone A (Zone III A) gelten auch für die Engeren Schutzzone (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I).

Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zonen III A und B)

Die Weiteren Schutzzone sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III B sind verboten:

- das Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, das Versenken oder Versickern von radioaktiven Stoffen,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen (z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone B des Wasserschutzgebietes hinausgebracht oder behandelt werden; Kernreaktoren,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen (z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz,

Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückstände von Erdölbohrungen,

- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

In der Zone III A sind verboten:

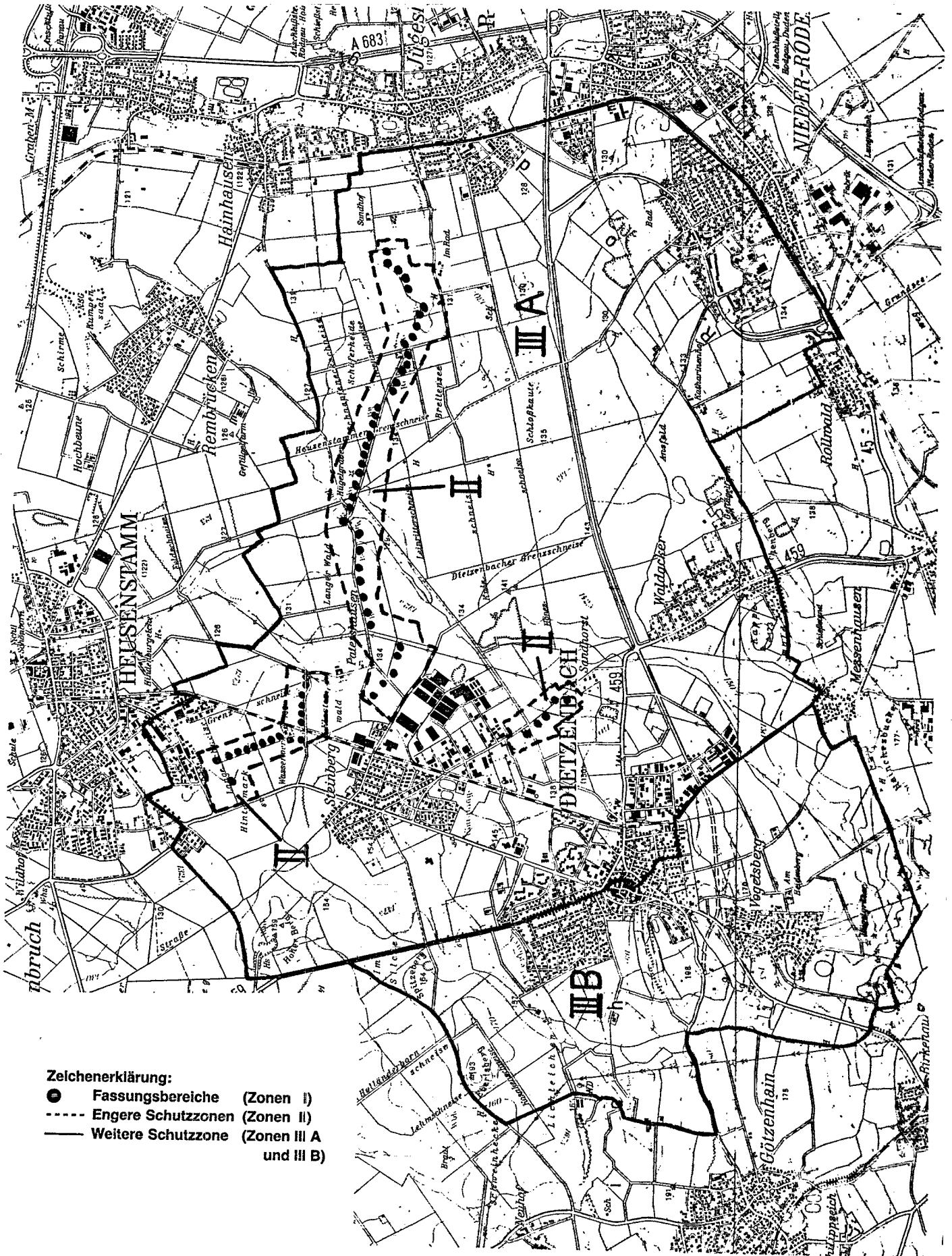
- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,
- das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zonen II)

Die Engeren Schutzzone sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilos,
- Baustellen und Baustofflager,
- Straßen, Bahnlagen und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- Friedhöfe,
- Campingplätze und Sportanlagen,
- das Zelten und Lagern,
- der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- Wagenwaschen und Ölwechsel,
- Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- Sprengungen,
- Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer



- Zeichenerklärung:**
- Fassungsbereiche (Zonen I)
 - Engere Schutzzone (Zonen II)
 - Weitere Schutzzone (Zonen III A und III B)

oberirdischen Abschwemmung in die Fassungskbereiche besteht,

- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungskbereiche (Zonen I)

Die Fassungskbereiche sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Engeren Schutzzonen und den Fassungskbereichen versehen,
- g) an den in den Engeren Schutzzonen und den Fassungskbereichen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
— obere Wasserbehörde —,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Offenbach
untere Wasserbehörde,
Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main,
3. dem Landrat des Landkreises Offenbach,
Katasteramt,
Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main,
4. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Offenbach,
Bauaufsichtsbehörde,
Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main,
5. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Offenbach,
Kreisgesundheitsamt,
Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
Neckarstraße 4,
6100 Darmstadt,
7. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1,
6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Juli 1985

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 32/1985 S. 1548

726

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis, vom 22. Juli 1985

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Kirtorf wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Kirtorf ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich)

Zone II (Engere Schutzzone)

Zone III (Weitere Schutzzone)

(2) Umfang und Grenzen des Schutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus § 3 i. V. m. den Schutzgebietskarten (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 10 000, Katasterpläne im Maßstab 1 : 2 000), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht. Die übrigen Schutzgebietskarten können bei den in § 9 bezeichneten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden. In den Karten sind die Schutzzonen wie folgt dargestellt:

Zone I = rote Umrandung

Zone II = grüne Umrandung

Zone III = gelbe Umrandung

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

(1) Die Zone I (Fassungsbereich) umfaßt das Grundstück der Gemarkung Kirtorf, Flur 16, Flurstück 53/2 teilweise — (Der Fassungsbereich stellt ein Quadrat dar, dessen nördliche und westliche Grenzen von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 53/2 in einer Länge von 30 m entlang der Nord- bzw. Westgrenze des Flurstücks nach Osten und Süden verlaufen)

(2) Die Zone II (Engere Schutzzone) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Kirtorf, Flur 16, Flurstücke 43 bis 52; 53/1; 53/2 teilweise (soweit nicht Fassungsbereich); 55 bis 57; 67 bis 77, 85; 91 bis 93

(3) Die Zone III (Weitere Schutzzone) umfaßt Teile der Gemarkung Kirtorf

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der von den Schutzzonen umfaßten Grundstücke berühren Umfang und Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind in der Schutzzone III:

1. Betriebe und Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwendet, hergestellt, gelagert, umgeschlagen oder abgestoßen werden mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 VAWS genannten Anlagen
2. Ablagern, Aufhalden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
4. Massentierhaltung
5. Das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenbehandlung, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung. Ausgenommen sind die mit Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für diese Zone zugelassenen Mittel (einzusehen bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6320 Alsfeld, Marburger Straße 69). Die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten
6. Einbringen von Abwasser in den Untergrund
7. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) mit Ausnahme von teilbiologischen oder mechanischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit Anschluß an die Kanalisation
8. Bauliche Anlagen und Betriebe, wenn ihr Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
9. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn dieses nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt ist
10. Konzentriertes Ausbringen von Fäkalien, soweit dies über die übliche Düngung hinausgeht
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kfz-Schrott. Ausgenommen sind Deponien für nicht verunreinigten Erdaushub
12. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
13. Militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu beeinflussen

14. Herstellen von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Deckschichten, Tunneln, Stollen sowie Bohrungen, sofern nicht auf Grund von Feststellungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers nicht zu besorgen ist
15. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau; die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) ist anzuwenden
16. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen
17. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen

(2) Verboten sind in der Schutzzone II:

1. Alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. Bauliche Anlagen
3. Veränderung von Bauwerken oder deren Nutzung, sofern dies geeignet ist, eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers herbeizuführen
4. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen
5. Neuanlagen von Straßen-, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze
6. Campingplätze, Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze
7. Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, Lagern, Baden an oberirdischen Gewässern
8. Kfz-Pflege und -Reparatur, Ölwechsel
9. Friedhöfe
10. Alle über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe
11. Viehansammlungen, soweit nicht sachgerechte landwirtschaftliche Weidenutzung betrieben wird
12. Lagerung organischer und offene Lagerung mineralischer Düngstoffe
13. Organische oder mineralische Düngung, sofern die Gefahr des oberirdischen Eindringens der Düngstoffe in den Fassungsbereich nicht auszuschließen ist; Überdüngung
14. Gruben für Jauche und Gülle, Gärfuttersilos und -mieten, Lagern von Abfällen
15. Gartenbaubetriebe, Kleingärten
16. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Transportieren und Durchleiten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder von Abwasser
17. Neuanlage oder Änderung von oberirdischen Gewässern; Fischeiche
18. Oberflächenwasserwärmepumpen

(3) Verboten sind in der Schutzzone I:

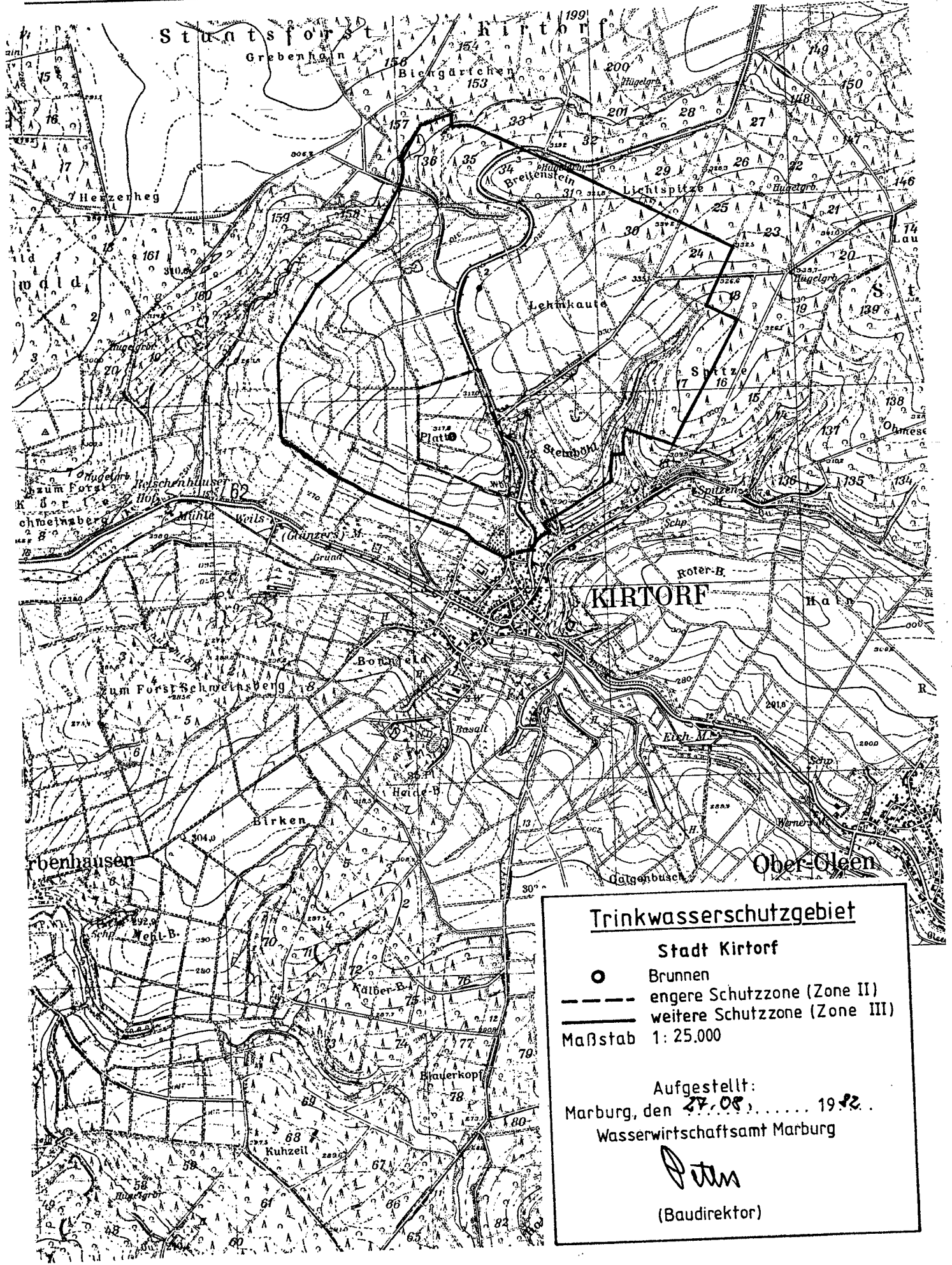
1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. Fahr- und Fußgängerverkehr, ausgenommen das Betreten durch Befugte
3. Landwirtschaftliche Nutzung, außer Gras mähen
4. Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
5. Düngung
6. Dräne und Vorflutgräben
7. Anlagen, die nicht unbedingt für die Wassergewinnung notwendig sind

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie hierzu nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Kirtorf und der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke betreten und dabei folgende Maßnahmen durchführen:

1. Einzäunung, Bepflanzung und Pflege des Fassungsbereichs
2. Beobachtung des Wassers und des Bodens
3. Einrichtung von Beobachtungsstellen
4. Beschilderung zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes
5. Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen
6. Beseitigung schädlicher Ablagerungen
7. Erstellen der notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone



8. Treffen von Vorkehrungen an den im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen
9. Anschluß vorhandener Bauten an die Kanalisation mit besonders gesicherten, dichten Leitungen
10. Vornahme von Schutzmaßnahmen vor Überschwemmungen
- (2) Beeinträchtigen diese Maßnahmen die übliche Nutzung der betroffenen Grundstücke wesentlich, ist deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen.

§ 6

Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann die obere Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform, sie ist widerruflich und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlichen geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung.
- Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 4 und die Pflichten des § 5 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung mit Planunterlagen kann eingesehen werden bei:

dem Regierungspräsidenten in Gießen
— Wasserrechtsdezernat —
Bahnhofstraße 52—54
6300 Gießen

dem Landrat des Vogelsbergkreises
— untere Wasserbehörde —
Bahnhofstraße 49
6420 Lauterbach (Hessen)

dem Landrat des Vogelsbergkreises
— Katasteramt —
Lutherstraße 3
6320 Alsfeld

dem Kreis Ausschuß des Vogelsbergkreises
— Kreisgesundheitsamt —
Färbergasse 3
6320 Alsfeld

dem Kreis Ausschuß des Vogelsbergkreises
— Bauaufsichtsbehörde —
Färbergasse 1
6320 Alsfeld

dem Wasserwirtschaftsamt Marburg
Ketzerbach 10
3550 Marburg

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9
6200 Wiesbaden

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1
6200 Wiesbaden

der Stadt Kirtorf
6321 Kirtorf

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 22. Juli 1985

Der Regierungspräsident

— K —

gez. Müller

StAnz. 32/1985 S. 1555

727

Vorhaben des Bundeswehrkrankenhauses, 6300 Gießen

Die Verwaltung des Bundeswehrkrankenhauses, Schubertstraße 60, 6300 Gießen, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionschutzrechtlichen Genehmigung zum Errichten und Betrieb einer Krankenhausmüllverbrennungsanlage mit Kamin nach § 2 Ziff. 2 der 4. BImSchV, Gemarkung Gießen, Flur 7, Flurstück 233/4, gestellt. Die Anlage wird bereits betrieben.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 19. August 1985 bis 21. Oktober 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 116, und im Behördenhaus Ostanlage 47, 6300 Gießen, Zimmer 806, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslagestellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 12. November 1985 bestimmt. Er findet im Magistratssitzungszimmer, Ostanlage 47, 6300 Gießen, im 11. Obergeschoß um 10.00 Uhr statt. Gesonderte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 26. Juli 1985

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621 — Bw — KH

StAnz. 32/1985 S. 1558

728

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Schotten, Vogelsbergkreis, vom 29. Mai 1985 (StAnz. S. 1153)

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der o. a. Verordnung muß es statt „widerrechtlich“ richtig „widerruflich“ heißen.

Gießen, 24. Juli 1985

Der Regierungspräsident

38 — 79 e 04/01 (5802) — Sch

StAnz. 32/1985 S. 1558

729

KASSEL

Vorhaben der Firma Thyssen Industrie AG Henschel, 3500 Kassel

Die Firma Thyssen Industrie AG Henschel, 3500 Kassel, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerungsanlagen im Werk Mittelfeld (Anlage nach § 2 Nr. 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Kassel, Gemarkung Kassel, Flur BB, Flurstück 175/48, gestellt.

Die Anlage soll im Dezember 1987 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 19. August bis 21. Oktober 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, Zimmer 648, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus. Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 13. November 1985, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Große Sitzungssaal (1. Obergeschoß) beim Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 22. Juli 1985

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621

StAnz. 32/1985 S. 1558

BUCHBESPRECHUNGEN

Die öffentlichen Unternehmen. Von Prof. Dr. Günter Püttner, 2. Aufl., 1985, 320 S., 68,— DM. Richard Borberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Öffentliche Unternehmen begleiten uns durchs Leben: Der Neugeborene erhält vielfach einen Gutschein für ein Sparbuch einer (öffentlichen) Sparkasse, und für das Grab des Verstorbenen gibt es Pflegeverträge mit der Friedhofsverwaltung. Auch an Vielfältigkeit sind öffentliche Unternehmen kaum zu überbieten: von der Wasserversorgung bis zur Bundespost, vom Hofbräuhaus und den Ferienhotels des Landes Hessen bis zur Hessischen Industriemüll GmbH gibt es kaum eine Branche, in der nicht auch oder ausschließlich Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand tätig sind.

Trotz oder vielleicht gerade wegen dieser Vielfalt sind Gesamtdarstellungen über die wirtschaftliche Betätigung des Staates und der Kommunen Mangelware. Abgehandelt werden in der Regel Spezialfragen oder spezielle Tätigkeitsbereiche. Die öffentlichen Unternehmen teilen damit das Schicksal weiter Zweige des besonderen Verwaltungsrechts, das wegen seiner verwirrenden Vielfalt in der Regel nur eine punktuelle Bearbeitung erfährt.

Püttner unternimmt es mit dem vorliegenden Werk, die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand — oder besser der öffentlichen Hände, nämlich Bund, Länder und Kommunen — in einer Gesamtschau zu behandeln. Er baut dabei auf seine Habilitationsschrift auf, die 1969 erschienen ist und seinerzeit noch den Untertitel „Verfassungsfragen zur wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand“ trug. Die in der jetzigen zweiten Auflage gewählte Bezeichnung „Handbuch“ zeigt, daß er die Schwerpunkte verlagert hat. Die verfassungsrechtlichen Fragen der Zulässigkeit öffentlicher Unternehmen und ihrer Einbindung in die Grundrechte und das Verfassungsgefüge des Grundgesetzes werden zwar nach wie vor und notwendigerweise breit abgehandelt, für die Praxis ebenso bedeutsam sind aber die zum Teil neu aufgetretenen Probleme z. B. der qualifizierten Mitbestimmung (S. 138 ff., 230), die Stellung des Unternehmens in der Verwaltungshierarchie und gegenüber dem Träger (S. 219 ff.) oder die insbesondere im Zusammenhang mit der Privatisierungsdebatte — dazu S. 15 — aufgeworfene Frage der Erfolgskontrolle (S. 63 ff.). Wichtig und für den Praktiker beruhigend ist hier sicherlich die Feststellung, daß die öffentliche Wirtschaft im Durchschnitt nicht unrationeller arbeitet als die Privatwirtschaft (S. 66). Je nach politischem Standort wird man die weitere Feststellung begrüßen oder beklagen, daß sich der Einsatz öffentlicher Unternehmen für sozial- und ordnungspolitische Zielsetzungen jedenfalls in neuerer Zeit nur als sehr begrenzt möglich erwiesen hat und daß sich die Tendenz zu einer rein gewinnorientierten Unternehmensführung eher verstärkt (S. 68).

Das von Püttner vorgelegte Handbuch trägt diese Bezeichnung zu Recht: Es gibt einen leicht lesbaren Überblick über die vielfältigen Erscheinungsformen und Probleme der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand. Alle relevanten Fragen werden angesprochen, und es ist anhand der Nachweise aus Schrifttum und Rechtsprechung möglich, sich mit Einzelfragen vertieft auseinanderzusetzen. Daß in dem Buch manche Frage nur sehr apodiktisch behandelt wird, ist angesichts des vergleichsweise geringen Umfangs von knapp 300 Seiten unvermeidlich, ebenso daß manche dieser apodiktischen Feststellungen zum Widerspruch reizen. Insofern ist es auch ein anregendes Buch. Wer sich in irgendeiner Form mit Fragen wirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand befaßt, wird von diesem Handbuch nicht enttäuscht werden.

Bürgermeister Dr. Walter Unger

Die Praxis des Verwaltungsverfahrens. Von Dr. Joachim Martens, Vizepräsident des Finanzgerichts in Berlin. 1985, XVIII, 390 S., kart., 38,— DM. Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 91. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist — verglichen mit anderen Rechtsbereichen — neun Jahre nach Inkrafttreten inzwischen auf fast allen Ebenen juristisch-literarischer Auseinandersetzung gut ausgestattet. Martens, als Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin tätig, legt nunmehr eine Abhandlung in der bewährten Schriftenreihe der Juristischen Schulung vor, die sich mit der Praxis des Verwaltungsverfahrens befaßt.

Die Darstellung des Verwaltungsverfahrensrechts bezieht die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder, die Abgabenordnung und das erste Kapitel des 10. Buches des Sozialgesetzbuches mit ein.

Ausgangspunkt der Überlegung ist, daß sich die Funktion des Verwaltungsverfahrensrechts nur zutreffend determinieren läßt, wenn die materiellen Anspruchsstrukturen des Besonderen Verwaltungsrechts im Blickwinkel bleiben. Der Verfasser warnt an dieser Stelle eindrucksvoll vor der Gefahr der Verinselbildung des Verfahrensrechts gegenüber dem materiellen Recht. Die Konsequenz daraus heißt, daß die Erörterung der Prinzipien des Verwaltungsverfahrens sich von dem Endzweck der Anspruchsnorm nicht lösen darf.

Dieser Ansatz — dies darf vorweg festgestellt werden — verliert der Verfasser nicht aus den Augen. Er orientiert sich bei der Darstellung aller Phasen des Verwaltungsverfahrens immer an den zugrundeliegenden rechtlichen Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung.

Die Schrift ist in insgesamt 5 Teile gegliedert, nämlich: Der systematische Standort des Verwaltungsverfahrensrechts, der Ablauf des Verwaltungsverfahrens, die Entscheidung im Verwaltungsverfahren, Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens und zuletzt Besonderheiten bei der Planung.

Mit besonderer Aufmerksamkeit zu lesen ist beispielsweise der Abschnitt über die Sachverhaltsmittlung. Dieser in der Praxis bedeutsame, aber von der Theorie bislang vernachlässigte Komplex ist nach der Auffassung des Verfassers aus der Einschränkung zwischen einem einseitig interpretierten Untersuchungsgrundsatz und der unbrauchbaren Beweislastlehre zu befreien. Eine die Interessen des Bürgers berücksichtigende Bewertung muß einbeziehen die materiell rechtliche

Zielsetzung des jeweiligen Sachgebiets, die erreichbaren Informationsquellen; hinzukommen muß, daß die nach bestimmten Gesetzen bestehenden Mitwirkungspflichten ausgenutzt werden müssen. Für Beweislastabwägungen bleibt nach Ausnutzen all dieser Möglichkeiten kein Raum. Dieser Ansatz erscheint zwar zutreffend, ob er in der Praxis aber jeweils mit diesem Anspruch durchsetzbar ist, wird sich noch erweisen müssen.

Lesenswert sind auch die Passagen zur Entscheidung im Verwaltungsverfahren. Der Verfasser wendet sich mit Entschiedenheit dagegen, als Entscheidungen im Verwaltungsverfahren — wie traditionell üblich — nur den Verwaltungsakt und den öffentlich rechtlichen Vertrag anzusehen. Anhand zahlreicher Beispiele versucht er nachzuweisen, daß es hier Handlungsformen der Verwaltung gibt, die letztlich ebenfalls als Entscheidung anzusehen sind, zu den vorgenannten Typen aber nicht subsumierbar sind (Realakte, Duldung).

Ein Bedauern des Verfassers drückt sich hinsichtlich der Einbindung der Vorverfahren (außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren) in die VWGO und das SGB ein. Nach Auffassung des Verfassers wird damit der systematische Stellenwert und die Funktion dieser Verfahren vernachlässigt. Letztlich geht es nämlich nicht nur um eine mögliche Entlastung der Gerichte, sondern um das überwiegende Interesse des Bürgers an Rechtsschutz und um eine Form der Kontrolle der Verwaltung.

Insgesamt kann festgestellt werden: Das Buch richtet sich sicherlich zunächst an Studierende der Rechtswissenschaften und soll der vorlesungsbegleitenden Lektüre dienen. Im Hinblick aber auf die Vollständigkeit der Darstellung, die im Text eingearbeiteten zahlreichen Fallbeispiele ist dieses Buch auch für die in der Praxis stehenden Rechtsanwender interessant. Der Schrift ist anzumerken, daß sie sich um Geschlossenheit bemüht und tatsächlich erscheint sie auch wie aus einem Guß. Wie selbstverständlich stellt man fest, daß soweit als möglich die drei hier untersuchten Verfahrensgesetze bei einzelnen Problemen parallel zitiert sind.

In diesem Zusammenhang ist auch hilfreich die am Schluß angeführte Paraphenübersicht.

Regierungsdirektor Alfred Heisig

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von Franz Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., Loseblattwerk, 101.—105. Erg.Liefg., 1. Auflage., 56,— DM, je 59,— DM, 56,— DM, 63,— DM; Gesamtwerk, 88,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 101. bis 105. Ergänzungslieferungen zum Kommentar von Luber bringen in erster Linie Ergänzungen des Landesrechts (Anhang A II). Im übrigen wurde die Kommentierung zu „vor § 1“ und zu „§ 1“ überarbeitet sowie die sonstigen einschlägigen Vorschriften im Bundesrecht (Anhang B) und das Verfahrensrecht (Anhang C) ergänzt, erweitert oder zum Teil auf den neuesten Stand gebracht. Das Werk befindet sich zur Zeit auf dem Stand vom 1. Mai 1985.

Landrat a. D. Dr. Jost

Bürotätigkeit in der öffentlichen Verwaltung und technischer Wandel. Von Fritz Krückeberg, Horst-Peter Oltmanns und Franz Ronneberger. Schriften des Wissenschaftlichen Instituts öffentlicher Dienst (WIÖD) e. V., Bonn, Bd. 5, 320 S., DIN A5, kart., 37,20 DM. Verlag Recht, Verwaltung, Wirtschaft GmbH, Postfach 301, 8400 Regensburg 1.

Das anzuzeigende Buch ist entstanden auf der Grundlage von Vortragsmanuskripten und Diskussionsbeiträgen einer Arbeitstagung des Wissenschaftlichen Instituts Öffentlicher Dienst e. V. Die Autoren der einzelnen Beiträge sind neben Hochschullehrern vor allem Praktiker aus allen Ebenen der Verwaltung, die sich hauptsächlich mit Organisation und Technologieentwicklung im Bürobereich beschäftigen. Diese Praxisnähe ist nicht nur in den Referaten, Schaubildern und Diskussionsbeiträgen, die zum Teil von prominenten Vertretern der EDV-Industrie stammen, zu finden, sie ist insbesondere bereits bei der Themenwahl erkennbar. Als Beispiele können genannt werden: „Ministerialorganisation des Bundes und Technologieentwicklung bis 1990 — Vorhandene und zu erwartende Probleme der Praxis (MR Leis, BMI)“; „Der integrierte Arbeitsplatz der Zukunft (Prof. Kraus, Universität Graz)“; „Welche auf die Mitarbeiter bezogenen Akzeptanzprobleme sind bei der Bürotätigkeit in der öffentlichen Verwaltung infolge des technischen Wandels in den 80er Jahren zu erwarten? (MDgt Pflaumer, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)“; „Verwaltungsorganisation der Länder und Gemeinden und Technologieentwicklung bis 1990 (Prof. Lenk, Universität Oldenburg)“.

Bemerkenswert ist der Umstand, daß nicht nur die technischen und ablauforganisatorischen Fragen angesprochen werden, die aus der Sicht der planenden Organisationsreferate im Vordergrund stehen werden; abgedeckt werden auch denkbare Auswirkungen auf das Verhältnis zum Verwaltungskonsumenten („Technologischer Wandel und das Verhältnis Bürger zur Steuerverwaltung“, LtdMR Kalenberg, MdF NRW) und auf die gesamtwirtschaftliche Situation („Entwicklungstendenzen und Auswirkungen neuer Informationsstrukturen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt in den 80er Jahren“, Udo Frenzel, Batelle-Institut). Abgerundet wird das Spektrum durch die Perspektive der Beschäftigten in der Verwaltung; als Schlaglichter seien hier steigender Leistungsdruck, erhöhte Qualifikationsanforderungen und Informationstechnik als Mittel zur Leistungskonzentration und -kontrolle genannt.

Angesichts der unstrittigen Erkenntnis, daß die fortschreitende Entwicklung der Mikroelektronik und Informationstechnologie auch die öffentliche Verwaltung in zunehmendem Maße erreichen wird, kann das Buch jedem Verwaltungsangehörigen empfohlen werden, der sich mit dem bevorstehenden Wandel der Bürotätigkeit beschäftigen will. In besonderem Maße gilt dies natürlich für Organisations-, Personal- und Haushaltssachbearbeiter, aber auch für Personalräte, denen auf dem Weg zwischen Maschinenstürmerei und unkritischer Euphorie eine besondere Verantwortung zukommt.

Regierungsdirektor Rolf Meireis

Grundbuchrecht. Kommentar zu Grundbuchordnung und Grundbuchverfügung einschließlich Wohnungseigentumsgrundbuchverfügung. Von Dr. Joachim Kuntze, Vors. Richter am OLG Hamm, Rudolf Ertl, Notar in Kempton, Dr. Hans Herrmann, Notar in Memmingen, Dieter Eickmann, Prof. an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin. 3., neu bearb. Aufl., Sammlung Gutentag, Oktav, XXXII, 1312 S., geb., 238,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30.

Fünf Jahre nach der 2. Auflage des Kommentars zur Grundbuchordnung und Grundbuchverfügung einschließlich der Wohnungseigentumsgrundbuchverfügung erscheint nun die 3. Auflage. Das Vorwort der Verfasser weist klar auf die Zielrichtung dieses Werks hin: die Hauptaufgabe bei der Neubearbeitung bestand darin, die Kommentierung den seit dem 1. März 1979, dem Stichtag der Voraufgabe, ergangenen Änderungen der einschlägigen Gesetze anzupassen, die seither veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur auszuwerten und die für die Grundbuchpraxis wichtigen Ergebnisse und Tendenzen dieser Rechtsentwicklung aufzuzeigen. Die Lösung dieses nicht einfachen Anliegens ist gut gelungen, denn die Neubearbeitung läßt an Gründlichkeit und Genauigkeit nichts zu wünschen übrig. Die Beständigkeit des Grundbuchverfahrensrechts könnte zunächst zu der Annahme verleiten, es habe sich auf diesem Rechtsgebiet seit der Voraufgabe nichts Besonderes ereignet — die Grundbuchordnung, Grundbuchverfügung und Wohnungseigentumsgrundbuchverfügung sind unverändert geblieben. Dennoch hat der Gesetzgeber in diesem Zeitraum einige eingreifende Gesetzesänderungen erlassen, so z. B. die Novelle zum Bundesbaugesetz (1979), die Gesetze zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (1979) und zur Änderung des Beurkundungsgesetzes (1980) und das Grunderwerbsteuergesetz (1983). Diese gesetzlichen Änderungen haben zwar keine Umformung der Grundbuchverfahrensvorschriften nach sich gezogen, jedoch zur Weiterentwicklung oder Anpassung der herrschenden Meinung zu vielen vom Grundbuchamt im Eintragungsverfahren zu beachtenden Fragen des formellen Rechts geführt. Die große Zahl der in den letzten Jahren veröffentlichten Entscheidungen und das umfangreiche Schrifttum sind — überwiegend mit eigenen Stellungnahmen der Verfasser — in den Kommentar gut eingearbeitet worden.

Wie bereits in den Voraufgaben erleichtern gut aufgebaute Einleitungen zu den jeweiligen Kommentierungen die Handhabung des Werks. In dem 1. Teil der Einleitungen werden Grundsatzfragen des materiellen Grundstücksrechts und des formellen Grundbuchsrechts ausführlich behandelt, im 2. Teil sind Fragen der Eintragungsfähigkeit der einzelnen Rechte und Vermerke zusammengefaßt, die in vielen Gesetzen verstreut geregelt sind. Den Einleitungen ist neben der systematischen auch eine alphabetische Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis vorgangestellt. Die einzelnen Abschnitte der Einleitung und die wichtigsten Vorschriften der Grundbuchordnung sind durch Hinweise auf das Schrifttum zu den jeweils dort erläuterten Fragen erweitert, das Sachregister ergänzt. Der Abdruck der Texte der Verfahrensvorschriften ist wie in den Voraufgaben auf das Wichtigste beschränkt.

Es erscheint kaum vorstellbar, daß der Benutzer das Werk aus der Hand legt, ohne für das ihn interessierende Problem einen wohl begründeten Lösungsvorschlag gefunden zu haben. Alles in allem ein empfehlenswerter Kommentar für die Praxis.

Amtsrat Wolfgang Kohl

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Textausgabe mit kurzen Hinweisen und Anhang, Gesamtwerk einschließlich der 44. Erg.-Liefg., 1210 S., DIN A 5, 1 Kunststoffordner, 48,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, 8000 München 80.

Das einschließlich der 44. Ergänzungslieferung vorliegende Gesamtwerk einer Textausgabe des Bundes-Angestelltentarifvertrages mit kurzen Hinweisen und Anhang stellt sich als ziemlich komplette Textausgabe der wichtigsten Vorschriften des Tarifrechts für die Angestellten im öffentlichen Dienst dar. Das Werk gliedert sich in fünf wesentliche Teile:

1. den Mantelteil, der die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages nebst einigen erläuternden Hinweisen und Auszügen aus Rundschreiben des Bundesministers des Innern zur Durchführung des BAT beinhaltet.
2. Anlage 1 a, die die Vergütungsordnung sowohl für Bund und Länder als auch für den Kommunalbereich zum BAT berücksichtigt.
3. Anlage 1 b, die die Vergütungsordnung für die Angestellten im Pflegedienst für Bund, Länder und Gemeinden enthält.
4. Anlagen 2 bis 4 zum BAT, die die einzelnen Sonderregelungen zum Teil getrennt für Bund, Länder und Gemeinden bzw. die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten und die Teilnahme von Angestellten an Übungen sowie den Tarifvertrag zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 umfaßt.
5. Anhang

Der Anhang gibt die Vergütungstarifverträge zum BAT für die Bereiche Bund, Länder und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber, den Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte, den Manteltarifvertrag für Auszubildende, die Auszubildendenvergütungstarifverträge für Auszubildende bei Bund, Ländern und Gemeinden, die Zuwendungstarifverträge für Auszubildende bei Bund, Ländern und Gemeinden, die Tarifverträge über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes sowie für medizinische Hilfsberufe und die Gewährung einer Zuwendung für diese Praktikanten, die Tarifverträge zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und die Tarifverträge über eine Zuwendung an diesen Personenkreis, die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende, einen Auszug aus dem 4. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz), einen Auszug aus dem Arbeitsplatzschutzgesetz, die Tarifverträge über die Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sparkassendienst), den Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, die Richtlinien über die Eingruppierung der Angestellten in den Versorgungsverwaltungen der Länder, einen

Auszug aus dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz), das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 18. Februar 1976 betr. Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte, Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Auszubildende und Lernschwestern und Lernpfleger, die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien), die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Juni 1977 zu den Praktikantenvergütungen sowie einen Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz wieder.

Ferner umfaßt das Werk ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein Sachverzeichnis.

Da bis auf das umfangreiche Gebiet der Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes das Angestelltentarifrecht für den öffentlichen Dienst weitestgehend vollständig enthalten ist, bietet das Werk nicht zuletzt auf Grund seiner kompakten Form in einem Ordner einen handlichen Begleiter für die tägliche Praxis. Die klare und übersichtliche Gliederung schafft die Voraussetzung dafür, daß der Benutzer des Werks jederzeit einen schnellen und sicheren Zugriff auf die für ihn interessantesten Vorschriften hat. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. Februar 1985 und stellt, nicht zuletzt auf Grund des relativ niedrigen Preises von 48,— DM, einen überaus praktischen Helfer für den Umgang mit dem Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst dar. Für denjenigen, der nicht unbedingt auf einen Kommentar zum Angestelltentarifrecht im öffentlichen Dienst angewiesen ist, bietet das Werk eine ausreichende Arbeitshilfe für die tägliche Praxis. Die Tatsache, daß das Recht der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst vom Abdruck ausgenommen ist, wirkt hierbei sicherlich nicht sonderlich störend, zumal da es sich gerade für dieses komplexe Rechtsgebiet empfiehlt, auf einen Kommentar zurückzugreifen.

Amtmann Uwe Bauer

Allgemeines Verwaltungsrecht. Eine Einführung von Prof. Dr. Franz Mayer, neu bearb. von Prof. Dr. Ferdinand O. Kopp. 1985, 5. Aufl., 576 S., 44,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart.

15 Jahre nach der Erstauflage des von Prof. Dr. Mayer 1970 begründeten Lehrbuchs ist nun die 5. Auflage als umfassende Neubearbeitung erschienen. Es spricht für die positive Rezeption des Werks durch Lehrende, Lernende und Praktiker, daß es noch in den siebziger Jahren in rascher Folge mehrere Neuauflagen erlebte, wobei zuletzt in StAnz. 1977 S. 1838 die 4. Auflage ausführlich besprochen wurde. Die achtjährige Pause ist auf den Tod von Prof. Mayer zurückzuführen, sein Nachfolger als Autor, der Passauer Verwaltungswissenschaftler Kopp, hat das Lehrbuch im wesentlichen neu konzipiert.

Beibehalten wurde die Zielsetzung der vorangegangenen Auflagen, den Studierenden an den Universitäten, Fachhochschulen, Wirtschafts- und Verwaltungsakademien sowie den Rechtsreferendaren eine in sich geschlossene Einführung in das Allgemeine Verwaltungsrecht zu bieten.

Der Verwaltungspraktiker, der seine Ausbildung schon lange hinter sich hat und der infolge der immer mehr um sich greifenden Spezialisierung kaum den Anschluß an die rasche Entwicklung des modernen Verwaltungsrechts findet (man denke auch an die Flut von neuen Vorschriften, die ebenfalls beachtet werden wollen), kann sich schnell über verwaltungsrechtliche Grundfragen informieren und Vergessenes wieder ins Gedächtnis zurückrufen. Das detaillierte, immerhin zehn Seiten umfassende Inhaltsverzeichnis für die zwölf Kapitel, beginnend mit „Begriff und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und des Verwaltungsrechts“ und endend mit „Aufbau und Organisation der Verwaltung und ihre rechtlichen Grundlagen“, erlauben den gezielten Zugriff auf die gesuchten Informationen. Jedem der Themen des in insgesamt 64 Paragraphen gegliederten Stoffes sind Hinweise auf weiterführende Literatur vorangestellt.

Ein Fachbuch, das bei aller unvermeidbaren Theorie wichtiges Verwaltungswissen dennoch praxisnahe vermittelt und auch dem interessierten Laien den Zugang zu einer schwierigen und weitgefächerten Rechtsmaterie ermöglicht, und das zu einem Preis, den man heutzutage für einen Unterhaltungsroman zahlt.

Regierungsberrater Manfred Langendorf

Sozialversicherungsgesetze, Angestelltenversicherung mit Nebengesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Begründet von J. Eckert, MinDir. a. D., fortgeführt von W. Briggmann, Oberamtsrat a. D. Loseblattwerk, 33. Erg.-Liefg., Stand März 1985, 170 S., 35,— DM; Gesamtwerk, rd. 1560 S., Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Eine neue Ergänzungslieferung (siehe zuletzt StAnz. 1985 S. 540) bringt den Band „Angestelltenversicherung“ der Sammlung der Sozialversicherungsgesetze auf den Stand vom März 1985. Die Lieferung berücksichtigt viele einzelne Änderungen, insbesondere bei den Anlagen zum Fremdentengesetz (S. 94.19 und 94.31 ff.). Allenthalben sind die neuen Bezugsgrößen genannt; siehe dazu die Barwertverordnung (S. 92.307 c ff.) sowie die Arbeitsentgeltverordnung (S. 96 b. 7 a) und die Sachbezugsverordnung (S. 96 b. 76). Zu § 32 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVG ist ein Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 3. 1984 abgedruckt. Es handelt sich um BVerfGE 66, 234. Leider weist die Sammlung immer noch nur Datum und Aktenzeichen der Entscheidung sowie Fundstelle des Tenors im BGBl. nach. Wenigstens sollte die Stelle des Abdrucks in der amtlichen Sammlung nachgewiesen werden.

Einen Hinweis auf das Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713) findet man auf S. 92 a. 2 a. Das 5. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) ist beim Soldatengesetz (S. 93.1 und 67) erwähnt. Das Gesetz vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 943) hat das Arbeitsplatzschutzgesetz geändert (S. 93.19). Das Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) hat § 22 Abs. 2 SGB I gering geändert (S. 96 a. 7 a) und brachte eine neue Wahlordnung vom 6. Februar 1985 (BGBl. I S. 233) mit sich (S. 96 d. 1 ff.).

Bei § 110 a AVG ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens erwähnt. Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 12. AUGUST 1985

Nr. 32

Gerichtsangelegenheit

3953

E 371.2 — 9 Metschan: Herrn Hans H. Metschan, Bahnhofstraße 56, 6465 Biebergemünd-Bieber, wird die Erlaubnis für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 RBERG erteilt.

Der Ort des Geschäftssitzes ist Biebergemünd.

6450 Hanau, 30. 7. 1985

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

3954

GR 563 — Neueintragung — 19. 7. 1985: Eheleute Maschinenschlosser Anton Fischer und Veronika geb. Leitner, beide in 6204 Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 15. November 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 19. 7. 1985

Amtsgericht

3955

GR 564 — Neueintragung — 22. 7. 1985: Eheleute Bankkaufmann Stefan Joachim Engelhardt und kaufmännische Angestellte Regina Maria geb. Haupt, beide in Heidenrod 2. Durch notariellen Vertrag vom 6. November 1984 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 7. 1985

Amtsgericht

3956

GR 437 — Neueintragung — 16. 7. 1985: Siegfried Resch, Gärtner, geb. 13. 1. 1950 und Barbara Resch geb. Deges, gesch. Heubner, geb. am 29. 5. 1960, beide wohnhaft in Emdenau 2, Gellershausen, 3593 Edertal. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 25. 7. 1985

Amtsgericht

3957

GR 645 — Neueintragung — 31. 7. 1985: Eheleute Kaufmann Ralf Heuser und Sabine geb. Duda, Dieststraße 6, 6340 Dillenburg. Durch Vertrag vom 11. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 31. 7. 1985

Amtsgericht

3958

8 GR 1274 — Neueintragung — 11. 6. 1985: Eheleute Rechtsreferendar Kai Milf Adam Hart-Hönig, und Referendarin jur. Monika Johanna Hart-Hönig, geb. Rode, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 11. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 25. 7. 1985

Amtsgericht

3959

GR 706 — Neueintragung — 31. 7. 1985: Ehevertrag: Günter Roßbach, Falltorstraße 46, 6054 Rodgau 6, und Hannelore Hotopf geb. Drosse, Wilh.-Leuschner-Straße 59, 6054 Rodgau 5. Durch Erklärung vom 9. Juli 1985 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 31. 7. 1985

Amtsgericht

Vereinsregister

3960

5 VR 348 — Neueintragung — 29. 7. 1985: Bad Vilbeler Schachfreunde e. V., Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 29. 7. 1985

Amtsgericht

3961

VR 605 — Neueintragung — 31. 7. 1985: DTG deutsch-türkische Gesellschaft in Dillenburg.

6340 Dillenburg, 31. 7. 1985

Amtsgericht

3962

VR 637 — Neueintragung — 26. 7. 1985: Arbeitsgemeinschaft Berufsförderung und Berufsziele, Ober-Mörlen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 7. 1985

Amtsgericht

3963

VR 638 — Neueintragung — 30. 7. 1985: Europäische Volkssport Gemeinschaft Deutschland e. V., Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 30. 7. 1985

Amtsgericht

3964

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 723 — 26. 7. 1985: Tierschutzgruppe Riedstadt e. V., Stockstadt.

6 VR 724 — 26. 7. 1985: Jehovas Zeugen, Versammlung Mörfelden-Walldorf e. V., Mörfelden-Walldorf.

6 VR 725 — 26. 7. 1985: Stenografenverein Gabelsberger Ginsheim e. V., Ginsheim-Gustavsburg.

6080 Groß-Gerau, 26. 7. 1985

Amtsgericht

3965

VR 216 — Neueintragung — 1. 8. 1985: Ball-Sport-Club 1985 Flörsheim am Main, eingetragener Verein, Flörsheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 1. 8. 1985

Amtsgericht

3966

VR 195 — Neueintragung — 26. 7. 1985: Verein für allgemeine Hilfe, 3588 Homberg/Efze.

3588 Homberg/Efze, 26. 7. 1985

Amtsgericht

3967

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 1844 — 5. 7. 1985: Portugiesische Folkloregruppe Kassel, Sitz Kassel.

VR 1845 — 5. 7. 1985: Verein zur Förderung der Interessen sozial Benachteiligter, Sitz Kassel.

VR 1846 — 5. 7. 1985: Sportfreunde 75 Fasanenhof, Sitz Kassel.

VR 1847 — 9. 7. 1985: Verein zur Förderung inneren Reichtums, Sitz Kassel.

VR 1848 — 18. 7. 1985: KIWANIS-CLUB LÖWENBURG KASSEL-WILHELMSHÖHE, Sitz Kassel.

3500 Kassel, 25. 7. 1985

Amtsgericht

3968

VR 270 — Neueintragung — 24. 7. 1985: Speedway-Club Weiß-Blau, 3501 Guxhagen-Wollrode, Hof Schwarzenbach.

3508 Melsungen, 24. 7. 1985

Amtsgericht

3969

VR 271 — Neueintragung — 30. 7. 1985: Trachtengruppe Heßlar, Felsberg-Heßlar.

3508 Melsungen, 30. 7. 1985

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

3970

N 4/79 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „Thermak GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 210 000,— DM, seine Auslagen werden auf 80 770,30 DM, jeweils zuzüglich 7% Mehrwertsteuer festgesetzt (§ 85 KO).

Hiervon abzusetzen sind die früher festgesetzten Vorschüsse in Höhe von insgesamt 180 000,— DM.

6430 Bad Hersfeld, 29. 7. 1985

Amtsgericht

3971

6 N 35/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma ENA-Elektro- und Nachrichten-Technik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Dietrich Kath, 6370 Oberursel/Taunus, Urselfbachstraße 20, wird der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen. Die am 26. März 1985 angeordnete Sequestration und das allgemeine Verfügungsverbot werden aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 7. 1985

Amtsgericht

3972

N 6/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lahmann & Co. KG, Braunfels-Bonbaden, wird dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Werner Gerhardt, Frankfurter Straße 20, Wetzlar, eine Teilvergütung in Höhe von 28 800,— DM bewilligt, die auf die endgültig festzusetzende Vergütung anzurechnen ist.

6333 Braunfels, 25. 7. 1985

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

3973

3 N 32/85 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren, betreffend die **Firma Radio Traiser KG**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Heinrich Traiser, mit Sitz in 6472 Altenstadt, Waldstraße 1, Schuldnerin, wird der Schuldnerin allgemein verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6470 Büdingen, 24. 7. 1985 **Amtsgericht**

3974

34 N 22/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Jaust und Kogler Bau Service GmbH in Groß-Umstadt**,

I. wurde das am 22. Juli 1981 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

II. Die Postsperrung wurde aufgehoben.

III. Die Vergütung des Konkursverwalters, Herrn RA Große, Dieburg, wird auf 6000,— DM (i. W. sechstausend), seine Auslagen werden auf 439,47 DM (i. W. vierhundertneununddreißig 47/100) festgesetzt. Anzurechnen ist der Vorschuß in Höhe von 5 000,— DM. In der festgesetzten Vergütung ist der „Ausgleich“ gemäß § 4 Abs. 5 VergVO mit 7% enthalten.

6110 Dieburg, 20. 7. 1985 **Amtsgericht**

3975

81 N 820/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Peter Böhm Fleischwaren GmbH, Deutschherrn- ufer 36, 6000 Frankfurt am Main 70, Schlachthof**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Dienstag, den 20. August 1985, vormittags 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, IV. Stock, Zimmer 435, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 40 000,— DM, seine Auslagen werden auf 1 781,82 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 3. 7. 1985 **Amtsgericht, Abt. 81**

3976

81 N 246/85 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des eingetragenen **Vereins Landesverband Hessen der Vereine zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Biedenkopfer Weg 24, 6000 Frankfurt am Main**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO **eingestellt**.

6000 Frankfurt am Main, 12. 7. 1985 **Amtsgericht, Abt. 81**

3977

81 N 41/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma „TRINACO“ Strickwaren-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Pierre Josepovici, Rödelheimer Landstraße 96, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den

27. August 1985, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 67 400,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 VergVO; Auslagen 2 679,— DM einschließlich gesetzlicher MwStsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 18. 7. 1985 **Amtsgericht, Abt. 81**

3978

81 N 221/85: Über das Vermögen der **Firma COMERIM Außenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung i. L.**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Ekkehard Buxbaum, Reineckestraße 11, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 23. Juli 1985, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 26. August 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. September 1985, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 1. Oktober 1985, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. August 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 7. 1985 **Amtsgericht, Abt. 81**

3979

81 N 471/85: Über das Vermögen der **Firma Casuale Schuhsalon GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Tommaso Sole und Alfred Barna, ehemals geschäftsansässig in Bad Homburg v. d. Höhe, jetzt Kaiserstraße 69, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 24. Juli 1985, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main 60, Tel. 46 50 86.

Konkursforderungen sind bis zum 24. August 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. August 1985, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 24. September 1985, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. August 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 24. 7. 1985 **Amtsgericht, Abt. 81**

3980

81 N 45/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Meisel Wirtschaftsberatung GmbH, Goethestraße 31, 6000 Frankfurt am Main**, wird die Masseunzulänglichkeit gem. § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 24. 7. 1985 **Der Konkursverwalter Dirk Pfeil**

3981

N 3/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Güplast GmbH, -Kunststofftechnik-, 6120 Michelstadt**, Aktenzeichen N 3/81 Amtsgericht Michelstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 41 676,52 DM zuzüglich noch aufgelaufener Zinsen.

Hiervon gehen ab: Honorar und Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 12 740,50 DM Masseschulden und 77 576,01 DM Vorrechtsforderung Rangklasse I.

Auf die Forderungen der Rangklasse II bis VI entfällt keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Michelstadt aus.

6112 Groß-Zimmern, 26. 7. 1985

Der Konkursverwalter Horst M u n t e r m a n n Rechtsbeistand

3982

65 N 98/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Videoplay-Gesellschaft für audiovisuelle Kommunikationsmittel mbH., Kurt-Schumacher-Straße 18, 3500 Kassel**, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 4. September 1985, 11.50 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 11 192,64 DM, seine Auslagen sind auf 1 759,72 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 19. 7. 1985 **Amtsgericht, Abt. 65**

3983

65 N 149/85: Der Antrag der **Roeder Druck GmbH, Hegelsbergstraße 24, 3500 Kassel**, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Roeder und Volkmar Sohr, HRB 4115 AG Kassel, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil keine Aussicht besteht, daß eine Quote von 35% erreicht werden wird.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 23. Juli 1985, 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz 55, 3500 Kassel, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1985 bei dem Gericht zweifach anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Belassung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den

11. September 1985, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den

6. November 1985, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Oktober 1985 Anzeige zu machen.

3500 Kassel, 23. 7. 1985 **Amtsgericht, Abt. 65**

3984

9 N 4/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Wolfgang Glimm, in Eppstein/Taunus, ist, wie auch das Veräußerungsverbot, aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 30. 7. 1985

Amtsgericht

3985

VN 2/85, N 29/85 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren der Firma Hartwig Bedachungs GmbH, 6806 Viernheim, Georg-Büchner-Straße 3, vertreten durch die Geschäftsführerin Christa Hartwig, werden das am 2. Juli 1985 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot und die Bestellung des Rechtsanwalts Torsten Kugler, 6840 Lampertheim, Ernst-Ludwig-Straße 22, zum vorläufigen Vergleichsverwalter aufgehoben, da die Antragstellerin den Vergleichsantrag zurückgenommen hat (VN 2/85).

Zugleich wird über das Vermögen der vorbezeichneten Firma am 26. Juli 1985, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma überschuldet ist (N 29/85).

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Torsten Kugler, 6840 Lampertheim, Ernst-Ludwig-Straße 22, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 18. September 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Lampertheim, werden folgende Termine abgehalten:

6. September 1985, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

4. Oktober 1985, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. September 1985 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

6840 Lampertheim, 26. 7. 1985 **Amtsgericht**

3986

7 N 74/82: Im Konkurs über das Vermögen der Rosendahls International Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Industriestraße 3, 6073 Egelsbach, vertreten durch den Geschäftsführer Jean-Pierre Dreyfus, Horgen/Schweiz, ist Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, den 20. September 1985 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 38 030,— DM, seine Auslagen sind auf 5 000,— DM, jeweils zuzüglich 14% MwSt. festgesetzt.

6070 Langen, 25. 7. 1985

Amtsgericht

3987

N 35/85: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Gunther Adam, Hagenstraße 3, 6101 Fränkisch-Crumbach (Hauptgeschäft), Bachgasse 15, 6101 Brensbach/Nieder-Kainsbach (Zweiggeschäft).

Am 29. Juli 1985 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 29. 7. 1985 **Amtsgericht**

3988

1 VN 1/85: Über das Vermögen der Firma Autohaus BUP GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Heinrich, Hanauer Landstraße 473, 6000 Frankfurt am Main, ist am 30. Juli 1985, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

An die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Manfred Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

Vergleichstermin: Freitag, 23. August 1985, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6478 Nidda, Schloßgasse 23, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle, Zimmer 14, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6478 Nidda, 30. 7. 1985

Amtsgericht

3989

7 N 182/84: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Frau Emmy Warnke, Hanauer Straße 101, 6052 Mühlheim am Main, ist über den Konkursantrag vom 22. November 1984 noch nicht entschieden.

Bis zur Entscheidung über diesen Antrag wird gem. § 106 KO zur Sicherung der Masse bestimmt: es wird heute, um 15.00 Uhr, der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6050 Offenbach am Main, 26. 7. 1985

Amtsgericht

3990

7 N 146/85, 7 N 125/85, 7 N 85/85: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Philipp Weilmünster GmbH, Lehrstraße 11, Dietzenbach, ist über die Konkursanträge vom 2. Mai, 20. Juni und 19. Juli 1985 noch nicht entschieden.

Bis zur Entscheidung über diese Anträge wird gem. § 106 KO zur Sicherung der Masse bestimmt: es wird heute, um 14.00 Uhr, der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6050 Offenbach am Main, 29. 7. 1985

Amtsgericht

3991

N 12+13/85 — **Beschluß:** Über das Vermögen

a) der Firma Konrad Weppler, Nachfolger Irene Weppler in Schwalmstadt-Treysa,

b) der Frau Irene Weppler geb. Laube, Schwalmstadt-Treysa, beide Wiegelsweg 2-4, wird heute, am 30. Juli 1985, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, weil die Gemeinschuldner nach Eintritt ihrer Zahlungsunfähigkeit den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt haben.

Der Rechtsanwalt Klaus W. Grow in Schwalmstadt-Ziegenhain wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. September 1985 bei dem Gericht in 2facher Ausfertigung anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des vorläufig ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände Termin anberaumt auf

Montag, den 9. September 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Schwalmstadt, Saal 13, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 7. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Schwalmstadt, Saal 13.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderung, für welche sie an den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. September 1985 anzuzeigen.

Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet, sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.

3578 Schwalmstadt 1, 30. 7. 1985

Amtsgericht

3992

N 5+6/85: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Zahnarztes Volker Heinemann und dessen Ehefrau Ute Heinemann geb. Köhler, Bahnhofstraße 6, 3578 Schwalmstadt-Treysa (privat: Harthblickweg 4, 3578 Schwalmstadt-Dittershausen).

Den Schuldnern ist am 31. Juli 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie dürfen auch keine Forderungen einziehen.

3578 Schwalmstadt, 31. 7. 1985 **Amtsgericht**

3993

N 34/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bernhard Stojanik GmbH, Rodgau 1, Justus-Liebig-Straße 3, vertreten durch die Geschäftsführer Bernhard und Elisabeth Stojanik, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gem. § 204 KO eingestellt.

6453 Seligenstadt, 11. 7. 1985 **Amtsgericht**

3994

62 N 134/85: Konkursantragsverfahren betreffend die Transcontal Chemie Handels GmbH, Aukammallee 1 a, 6200 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Baumgärtner.

Der Schuldnerin ist am 26. Juli 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 30. 7. 1985

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-

tigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3995

K 11/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 85, Blatt 2540,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Nr. 3364/7, Bauplatz, Hammerweg, Größe 3,96 Ar,

soll am Freitag, dem 22. November 1985, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach (Am Kurpark Nr. 12), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Albert Weyer, Bad Schwalbach.

Im Versteigerungstermin am 26. Juli 1985 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für Flur 5, Nr. 3364/7 auf 47 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 26. 7. 1985

Amtsgericht

3996

K 53/85 (K 63/84): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 62, Blatt 1816,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 134/714, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 6, Größe 3,32 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Dezember 1985, 8.30 Uhr, Saal 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Veronika Kaufmann geb. Freund, Taunusstein 2.

Voreigentümerin am 8. 10. 1984:

Frau Inge Kantelberg geb. Ehlert, Taunusstein 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Nr. 134/714 auf 300 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 7. 1985

Amtsgericht

3997

K 5/85: Das im Grundbuch von Albshausen, Bezirk Albshausen, Band 34, Blatt 757, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Albshausen, Flur 3, Flurstück 51/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 53, Größe 6,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Harborth geb. Groß, Solms-Albshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 29. 7. 1985

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

3998

3 K 16/82: Das im Grundbuch von Vonhausen, Band 17, Blatt 849, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Flurstück 373, Hof- und Gebäudefläche, Diebacher Straße 22, Größe 9,39 Ar,

soll am Montag, dem 14. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Willi Preißler, 6470 Büdingen-Vonhausen, — zu zwei Dritteln —,

Cornelia Vanover geb. Preißler, Fort Polk/USA, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 823 500,— DM.

Auf das im Versteigerungstermin am 27. Juni 1983 abgegebene Meistgebot ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 1. 7. 1985

Amtsgericht

3999

3 K 18/83: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 35, Blatt 1480, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur 8, Flurstück 226/3, Betriebsgelände, Ober der Lehmkaute, Größe 21,48 Ar,

soll am Montag, dem 21. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Offene Handelsgesellschaft Robert Kinzer & Co., 6472 Altenstadt/Hessen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 1. 7. 1985

Amtsgericht

4000

8 K 70/84: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 67, Blatt 2284, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 8,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Oktober 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Funk geb. Busch, Eschenburg-Eibelshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 735,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 18. 7. 1985

Amtsgericht

4001

8 K 29/84 — Berichtigung: Die im Staatsanzeiger unter lfd. Nr. 3654 in der Ausgabe vom 22. 7. 1985 veröffentlichte Grundstücksbezeichnung lautet richtig: Grundbuch von Frohnhausen, Band 72, Blatt 2385,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 389/2, Hof- und Gebäudefläche, Obere Waldstraße, Größe 7,63 Ar.

6340 Dillenburg, 29. 7. 1985

Amtsgericht

4002

3 K 82/84: Die im Grundbuch von Sontra, Band 140, Blatt 4143, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sontra,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 91/1, Betriebsfläche, Im Seegel, Größe 26,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 91/2, Betriebsfläche, Im Seegel, Größe 50,00 Ar,

sollen am Dienstag, dem 3. Dezember 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra, des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Hendrich Bekleidungswerke KG, Eschwege.

Im Versteigerungstermin vom 24. Juli 1985 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 24. 7. 1985

Amtsgericht

4003

K 30/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 28, Blatt 923,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosenthal, Flur 13, Flurstück 84/13, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 20, Größe 8,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rosenthal, Flur 13, Flurstück 84/14, Bauplatz, Am Gänseberg, Größe 8,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Voigt und Marianne Voigt geb. Geiling, beide in Rosenthal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 468 600,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 15 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 7. 1985

Amtsgericht

4004

K 67/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 65, Blatt 2291,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 32, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Sternbergsweg 19, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenau, Flur 32, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Sternbergsweg 19, Größe 1,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klempner Hans Hilburger in Frankenau.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück Nr. 1 auf 72 600,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf 400,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 7. 1985
Amtsgericht

4005

84 K 312/84: Das im Grundbuch Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 53, Blatt 1810, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 63,61/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 329, Flurstück 22/5, Hof- und Gebäudefläche, Gleimstraße 2, Größe 3,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1801—1809, 1811—1815) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 12. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Tim Vlastimil Hajek, Grabenstraße 5, 7850 Lörrach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 6. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

4006

84 K 330/84: Das im Grundbuch Bezirk Wallau des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 77, Blatt 2615, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 21, Flurstück 169/10, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 4 E, Größe 1,50 Ar, und der 4/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2/zu 1, Gemarkung Wallau, Flur 21, Flurstück 169/6, Verkehrsfläche, Rathausstraße, Größe 7,64 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1984 (Versteigerungsvermerk):

K + K Immobilienverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Gimbacher Weg 48, 6233 Kelkheim/Taunus.

Der Wert des Grundstücks und des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück auf 203 000,— DM,

den Miteigentumsanteil auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 7. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

4007

84 K 327/84: Die im Grundbuch von Wallau, Band 34, Blatt 1315, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wallau, Flur 21, Flurstück 169/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wallau, Flur 21, Flurstück 169/8, Bauplatz, Sackgasse, Größe 1,40 Ar,

sollen am Freitag, dem 8. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 1. 1985 (Versteigerungsvermerk):

K + K Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH, Kelkheim/Taunus.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 800,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 39 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 6. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

4008

84 K 207/83: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 51, Blatt 1687, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 230/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 268, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Oberlindau 87, Größe 2,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 51, Blatt 1688, 1689, 1690);

soll am Freitag, dem 6. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Herr Reinhard Hühn in 6090 Rüsselsheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Abkömmlinge, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie. Dies gilt auch für Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 6. 1985
Amtsgericht, Abt. 84

4009

K 40/82: Die im Grundbuch von Nieder-Rosbach, Band 28, Blatt 1409, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 15, Flurstück 362, Ackerland (Obstbaumstück), Auf dem Rempenberg, Größe 3,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 6, Flurstück 531, Ackerland, An der Sandhohl, Größe 17,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 6, Flurstück 115, Ackerland, In den Weingärten, Größe 16,54 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 3, Flurstück 251/4, Ackerland (Obstbaumstück), An der Weinstraße, Größe 31,43 Ar, lfd. Nr. 11, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 3, Flurstück 251/5, Hof- und Gebäudefläche, Die Sang, Größe 15,14 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Oktober 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5./17. 9. 1982 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Heinz Bartsch, Rosbach v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Nr. 362 auf 3 066,— DM,

Flur 6, Nr. 531 auf 14 247,— DM,

Flur 6, Nr. 115 auf 25 310,— DM,

Flur 3, Nr. 251/4 auf 47 145,— DM,

Flur 3, Nr. 251/5 auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 7. 1985
Amtsgericht

4010

K 102/83: Die im Grundbuch von a) Langenhain-Ziegenberg, Band 33, Blatt 1239, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nrn. 1, 2, 4 + 5, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg,

Flur 1, Nr. 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße, Größe 3,69 Ar,

Flur 1, Nr. 20/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,60 Ar,

Flur 1, Nr. 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 12, Größe 46,10 Ar,

Flur 1, Nr. 20/3, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße, Größe 0,42 Ar,

b) Langenhain-Ziegenberg, Band 27, Blatt 1084, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 17/4, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 12, Größe 9,28 Ar,

sollen am Freitag, dem 1. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

„Ziegenberg“: Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Dorotheenstraße 16, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 20/1 auf 42 350,— DM,

Flur 1, Nr. 20/2 auf 4 500,— DM,

Flur 1, Nr. 17/5 auf 1 129 400,— DM,

Flur 1, Nr. 20/3 auf 3 150,— DM,

Flur 1, Nr. 17/4 auf 69 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 7. 1985
Amtsgericht

4011

K 48/84: Das im Grundbuch von Unter-Flockenbach, Band 14, Blatt 490, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Flockenbach, Flur 5, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Am Wetzelsberg 56, Größe 9,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Junk, Gornheimertal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

615 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 8. 7. 1985 **Amtsgericht**

4012

5 K 69/81: Die im Grundbuch von Gackenhof, Band 9, Blatt 224, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gackenhof, Flur 1, Flurstück 18/4, Lieg.-B. 91, Gebäude- und Freifläche, Huhnrain 10, Größe 16,49 Ar,

(Wert: 299 126,— DM),

(Für dieses Grundstück ist ein Abwasserleitungsrecht an dem Grundstück Gackenhof, Flur 1, Flurstück 7/4, eingetragen im Grundbuch von Gackenhof, Blatt 247, Abt. II, Nr. 4, vermerkt),

lfd. Nr. 8, Gemarkung Gackenhof, Flur 17, Flurstück 36, Lieg.-B. 91, Holzung, In der Au, Größe 72,00 Ar,

(Wert: 13 200,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 12. Dezember 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1981 bzw. am 22. 3. 1983 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Segelflugzeugbaumeister Werner Schleicher in Unterhuhnrain.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 7. 1985 **Amtsgericht**

4013

5 K 54/83: Das im Grundbuch von Bimbach-Oberbimbach, Band 20, Blatt 622, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbimbach, Flur 6, Flurstück 53, Lieg.-B. 349, Unland, Am Küppelacker, Größe 55,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Dezember 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Irmer, Rudolf, Kaufmann,
b) Irmer, Manfred, Maschinist,
c) Irmer, Dieter, Kaufmännischer Angestellter, in Größenlüder, Martinsweg, — je zu einem Drittel —.

Der Verkehrswert des Grundstückes ist auf 718,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 30. 7. 1985 **Amtsgericht**

4014

42 K 183/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dornholzhausen, Band 43, Blatt 1416, und zwar der halbe Anteil des Reinhard Beyer an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 135/21, Gebäude- und Freifläche, Am Kesselberg 6, Größe 5,90 Ar,

soll am Freitag, dem 27. September 1985, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a) Reinhard Beyer,
b) Hannelore Beyer, Lang-Göns-Dornholzhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 535,60 DM für den halben Anteil des Schuldners.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 7. 1985 **Amtsgericht**

4015

42 K 43/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beuern, Band 42, Blatt 1342,

lfd. Nr. 12, Flur 7, Nr. 58, Ackerland, auf der Hege, Größe 26,89 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 12, Nr. 56, Grünland, unter dem Steiner, Größe 26,94 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 12, Nr. 11, Ackerland, auf dem Nassen Strauch, Größe 31,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Oktober 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a. Wilhelm Muhl, Buseck-Beuern,
b. Margarete Elise Volk, Buseck-Beuern,
c. Karl Muhl, Buseck-Alten-Buseck,
d. Hertha Sehnwitz, Heuchelheim,
e. Marie Backhaus, Buseck-Beuern, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Nr. 58 auf 10 756,— DM,

Flur 12, Nr. 56 auf 9 429,— DM,

Flur 12, Nr. 11 auf 4 662,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 7. 1985 **Amtsgericht**

4016

42 K 1/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüdtingshausen, Band 25, Blatt 955,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 284/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinecker Weg 38, Größe 2,13 Ar,

Flur 1, Nr. 284/2, Hof- und Gebäudefläche, Wermertshäuser Straße 6, Größe 4,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. September 1985, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Doris Luise Radler geb. Steckel, Wermertshäuser Straße 6, 6301 Rabenau-Rüdtingshausen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gem. § 85 a I ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

218 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 22. 7. 1985 **Amtsgericht**

4017

42 K 114/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beltershain, Band 15, Blatt 493,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 149/2, Hof- und Gebäudefläche, Wolfskaute 2, Größe 10,28 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Oktober 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinrich Bäcker und Franziska Bäcker geb. Magel, Pater-Delp-Straße 24, 6300 Gießen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

346 806,85 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 8. 7. 1985 **Amtsgericht**

4018

42 K 57/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 108, Blatt 4924,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 306, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 30, Größe 1,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 311, Gartenland, im Ort, Größe 1,34 Ar,

soll am Freitag, dem 27. September 1985, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a) Peter Josef Pander, geb. 21. 5. 1945,
b) Margot Pander, geb. Golin, geb. 31. 3. 1947, Eheleute, beide wohnhaft Gießener Straße 30, Gießen-Wieseck, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 306 auf

91 082,64 DM,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 311 auf

11 320,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 7. 1985 **Amtsgericht**

4019

42 K 194/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 82, Blatt 4162, und zwar der halbe Miteigentumsanteil des Friedrich Jochum an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 336, Hof- und Gebäudefläche, am Siegborn 336, Größe 16,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Oktober 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedrich Jochum und Dina Jochum geb. Horn, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 962,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 7. 1985 **Amtsgericht**

4020

2 K 69/82: Das im Grundbuch von Edingen, Band 28, Blatt 1103, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Edingen, Flur 8, Flurstück 203, Hof- und Gebäudefläche, Greifensteiner Weg 23, Größe 7,67 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schneider, Gudrun geb. Hagner, Greifensteiner Weg 23, 6349 Sinn-Edingen.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 287 843,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 25. 7. 1985 **Amtsgericht**

4021

2 K 16/85: Das im Grundbuch von Hörbach, Band 46, Blatt 1489, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hörbach, Flur 2, Flurstück 49/3, Bauplatz, Auf der Weih, Größe 48,41 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karl-Heinz Jost in 6348 Herborn, Bahnhofstraße 15.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 481,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 30. 7. 1985 **Amtsgericht**

4022

K 52/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 57, Blatt 1516, Gemarkung Lippoldsberg,

Ifd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 100, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 10, Größe 7,21 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 17, Grünland, Der Galgengrund, Größe 41,10 Ar,

Ifd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 263/122, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 10, Größe 1,58 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 286/96, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 10, Größe 0,05 Ar,

Ifd. Nr. 21, Flur 8, Flurstück 9, Grünland, Der Linsenbrink, Größe 16,83 Ar,

Ifd. Nr. 23, Flur 2, Flurstück 203/100, Ackerland, Die Mittelbreite, Größe 25,04 Ar,

Ifd. Nr. 24, Flur 2, Flurstück 69, Ackerland, Die kurzen Wenden, Größe 10,24 Ar,

Ifd. Nr. 25, Flur 2, Flurstück 70, Grünland, Die kurzen Wenden, Größe 15,53 Ar,

soll am Freitag, dem 1. November 1985, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Rudolf Römer, 3417 Wahlsburg-Lippoldsberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 100,
Ifd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 263/122,
Ifd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 286/96, auf
116 553,— DM;

die Grundstücke Ifd. Nr. 5, 11 und 12 des Best.-Verzeichnisses bilden eine wirtschaftliche Einheit; eine einzelne Bewertung ist daher nicht erforderlich;

Ifd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 17 auf
3 082,50 DM,

Ifd. Nr. 21, Flur 8, Flurstück 9 auf
1 262,25 DM,

Ifd. Nr. 23, Flur 2, Flurstück 203/100 auf
3 756,— DM,

Ifd. Nr. 24, Flur 2, Flurstück 69 auf
1 024,— DM,

Ifd. Nr. 25, Flur 2, Flurstück 70 auf
1 553,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 11. 7. 1985 **Amtsgericht**

4023

64 K 311/84: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 115, Blatt 3572, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Harleshausen, Flur 5, Flurstück 45/12, Gebäudefläche, Bauplatz, Wolfhager Straße, Größe 5,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ringelhann, Rainer, Fuldaerbrück-Dennhausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
87 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 7. 1985 **Amtsgericht**

4024

64 K 70/85: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 46, Blatt 1596, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 1, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Wald (Holzung), Am Weidenberg, Größe 277,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Oktober 1985, 11.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Regina Heyringhoff geb. Rehkemper, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
239 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 7. 1985 **Amtsgericht**

4025

64 K 304/84: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 181, Blatt 5258, eingetragene Wohnungs- und Teileigentumsrecht,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 2076,70/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Niederzwehren, Flur 1, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Nössel 3, Größe 12,23 Ar,

Ifd. Nr. 2 / zu 1, Rohrleitungsrecht, soweit in dem unter Nr. 1 bezeichneten Grundstück die Parzellen 487/5 und 488/2 enthalten sind, an dem Grundstück Kartenblatt 1, Parzelle 469/5, eingetragen im Grundbuch von Niederzwehren, Blatt 1434, Abteilung II, Nr. 1,

verbunden mit Sondereigentum an Wohnung, Abstellraum, Sondernutzungsrecht Pkw-Abstellplatz, Nr. W4, A4, St4 des Aufteilungsplanes;

soll am Mittwoch, dem 23. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Hans Wilhelm Sostmann, Rotenburger Straße 23, 3508 Melsungen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 7. 1985 **Amtsgericht**

4026

1 K 14/85: Der im Grundbuch von Willingen, Band 61, Blatt 1784, eingetragene 17/10 000 (siebzehn Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Willingen,

Flur 15, Flurstück 13/2, Liegenschaftsbuch 804, Gebäude - Freifläche - Erholung, Kneippweg, Größe 117,34 Ar,
Flurstück 52/4, Straße, Kneippweg, Größe 2,21 Ar,

Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Kneippweg 1, Größe 224,84 Ar,
Flurstück 52/5, Straße, Kneippweg, Größe 6,92 Ar,

Flurstück 35/13, Straße, Prof.-Amelung-Weg, Größe 15,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 5. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit der Nummer 435 bezeichneten Hotelappartement; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Willingen, Bände 47 bis 64, Blätter 1350 bis 1868; der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters und der politischen Gemeinde Willingen (Upland); dies gilt nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 5. März 1974 Bezug genommen; eingetragen am 29. August 1975;

soll am Freitag, dem 29. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Helmut Hauth, Kaufmann, geb. 8. 12. 1943, Ruhsteinweg 7, 7517 Waldbronn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 7. 1985 **Amtsgericht**

4027

K 22/83: Das im Grundbuch von Engelrod, Band 10, Blatt 342, eingetragene Grundstück, Gemarkung Engelrod,
Ifd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 12/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Stein, Größe 139,70 Ar, Wert: 250 000,— DM,

soll am Freitag, dem 15. November 1985, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Peter Mockenhaupt, Heizungs- und Lüftungsbaumeister, Sudetenstraße 26, 6303 Hungen, jetzt Mühlstraße 25, 6479 Schotten.

Im Termin am 17. Juli 1985 wurde der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 17. 7. 1985 **Amtsgericht**

Soeben erschienen: 1. Ergänzungslieferung

KOMMENTAR ZUM SCHWERBEHINDERTENGESETZ

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, unter Mitarbeit von Eckhard Gouder, Richter am Landessozialgericht, Karl Heinz Haus, Richter am Landessozialgericht, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden und Roger Hohmann, Regierungsdirektor beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales.

Loseblattausgabe (2 Bände), 880 Seiten, DM 128,—

ISBN 3-87124-013-3

Das im Oktober 1984 neu erschienene Grundwerk wird mit der 1. Ergänzungslieferung auf den derzeit aktuellen Stand gebracht. So werden im Teil „**Bundesrecht**“ der Entwurf der Bundesregierung eines „**Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes**“ und das im November 1984 geänderte „**4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm**“ abgedruckt. Ziel der Bundesregierung war es zwar, den Gesetzesentwurf am 1. Januar 1985 in Kraft treten zu lassen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden. Nach Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzesentwurf hat die Bundesregierung am 3. April 1985 den Entwurf mit ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates erneut dem Bundestag zugeleitet. Obwohl noch nicht absehbar ist, welche Änderungen und welchen Umfang der Gesetzesentwurf letztendlich erfahren wird, werden die Benutzer des Kommentars jedenfalls in die Lage versetzt, sich mit der gesamten Problematik vertraut zu machen, wobei ihnen auch die — auszugsweise — wiedergegebene amtliche Begründung der Bundesregierung von Nutzen sein wird. Außerdem haben die Verfasser bei ihrer Arbeit besonderen Wert darauf gelegt, die sich

bereits abzeichnenden Gesetzesänderungen in die Kommentierung einzubeziehen.

Dem Benutzer wird ein Werk an die Hand gegeben, das überzeugende Lösungen der vielfältigen arbeits- und sozialrechtlichen Probleme anbietet und in der täglichen Arbeit mit dem Schwerbehindertenrecht weitere Hilfsmittel entbehrlich macht.

Durch praxiserichte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt.

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

VERLAG CHMIELORZ GMBH

Wilhelmstr. 42 — Postfach 2229 — 6200 Wiesbaden

4028

7 K 20/85: Folgendes Grundelgentum, eingetragen im Grundbuch von Offheim, Band 20, Blatt 754,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 304/245, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 5, Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 245/1, Gebäude- und Freifläche, Hintergasse 5, Größe 0,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Oktober 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Alois Muth in Limburg-Offheim,

b) Henny Kraus geb. Janssen in Brechen-Niederbrechen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 108 030,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 40,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 6. 1985

Amtsgericht

4029

K 120/84: Die im Grundbuch von Sandbach, Band 17, Blatt 765, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandbach, Flur 4, Flurstück 72, Ackerland, Im Franzenschlag, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sandbach, Flur 7, Nr. 204, Ackerland, Im Scheuerberg, Größe 2,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sandbach, Flur 4, Nr. 71, Ackerland, Im Franzenschlag, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sandbach, Flur 7, Nr. 99, Ackerland, Im Suppenberg, Größe 10,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Sandbach, Flur 7, Nr. 48, Ackerland, An den Heiligenäckern, Größe 2,19 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Sandbach, Flur 7, Nr. 49, Ackerland, An den Heiligenäckern, Größe 1,69 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Sandbach, Flur 7, Nr. 205, Ackerland, Im Scheuerberg, Größe 3,37 Ar,

sollen am Dienstag, dem 1. Oktober 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Noll, Monnard u. Co. KG, Erbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 72 auf 300,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 204 auf 2 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 71 auf 244,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Nr. 99 auf 8 048,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Nr. 48 auf 1 752,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Nr. 49 auf 1 352,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Nr. 205 auf 2 696,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 6. 1985

Amtsgericht

4030

3 K 2/85: Die im Grundbuch von Lorch, Bezirk Lorch, Band 107, Blatt 3759, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Flur 40, Flurstück 100, Wein- garten, Teufelskadrich, Größe 3,54 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 40, Flurstück 98, Weingarten, Teufelskadrich, Größe 4,49 Ar, sollen am Freitag, dem 29. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, Raum 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans-Hermann Volker Ochotta, Budenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83,50 DM für lfd. Nr. 5, 112,25 DM für lfd. Nr. 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdelsheim am Rhein, 24. 7. 1985

Amtsgericht

4031

4 K 75/84: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Königstädten, Band 75, Blatt 2738, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Königstädten, Flur 10, Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Meßbrutengraben 4, Größe 4,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Oktober 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, L.-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Gebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian Heinrich Kaiser, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 475 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 30. 7. 1985

Amtsgericht

4032

K 100/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 74, Blatt 3503, — sämtlich Gemarkung Jügesheim —,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 238, Hof- und Gebäudefläche, Vordergasse 71, Größe 2,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Vordergasse, Größe 2,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 236, Gartenland, Vordergasse, Größe 2,13 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 237, Hof- und Gebäudefläche, Vordergasse, Größe 2,36 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 239, Hof- und Gebäudefläche, Vordergasse 69, Größe 0,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Oktober 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wolfgang Winter und Doris Winter geb. Gleber, Vordergasse 71, 6054 Rodgau 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— DM für Grundstück lfd. Nr. 1; 10 000,— DM für Grundstück lfd. Nr. 2; 8 500,— DM für Grundstück lfd. Nr. 4; 35 000,— DM für Grundstück lfd. Nr. 5; 48 000,— DM für Grundstück lfd. Nr. 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 22. 7. 1985

Amtsgericht

4033

K 14/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 208, Blatt 7196,

lfd. Nr. 1: 18,18/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 968, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 60,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17, beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Donnerstag, dem 31. Oktober 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Lüttich, früher Dortmund, jetzt 4133 Neukirchen-Vluyn 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 000,— DM.

Bezüglich des im Versteigerungstermin am 29. Oktober 1984 abgegebenen Meistgebots ist der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 22. 7. 1985

Amtsgericht

4034

K 50/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 168, Blatt 5998,

lfd. Nr. 1: 3169/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 141,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Frankfurter Straße 84, III. Obergeschoß links Mitte, sowie im dazugehöriges Sondernutzungsrecht an einer Terrasse; im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet; beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Donnerstag, dem 17. Oktober 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Kohl, Frankfurter Straße 84, Tür 11, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 104 000,— DM festgesetzt.

Im Termin am 5. Juli 1985 ist der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 22. 7. 1985

Amtsgericht

4035

5 K 47/84: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 18, Blatt 600, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 1, Flurstück 54/2, Gebäude- und Freifläche, Weidestraße, Größe 6,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ilse Gärtner geb. Bangert, Weilrod, — zur Hälfte —,
b) Ilse Gärtner geb. Bangert, Weilrod,
c) Cornelia Urban geb. Gärtner, Weilrod,
— zu b) und c) zur anderen Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

244 556,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 24. 7. 1985

Amtsgericht

4036

5 K 36/84: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 21, Blatt 690, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riedelbach, Flur 3, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Heidestraße 43, Größe 7,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Oktober 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. bzw. 28. 11. 1984 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Dr. Albert Reiter und Annemarie Reiter geb. Roth, Weilrod OT Riedelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 17. 7. 1985

Amtsgericht

4037

61 K 63/85: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 147, Blatt 3811, eingetragene Grundeigentum, belegen in der Gemarkung Dotzheim, Flur 8,

lfd. Nr. 84, Flurstück 1064/3, Weg, Im alten Schwaben, 3. Gewinn, Größe 0,74 Ar, Wert 1 480,— DM,

lfd. Nr. 84, Flurstück 1067/1, Weg, Im alten Schwaben, 3. Gewinn, Größe 1,40 Ar, Wert 2 800,— DM,

lfd. Nr. 90, Flurstück 1067/2, Weg, Im alten Schwaben, 3. Gewinn, Größe 0,07 Ar, Wert 140,— DM,

lfd. Nr. 95, Flurstück 1067/3, Weg, Im alten Schwaben, 3. Gewinn, Größe 0,16 Ar, Wert 320,— DM,

lfd. Nr. 96, Flurstück 1067/4, Weg, Im alten Schwaben, 3. Gewinn, Größe 0,16 Ar, Wert 320,— DM,

lfd. Nr. 85, Flurstück 1067/5, Weg, Im alten Schwaben, 3. Gewinn, Größe 0,16 Ar, Wert 320,— DM,

lfd. Nr. 66, Flurstück 1095/1, Weg, Im alten Schwaben, 5. Gewinn, Größe 1,11 Ar, Wert 2 220,— DM,

lfd. Nr. 61, Flurstück 1095/2, Weg, Im alten Schwaben, 5. Gewinn, Größe 0,29 Ar, Wert 580,— DM,

lfd. Nr. 80, Flurstück 1095/3, Weg, Im alten Schwaben, 5. Gewinn, Größe 0,29 Ar, Wert 580,— DM,

lfd. Nr. 77, Flurstück 1095/4, Weg, Im alten Schwaben, 5. Gewinn, Größe 0,57 Ar, Wert 1 140,— DM,

Wert insgesamt 9 900,— DM,
soll am Dienstag, dem 19. November 1985, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Kraus III, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 16. 7. 1985

Amtsgericht

4038

61 K 77/83: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, a) Band 601, Blatt 32 304, b) Band 603, Blatt 32 365, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 114, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 17—21, Größe 28,42 Ar,

zu a: 2987/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 (IV) bezeichneten gewerblichen Sondereigentumsseinheit (Laden) im Erdgeschoß und an dem mit derselben Nummer bezeichneten Lagerraum im ersten Untergeschoß;

zu b: 52/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. G 12 bezeichneten Pkw-Abstellplatz im 1. Untergeschoß;

sollen am Dienstag, dem 26. November 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Frey.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a: auf 904 000,— DM,
b: auf 18 700,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 7. 1985

Amtsgericht

4039

61 K 186/84: Das im Grundbuch von Frauenstein, Band 84, Blatt 2296, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frauenstein, Flur 15, Flurstück 2/2, Ackerland, Hofgut Nürnberg, Größe 39,86 Ar, Wert 75 734,— DM,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Frauenstein, Flur 15, Flurstück 89/2, wie vor, Größe 13,10 Ar, Wert 24 890,— DM,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Frauenstein, Flur 15, Flurstück 90/2, wie vor, Größe 13,13 Ar, Wert 24 947,— DM,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Frauenstein, Flur 15, Flurstück 91/2, wie vor, Größe 13,12 Ar, Wert 24 928,— DM,

insgesamt 150 499,— DM,
soll am Dienstag, dem 19. November 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Philipp Schmitt, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 7. 1985

Amtsgericht

4040

61 K 83/83: Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 218, Blatt 6126, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bierstadt, Flur 66, Flurstück 104/3, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzgasse 11, Größe 2,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. November 1985, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Stiehl, Bad Kreuznach.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 7. 1985

Amtsgericht

4041

2 K 31/84: A. Die im Grundbuch von Witzzenhausen, Band 183, Blatt 4 638, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Marktgasse 15, Größe 1,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 33, Flurstück 151, Ackerland, in der Kämmersliethe, Größe 1,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 33, Flurstück 152/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, daselbst, Größe 14,60 Ar, und

B. 1/1 Anteil an dem im Grundbuch von Witzzenhausen, Band 186, Blatt 4 700, eingetragenen Grundeigentum der Interessentengemeinschaft Witzzenhausen (Titel 162),

sollen am Montag, dem 30. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Bernhardt,
b) Sophie Karoline Bernhardt geb. Kaese, in Witzzenhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 43 950,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 936,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 50 623,— DM,
1/1 Anteil an der Interessentengemeinschaft auf 1 200,— DM,

insgesamt 96 729,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 30. 7. 1985

Amtsgericht

4042

K 23/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 58, Blatt 1829, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,2: 871/10.000 (Achthunderteinundsiebzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstück 372, Hof- und Gebäudefläche, Nauheimer Straße 9, Größe 8,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Gebrauchsregelung ist getroffen;

soll am Montag, dem 14. Oktober 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Baumgartl, Udo, Fangstraße 111, 4700 Hamm 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1,2 auf 84 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

**3549 Wolfhagen, 14. 6. 1985 Amtsgericht
4043**

K 91/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen
im Grundbuch von Balhorn, Band 35,
Blatt 1093, Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Balhorn, Flur 15,
Flurstück 142/1, Hof- und Gebäudefläche,
Teichhecke 9, Größe 2,01 Ar,
— Zweiter Termin im Sinne des § 74 a Abs.
1, 3, 4 ZVG —,
soll am Mittwoch, dem 16. Oktober 1985,
8.00 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsgebäude
Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Maurer Georg Rubner, Teichhecke 9, 3501
Emstal-Balhorn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 3 auf 40 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 19. 6. 1985 Amtsgericht

4044

K 48/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen
im Grundbuch von Ehlen, Band 47,
Blatt 1989, Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Ehlen, Flur 1, Flur-
stück 1/8, Gebäude- und Freifläche, Boden-
hausen 2, Größe 10,00 Ar,
soll am Mittwoch, dem 16. Oktober 1985,
14.15 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsgebäude
Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1984
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fußbodenverleger Dieter Klemm, Haus Nr.
7, Habichtswald-Bodenhausen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 3 auf 185 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 19. 6. 1985 Amtsgericht

4045

K 120/84: Folgender Grundbesitz — Wohn-
ungseigentum —, eingetragen im Grund-
buch von Sand, Band 58, Blatt 1826, Be-
standsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,2: 750/10 000 (Siebenhundert-
fünfzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Sand, Flur
2, Flurstück 372, Hof- und Gebäudefläche,
Nauheimer Straße 9, Größe 8,05 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 1. Obergeschoß und einem
Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 5
bezeichnet; der hier eingetragene Miteigen-
tumsanteil ist durch die zu den anderen Mit-
eigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-
tumsrechte beschränkt;
soll am Montag, dem 21. Oktober 1985,
10.00 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsgebäude
Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1984
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rudi Ritzel,

b) Helma Ritzel geborene Merettig, beide
Horster Straße 31, 4700 Hamm 4, — je zur
Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1,2 auf 72 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 26. 6. 1985 Amtsgericht

4046

K 82/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen
im Grundbuch von Zierenberg, Band 77,
Blatt 2704, Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 14,
Flurstück 331, Hof- und Gebäudefläche,
Schlagweg 21, Größe 6,27 Ar,
soll am Montag, dem 21. Oktober 1985,
14.15 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsgebäude
Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1984
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Huth, Günther,
b) Huth, Birgit geborene Seifert, beide:
Schlagweg 21, 3501 Zierenberg, — je zur
Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 2 auf 235 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 24. 6. 1985 Amtsgericht

4047

K 116/84: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Niederelsungen,
Band 38, Blatt 1493, Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederelsungen,
Flur 11, Flurstück 57/8, Hof- und Gebäude-
fläche, Heideweg 1, Größe 19,32 Ar,
soll am Montag, dem 14. Oktober 1985,
10.00 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsgebäude
Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1984
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gastwirt Kurt Zaloga,
b) Hausfrau Wilma Zaloga geborene No-
bis, beide Heideweg 1, 3549 Wolfhagen-Nie-
derelsungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 4 auf 290 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 20. 6. 1985 Amtsgericht

4048

K 33/84 (K 81/83): Folgender Grundbesitz,
eingetragen im Grundbuch von Isthä, Band
50, Blatt 1741, Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 13, Gemarkung Isthä, Flur 15,
Flurstück 64, Ackerland, Vor den Galgen-
stücken, Größe 210,32 Ar,
lfd. Nr. 14, Gemarkung Isthä, Flur 15,
Flurstück 65, Ackerland, Vor den Galgen-
stücken, Größe 78,08 Ar,
soll am Mittwoch, dem 23. Oktober 1985,
14.15 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsgebäude
Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Konrad, genannt Heinz Gerhold,
Kasseler Straße 10, 3549 Wolfhagen-Isthä.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 13 auf 50 500,— DM,
lfd. Nr. 14 auf 18 700,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 28. 6. 1985 Amtsgericht

4049

K 52/84: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Isthä, Band 50, Blatt
1741, Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 5, Gemarkung Isthä, Flur 5, Flur-
stück 95, Grünland, In den Röthewiesen,
Größe 60,48 Ar,
soll am Montag, dem 28. Oktober 1985,
14.15 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsgebäude
Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Konrad, genannt Heinz Gerhold,
Kasseler Straße 60, 3549 Wolfhagen-Isthä.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 5 auf 21 800,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 2. 7. 1985 Amtsgericht

4050

K 53/84: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Isthä, Band 50, Blatt
1741, Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 9, Gemarkung Isthä, Flur 10, Flur-
stück 20, Ackerland, Vor der Heerstraße,
Größe 162,50 Ar,
soll am Montag, dem 4. November 1985,
14.15 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsgebäude
Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Konrad, genannt Heinz Gerhold,
Kasseler Straße 60, 3549 Wolfhagen-Isthä.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 9 auf 58 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 2. 7. 1985 Amtsgericht

4051

K 107/84: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Heimarshausen,
Band 8, Blatt 234, Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Heimarshausen,
Flur 2, Flurstück 56/3, Hof- und Gebäudeflä-
che, Auf der Badung 13 (jetzt 5), Größe 8,20
Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Oktober 1985,
8.00 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsgebäude
Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1984
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Jäger, Auf der Badung 5, 3501
Naumburg-Heimarshausen, — zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 3 auf 97 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 12. 7. 1985 Amtsgericht

Satzung zur achtzehnten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 3. Juli 1985

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. Juli 1967 i. d. F. vom 29. Juni 1984 (StAnz. f. d. Land Hessen vom 24. September 1984, Nr. 39, S. 1857; Staatszeitung — StAnz. f. Rheinland-Pfalz — vom 24. September 1984, Nr. 37, S. 864) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten „oder 2“ die Worte „oder Abs. 5 a oder 5 b“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Arbeitszeit“ das Komma gestrichen, und es werden die Worte „oder in einem Fall des § 34 a Abs. 1 Buchst. a die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende tarifvertraglich vereinbarte oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „eingetreten ist“ die Worte „oder deren Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gegolten hat“ angefügt.
3. In § 17 Abs. 3 Buchst. m werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis e“ eingefügt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tag, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat.“
 - b) Es werden folgende Absätze 5 a und 5 b eingefügt:

„(5 a) ¹Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der auf Grund eines für das Mitglied geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen ist unschädlich. ²Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist die Zeit zugrunde zu legen, die — ohne die Anwendung des § 33 Abs. 2 a — gesamtversorgungsfähig wäre, wenn auch für die Zeit des Vorruhestandes Umlagen entrichtet worden wären; die Höchstgrenze von 75 v. H. bleibt unberücksichtigt. ⁴Der so errechnete Vomhundertsatz ist in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die gesamtversorgungsfähige Zeit (§ 33) zu der nach Satz 3 zugrunde gelegten Zeit steht; jedoch dürfen 75 v. H. nicht überschritten und in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 35 v. H. nicht unterschritten werden. ⁵Für die Anwendung des § 32 Abs. 3 b Satz 1 gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle von 75 v. H. 89,95 v. H. — in den Fällen des § 104 Abs. 1 91,75 v. H. — und an die Stelle von 35 v. H. 45 v. H. treten. ⁶Der sich aus den Sätzen 4 und 5 ergebende Verhältniswert ist gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

„(5 b) Absatz 5 a Satz 3 bis 6 ist nicht anzuwenden, wenn auf Grund eines für das Mitglied geltenden Tarifvertrages für sämtliche bei dem Mitglied vorhandenen Empfänger von Vorruhestandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ein Sonderbeitrag in Höhe von monatlich 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruhestandsleistung entrichtet worden ist.“
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.
5. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“
6. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Versicherungsfall

- (1) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3, an dem Tag ein, von dem an ihm durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers
- a) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO, § 23 AVG oder § 46 RKG,

- b) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO, § 24 AVG oder § 47 RKG,
- c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG,
- d) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG,
- e) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG,
- f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO, § 25 Abs. 5 AVG oder § 48 Abs. 5 RKG

bewilligt wird.

²Hat der Versicherte in den Fällen des Satzes 1 Buchst. f einen späteren Zeitpunkt als die Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt (§ 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG), so tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat. ³Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein. ⁴Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil

- a) ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG oder § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG bewilligt worden ist oder
- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG oder § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.

(2) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder der die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, auf Antrag — vorbehaltlich der Sätze 4 bis 8 und des Absatzes 3 — am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Pflichtversicherten beim Mitglied, der Antrag des sonstigen Versicherten bei der Kasse, eingegangen ist, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Berufsunfähigkeit auf Grund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Erwerbsunfähigkeit auf Grund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist,
- c) die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen,
- d) der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten einhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist,
- e) der Pflichtversicherte
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

²Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform. ³Satz 1 Buchst. a und b gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaßnahmen eine Rente nicht gewährt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist. ⁴Ob der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist

durch amtsärztliches Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall eingetreten ist, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen. ⁶Ob der Versicherte die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. ⁷Ist im amtsärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, ist dieser maßgebend, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung. ⁷In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b sind auf Antrag auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlagemonate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. a und b genannten 60 Kalendermonaten Beiträge zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG auf Grund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt gewesen ist. ⁸Der Versicherungsfall tritt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c bis f frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

(3) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten.

7. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Doppelbuchstaben dd wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
„ee) wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 1265 a Abs. 2 RVO, § 42 a Abs. 2 AVG, § 65 a Abs. 2 RKG nicht gezahlt wurde;“

8. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c bis f oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f“ ersetzt durch die Worte „Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Satz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Buchstabe b“ durch die Worte „Buchst. b“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Anwendung des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa tritt in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228.“

9. In § 33 Abs. 2 a werden nach den Worten „§ 28 Abs. 5“ die Worte „, 5 a und 5 b“ eingefügt.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter“ durch die Worte „von Leistungs- oder Prämienlohnsystemen für Waldarbeiter, die tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 a Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 werden nach den Worten „§ 28 Abs. 5“ die Worte „, 5 a und 5 b“ eingefügt.

11. § 34 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „Endet die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres, ist“ durch die Worte „Hat die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres geendet, so ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden jeweils die Worte „dem Gesamtbeschäftigungsquotienten“ durch die Worte „dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00“ ersetzt.

12. In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Treten bei einem Versicherungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ereignisse ein“ durch die Worte „Tritt bei einem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall ein“ ersetzt.

13. In § 40 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

- „Der Höchstbetrag nach Satz 2 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.“

14. Die Überschrift zu § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Höchstbeträge bei mehreren Hinterbliebenen“

15. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2“ gestrichen und die Worte „§ 30 Abs. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe g wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Buchstabe h wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 41 Abs. 5 Buchst. c und d“ die Worte „oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt und die Worte „sind diese Bezüge“ durch die Worte „so sind sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

16. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „und der nach Satz 1 angepaßten Bezüge“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrentenberechtigter“ die Worte „während des Ruhens seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags (§§ 103, 104)“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „gelegen hat,“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags, der der Witwe zugestanden hat (§§ 103, 104),“ eingefügt.

18. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „im“ durch die Worte „für den“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt nach den Worten „vervielfacht wird“ durch einen Doppelpunkt ersetzt und es wird die Tabelle mit den Vervielfachungsfaktoren als Teil des Satzes 1 vor den Sätzen 2 bis 4 eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Nimmt“ durch das Wort „Hat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der anschließende Satzteil gestrichen.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach dem Entstehen des Anspruchs außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs.“
 - dd) Satz 3 wird Satz 4.

19. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der Versicherungsfall
a) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist,

mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

- b) nach den übrigen Vorschriften des § 30 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

²Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten, beginnt die Versorgungsrente jedoch frühestens am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß — auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist —, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat, zugestanden haben. ³Erhält der Versorgungsrentenberechtigte eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und tritt aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Ruhen des Arbeitsverhältnisses ein, so tritt der Beginn des Ruhens an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- b) In Absatz 3 Buchst. b werden die Worte „und h“ gestrichen.

20. § 52 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Buchst. b“ gestrichen.

21. § 55 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. c“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e“ eingefügt.

22. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „— einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze —“ gestrichen, in Buchstabe f wird der Punkt nach dem Wort „BGB“ durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Buchstaben g und h angefügt:

„g) Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Kasse oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,

h) Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.“

- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu oder fallen sie weg, so ist die Versorgungsrente in sinngemäßer Anwendung des § 46 a neu zu berechnen.“

23. § 62 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „(mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags)“ gestrichen.

- b) In Buchstabe s werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen;“ die Worte „reisekostenähnliche Entschädigungen;“ eingefügt.

24. In § 64 a Abs. 3 wird das Wort „ruhen“ durch die Worte „geruht haben“ ersetzt.

25. § 97 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

26. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anstelle des § 31 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 5 und 6 und § 41 Abs. 6 und 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, die genannten Vorschriften in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung anzuwenden.“

27. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden vor dem Wort „die“ die Worte „, außer in den Fällen des § 97,“ eingefügt und es wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) in den Fällen des § 97

aa) an die Stelle des Absatzes 5 Satz 1 Buchst. a bis c die Worte „für den für mindestens 240 Monate Beiträge an die Kasse entrichtet sind,“ treten,

bb) Absatz 5 Satz 2 nicht anzuwenden ist, und

cc) die Gesamtversorgung 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht überschreiten darf.“

b) In Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

28. § 105 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 34 a Abs. 2 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung mit der Maßgabe zu ermitteln, daß die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen sind.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) § 1 Nrn. 1 Buchst. a, 2, 4 Buchst. b und 10 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Mai 1984,

b) § 1 Nrn. 3, 4 Buchst. a, 6, 8 Buchst. a, 12, 15 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 19 Buchst. a und 20 mit Wirkung vom 1. Juli 1984.

(2) § 2 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zur sechzehnten Änderung der Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

6100 Darmstadt, 3. Juli 1985

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
der Zusatzversorgungskasse
gez. Dr. Buchheim

Der Direktor
der Versorgungskasse
gez. Kudernak

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales und dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 3. Juli 1985 beschlossene Satzung zur achtzehnten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

6200 Wiesbaden, 22. Juli 1985

Der Hessische Minister des Innern
IV B 3 — 54 1 04 — 52/85

Bekanntmachung gem. § 52 GmbHG der HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden

Im Aufsichtsrat unserer Gesellschaft hat folgender Wechsel stattgefunden:

Ausgeschieden: Herr Staatssekretär Reinhart Bartholomäi, Chef der Staatskanzlei, Wiesbaden

Eingetreten: Herr Staatssekretär Paul Leo Giani, Chef der Staatskanzlei, Wiesbaden

6200 Wiesbaden, 1. August 1985

Die Geschäftsführung

Bekanntmachung gem. § 52 GmbHG der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden

Im Aufsichtsrat unserer Gesellschaft hat folgender Wechsel stattgefunden:

Ausgeschieden: Herr Staatssekretär Reinhart Bartholomäi, Chef der Staatskanzlei, Wiesbaden

Eingetreten: Herr Staatssekretär Paul Leo Giani, Chef der Staatskanzlei, Wiesbaden

6200 Wiesbaden, 1. August 1985

Die Geschäftsführung

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHBORN: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung. Für die Erweiterung des Bürgerzentrums/2. Bauabschnitt in Eschborn, Stadtteil Niederhöchstadt, in den Weingärten 17, ca. 11 000 m² Bruttorauminhalt, sollen durch Einzelvergabe nachstehende Bauleistungen vergeben werden:

1. **Pumpenwarmwasserheizung** (Heizkessel ca. 250 kW für statische Heizflächen [ca. 45 Stück] und Lüftungswärme);
2. **Elektroanlage** (Starkstrominstallation mit Steigeleitungen, Zähl-einrichtungen, Unterverteilungen, Steuertableaus, Notbeleuchtung, Beleuchtung für allgemeine Bereiche und speziell für Saal und Bühne, Schwachstrominstallation für Feuermelde-, Uhren-, Telefon-, Gegensprech-, Antennen- und Beschallungsanlagen, Blitzschutzanlage mit Fundamenterder);
3. **Sanitärinstallation** (ca. 16 WC-, 25 Waschtisch-, 8 Urinal-, 22 Duschanlagen, 5 Ausgüsse, 1 Badewanne, 2 Spülen);
4. **Be- und Entlüftungsinstallation** (1 Anlage ca. 5500 m³/h, 1 Anlage ca. 15 000 m³/h als Umluftgeräte mit Wärmerückgewinnung).

Die Rohinstallationen sind im November/Dezember 1985 auszuführen; Endmontage März 1986.

Leistungsfähige Unternehmer, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, werden gebeten, dieses anzuzeigen bei dem Magistrat der Stadt Eschborn, Bauamt/Bauverwaltung, Postfach 59 80, 6236 Eschborn. Die Bewerbung muß bei der vorgenannten Stelle bis zum 23. August 1985 eingegangen sein.

Der Vergabestelle nicht bekannte Bewerber werden gebeten, Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können.

Bei Zuschlagserteilung ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 30% der Bruttoauftragssumme zu hinterlegen.

Ein Anspruch auf Beteiligung an der vorgesehenen Beschränkten Ausschreibung besteht nicht.

6236 Eschborn, 16. Juli 1985

Der Magistrat
Bauamt/Bauverwaltung

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Landschaftsbauarbeiten. Betr.: B 27; Landschaftsbauarbeiten an der OU Bebra/ST Breitenbach, und ST Blankenheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen NK 5024 026 und 5024 018, von Bau-km 0 + 000,00 bis 3 + 627,59.

Landschaftsbauarbeiten:

Wesentliche Leistungen: u. a. Pflanzenlieferung, Pflanz- und Pflegearbeiten.

ca. 38 000 Stück Sträucher,
ca. 900 Stück Hochstämme und Starkheister,
ca. 10 000 Stück Weidensteckhölzer
und Nebenarbeiten.

Die Vergabeunterlagen (2fach) können bis zum 16. August 1985 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 45,00 DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk: „B 27; Landschaftsbauarbeiten an der OU Bebra/ST Breitenbach und ST Blankenheim“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 3. September 1985, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 3. Oktober 1985.

6430 Bad Hersfeld, 30. Juli 1985

Hessisches Straßenbauamt

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für die Landschaftsbauarbeiten im Zuge der B 7 zwischen Waldkappel und Bischhausen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

Pflanzenlieferung: 70 Hochstämme
300 Starkheister
20 000 Sträucher

sowie die Pflanz- und Pflegearbeiten.

Bauende der Pflanzarbeiten: 23. Dezember 1985.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 21. August 1985 anzufordern.

Zusätzlich zu den gedruckten Vergabeunterlagen kann gegen Einzahlung von 30,— DM eine Diskette mit den Daten des Kurztext-Preis-Verzeichnisses geliefert werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM sowie, falls angefordert, für eine Diskette von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6753-609, BLZ 500 100 60, oder Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto-Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00, bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Landschaftsbauarbeiten B 7 Waldkappel—Bischhausen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 24. September 1985, um 10.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Zuschlags- und Bindefrist: 24 Werktage.

3440 Eschwege, 1. August 1985

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ist zum 1. Oktober 1985 ein mit BesGr. A 10 bewerteter

Dienstposten

zu besetzen.

Der/die Bewerber/in soll zunächst ohne festes Aufgabengebiet als „Springer“ eingesetzt werden.

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß der II. Verwaltungsprüfung.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. August 1985 zu richten an das Personalbüro des WVA, Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden.

Bei der Stadt Oestrich-Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis,

ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle der/des

Leiterin/Leiters der Stadtkämmerei

nach Besoldungsgruppe A 12 HBesG bzw. Vergütungsgruppe III BAT zu besetzen.

Die Stadt Oestrich-Winkel ist seit mehr als 10 Jahren Modellgemeinde im Finanzwesen für das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Wiesbaden.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit II. Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Befähigung, die neben fachlichen Voraussetzungen entsprechende Berufserfahrung, vorwiegend im Kämmereibereich, mitbringt. Es kommen nur Bewerber in Frage, die die Programme des Hessischen Datenverbundes im Finanzwesen beherrschen.

Von der/dem künftigen Stelleninhaber/in werden selbständiges Arbeiten, Führungsqualifikation, Eigeninitiative, Organisations-talent sowie umfassende theoretische und praktische Erfahrungen in der kommunalen Finanzverwaltung und der EDV erwartet.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat 12 000 Einwohner und liegt im Rhein- und Weingau. Grund- und Hauptschule am Ort. Gymnasium und Realschule sind in der 6 km entfernten Nachbarstadt vorhanden; Wiesbaden 25 km.

Bei der Beschaffung einer Wohnung bzw. eines Bauplatzes ist die Stadt behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopie) werden bis zum 26. August 1985 erbeten an den Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel, Personalabteilung, Postfach 11 08, 6227 Oestrich-Winkel.

Beim Hessischen Rechnungshof

ist ab sofort die Stelle

einer Prüfungsbeamtin/ eines Prüfungsbeamten

im Sachbereich „Allgemeine Finanzverwaltung“ (Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 gehobener Dienst) zu besetzen.

Die Bewerberin/der Bewerber soll gründliche Kenntnisse der Finanzierungsweise im kommunalen Finanzausgleich sowie Verwaltungserfahrung möglichst im Landes- und im kommunalen Bereich haben. Eine frühere Tätigkeit bei einer Kämmererei oder einem Gemeindeprüfungsamt wäre von Vorteil. Die Bewerberin/der Bewerber soll eigene Initiative, Verhandlungsgeschick sowie eine sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise besitzen. Darüber hinaus soll sie/er gesundheitlich den Anforderungen des Prüfungsdienstes gewachsen und nicht unter 30 Jahre alt sein.

Bei gleichen Voraussetzungen erhalten Schwerbehinderte den Vorrang.

Beim Hessischen Rechnungshof wird nach sechsmonatiger Tätigkeit eine Ministerialzulage gewährt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen auf dem Dienstweg zu richten an den **Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs, Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt.**



Beim Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales

in Wiesbaden

ist baldmöglichst die Stelle

der Referatsleiterin/ des Referatsleiters

– Stelle des höheren Dienstes – für das Referat „Öffentliches Dienstrecht, Aus- und Fortbildung“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Bearbeitung von Grundsatz- und Einzelfragen des öffentlichen Dienstrechts sowie der Ausbildungs- und Fortbildungsangelegenheiten.

Eine Änderung der Aufgabenverteilung bleibt vorbehalten.

Vorausgesetzt werden die II. juristische Staatsprüfung und überdurchschnittliche juristische Kenntnisse. Erfahrungen auf den Gebieten des Beamten- und Tarifrechts sind erwünscht. Darüber hinaus sind möglichst mehrjährige Verwaltungserfahrungen und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Eigeninitiative für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich.

Durch diese Ausschreibung sollen auch insbesondere Bewerberinnen angesprochen werden.

Nach 6monatiger Tätigkeit wird eine Ministerialzulage gezahlt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis zum 30. August 1985 zu richten an den **Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales – Personalreferat –, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden 1.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Beim Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales

– Abteilung „Sozial- und Jugendhilfe, Freie Wohlfahrtspflege, Familienförderung“ – in Wiesbaden

ist die Stelle

der Referentin/des Referenten

für das Referat „Grundsatzfragen der Familienpolitik und des Familienlastenausgleichs, Familienberichte, Familienverbände“ baldmöglichst zu besetzen.

Für diese Stelle können auch 2 Halbtagsbeschäftigte eingestellt werden.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Grundsätzliche Angelegenheiten der Entwicklung, Planung und Koordination familienpolitischer Maßnahmen; Angelegenheiten des Familienausgleichs
- Mitwirkung bei Maßnahmen des Bundes im Bereich der Familienpolitik
- Familienberichte des Bundes und des Landes
- Förderung von Familienverbänden
- Angelegenheiten der Haus- und Familienpflege einschließlich ihrer Förderung
- Grundsätzliche Fragen der Frau in Familie und Gesellschaft.

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieses Aufgabengebietes sind:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechts- oder Sozialwissenschaften
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich familienpolitischer Grundsatzfragen und Befähigung, familienpolitische Konzeptionen zu entwickeln und zu planen.

Es handelt sich um eine Stelle des höheren Dienstes, die auch mit Angestellten besetzt werden kann. Nach 6monatiger Tätigkeit wird eine Ministerialzulage gezahlt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis zum 30. August 1985 zu richten an den **Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales – Personalreferat –, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden 1.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordoststadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 32 vom 12. August 1985 beträgt 104 Seiten.